This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 445693

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

UB
624
.B3
A3
1893

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1893.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Verleihung des Militär-Verdienstordens; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.; d) Verleihung von Titeln an Stabshoboisten und Stabstrompeter; e) Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1893.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts nachgenannten Offizieren ꝛc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

dem Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, Chef des Sanitätscorps und der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — von Euler-Chelpin, Kommandant der Festung Ingolstadt, — Grafen von Lerchenfeld-Prennberg, Königlicher General-

adjutant, — von Fabrice, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, — Schmidt, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, — und Freiherrn von Könitz, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Durlacher, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments **vacant** Pranckh, — Leeb, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Betzel, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, — Neureuther, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes, — Dotzauer **à la suite** des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade;

dem Obersten z. D. Raila, Commandeur des Landwehr-Bezirks Ansbach;

dem Oberstlieutenant Millauer **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

den Majoren Bayl, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Krane, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Anderl, Garnisonsarzt in München;

den Geheimen Kriegsräten Steichele, Intendant II. Armee-Corps, — Schultze, Sektionsvorstand, — und Habel, Militär-Fiskal, beide im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Freiherrn von und zu der Tann, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — Prand **à la suite** des 1. Infanterie-Regiments König, Direktor der Kriegsschule, — Otto, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Walther von Walderstötten, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Binder, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Schöller, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Schweninger, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent

Luitpold, — Backert à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Ulrich à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Kompagniechef im Kadetten-Corps;

den Hauptleuten (Rittmeistern) von Nagel zu Aichberg, [illegible]

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Sich dahin auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben jegliche Dankeserstattung aus Anlaß zu Neujahr erhaltener Allerhuldvollster Gnadenbezeigung für empfangen annehmen.

Kriegsministerium.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

adjutant, — von Fabrice, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, — Schmidt, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, — und Freiherrn von Könitz, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

[illegible] Ritterkreuz 1. Klasse:

lerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — [illegible] Walderstötten, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Binder, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Schöller, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Schweninger, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent

Luitpold, — Backert à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — und Ulrich à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Kompagniechef im Kadetten-Corps;

den Hauptleuten (Rittmeistern) von Nagel zu Aichberg, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, — Wisner, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — von Steinsdorf, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Obermair, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Zündt Freiherrn von Kentzingen, Mitglied der Militär-Schießschule, — Pankraz Götz, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — von Baldinger à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Adjutant der 2. Division, — Freiherrn von und zu der Tann, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Streck im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Ritter von Menz à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Lehrer an der Kriegsschule, — Dietrich à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Referent der Inspektion der Fuß-Artillerie und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, — Ratzinger im Kriegsministerium — und Ott bei der Fortifikation Ingolstadt;

dem Premier-Lieutenant Höhn im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, kommandiert zum Generalstab;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Rußwurm, Regimentsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dem Stabsarzt Dr Reidhardt, Bataillonsarzt im 1. Train-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2. München 1. Januar 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Generalmajor Giehrl, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, — und dem Obersten Freiherrn Reichlin von Melbegg, Abteilungschef im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die vierte Klasse:

dem Oberstlieutenant Horn, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern;

dem Intendanturrat von Zabuesnig bei der Intendantur I. Armee-Corps;

dem Stabsauditeur Ehrnthaller, 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München;

dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Butzer im Kriegsministerium;

dem Controleur bei der General-Militär-Kasse, Geheimen Rechnungsrat Holländer;

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Dimpfl im Infanterie-Leib-Regiment, — Dümlein im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Breininger im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und Koch im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 3. München 1. Januar 1893.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln Johann Reisinger im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Prandh, — Amandus Klopf im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Stöcker im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Michael Deml im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor.

B. Die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Wallmeister Georg Fröhr bei der Fortifikation Ingolstadt, — dem Feldwebel Philipp Simon bei der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps — und dem Kanzleidiener Joseph Wieland im Kriegsministerium.

C. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Bezirksfeldwebel Johann Popp beim Bezirks-Kommando Erlangen, — dem Zeugfeldwebel Lambert Dolch bei den Artillerie-Werkstätten, — dem Wallmeister Peter Haberl bei der Fortifikation Germersheim, — den Kanzleifunktionären Xaver Steiner beim Hauptkonservatorium der Armee — und Joseph Guggenberger bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 4. München 1. Januar 1893.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten und Stabstrompeter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Musikmeister Christian Röder des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent", — und

dem Stabshoboisten Wilhelm Genewsky des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Titel „Königlicher Musikmeister" —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5. München 1. Januar 1893.

Betreff: Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Sekretär Rügemer bei der Intendantur I. Armee-Corps, — dem Rendanten Schlenk bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps, — dem Proviantmeister Carl in Nürnberg, — dem Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Rabus in Landau — und dem Proviantamts-Controleur a. D. Franz Gehrlein — den Titel eines Rechnungsrates, —

dem Geheimen Regiſtrator Roßmann im Kriegsminiſterium — und dem Geheimen Kanzlei-Sekretär Stirner beim Generalſtab den Titel eines Kanzleirates, —

den Kanzlei-Sekretären Auers — und Bauer, beide im Kriegsminiſterium, den Titel eines Geheimen Kanzlei-Sekretärs — gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 7. Januar 1893.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betreffend. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihung; c) Organisation der Ersatzbehörden, hier diejenige der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Magistrat München; d) Änderung der Schießvorschrift für den Train; e) Bezug von Arzneien; f) Hauptmann Königsackersche Stiftung; g) Hauptmann Zinksche Stiftung; h) Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder; i) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893; k) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee; l) Marschverpflegungsvergütung für 1893; m) Abänderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1890. 3) Sterbfall.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 22. Februar 1877 — neuer, durch Entschließung vom 7. Dezember 1885 genehmigter Fassung, Verordnungsblatt 1885, Seite 494 u. ff. —, abgeändert durch die Verordnungen vom 21. Juni 1890, Verordnungsblatt Seite 265 u. ff. und vom 28. Juni 1891, Verordnungsblatt Seite 273 u. f., erhält nachstehende Ergänzung:

Abteilung A.

Ziffer 10 a bei den Festungsbaukassen:

nach „Rendanten" ist anzufügen: „und kontrollführende Beamte".

§ 2.

Der § 2 derselben Verordnung erhält folgende Abänderung beziehungsweise Ergänzung:

Abteilung A.

Ziffer 10 a hat zu lauten:

Festungsbaukassen:

a. für die Rendanten	2500 M.,
b. für die kontrollführenden Beamten	2000 M.

München, den 30. Dezember 1892.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Jafferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 530. München 7. Januar 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Majoren z. D. von Schubaert — und Freiherrn von Stengel, Hofkavaliere Seiner Majestät des Königs, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 31. v. Mts den Hauptmann Schlagintweit, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zur Dienstleistung bei diesem Truppenteil zu kommandieren;

am 4. ds

dem Hauptmann und Batteriechef Lutz des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Deßloch des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Beförderung zum Hauptmann zum Batteriechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Byschl unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Hauptmann zu befördern;

den Major a. D. Karl Wiedenmann in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 6. ds

dem Major Beyschlag, à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und Platzmajor in Germersheim, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Jägerhuber, Adjutant beim Platzkommando Lager Lechfeld, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Platzmajor in Germersheim wieder anzustellen;

den Major z. D. Wiedenmann zum Adjutanten beim Platz-Kommando Lager Lechfeld zu ernennen;

die Second-Lieutenants Lindner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Freiherrn von Pechmann des 17. Infanterie-Regiments Orff gegenseitig zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 590. München 7. Januar 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 29. v. Mts dem Major und Abteilungs-Commandeur Karl Geßler, — dann den Hauptleuten und Batteriechefs Ulysses Tognarelli — und Theodor Ströbel, sämtliche im 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Hermann Ritter Mertz von Quirnheim des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Nürnberg ernannt.

Im 9. Infanterie-Regiment Wrede wurde der Second-Lieutenant Mieg zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Nro 244.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Der Verwaltungsbezirk der Haupt- und Residenzstadt München wurde vom 1. Januar 1893 ab gemäß § 1, 5 Absatz 5 und 6 der Wehrordnung in zwei Aushebungsbezirke mit der Bezeichnung: „Aushebungsbezirk Magistrat München A" bezw. „München B" geteilt.

Der Aushebungsbezirk Magistrat München A umfaßt sämtliche Wehrpflichtige, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K, der des Aushebungsbezirks München B diejenigen, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.

Für die beiden Ersatzkommissionen dieser Aushebungsbezirke wurden eigene Zivilvorsitzende aufgestellt, sodann als Militärvorsitzende zwei Stabsoffiziere vom Bezirkskommando I. München und zwar für die Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Magistrat München A der Vorstand des Hauptmeldeamts, für jene von München B der Vorstand der Offiziersabteilung bestimmt.

München, den 7. Januar 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Organisation der Ersatzbehörden, hier diejenige der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Magistrat München betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 245. München 7. Januar 1893.

Betreff: Änderung der Schießvorschrift für den Train.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 23. November 1892 Nro 20620 — Verordnungsblatt Nro 43 — angeordnete Änderung der Schießvorschriften für die Infanterie, Kavallerie und Fuß-Artillerie gilt auch für jene des Trains (lfd. Nro 140).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 243. München 7. Januar 1893.

Betreff: Bezug von Arzneien.

In Erweiterung des § 24 der „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals" wird denjenigen Zeugfeldwebeln, Zeugsergenten und Zeughausbüchsenmachern, welche vom Garnisonslazaret oder von der etwa zur Arzneilieferung kontraktlich verpflichteten Apotheke entfernt wohnen, gestattet, den Bedarf an Arzneien und Verbandmitteln in Ausnahmefällen aus der nächstgelegenen Zivilapotheke zu beziehen. Die Notwendigkeit ist von dem behandelnden Arzte auf dessen Verordnung durch den Vermerk „Aus der nächstgelegenen Zivilapotheke" zu bescheinigen.

Die entstehenden Kosten fallen den Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen zur Last.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 287. München 7. Januar 1893.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 420 ℳ 22 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Secondlieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 271. München 7. Januar 1893.

Betreff: Hauptmann Zinksche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkschen Stiftung werden pro 1892/93 vier Unterstützungen zu je 200 M. an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen hierum sind bis 1. März l. Js mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit ꝛc. ꝛc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.
v. Gafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 460. München 7. Januar 1893.

Betreff: Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder.

Zur Vereinfachung des Liquidationswesens werden die gemäß Anmerkung *) zum Muster A der Anlage III der Militär-Eisenbahn-Ordnung den Bahnverwaltungen obliegenden Eintragungen von Entfernungen und Geldbeträgen nach einer vom Reichseisenbahnamt und den beteiligten Bundesregierungen getroffenen Verfügung nur noch im Falle der Barzahlung in den Abschnitt 1 der Militärfahrscheine, sonst allgemein in den Liquidationen über gestundete Militärfahr- und Frachtgelder erfolgen.

Entfernungen und Geldbeträge sind hierbei seitens der Eisenbahnverwaltungen fahrscheinweise in den bezüglichen Spalten der Liquidationen, und zwar die Geldbeträge getrennt für Offiziere, Mannschaften, Pferde u. s. w. ersichtlich zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Gafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 246. München 3. Januar 1893.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1893 gelten in der K. preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	12,2 ₰,
„ „ „ schwere „	16,2 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . .	30 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . .	32 ℳ — ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . .	33 ℳ 50 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	7 ℳ 46 ₰,
„ 50 „ Heu	3 ℳ 09 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 09 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	28 ℳ.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 488. München 3. Januar 1893.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 29. Dezember 1892

über die für die K. preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1893 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	17 ₰,
„	Spandau	18 ₰,
„	Jüterbog	13 ₰,
„	Dieuze	16 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰,
„	Metz	19 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 489. München 3. Januar 1893.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung für 1893.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1892, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1893 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1892 Nro 52 Seite 713), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das

Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Nro 404. München 4. Januar 1893.

Betreff: Abänderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1890.

Auf Seite 16, Spalte 1 mit 3, Zeile 5 von unten ist zu streichen:

„1 Differential-Galvanometer Beamten-Wagen Nro 1:1."

Auf Seite 44 Anmerkung [1]) Zeile 3 ist zu streichen:

„1 Differential-Galvanometer,"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. Lampert am 19. Dezember zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 18. Januar 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihungen; c) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1893 Einjährig-Freiwillige einstellen; d) Abänderung der Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika; e) Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 1152 München 18. Januar 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

dem Generalmajor a. D. Freiherrn von Hartmann für das Großkomturkreuz des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers — und dem Premier-Lieutenant Höhn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zum Generalstab, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen, — dann

dem Premier-Lieutenant Karl Grafen Fugger von Glött — und dem Second-Lieutenant Eberhard Grafen Fugger von Glött, beide im Infanterie-Leib-Regiment, das Tragen des Matrikelzeichens als Tyroler Adeliger Landmann zu genehmigen;

am 15. ds

dem Major Weinzierl vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Auracher, bisher à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds

dem Premier-Lieutenant Joseph Dessauer von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) — diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und

dem Second-Lieutenant Karl Scheibenbogen von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Amberg) —

den Abschied zu bewilligen;

zu versetzen: die Second-Lieutenants Julius Bräutigam vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Christian Raschbacher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, beide im Reserveverhältnis;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Johann Jäger in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Regensburg);

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Hermann Kraus (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — (Portepeefähnrich) Eugen Freiherrn von Liebig (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Edlen von Stockhammern — und Gustav Dimroth (I. München), beide im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Gummer (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Christoph Clarner — und Xaver Diehm (Ingolstadt) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Stephan Krauß (I. München) im

12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Richard Mayer (I. München) — und Joseph Brunner (Landshut), beide im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Friedrich Schickendantz (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Rieberer — und Hermann Keßler (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Joseph Pracher (I. München) im 1. Train-Bataillon;

zum Second-Lieutenant der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Karl Hey (I. München) bei der Infanterie;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 8. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 2. Klasse Kemmler vom 17. Infanterie-Regiment Orff zur Reserve des Sanitätscorps;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Wilhelm Schanzenbach (I. München) in den Friedensstand des 17. Infanterie-Regiments Orff;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Philipp Kullmer (Ludwigshafen), — Dr Richard Sielmann (Würzburg), — Dr Maximilian Banholzer (Augsburg), — Dr Richard Stiller — und Dr Otto Krummacher (I. München), — Dr Franz Ritter und Edlen von Peßl (Dillingen), — Dr Julius Rogler, — Dr Rudolf Aurnhammer, — Dr Maximilian Dreysel, — Karl Pingen, — Dr Georg Reußner, — Dr Gustav Pistorius — und Dr Julius Veith (I. München), — Christian Gerber (Augsburg), — Heinrich Stabel, — Ludwig Neumayer, — Felix Dauß, — Eduard Schmidtlein (I. München), — Heinrich Mohr (Würzburg) — und Dr Maximilian Schild (I. München);

am 11. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr August Rauch (Bamberg) die Erlaubnis zum Tragen der Großherzoglich Sächsischen Jubiläums-Medaille zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 7. ds dem Militär-Rechnungs-Kommissär a. D. Weymann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers zu erteilen;

am 14. ds den Unterveterinär Maximilian Weiß des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 1079. München 18. Januar 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

am 9. ds dem Königlich Württembergischen Generallieutenant z. D. Freiherrn von Gaisberg-Schöckingen das Großkreuz — und dem Premier-Lieutenant Kleemann im 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern das Ritterkreuz 2. Klasse, — dann

am 14. ds dem Kaiserlich Japanischen Hauptmann der Infanterie Sekiya das Ritterkreuz 1. Klasse —

des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden versetzt: die Feuerwerkspremierlieutenants Merkl vom Artilleriedepot Augsburg, kommandiert beim Filial-Artilleriedepot Lechfeld, zum Hauptlaboratorium — und Ruß vom Hauptlaboratorium zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann der Feuerwerkslieutenant Schreiber vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Artilleriedepot Augsburg unter Kommandierung zum Filial-Artilleriedepot Lechfeld.

Nro 799. München 18. Januar 1893.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1893 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekannt gemacht, welche gemäß § 94, 1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1893 bestimmt worden sind.

Armee-Corps	Garnison.	Truppenteil.	Bemerkungen.
I.	München	2. Infanterie-Regiment, II. Bataillon.	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche bloß ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17, 5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	13. Infanterie-Regiment, III. Bataillon.	—
	Passau	16. Infanterie-Regiment, III. Bataillon.	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment.	Nur für solche Studierende, welche das Reifezeugnis für die Universität erst im Frühjahr 1893 erlangen und sich an der Universität Würzburg oder Erlangen im Sommersemester 1893 immatrikulieren lassen werden.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment. I. und II. Bataillon.	
	Landau i./Pf.	18. Infanterie-Regiment, I. Bataillon.	—

Kriegs-Ministerium.
v. Saffferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. Flügel, Major.

Nro 152. München 18. Januar 1893.

Betreff: Abänderung der Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. Mai 1891 Nro 8852 — Verordnungsblatt Seite 214/215 — wird in der Beilage zu gegenwärtigem Verordnungsblatt ein Neuabdruck der Anlage 1, — A und B — der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika", enthaltend die Zusammenstellungen der Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen dieser Truppe, zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 1004. München 11. Januar 1893.

Betreff: Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition.

Das „Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots" gelangt mit der Wirksamkeit vom 1. Januar l. Js ab neu zur Ausgabe und tritt das bisherige gleichnamige Preisverzeichnis vom Jahre 1887 — art. Spez. Vorschrift Nro 130 — gleichzeitig außer Kraft. Die benötigte Zahl von Exemplaren wird den einschlägigen Kommandobehörden 2c. durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Geſtorben ſind:

der Second-Lieutenant Johann Ott der Reſerve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 28. Dezember v. Js zu Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels;

der Oberſtlieutenant a. D. Dietrich am 9. Januar zu Aſchaffenburg;

der Sekretariats-Aſſiſtent Gleichmann von der Intendantur II. Armee-Corps am 12. Januar zu Würzburg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsminiſteriums gelangen zur Verteilung:

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis zu der Druck-Vorſchrift Nro 67 a „das Material der Feld-Artillerie“;

Deckblätter Nro 3—15 zur Vorſchrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsminiſteriums für das Jahr 1892 gelangt in den nächſten Tagen zur Ausgabe.

Abdruck.

Beilage zu Nr. 3 des Verordnungsblattes von 1893.

Zuſammenſtellung

der

Ausrüſtung für die im Offizier-, Deckoffizier- und Unteroffizierrang ſtehenden deutſchen Militärperſonen der Kaiſerlichen Schutztruppe für Oſtafrika.

A. Bekleidung und Ausrüſtung der im Offizierrang und im Deckoffizierrang ſtehenden deutſchen Militärperſonen.
B. Bekleidung und Ausrüſtung der im Unteroffizierrang ſtehenden deutſchen Militärperſonen.

A. Zusammenstellung

der

Ausrüstung für die im Offizierrang und im Deckoffizierrang stehenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

a. Von den kommandirten Personen aus dem gewährten Ausrüstungsgelde zu beschaffen.

Laufende Nummer	Anzahl	Benennung	Preis für das Stück Mark	Gesamtpreis Mark	Bemerkungen.
1	1	Gala-Anzug, der zugleich als Heimatsanzug dient	99,00	99,00	
2	1*	Ueberrock zur Heimats-Uniform . .	76,00	76,00	
3	1	Paletot „ „ „ . .	70,00	70,00	
4	1	Mütze	5,50	5,50	
5	1	Heimatshelm	24,00	24,00	
6	2	weiße Baumwollanzüge	20,00	40,00	
7	2	Karckey-Drellanzüge	22,00	44,00	
8	3	Garnituren gelbe Uniformknöpfe . .	10,00	30,00	
9	2	Paar Lederschnürstiefel	19,50	39,00	
10	1	„ „ „ schuhe	12,00	12,00	
11	1	„ Ledergamaschen	14,00	14,00	
12	2	„ Segeltuchschuhe	8,00	16,00	
13	1	„ lederne Morgenschuhe	8,00	8,00	
14	2	„ Achselstücke	3,50	7,00	
15	1	„ Achselbänder	15,00	15,00	nur für Offiziere.
16	1	Schärpe mit Schnallen	17,50	17,50	
17	1	Signalpfeife mit Schnur	1,40	1,40	
18	1	Tropenhelm (mit Beschlag)	29,00	29,00	
		Zu übertragen		547,40	

Laufende Nummer	Anzahl	Benennung	Preis für das Stück Mark	Gesamtpreis Mark	Bemerkungen.
		Uebertrag . . .		547,40	
19	1	Tropenhelm (ohne Beschlag)	11,00	11,00	
20	2	Helmbezüge von wasserdichtem Karckey-Drell	1,50	3,00	
21	1*	große Feldflasche von Kupfer . . .	15,00	15,00	
22	1	kleine Taschenfeldflasche	1,00	1,00	
23	1	Infanterie-Degen, für Offiziere mit Kaiserkrone	24,00	24,00	
	1	dazu: eine Scheide aus Leder mit Gehänge (für Feldanzug)	24,00	24,00	
24	2	Koppel (1 schwarze Unterschnallkoppel, 1 gelbe Oberkoppel) mit Zubehör .	9,75 15,00	24,75	
25	2	deutsche Kavallerie-Portepees (für Oberbüchsenmacher golden)	5,50	11,00	
26	2	Schlafanzüge	20,00	40,00	
27	2	wollene Leibbinden	3,50	7,00	
28	2	luftdichte Blechkoffer	30,00	60,00	
29	1*	Armee-Doppelfernrohr	18,00	18,00	
30	1*	Kompaß	10,00	10,00	
31	1	Regenmantel	22,50	22,50	
		zusammen		818,65	
		Anmerkung: Die mit * bezeichneten Gegenstände fallen bei der Ausrüstung der im Deckoffizierrange stehenden Militärpersonen fort. Zur Beschaffung von weiteren Baumwollen- und Karckeydrell-Anzügen nach Ankunft in Dareſſalam, von Wäsche und sonstigen Bedürfnisgegenständen	—	381,35	

b. Aus den Magazinen der Schutztruppe unentgeltlich zu liefern.

Laufende Nummer	Anzahl	Benennung.	Einheitspreis Mark	Gesamtpreis Mark	Trage- und Verbrauchszeit für das Stück
1	1	wasserdichte Lagerdecke	39,50	39,50	1 Jahr
2	1	Feldbett	70,00	70,00	3 „
3	3	Bettlaken	3,25	9,75	3 Monat
4	3	Kopfkissenüberzüge	1,75	5,25	3 „
5	2	Moskitonetze	12,50	25,00	6 „
6	1	wasserdichter verschließbarer Sack . .	18,00	18,00	1 Jahr
7	1	luftdichter Blechkoffer	30,00	30,00	3 „
8	2	Messingschlösser dazu	1,30	2,60	1 „
9	1	Sturmlaterne	4,75	4,75	1 „
10	1	zusammenlegbarer Lehnstuhl mit Riemen	9,75	9,75	1 „
11	1	Generalkarte von Afrika	2,10	2,10	2 „
12	1	Karte von Ostafrika	3,10	3,10	1 „
13	2	Kameelhaar-Decken	15,00	30,00	1 „
		Summe		249,80	

Der Gegenstand unter Nr. 11 fällt bei der Ausrüstung der im Deckoffizierrang stehenden Militärpersonen fort.

B. Nachweiſung

derjenigen Bekleidungs- ꝛc. ꝛc. Gegenſtände, welche den zur Schutztruppe für Deutſch-Oſtafrika kommandierten Unteroffizieren und unteren Beamten als erſtmalige Ausrüſtung in natura zu liefern ſind.

Benennung	1 Gala- bezw. Heimats-Anzug	2 Mütze	3 Heimatshelm	4 Mantel	5 Großer Koffer (Blech)	6 Wasserdichter Sack	7 Tropenhelm	8 Ueberzüge dazu	9 Baumwollene weiße Anzüge	10 Karckey-Drell-Anzüge	11 Lederschnürschuhe	12 Ledergamaschen	13 Morgenschuhe	14 Baumwollene Hemden	15 Unterhosen	16 Strümpfe	17 Taschentücher	18 Schlafanzug
Einzelpreis	60 M.	4,50 M.	15 M.	40 M.	30 M.	8,75 M.	11 M.	1,50 M.	17 M.	19,50 M.	12 M.	14 M.	8 M.	21 M. b. Dtz.	4,50 M.	6,50 M. b. Dtz.	3,60 M. b. Dtz.	14 M.
Feldwebel	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 Dtz.	6	1
Unteroffiziere einschl. Schreiber	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 „	6	1
Lazaretgehülfen .	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 „	6	1
Unterbüchsenmacher	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 „	6	1

Der Reiseanzug ist von den Unteroffizieren ꝛc. ꝛc. aus dem denselben zustehenden

Bei Neukommandirungen erhält jeder Mann bei seiner Abreise aus Berlin folgende Gegenstände für die Reise mit:

1 Regenmantel	Nr. 4
1 baumwollenen weißen Anzug	„ 9
1 Karckey-Drellanzug	„ 10
1 Paar Lederschnürschuhe	„ 11
4 baumwollene Hemden	„ 14
2 Paar Unterhosen	„ 15
½ Dutzend Taschentücher	„ 17
4 Handtücher	„ 20
4 Paar Strümpfe	„ 16
1 Paar Morgenschuhe	„ 13
1 Reisehut	„ 30

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
Wollene Leibbinden	Handtücher	Bettlaken	Ueberzüge für Kopfkissen	Moskitonetz	Wollene Decken 2 Stück	Wasserdichte Decke	Regenmantel	Regenschirm	Feldflasche	Feldbett	Reisehut	Leibriemen mit Schloß	Patronentaschen	Lederschnürstiefel	Karte von Ostafrika	Segeltuchschuhe	Kosten
3,50 M.	9,50 M. d. Dtz.	3,25 M.	1,75 M.	10,50 M.	15,10 M.	18 M.	22,50 M.	5,50 M.	5 M.	26 M.	1,95 M.	4,75 M.	5,50 M.	19,50 M.	3,10 M.	8 M.	
2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	
2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	
2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	
2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	

Pauschquantum, O. B. Absch. VII F. 17 Abs. 5 zu beschaffen.

Bei Entlassung in die Heimath erhält jeder Mann mit

1 Heimatsanzug, resp. Reiseanzug,
1 Mantel, (im Winter),
1 Mütze oder Reisehut,
1 Paar schwarze Stiefel,
2 baumwollene Hemden,
2 Paar Unterhosen,
2 Taschentücher
2 Handtücher,
2 Paar Strümpfe.

Zu B. Tragezeit der Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände für die zur Schutztruppe kommandierten Unteroffiziere und unteren Beamten.

Laufende Nr.	Benennung	Trage- bezw. Verbrauchszeit für das Stück.	
1	Mütze	6 Monate	
2	Großer Koffer	3 Jahre	
3	Wasserdichter Sack	1 „	
4	Ueberzüge z. Helm	2 „	
5	Lederschnürschuhe 1 Paar	4 Monate	
6	Ledergamaschen 1 „	1 Jahr	
7	Morgenschuhe	1 „	
8	Baumwollene Hemden	2 Monate	
9	Unterhosen	2 „	
10	Strümpfe	1 „	
11	Taschentücher	2 „	
12	Schlafanzug	8 „	
13	Wollene Leibbinden	4 „	
14	Handtücher	2 „	
15	Bettlaken	3 „	
16	Ueberzüge für Kopfkissen	3 „	
17	Moskitonetz	1 Jahr	
18	Wollene Decken	2 „	
19	Wasserdichte Decke	1 „	
20	Regenmantel	1 „	
21	Regenschirm	1 „	
22	Feldflasche	6 „	
23	Feldbett	5 „	
24	Leibriemen mit Schloß	6 „	
25	Patronentaschen für 36 Mann 1 Paar	6 „	
26	Karte von Ostafrika	1 „	
27	Segeltuchschuhe 1 Paar	3 Monate	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 1. Februar 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige *Deutsche* in Japan; e) Abänderung in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen; f) Abänderung des § 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals; g) Gnadengehalt für pensionierte Offiziere; h) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893; i) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des deutschen Reiches; k) Abänderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift; l) Änderungen zu der Übungs-Munitions-Vorschrift; m) Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende, bezw. eine reitende Batterie. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 1274 a. München 20. Januar 1893.

Betreff: Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js die Einführung einer „Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie" Allergnädigst zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die benötigten Exemplare der 2c. Geschütz-Schießvorschrift, welche als Nro 82 e in den Druckvorschriften-Etat aufzunehmen ist, den einschlägigen Kommandobehörden 2c. nebst Verteilungstabelle demnächst unter Umschlag zugehen werden.

Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Die „Anleitung zum Schießen mit Geschützen für die Fuß-Artillerie. Entwurf. Berlin 1886 — art. Spez. Vorschrift Nro 15 —" tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 1941. München 1. Februar 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 20. v. Mts dem Second-Lieutenant Theodor Schilling des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 22. v. Mts

dem Oberstlieutenant Rusch, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann Graf, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, in den Generalstab (Zentralstelle); — ferner

in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst: den Hauptmann Lentze des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dann die Rittmeister Freiherrn von Beulwitz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Brey des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating vom Generalstab (Zentralstelle);

zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Hauptmann Benzino vom Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern: zum Major den Hauptmann von Hößlin im Generalstab I. Armee-Corps — ohne Patent;

am 24. v. Mts

dem Hauptmann Freiherrn von Strauß von der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann Daffenreither von der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zu ernennen;

am 25. v. Mts

dem Major von Le Bret-Nucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, für das Commandeurkreuz des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Karl Eberhard des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern das erbetene Ausscheiden aus dem Heere vom 8. Februar d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Freiherrn von Godin des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen unter Stellung à la suite dieses Truppenteils Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor in Bayern als Hofkavalier zuzuteilen;

am 31. v. Mts den Premier-Lieutenant Freiherrn von Wendland des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von

Bayern unter Stellung à la suite dieſes Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 19. v. Mts den Unterarzt Dr Karl Lahm des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Aſſiſtenzarzt 2. Klaſſe in dieſem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts den Garniſons-Verwaltungsinſpektor, Premier-Lieutenant a. D. Eſch, der Garniſonsverwaltung Lindau unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates — und

am 24. v. Mts den Proviantamtsdirektor in Ingolſtadt, Rechnungsrat Wimmer, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Geheimen Rechnungsrates —

in den erbetenen Ruheſtand treten zu laſſen;

am 25. v. Mts die Kaſerneninſpektoren Kamm der Garniſonsverwaltung Erlangen — und Riederer der Garniſonsverwaltung Würzburg gegenſeitig zu verſetzen;

am 31. v. Mts den Ingenieur 2. Klaſſe Schütte der Artillerie-Werkſtätten zum Ingenieur 1. Klaſſe dortſelbſt zu befördern;

im Beurlaubtenſtande:

am 19. v. Mts den Unterapotheker der Reſerve Hans Köppel (Nürnberg) zum Oberapotheker der Reſerve zu befördern.

Kriegs-Miniſterium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wurde der Premier-Lieutenant Rinecker der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben; — dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Brand im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und der Second-Lieutenant Euler im Infanterie-Leib-Regiment.

Nro 1642. München 1. Februar 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. v. Mts. nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc. die näherbezeichneten Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, nämlich:

vom Militär-Verdienstorden:

das Ritterkreuz 1. Klasse: den Oberstlieutenants von Gößnitz, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Freiherrn von Eyß, à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Nro 10 und Inspecteur der 4. Artillerie-Depot-Inspektion, — dann dem Major Fischer, etatsmäßigen Stabsoffizier im Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiment Nro 7, früher Vorstand des Artillerie-Depots Erfurt;

das Ritterkreuz 2. Klasse: dem Hauptmann Lüttich, à la suite des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nro 118, Unterdirektor der Munitionsfabrik in Spandau;

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Fabriken-Kommissarius Klang, ersten Revisionsbeamten bei der Gewehrfabrik Danzig.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

St.-M. d. 3 Nro 21203.
K.-M. Nro 23525.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreiches.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 13. Juni 1888 Nro 9139 — Min.-Amtsblatt S. 235, Milit.-Verordn.-Blatt

S. 338 — wird nachfolgend eine im Centralblatte für das deutsche Reich Nr. 51 S. 709 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. l. Mts zur Kenntniß gebracht.

München, den 28. Dezember 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärzlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan betr.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 (Central-Blatt S. 191) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Runkwitz in Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marine-Lazareths — an Stelle des Marine-Oberstabsarztes Dr. Kleffel — auf Grund des § 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 12. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Nro 1731. München 25. Januar 1893.

Betreff: Abänderung in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 394 u. ff.) treten bei Lit. F „Kriegsministerium" nachstehende Änderungen ein:

Ziffer 1. Miniſterium.

Der Vortrag: „Druckereigehilfen“ iſt zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

„Drucker (Oberdrucker)“.

Ziffer 3. Militär-Intendanturen.

Nach dem Vortrag: „Bureaudiätarien für den Sekretariatsdienſt“ iſt einzuſchalten:

„Bureaudiätar für den Regiſtraturdienſt“.

Ziffer 11. Remonte-Inſpektion.

Der Vortrag: „Kanzleidiener“ iſt zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

„Kanzleifunktionär“.

Ziffer 12. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Weſen. Inſpektion der Militär-Bildungs-Anſtalten.

a) Die Vorträge:
„Laborant im chemiſchen Laboratorium“ und „Diener des phyſikaliſchen Kabinetts“ ſind zu ſtreichen.

b) Als neue Stellen treten hinzu und ſind nach dem Vortrage:
„Maſchiniſten und Heizer“ zu ſetzen:
„Hausdiener“,
„Bureaudiener“; für beide Stellen iſt in Rubrik 3 als Anſtellungsbehörde zu ſetzen:
„Inſpektion der Militär-Bildungs-Anſtalten“.

Kriegs-Miniſterium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 1898. München 1. Februar 1893.

Betreff: Abänderung des § 18 der Inſtruktion über die perſönlichen Verhältniſſe des Zeugperſonals.

Im 2. Abſatz — 3. Zeile — des § 18 der Inſtruktion über die perſönlichen Verhältniſſe des Zeugperſonals iſt hinter dem Wort „Falle“ einzuſchalten:

„für die Dauer der Gewährung von Marschverpflegung an die Mannschaften".

Ferner ist an den Schluß des erwähnten § zu setzen:

„Insoweit die vorstehend bezeichneten Zulagen und Tagegelder nicht zuständig sind, erhalten die Zeugfeldwebel und Zeugsergenten bei Kommandos außerhalb der Garnison, ferner bei Unterbringung in Lagern unter Zelten, Hütten und Baracken, auch wenn der Lagerplatz zu den Garnisonsanstalten der eigenen Garnison gehört, sowie bei vorübergehender Unterbringung in den Außenforts einer Festung während der Allerhöchsten Orts und anderweit befohlenen besonderen Übungen eine Zulage in der im § 46 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift festgesetzten Höhe von 1 ℳ täglich.

Diese Zulagen fallen dem betreffenden Titel des Kapitels 24 zur Last; nur wenn die Kommandierungen aus Anlaß von Übungen 2c. erfolgen, für welche besondere Fonds bestehen, sind die Zulagen auf diese Fonds zu übernehmen".

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 1867. München 1. Februar 1893.

Betreff: Gnadengehalt für pensionierte Offiziere.

Der § 25 Ziffer 2 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift erhält unter Beseitigung der Tektur 3,5 folgende veränderte Fassung:

„Wird ein Offizier unmittelbar nach seiner Pensionierung wieder angestellt, sei es als Offizier oder als Beamter der Militärverwaltung, so ist neben dem Gehalt der neuen Stelle das aus der früheren herrührende Gnadengehalt nicht zahlbar. Eine Anstellung bei Zivilbehörden ist auf die Zahlung des Gnadengehaltes ohne Einfluß."

Insoweit bisher anders verfahren ist, darf von einem Ausgleich abgesehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Saffferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 1031. München 19. Januar 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893.

Für die Garnison Germersheim beträgt der Garnisonsverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, für das 1. Vierteljahr 1893 18 ₰ für Mann und Tag.

Der Vorbehalt am Schlusse der Ausschreibung vom 26. Dezember 1892 Nro 23293 (Verordnungsblatt Seite 439) findet hiedurch seine Erledigung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Nro 1641. München 28. Januar 1893.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 2c.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden die Sektionen:

Nro 583 Hirschbach und Nro 609 Neuburg a./D.,

von der K. Preußischen Landesaufnahme die Sektionen:

Nro 44 Stolpmünde, Nro 93 Colberg und Nro 217 Schwedt und

vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt die Sektion:

Nro 575 Hall

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) veröffentlicht und können dieselben unter den bezüglichen bestehenden Bestimmungen bezogen werden.

Ferner können Abdrücke von nachbezeichneten älteren beim Topographischen Bureau des K. Generalstabes in Verwahr befindlichen Kupferplatten bei diesem Bureau bezogen werden:

1. Plan der Haupt- und Residenzstadt München 1806,
2. Plan der Königlichen Residenzstadt München mit ihren Umgebungen im Jahre 1826,
3. Plan von Regensburg mit seinen Umgebungen im Jahre 1829,
4. Plan von Augsburg mit seinen Umgebungen, München 1839,
5. Atlasblatt Nro 77, München (1812), Eisenbahn nachgetragen 1842,
   diese zum Preis von je 2 *M.*; dann
6. Panorama von München in 4 Blättern,
7. Volkmers München (**Monachium Bavariae**) 1613 und
8. Die steinerne Brucken zu Regenspurg, wie solche gegen Niedergang zu sehen, (Joh. Gg. Kraer 1784)
   das Blatt zu je 1 *M.*

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 788. München 31. Januar 1893.

Betreff: Abänderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.

In der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 6 Zeile 13 von oben ersetze: „Schlagröhren 8 %“ durch: „Schlagröhren und Feldschlagröhren 8 %, an Zündladungen 0,5 %,“
2. Seite 9 im 3. Absatz von oben streiche: „Geschosse bis Zündschrauben“ und setze dafür:
   „Munitions-Gegenstände“.
   Ebendaselbst, in der Anmerkung Zeile 4 von unten ersetze: „letzteren“ durch:
   „absendenden“.
3. Seite 14 § 16 Zeile 2 von oben ersetze durch:
   „haben die zu den Schießübungen erforderlichen Gegenstände,“.

Ebendaſelbſt, Zeile 3 von oben erſetze: „welches“ durch: „welche“.
Ebendaſelbſt, Zeile 5 von oben erſetze: „wird“ durch: „werden“.

4. Seite 41 Zeile 3 von oben erſetze: „Sprengpatronen nebſt Zündungen“ durch: „Sprengmunition“.
Ebendaſelbſt, Zeile 5 von oben ſetze vor „18 ..“ „im Jahre“.
Ebendaſelbſt, Zeile 6 von oben erſetze: „ſind“ durch: „iſt“.

5. Seite 42. Erſetze die Vorträge in Spalte 1 und 2 lfd. Nro 1 mit 8 durch:

1.	Schießwollſprengpatronen*)
2.	Zündungskörper, rechteckige*)
3.	Ladungskörper, rechteckige, trockene*)
4.	Zünder zu Schießwollſprengpatronen
5.	Sprengkapſeln für dergleichen*)
6.	Gutapercha-Zündſchnur
7.	Pillenlichte

Ebendaſelbſt ſetze an den Fuß der Seite als Anmerkung:

*) So lange der Vorrat reicht, ſind Zündladungen K/83 und Sprengkapſeln K/83 a/A oder K/87 zu verabfolgen; vergleiche Kriegsminiſterial-Reſkript vom 29. Juni 1891 Nro 11708.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Miniſterium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberſt.

Nro 788 a. München 31. Januar 1893.

Betreff: Änderungen zu der Übungs-Munitions-Vorſchrift.

In der Übungs-Munitions-Vorſchrift ſind nachſtehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 2 in § 2, Ziffer 1 iſt in Zeile 3 und 2 von unten: „und die Train-Bataillone“ zu ſtreichen, und nach letztgenannter Zeile als neuer Abſatz einzuſchalten:

„die Train-Bataillone den vorgeſetzten Feld-Artillerie-Brigaden“.

Seite 25 a. Etat IV a, Equitationsanstalt, in Zeile 7 von unten ist hinter: „Sprengpatronen" einzufügen: „K/88".

Seite 26. Etat V. Kavallerie-Regimenter:
in Zeile 15 und 19 von unten ist hinter: „Sprengpatronen" einzufügen: „K/88".

Seite 27. Etat VI. Feld-Artillerie-Abteilungen:
in A 1 ist der Text zu ersetzen durch:
„Jede Batterie 300 Schlagröhren und außerdem für jeden Rekruten 10 Schlagröhren;"
unter A 2 ist hinter: „Kartuschen" zu setzen:
„davon 75 rauchschwache;"
statt: „160 Schlagröhren" ist zu setzen:
„80 Schlagröhren,"
„80 Feldschlagröhren."

Seite 29. Etat VII. Fuß-Artillerie-Bataillone:
der Text in A 1 und A 1 a ist zu ersetzen durch:
„Jede Kompagnie
a) 300 Schlagröhren und außerdem für jeden Rekruten 10 Schlagröhren";
unter A 1 b sind die Zahlen: „30 und 37" zu ersetzen durch bezw.: „50" und „65";
ebendaselbst ist hinter: „Kartuschen" einzufügen:
„(Schwarzpulver)";
unter A 1 c ist die Zahl: „40" zu ersetzen durch: „50".

Seite 30, Zeile 8 von oben ist hinter der Zahl: „25" einzuschalten:
„rauchschwache";
in Zeile 9 von oben ist das Wort: „Schlagröhren" durch:
„Geschützzündungen";
in Zeile 10 von oben die Zahl: „500" durch: „250" zu ersetzen und hinter: „Kanonenschlägen" einzufügen:
„(Schwarzpulver)";
hinter Zeile 14 von oben ist als neuer Absatz einzufügen:
„zur Herstellung von 250 rauchschwachen Kanonenschlägen die nach der Anleitung zur Darstellung des rauchschwachen Geschützfeuers 2c. erforderlichen Materialien (Schießwollkörper, Sprengkapseln, Guttapercha-Zündschnur, Pillenlichte),
10 Leuchtfackeln, (für solche ohne Zünder auch die erforderlichen Pillenlichte)".

Seite 31. Etat VIII. Pionier-Bataillone:

Ziffer 5 Zeile 4 und 5 ersetze durch:

„965 Sprengkörper K/88";

Zeile 6 und 7 ist hinter: „Bohrpatronen" und „Sprengpatronen" jedesmal einzuschalten: „K/88";

Zeile 8 ersetze: „190" durch: „250";

Zeile 9 ersetze: „250" durch: „375";

die letzten 5 Absätze von Ziffer 5 sind durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die Sprengmunition wird aus denjenigen Artillerie-Depots verabfolgt, welche die betreffenden Kriegsbestände der Bataillone in Gewahrsam haben.

Die Verabfolgung der Sprengmunition geschieht derart, daß die Truppen bis zum 1. April jeden Jahres im Besitze derselben sich befinden.

Die Verpackung der Sprengkörper K/88 erfolgt im Kasten für Sprengmunition K/88, diejenige der Bohrpatronen K/88 und Sprengpatronen K/88 in gewöhnlichen Packgefäßen, welche sauber, genügend haltbar und dicht sein müssen.

In die mit Sprengmunition K/88 gefüllten Gefäße dürfen niemals andere Gegenstände zugepackt werden. Packgefäße, in welchen Sprengmunition K/88 verpackt gewesen ist, dürfen nur wieder zur Verpackung derartiger Munition Verwendung finden. Vor der Wiederverwendung sind die Packgefäße innen und außen von etwa anhaftendem gelben Staube durch Waschen sorgsam zu reinigen. Die Lagerung der Sprengmunition K/88 muß, wenn angängig, in einem besonderen Magazine, für welches im allgemeinen dieselben Sicherheitsmaßregeln wie für die Pulvermagazine gelten und in welchem keine anderen Gegenstände untergebracht werden dürfen, stattfinden.

Im Notfalle darf die Sprengmunition K/88 auch in dem Pulverhause, jedoch nur in einem besonderen, durch völlig dichte Zwischenwände abgetrennten Raume untergebracht werden."

Seite 36. Etat XIII. Große Herbstübungen in zusammengezogenen Armee-Corps:

Unter 1 Zeile 13 von oben ist hinter der Zahl: „80" einzufügen: „rauchschwache";

Zeile 14 von oben das Wort: „Schlagröhren" zu ersetzen durch: „Feldschlagröhren".

Seite 40. Etat XVI. Übungen der Truppen im Festungskriege:
Zeile 9 und 10 von oben sind zu streichen;
in Zeile 12 von oben ist das Wort: „können" zu ersetzen durch: „sowie Leuchtfackeln und eventuell Pillenlichte haben";
in Zeile 13 und 14 von oben sind die Worte: „zu den Armierungsübungen ꝛc. gewährten zu entnehmen" zu ersetzen durch: „laut Etat VII C bewilligten zu entnehmen";
in Absatz 4 Zeile 4 von unten ist vor: „Manöverkartuschen" einzuschalten: „rauchschwache".

Vorstehende Änderungen haben schon für das Übungsjahr 1893 Gültigkeit.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 143. München 31. Januar 1893.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende, bezw. eine reitende Batterie.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende, bezw. eine reitende Batterie (Druckvorschrift Nro 164) ist neu aufgestellt worden, und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine fahrende Batterie und für eine reitende Batterie — aufgestellt 1891 — treten hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Curtius, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 2. Januar in München;

der Second-Lieutenant Philipp Krauth der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Landau) am 10. Januar zu Bergheim im Ober-Elsaß;

der Hauptmann a. D. Hofstetter von und zu Platzol am 11. Januar zu Kempten;

der Militär-Rechnungskommissär a. D. Grau am 12. Januar zu Landshut;

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Otto Hartig von der Landwehr 1. Aufgebots (Kissingen) am 15. Januar zu Hoya, Provinz Hannover;

der General der Kavallerie z. D. von Kiliani, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Inhaber des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens 4. Klasse, des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse, des Königlich Preußischen Kronenordens 1. Klasse, des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Fürstlich Waldeckischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, am 23. Januar in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblatt Nro 10 zu der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains,

Deckblätter Nro 59—98 zu dem Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. München 1891,

Deckblätter Nr 21 und 22 zur Kriegsverpflegungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 8. Februar 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihungen; c) Änderungen des Fuß-Exerzier-Reglements der Fuß-Artillerie; d) Abänderungen der Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie; e) Änderungen des Exerzier-Reglements für den Train; f) Ferngläser für Infanterie und Kavallerie; g) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung. 2) Sterbfall. 3) Notizen.

Nro 2565. München 8. Februar 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 2. ds den Second-Lieutenant Hans Grafen zu Törring-Jettenbach von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Uniform dieses Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 5. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Then die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der aus dem 17. Infanterie-Regiment Orff verabschiedeten Offiziere zu erteilen;

am 7. ds

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Millauer, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, als Bataillons-Commandeur zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

die Hauptleute und Lehrer an der Kriegsschule Böhm à la suite des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien in das 19. Infanterie-Regiment — und Röger à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in das 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — beide als Kompagniechefs;

den Second-Lieutenant Hermann von Haasy vom 1. Infanterie-Regiment König als außeretatsmäßig zum 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu ernennen:

zum 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Philipp Müller, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Lehrern an der Kriegsschule die Hauptleute und Kompagniechefs Beck des 19. Infanterie-Regiments — und Spindler des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum 2. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps den Second-Lieutenant Franz Sedlmair des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 6. ds

zu versetzen: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Kellermann vom General-Kommando II. Armee-Corps zur Reserve des Sanitätscorps, — Dr Wolffhügel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum General-Kommando II. Armee-Corps, — Dr Hillenbrand vom 2. Pionier-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Dr Port vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Rothhammer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

den Unterarzt Dr Friedrich von Ammon des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Theodor Lang, — Dr Alfred Haymann, — Alois Schweitzer, — Dr Franz Minck, — Johann Störkel — und August Luxenburger (I. München), — Karl Banholzer (II. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Veterinär 2. Klasse Sand vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zu den Veterinären der Landwehr 1. Aufgebots zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2007. München 8. Februar 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. v. Mts den nachgenannten Offizieren des Königlich Preußischen Ingenieur-Comités den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, nämlich:

dem Präses, Generallieutenant Schulz, das Großkomturkreuz,

dem Mitglied, Major Looff der 2. Ingenieur-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann

dem Adjutanten, Hauptmann Geißler der 3. Ingenieur-Inspektion, — und dem Mitglied, Hauptmann Volkmann der 2. Ingenieur-Inspektion, das Ritterkreuz 2. Klasse.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2217. München 8. Februar 1893.

Betreff: Änderungen des Fuß-Exerzier-Reglements der Fuß-Artillerie.

In dem „Fuß-Exerzier-Reglement für die Fuß-Artillerie, München 1892" sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 12 Nro 24, Zeile 3 von oben hat zu lauten: „Achtung! Präsentiert das — Gewehr!"

Seite 36 Nro 90, Zeile 2 von oben ist statt: „Schießvorschrift" zu setzen: „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie".

Seite 36 Nro 91, Zeile 10 und 11 von oben ist statt: „tritt auf den vorgeschriebenen Abstand zurück." zu setzen: „stellt den vorgeschriebenen Abstand wieder her".

Seite 62 Nro 169, letzte Zeile ist statt: „61" zu setzen: „38".

Seite 47 Nro 123, Zeile 4 von unten ist statt: „600" zu setzen: „1000".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 2218. München 8. Februar 1893.

Betreff: Abänderungen der Gewehr-Schieß-vorschrift für die Fuß-Artillerie.

In der „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, München 1892" sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 22 Nro 25, Zeile 2 von oben ist statt: „5" zu setzen: „4".

Seite 44 Nro 74, Zeile 3 von oben ist hinter: „kurzsichtigen" einzuschalten: „soweit sie die Schießübung auf kürzeren Entfernungen, als vorgeschrieben, erledigen (vergl. Nro 71),"

Seite 76 Nro 131, Zeile 2 von oben ist zu streichen: „im Zuge".

Seite 88 Nro 158, Zeile 2 von unten ist zu streichen: „und Munitionsberechnung".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 2219. München 8. Februar 1893.

Betreff: Änderungen des Exerzier-Reglements für den Train.

In dem „Exerzier-Reglement für den Train, München 1890" sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1) Ziffer 17, Zeile 6—8. Die Worte:
„bis das Kommando" bis „werden"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„Nach erwiesener Ehrenbezeugung erfolgt das Kommando: Augen gerade — aus! und erforderlichen Falls: Rührt Euch!"

2) Ziffer 104. Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür ebenfalls der vorstehend aufgeführte neue Wortlaut zu setzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Gafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2174. München 8. Februar 1893.

Betreff: Ferngläser für Infanterie und Kavallerie.

Eine Beschaffung von Ferngläsern für Offiziere nach dem für die Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie eingeführten Muster durch das Kriegsministerium findet fernerhin nicht mehr statt.

Es wird jedoch nunmehr die mit der Lieferung dieser Gläser betraute Firma:

Nikolaus Buchner, München, Frauenplatz 10

eine Anzahl solcher probemäßiger Ferngläser zum jeweiligen beliebigen Bezuge bei vorteilhaften Lieferungs-Bedingungen auf Lager halten.

Die Preise stellen sich für Glas, Tasche und Tragriemen wie folgt:

24 *M.* einschließlich Verpackung im Einzelnverkauf,
23 *M.* einschließlich Verpackung bei gleichzeitigem Bezuge von 6 Gläsern.

Für die Inanſpruchnahme des billigeren Preiſes von 23 *M.* bei der gleichzeitigen Lieferung von 6 Gläſern iſt Bedingung, daß für alle Gläſer ſowohl Beſtellung als Bezahlung — letztere innerhalb 45 Tagen nach Empfang — zuſammen von einer Stelle erfolgen.

Die genannte Firma beabſichtigt, ſich alljährlich mindeſtens einmal mit bezüglichen Einzeichnungsbogen direkt an die Truppenteile ꝛc. zu wenden, und kann den Offizieren ꝛc. der Bezug von Ferngläſern genannter Art durch die Firma Buchner ſeitens des Kriegsminiſteriums empfohlen werden.

Kriegs-Miniſterium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberſt.

Nro 1992. München 8. Februar 1893.

Betreff: Ausrüſtungs-Nachweiſung für eine Diviſions-Telegraphen-Abteilung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsminiſteriums gelangt die „Ausrüſtungs-Nachweiſung für eine Diviſions-Telegraphen-Abteilung — München 1892" zur Verteilung.

Dieſelbe erhält im Druckvorſchriften-Etat die Nro 138 a.

Kriegs-Miniſterium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberſt.

Geſtorben iſt:

der Generalarzt 1. Klaſſe a. D. Dr von Sicherer, Ritter 1. Klaſſe des Verdienſtordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmütigen, Ritter des Kaiſerlich Öſterreichiſchen Franz Joſeph-Ordens, am 19. Januar in München.

Notizen.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 1—32 zur Ausrüstungs-Nachweisung, für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain,

Nro 1—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Corps-Brückentrain;

b) durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

Nro 1—11 zur Dienstanweisung für Festungstelegraphen.

Im Verlag des Hofbuchhändlers Jos. Roth (G. Franz'scher Verlag) dahier ist ein Hauptregister zu den Jahrgängen 1865—1892 des Finanz-Ministerialblattes für das Königreich Bayern von Ludwig Braun, fortgesetzt von Sigmund Rabe, Finanz-Rechnungsrevisoren, erschienen. Der Preis eines Exemplars beträgt 3 ℳ.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 15. Februar 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Friedens-Sanitäts-Ordnung; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Ergänzung der Marschgebührnis-Vorschrift. 2) Notiz.

Nro 2315. München 10. Februar 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts die „Friedens-Sanitäts-Ordnung für das Königlich Bayerische Heer" unter Aufhebung der bisherigen hier einschlägigen Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß von Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Zum Vollzug der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

1) Die Friedens-Sanitäts-Ordnung (F. S. O.) tritt am 1. April 1893 in Kraft.
2) Vom gleichen Tage ab werden außer Wirksamkeit gesetzt:
   a) das Reglement für die Friedens-Lazarette (D. V. E. Nro 237),
   b) Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazaretten (D. V. E. Nro 244),
   c) die Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (D. V. E. Nro 253),

d) Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker (D.V.E. Nro 254) und

e) die Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln (D.V.E. Nro 257).

3) Das Cantonnements-Lazaret Lager Lechfeld wird vom 1. April l. Js ab ständiges Garnisons-Lazaret und ist demzufolge die Anlage 1 zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. September 1890 Nro 16004 (Verordnungsblatt Seite 393) entsprechend zu ergänzen.

Hinsichtlich des ärztlichen und Lazaret-Personals bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

4) Die Friedens-Sanitäts-Ordnung wird dem Druckvorschriften-Etat unter Nro 254 eingereiht.

5) Die Verteilung derselben wird demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums erfolgen; vom 1. März curr. ab kann dieselbe von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums auch käuflich bezogen werden.

6) Die bei den Lazaretten 2c. sowie in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen lithographierten Papiere, welche durch die im Beilagenband der Friedens-Sanitäts-Ordnung enthaltenen Muster Abänderungen zu erfahren haben, sind, soweit immer thunlich, aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2933. München 15. Februar 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 9. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten

Ludwig von Loſſow, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Heſſen, für das Komturkreuz 2. Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens; — dem Oberſtlieutenant Keller à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Eiſenbahn-Linien-Kommiſſär in Ludwigshafen a./Rh., für den Königlich Preußiſchen Kronen-Orden 3. Klaſſe — und dem Premier-Lieutenant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inſpektionsoffizier an der Kriegsſchule, für das Ritterkreuz des Königlich Portugieſiſchen Chriſtus-Ordens;

am 11. ds die nachgenannten Unteroffiziere (Oberjäger) zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Friedrich Spillecke — und Otto Apfelſtedt, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Hans Ritter und Edlen Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Johann Vara im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Öſterreich, — Auguſt Vogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Freiherrn von Bodman-Bodman im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Maximilian Grafen von Loewenſtein-Scharffeneck im 2. Ulanen-Regiment König, — Rudolf Rinecker — und Oskar Prager, beide im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Prühäußer im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Laux im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Freiherrn von Bodman-Bodman im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Karl Wucher — und Paul Schmitt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Karl Hermann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Theodor von Bomhard im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Julius Melchior im 1. Infanterie-Regiment König, — Ernſt Aldinger im 2. Jäger-Bataillon, — Adolf Erhard im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Johann Edlen von Kiesling auf Kieslingſtein im 1. Infanterie-Regiment König, — Franz Weſtermayer im 19. Infanterie-Regiment, — Adolf Edlen von Braunmühl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Edlen von Stockhammern im 1. Infanterie-Regiment König, — Julius Ritter von Reichert im 1. Feld-Artillerie-

Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Johann Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Oskar Rittmann — und Hugo Pflügel im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Karl Hänlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Freiherrn von Imhof im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Otto Hayd im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Brügel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Ludwig Simon im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Heinrich Grafen von Luxburg im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Franz Knoll im 19. Infanterie-Regiment, — Hugo Mayerhöfer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Erwin Pixis im 1. Infanterie-Regiment König;

am 12. ds

dem Hauptmann Morgenroth, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Zoellner vom Infanterie-Leib-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann zum Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zu ernennen;

am 13. ds den Rittmeistern und Eskadronschefs Streitel — und Pracher des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Christian Hergl (II. München) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und Hermann Doblinger (II. München) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots — letzterem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Gottlieb Ordolff (Kitzingen) in der Landwehr-Infanterie — und Paul Jäger (Kaiserslautern) in der Landwehr-Kavallerie, — beide im 1. Aufgebot;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Maximilian Tafel (Ansbach) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 13. ds zu versetzen: die Intendanturräte Hellmuth, Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur I. Armee-Corps, — Krippner, Vorstand der Intendantur der 3. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps — und Reißendorfer von der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division, — den Intendantur-Assessor Scholz von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 3. Division.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2855. München 15. Februar 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds nachgenannten außerbayerischen Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

dem Obersten von Poser und Groß-Nädlitz, Commandeur des Königlich Preußischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nro 47 — und dem Obersten Markus Ritter Knežević von Sokolac im Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen 62. Infanterie-Regiment — das Komturkreuz;

dem Major Johann Perathoner im Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen 62. Infanterie-Regiment — und dem Hauptmann und Kompagniechef Dalitz im Königlich Preußischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro 47 — das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten von Wahlen-Jürgaß im Königlich Preußischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro 47 — und dem Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Robert Kindermann im Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen 62. Infanterie-Regiment — das Ritterkreuz 2. Klasse.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 2688. München 15. Februar 1893.

Betreff: Ergänzung der Marschgebührnis-Vorschrift.

Die Marschgebührnis-Vorschrift ist zu ergänzen wie folgt:

1) Der § 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

5. Einzeln Entsendete haben bei Unterbrechung des Marsches, abgesehen von dem im § 16, 8 Absatz 2 vorgesehenen Falle, auf freie Unterkunft keinen Anspruch.

2) Im § 16, 8 ist zwischen den ersten und zweiten Absatz als neuer zweiter Absatz einzuschalten:

Zur Entlassung gelangende Mannschaften, welche in geschlossenem Transport in der Nacht an der End- oder einer Zwischen-Station dieses Transports ankommen und von hier aus einzeln in die Heimat entsendet werden, dürfen, insofern dies nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, für die betreffende Nacht noch für Rechnung des Servisfonds in Quartieren untergebracht werden (§ 12, 8).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt zur Verteilung: Deckblatt Nro 3 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 7. März 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Festungs-Bauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals —; b) und d) Personalien; c) Ordensverleihungen; e) Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder; f) Änderungen in der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps; g) Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teufffstetten für verwaiste Offizierstöchter; h) Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1893; i) Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 3753. München 2. März 1893.

Betreff: Festungs-Bauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals —.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1893 geruht, den III. Teil der Festungs-Bauordnung — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals — Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allerhöchst zu ermächtigen, die etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der dem Druckvorschriften-Etat unter Nro 187a eingereihten Festungs-Bauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals — nach den für Neuausgabe des Druckvorschriften-Etats vorgesehenen Sätzen beauftragt; auch kann diese Dienstvorschrift von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die ingenieurtechnischen Spezial-Vorschriften Nro 11 „Bestimmungen über die Ergänzung und Heranbildung der Beamten und des Unterpersonals für den Fortifikations- und Garnisonsbaudienst, München 1882", dann Nro 12 „Bestimmungen in betreff der persönlichen und Einkommensverhältnisse der Wallmeister, Garnisonsbauaufseher und Bauschreiber, München 1883" treten hiedurch außer Kraft und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 4218. München 7. März 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere 2c.:

am 20. v. Mts dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes der 2. Klasse vom Kaiserlich Japanischen Orden des Heiligen Schatzes zu erteilen;

am 23. v. Mts

dem Generalmajor Böck, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des

Kommenturkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Bucher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig im Kommando zum Kriegsministerium bis auf weiteres zu belassen;

die Second-Lieutenants Friedrich von Hellingrath des Infanterie-Leib-Regiments zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern — und Ludwig von Kiliani des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg — zu probeweiser Dienstleistung zu kommandieren;

am 2. ds den nachgenannten Offizieren des Kriegsministeriums die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Abteilungschef Freiherrn Reichlin von Meldegg für den Kronen-Orden 2. Klasse; — dem Oberstlieutenant und Abteilungschef Müller für den Roten Adler-Orden 3. Klasse; — dem Major und funktionierenden Abteilungschef Flügel — und dem Major und Referenten Lobenhoffer für den Kronen-Orden 3. Klasse; — dem Hauptmann Ratzinger für den Roten Adler-Orden 4. Klasse;

am 3. ds die Oberstlieutenants z. D. und Bezirks-Commandeurs Stöber in Kitzingen — und Hartmann in Weiden gegenseitig zu versetzen;

am 4. ds dem Second-Lieutenant à l. s. f. E. Ludwig Freiherrn von Beck den Abschied zu bewilligen;

am 5. ds

zu versetzen:

die Premier-Lieutenants Reichl vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Freudenberg vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, beide zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

den Second-Lieutenant Schaaff vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Leopold Nibler überzählig im Infanterie-Leib-Regiment;

Ludwig Neidl, — Maximilian Werkmann — und Ludwig Schraudenbach, letzteren überzählig, — sämtliche im 1. Infanterie-Regiment König;

Armin Koch überzählig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Eduard Doehla — und Angelo Weißmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Wilhelm Herberger — diesen mit einem Patente vom 5. März 1892, — dann Friedrich Schwager — und Albert Sertorius, beide vom 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — ferner Hermann Bertram vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — sämtliche im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Utz — und Heinrich Ritter von Traitteur im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

Arthur Zobel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Anton Hahn — und Philipp Wehner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Karl Wilhelmi — und Karl Robitzsch, — dann Otto Koch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Höttinger — und Otto Faltermayer, diese beiden vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — sämtliche im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh;

Richard Mieg — und Martin Scheuring im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Oskar Vogel, — Xaver Köglmeier — und Johann Schmidtler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Ferdinand Eberdt — dann Julius Stuhlreiter, dieser vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Lammerer, — Albert Söldner — und Wilhelm Mieberer, — dann Leonhard von Hartz, dieser vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Graf von Spreti vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Konstantin Schmitt, — Maximilian Stephan, — Albert Lang — und Daniel Pitrof im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Otto Killermann, — Richard Fiſcher, — Ludwig Kufner — und Maximilian Poli im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

Emil Foltz, — dann Otto Spielhagen, dieſer vom 1. Infanterie-Regiment König, beide im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Wilhelm Ney — und Klemens Horn, — dann Heinrich Haut, dieſer vom 2. Jäger-Bataillon, ſämtliche im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Otto Herd im 19. Infanterie-Regiment;

Heinrich Demmler — und Franz Spiegel im 1. Jäger-Bataillon;

Kurt Roſenbuſch — und Hans Taeffner im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Öſterreich;

Konrad Freiherr von Thüngen im 1. Ulanen-Regiment Kaiſer Wilhelm II., König von Preußen;

Friedrich Freiherr Loeffelholz von Colberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland;

Friedrich Leipold im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Johann Oberlindober — und Otto Thaler im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Maximilian Zürn vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürſt Konſtantin Nikolajewitſch im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Öſterreich;

Heinrich Albinger überzählig im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Ludwig Volk — und Friedrich Hemmer, beide überzählig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Albert Freiherr von Horn, — Friedrich Lehmann — und Paul Kollmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Ferdinand Lidl, — Rudolf Prunner — und Anton Heß im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Ernſt Keim — und Richard Schwarzenberger im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Adalbert Salb, — Karl Blümlein — und Leonhard Hiller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Hubert Franzelin, — dann Johann Kropf — und Konrad Keſtel, dieſe beiden vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, ſämtliche im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Guſtav Krafft — und Philipp Keſter vom 1. Pionier-Bataillon, — dann Konrad Stock — und Franz Roth vom 2. Pionier-Bataillon, ſämtliche im Ingenieur-Corps;

zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen die Unteroffiziere Ferdinand Vogl im 1. Pionier-Bataillon, — Hubert Freiherr von Wohnlich im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ludwig Münſterer im 1. Pionier-Bataillon, — Auguſt Knab — und Karl di Bello im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Stöber im 1. Pionier-Bataillon, — Johann Jäger im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Richard Heßert im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Öſterreich, — Hans Schmitt im 2. Pionier-Bataillon, — Rudolf Gummi — und Ludwig Müller im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Franz André im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Friedrich Günther im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Löchner — und Hermann Goldfuß im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Auguſt Rettig im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Eduard Bachmann im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ferdinand Hanemann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Berchem im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Konrad Blatt im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Öſterreich, — Hans Friederich, — Auguſt Döderlein — und Franz Barensfeld im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Julius Henrich im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Romulus von Swieszewski im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Rudolf Stollberger im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Johann Deuringer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Ludwig Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Alexander Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Rogl, — Ludwig Schamberger — und Wilhelm Perzl im 16. Infanterie-

Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Robert Mack, — Alexander Schmidt-Scharff — und Hans Butz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Sigbert Schmid im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Ludwig Koch im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Ernst Hänlein im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

im Beurlaubtenstande:

am 18. v. Mts den Vizewachtmeister der Reserve Otto Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg (I. München) zum Second-Lieutenant der Reserve im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. v. Mts dem Corpsstabsveterinär Marggraff beim General-Kommando II. Armee-Corps für seine mit 3. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 18. v. Mts den Stabsveterinär Hahn des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Corps-Stabsveterinär in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. v. Mts den Zahlmeisteraspiranten August Hayn des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 2. ds den nachgenannten Beamten des Kriegsministeriums 2c. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Geheimen Kriegsräten Schultze, Sektionsvorstand, — und Habel, Militär-Fiskal, für den Roten Adler-Orden 3. Klasse; — dem Generalkriegszahlmeister, Geheimen Rechnungsrat Joseph Streck, für den Kronen-Orden 3. Klasse; — den Geheimen expedierenden Sekretären und Rechnungsräten Maximilian Streck — und Frickinger, — dann dem Geheimen Registrator, Kanzleirat Fink, für den Roten Adler-Orden 4. Klasse; — dem Geheimen Kanzleisekretär Steiner, — ferner dem Betriebsinspektor Stabl bei der Gewehrfabrik für den Kronen-Orden 4. Klasse;

am 3. ds

zu versetzen:

den Stabsveterinär Zwengauer von der Equitationsanstalt zum 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

die Veterinäre 1. Klasse Wirsing vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Equitationsanstalt — und Vogt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu befördern:

zum Corpsstabsveterinär den Stabsveterinär Böck bei der Militär-Lehrschmiede;

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Hochstetter beim Remontedepot Benediktbeuern;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Forthuber im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre der Reserve Friedrich Lehner (Ingolstadt), — Otto Heichlinger (Landshut), — Otto Steiger (Augsburg), — Friedrich Luther — und Emil Döderlein (Ansbach), — Karl Dennhardt (Rosenheim), — Johann Dove (I. München), — Adolf d'Alleux (Zweibrücken), — Sebastian Schütz (Dillingen), — Peter Knörchen (Bayreuth), — Karl Huß (Augsburg), — Alfred Geyer (I. München) — und Franz Preuße (Erlangen).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 2968. München 7. März 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 10. und 14. v. Mts den nachgenannten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

dem Feldmarschall-Lieutenant Wilhelm Gradl, Kommandanten der Kavallerie-Truppen-Division Wien, — das Großkreuz,

dem Obersten Hugo Wagner, Kommandanten des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen 62. Infanterie-Regiments, — das Komturkreuz — und

dem Hauptmann Georg Ritter von Dormus im Kaiserlich und Königlich 14. Niederösterreichisch-Mährischen Corps-Artillerie-Regiment — das Ritterkreuz 1. Klasse.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 3577. München 7. März 1893.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Maximilian Achleitner (I. München) wird mit der Wirksamkeit vom 1. März d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Der Generalmajor Maximilian Ritter von Giehrl, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 24. Februar d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Seitens des Gendarmerie-Corps-Kommandos wurde der Premier-Lieutenant Freiherr von Redwitz von der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu jener der Haupt- und Residenzstadt München versetzt.

Im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch wurde der Second-Lieutenant Beck der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Kanzler zum Regimentsadjutanten ernannt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr David Roßnitz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit der Wirksamkeit vom 1. März l. Js zum Unterarzt im 2. Pionier-Bataillon ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Burger vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Fickenscher vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 17. Infanterie-Regiment Orff — und Rast vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Jäger-Bataillon versetzt, — dann der Zahlmeister Hayn beim 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn eingeteilt.

Nro 3346. München 28. Februar 1893.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die „Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder München 1893" demnächst zur Verteilung.

Durch dieselbe tritt die bisherige „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder München 1886" außer Gültigkeit und ist letztere nunmehr auszumustern.

Die Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder kann auch von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Gafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 3884.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirks-Eintheilung, welche mit dem 1. April 1893 an Stelle der jetzigen Landwehr-Bezirke II. Dresden, I. Leipzig, II. Leipzig, Meißen und I. Dresden tritt, zur Kenntnis gebracht.

Die Herausgabe der Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirke.	Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.
46. (2. Königl. Sächs.)	Großenhain	Hauptmeldeamt Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain.
48. (4. Königl. Sächs.)	Leipzig	Hauptmeldeamt Leipzig	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig.
64. (6. Königl. Sächs.)	Meißen	Hauptmeldeamt Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen.
	Dresden-Altstadt	Hauptmeldeamt Dresden-Altstadt	Der links der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
	Dresden-Neustadt	Hauptmeldeamt Dresden-Neustadt	Der rechts der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

München, 3. März 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Änderungen in der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 3178. München 7. März 1893.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Juli 1891 Nro 12601 — Verordnungsblatt 1891 Seite 307/308 — wird andurch bekanntgegeben, daß die Stiftung der Oberstlieutenants-

tochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten für bedürftige verwaiste Offizierstöchter mit dem Rechnungsjahre 1893/94 in Wirksamkeit tritt, und in diesem Rechnungsjahre erstmals drei Präbenden zu je 350 M. nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung gelangen.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern das bloße Alter in Betracht kommt, muß die treffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1893/94 sind mit den ärztlichen Nachweisen und sonstigen Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April 1893 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 2601. München 7. März 1893.

Betreff: Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1893.

Im Jahre 1893 werden an der Militär-Schießschule ein Informationskurs und zwei Lehrkurse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten:

I. Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

1) Der Lehrkurs beginnt am 8. April und endet am 19. Mai c.
2) Zu demselben werden 23 Hauptleute, 14 Lieutenants und 129 Unteroffiziere kommandiert und zwar:

vom I. Armeecorps 9 Hauptleute und 5 Lieutenants,
" II. " " 13 " " 7 "
der Infanterie und Jäger nach näherer Anordnung der General-Kommandos,
durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten 1 Lieutenant (Inspektionsoffizier der Kriegsschule),
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Lieutenant,
" 2. " " 1 Hauptmann;
ferners:
von jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere,
vom Eisenbahn-Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 7. April im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.
Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Arbeitsmannschaften, Unteroffiziere zu besonderen Funktionen, Hornisten und Lazaretgehilfen haben am 4. April nachmittags als Vorkommando im Lager Lechfeld einzutreffen und bis zum Schlusse des Lehrkurses zu verbleiben.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:
a) von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesonders zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
1 schreibgewandter Gefreiter,
1 Hornist,
34 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Zimmerleute, 1 Schlosser, 1 Maler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Gärtner und 1 Metzger als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe;
b) 7 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind.

5) Zur Verstärkung der Stammabteilung außerhalb der Zeit des Kurses bleiben von den zu diesem Lehrkurse abgestellten Unteroffizieren und Mannschaften und zwar bis zum Ablaufe der nächstjährigen Lehrkurse kommandiert:
von jedem Armee-Corps:
1 Sergent oder Unteroffizier,
6 Gefreite oder Gemeine.

6) Die für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Verordnungsblatt 1891 — Seite 74 und folgende, III mit IX — erlassenen Bestimmungen verbleiben auch für diesen Lehrkurs mit der Maßgabe in Kraft, daß Absatz 2 der „Allgemeinen Bemerkungen" auf Seite 81 des genannten Verordnungsblattes in Wegfall kommt.

II. Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 6. mit 17. Mai statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:
von jeder Division 1 Stabsoffizier — Oberstlieutenant oder Major —, dann
durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 15. April anher anzuzeigen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 5. Mai im Lager Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Theilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — nach Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2 der „Reise-Ordnung für die Personen des Soldatenstandes" für die Benützung von Barackenquartier zu leistenden Entschädigung — gewährt.

5) Die Diener der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren.

Bekleidung und Ausrüstung dieser Diener bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

III. Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und der Fuß-Artillerie.

1) Der 21 Tage dauernde Lehrkurs findet nach den diesjährigen Herbstübungen statt; nähere Bestimmung hierüber erfolgt nach Ausgabe der Zeiteinteilung für diese Übungen.
2) Zu diesem Kurse werden kommandiert:
   a) von jedem Kavallerie-Regiment 1 Eskadronschef und 1 Lieutenant, dann
   von jedem Fuß-Artillerie-Regiment 1 Lieutenant; ferner:
   b) von jeder Eskadron 1 Sergent oder Unteroffizier und von jedem Fuß-Artillerie-Regiment 2 Sergenten oder Unteroffiziere.
3) Bezüglich der Mitgabe von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken wird weitere Anordnung erfolgen.
4) Die Offiziersdiener haben ihre Schießübungen bei ihren Truppenteilen vorher abzuschießen; im übrigen finden die in I, 6 des gegenwärtigen Reskripts erwähnten Bestimmungen auf diesen Lehrkurs sinngemäße Anwendung.
5) Wegen des Bedarfs an Hilfsoffizieren und der zur Verstärkung der Stammabteilung erforderlichen Mannschaften hat die Militär-Schießschule bis 1. Juli c. Antrag an das Kriegsministerium zu stellen.

Allgemeine Bemerkung.

Die im Etat IV der „Übungs-Munitions-Vorschrift" den kommandierten Lieutenants gewährten Patronen werden auch den an den Lehrkursen teilnehmenden Hauptleuten bezw. Rittmeistern bewilligt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 4133 München 7. März 1893.

Betreff: Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie.

Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie gelangen „Sonder-Vorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie" als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 28 neu zur Ausgabe. Die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle wird den Dienstesstellen 2c. demnächst unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Goës, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 18. Dezember v. Js zu Rosenheim;

der Zahlmeister Seitz des 2. Jäger-Bataillons am 31. Januar zu Aschaffenburg;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Ludwig Euler (Bamberg) am 1. Februar zu Bernburg im Herzogthum Anhalt;

der Premier-Lieutenant a. D. von Ammon am 2. Februar in München;

der Rittmeister a. D. Clauß am 3. Februar zu Annweiler, Bezirksamts Bergzabern;

der Oberlazaretinspektor in München, Rechnungsrat Herrmann, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 7. Februar in München;

der Hauptmann z. D. Wörlein, Vorstand der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, am 10. Februar in München;

der Premier-Lieutenant Brugglacher von der Landwehr 1. Aufgebots des Eisenbahn-Bataillons am 15. Februar zu Kaufbeuern.

Notizen.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 91—95 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,

Nro 28—47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung,

Nro 24—39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Corps-Telegraphen-Abteilung,

Nro 3—13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion,

Nro 19 und 20 sowie Nro 21—27 zu dem Leitfaden, betr. das Gewehr 88 ꝛc.,

Nro 22 und 23 sowie Nro 24—27 zu dem Leitfaden, betr. den Karabiner 88 ꝛc.,

Nro 15—23 zu „das Material der Feld-Artillerie — 2. Abteilung",

Nro 1—52 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fuß-Artillerie mit Bespannung.

Im Verlage von Dr. Fr. Schönfeld und Cie in Düsseldorf sind „Militär-Topographische Koloriervorlagen, zusammengestellt durch Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Sailer" erschienen, auf welche hiemit empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 17. März 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1893/94; c) Exerzierpatronen 88 neuer Art; d) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern; e) Berichtigungen der Bekleidungs-Etats. 2) Berichtigung.

Nro 4873. München 17. März 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Grafen von Brockdorff, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landshut, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant a. D. Döderlein unter Versetzung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Landshut zu ernennen;

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den vom vorgenannten Tage zum Königlichen Oberststallmeister ernannten bisherigen Flügeladjutanten, Major Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, mit der Uniform der Flügeladjutanten zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 10. ds

inhaltlich Allerhöchster Handschreiben Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

den Generallieutenants Ritter von Popp, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und Ritter von Berg, Commandeur der 1. Division, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens;

dem Generallieutenant Freiherrn von Sazenhofen, Generaladjutant und Inspecteur der Kavallerie, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern;

dem Hauptmann Brug à la suite des Generalstabes, Führer der Luftschiffer-Lehrabteilung, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse; — ferner

dem Major von Le Bret-Nucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, für die 4. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, für die 5. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens vom Heiligen Schatz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 14. ds

dem Major Bscherer à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und dem Hauptmann Förtsch, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Peter des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Portepeefähnrich Joseph Reiß zum Second-Lieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu befördern;

am 16. ds

den Obersten Sckell von der Fortifikation Ingolstadt mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenants Bürckſtümmer — und Marnet des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abſchied mit Penſion und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu verſetzen:

den Major Windiſch, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, in den Stab des 1. Pionier-Bataillons;

den Hauptmann Keßler, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, in das Verhältnis à la suite dieſes Truppenteils unter Kommandierung zur Dienſtleiſtung dortſelbſt;

die Hauptleute und Kompagniechefs Fiſcher des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Kramer des 1. Jäger-Bataillons — gegenſeitig;

den Hauptmann Amberger vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

von der Stelle als Kompagniechef zu entheben: den Hauptmann von Münſter des 2. Pionier-Bataillons;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Völk, bisher kommandiert zum Generalſtab, vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Gyßling im 2. Pionier-Bataillon, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Zerzog im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Hocheder im Infanterie-Leib-Regiment, — beide überzählig;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Krieger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Koerbler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dexel im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede; — dem Second-Lieutenant Wilcke des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold ein ſolches vom 7. März 1887;

dem Rittmeister Freiherrn von Thüngen à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, Adjutanten der 4. Kavallerie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds den Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Friedrich Crämer (I. München) zum Stabsarzt zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Sekretariats-Assistenten Edelmann von der Intendantur I. Armee-Corps zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen;

am 14. ds

zu ernennen:

zum Proviantamtsdirektor in Ingolstadt den Proviantmeister, Rechnungsrat Carl, von Nürnberg, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

zum Assistenten beim Proviantamt München den Proviantamtsaspiranten Lorenz Chorbacher vom Proviantamt Nürnberg;

zu befördern:

zum Proviantmeister in Landau den Proviantamtsrendanten Lidl von Dillingen;

zum Controleur beim Proviantamt Ingolstadt den Assistenten Sturm vom Proviantamt München;

zu versetzen: den Proviantmeister Fackelmann von Landau nach Nürnberg — und den Rendanten Sagmeister vom Proviantamt Ingolstadt nach Dillingen;

am 15. ds

zu ernennen:

zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps den geprüften Rechtspraktikanten, Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Andreas Fischer (I. München);

zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Ludwig Ebenböck dieser Intendantur;

zu versetzen: den Sekretariats-Assistenten Schnellenbach von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 4. Division;

den Stabsveterinär Braun des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Das Kommando des Second-Lieutenants Weber des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Intendantur I. Armee-Corps wurde bis auf Weiteres verlängert.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1893/94 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstlieutenant Heiden, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Majore Martin, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — und Fleischmann, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

als Stellvertreter:

die Majore Ehrensberger, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — Freiherr von Barth zu Harmating, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Freiherr von Schacky auf Schönfeld, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Heimpel, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Gustav Krafft — und Kester des 1., — dann Stock — und Roth des 2. Pionier-Bataillons in ihrer bisherigen Einteilung belassen.

Nro 4267. München 17. März 1893.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militär-verwaltung für 1893/94.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiermit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1893/94 — die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1893/94 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1892/93 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich Anderes verfügt ist oder wird.

Insoferne in letzterer Beziehung besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Ferner sind auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 4224. München 17. März 1893.

Betreff: Exerzierpatronen 88 neuer Art.

Nach Maßgabe der eintretenden Neubeschaffungen gelangt eine Exerzierpatrone 88 zur Einführung, deren Hülse mit Längsrillen versehen ist, um sie von der scharfen und der Platzpatrone 88 noch leichter als bisher unterscheiden zu können. Die bei den Truppen, dem Hauptlaboratorium und den Artillerie-Depots befindlichen Exerzierpatronen 88 bisheriger Art sind aufzubrauchen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 4861. München 17. März 1893.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 Nro 8 — Seite 59/63 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Abdruck.

Nr. 967 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nr. 61) werden in nachstehender Weise abgeändert.

1. Unter Nr. XV ist:

a) im Eingange hinter den eingeklammerten Worten „wegen dieser vergleiche Nr. XVII—" einzuschalten:

„sowie Chlorschwefel",

b) in den Ziff. 2 und 4 statt „Mineralsäuren" beziehungsweise statt „Die Mineralsäuren" zu setzen:

„diese Stoffe".

2. Die Nr. XXXVI a lit. a erhält folgende Fassung:

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, soferne sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwiſchen Kiſte und Ueberkiſte muß mindeſtens 30 Millimeter betragen und mit Sägeſpähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelſpähnen ausgefüllt ſein.

4. Nach Befeſtigung des zweiten Deckels, der die innere Kiſte unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapſeln — nicht ſtürzen“ auffällig zu tragen hat.
5. Die einzelne Kiſte darf an Sprengſatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei ſtarken Handhaben verſehen ſein.
6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Abſender und von einem vereideten Chemiker ausgeſtellte Beſcheinigung über die Beachtung der vorſtehenden unter Ziff. 1 — 5 getroffenen Vorſchriften enthalten.

3. Unter Nr. XXXVI c erhält der Eingang folgende Faſſung:

Dahmenit (ein Gemenge von ſalpeterſaurem Ammonium, ſalpeterſaurem Kali und Naphtalin), ſowie Weſtfalit (ein Gemiſch von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zuſatz von Lacken und Firniſſen) unterliegen nachſtehenden Beſtimmungen:

4. Die Nr. XXXVII erhält folgende Faſſung:

Fertige Patronen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausſchließlich aus Metall beſtehenden Hülſen,
2. Patronen, deren Hülſen nur zum Theil aus Metall beſtehen und
3. Patronen mit Papierhülſen, die einzeln in gut verſchloſſene Blechhülſen eingelegt ſind,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müſſen die Geſchoſſe mit den Metallhülſen ſo feſt verbunden ſein, daß ein Ablöſen der Geſchoſſe und ein Ausſtreuen von Pulver nicht ſtattfinden kann. Patronen, deren Hülſen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergeſtellt ſind, müſſen derart beſchaffen ſein, daß die ganze Menge des Pulvers ſich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeſchloſſen iſt. Die Pappe der Patrone muß von

solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:						Geringste Wandstärke:
		bis	5	Kg	einschließlich	7 mm,
über	5 Kg	„	50	„	„	12 „
„	50 „	„	100	„	„	15 „
„	100 „	„	150	„	„	20 „
„	150 „	„	200	„	„	25 „

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

c) Das Bruttogewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung

für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVII getroffenen Bestimmungen entspricht."

5. Hinter Nr. XXXVII ist folgende neue Nummer aufzunehmen:

XXXVII a.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen ebenso wie Zündhütchen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein.

6. Unter Nr. XLVI ist unter Ziffer 1c der folgende fünfte Absatz hinzuzufügen:

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

7. Unter Nr. XLIX sind die Worte „und Chlorschwefel" zu streichen, und ist statt des Wortes „unterliegen" zu setzen: „unterliegt".

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. Februar 1893.

Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nro 4654. München 10. März 1893.

Betreff: Berichtigungen der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen sind die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen, vom 1. April 1893 ab gültigen Berichtigungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Zusammenstellung
der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

1) Etat Nro 15 a und 16.

Es sind zu streichen:

Seite 1. Unter A die Spalten 4 bis 6 nebst Überschrift und sämtlichen Angaben, sowie die Überschrift über Spalte 1 bis 3; ferner unter B die Spalte 2 nebst Überschrift und sämtlichen Angaben, sowie die Überschrift über Spalte 1;

Seite 2. Die Überschrift „a. Fahrende Abteilungen", bezw. „a. I. und II. bezw. III. Abteilung";

Die Seiten 4 und 5;

Seite 6. Die Überschrift „Fahrende und reitende Artillerie".

Seite 8 und 9 ist statt A. a. I. 3 zu setzen: „A. I. 3". Unter dem Worte „Waffenrock" ist „a. Fahrende Artillerie" zu streichen.

In den Erläuterungen A. I. 3 sind anzusetzen:

statt 11,5 cm: 9,5 cm schwarzes Abzeichentuch mit 42 ₰

statt 51 ₰ — unter Streichung der Zeile „zu Ärmelpatten . . . 2,0 cm" und Abänderung der Summe von 11,5 auf 9,5 cm —;

statt 3,1 cm: 2,5 cm hochrotes Abzeichentuch zu Vorstößen mit 13 ₰ statt 16 ₰ — unter Streichung der Zeile „an den Ärmelpatten . . . 0,6 cm" und Abänderung der Summe von 3,1 auf 2,5 cm —;

statt $1\,^{2}/_{3} : 1\,^{1}/_{2}$ Dutzend Knöpfe von Tombak mit 35 ₰ statt 38 ₰.

Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Seite 9. Die Erläuterungen zu A. b. I. 3 fallen fort.

Seite 10 ist statt A. a. I. 9 zu setzen A. I. 9.

Seite 11. Die Erläuterung zu B. 7. Leibriemen mit Säbeltasche hat wie folgt zu lauten:

Der Riemen von weißsämischem Leder mit Schließhaken	1 ℳ 75 ₰
Das messingene Schloß	— „ 40 „
Die Säbeltasche von weißsämischem Leder	— „ 90 „
	3 ℳ 05 ₰

In der Erläuterung zu B 16 ist bei Kartuschbandolier zu streichen: „mit Beschläge" und statt 2 ℳ 60 ₰: „3 ℳ", sowie als Summe für eine Kartusche mit Bandolier 7 ℳ statt 6 ℳ 60 ₰ zu setzen.

Seite 2 und 3. Für den Waffenrock ist

a. der Etatspreis um 15 ₰,

b. die Jahresentschädigung

für die Unteroffiziers-Chargen . . . um 15 ₰

„ „ Gemeinen- „ . . . „ 8 ₰

zu ermäßigen. Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Seite 6 und 7.

Bei Nummer 7 ist zu streichen: „Doppelwalzenschnalle und" sowie nach „Säbeltasche" zu setzen: „und Schloß". Für den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß ist der Etatspreis um 15 ₰ und die Jahresentschädigung um 1 ₰ zu ermäßigen.

Bei Nummer 16 ist für Kartusche mit Bandolier der Etatspreis um 40 ₰ und die Jahresentschädigung um 2 ₰ zu erhöhen.

Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Seite 1. Die Jahreseinheitssätze sind zu berichtigen wie folgt:

	Etat Nro 15a.						Etat Nro 16.						Etat Nro 15a u. 16.	
	A. Bekleidungsstücke												B. Ausrüstungsstücke.	
	für Tuch.		für die übrigen Abfindungsgegenstände.		Summe.		für Tuch.		für die übrigen Abfindungsgegenstände.		Summe.			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
für einen Wachtmeister und Vizewachtmeister	17	98	64	17	82	15	17	97	64	12	82	09	7	07
„ einen Unteroffizier . . .	17	98	64	09	82	07	17	97	64	04	82	01	2	42
„ „ Stabstrompeter .	18	16	67	93	86	09	18	15	67	88	86	03	7	07
„ „ Trompeter	18	16	67	85	86	01	18	15	67	80	85	95	2	42
„ „ berittenen oder fahrenden Gemeinen . .	12	91	33	41	46	32	12	90	33	39	46	29	2	14
„ einen unberittenen Gemeinen	13	39	28	98	42	37	13	38	28	96	42	34	2	47
„ einen Ökonomie-Handwerker	13	39	28	98	42	37	13	38	28	96	42	34	1	29

2) Etat Nro 19.

Seite 15. Die Erläuterung zu B. a. 7 und B. b. 5 ist zu berichtigen wie folgt:

Leibriemen von schwarzlohgarem Leder.

Der Riemen mit Schließhaken	1	55
das messingene Schloß	—	40
die Säbeltasche	—	85
	2	80

In der Erläuterung zu B. a. 14 ist in Zeile 2 und 3 „Kartusch" bezw. „mit Beschlag" zu streichen und der Betrag für das Bandolier auf 3 ℳ, sowie die Summe für Kartusche mit Bandolier auf 7 ℳ abzumindern.

Seite 6 und 7. Bei Nummer 7 ist zu streichen: „Doppelwalzenschnalle und", sowie nach „Säbeltasche" zu setzen: „und Schloß". Für den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß ist der Etatspreis um 5 ₰ und die Jahresentschädigung um 1 ₰ zu erhöhen.

Bei Nummer 14 ist für die Kartusche mit Bandolier der Etatspreis um 65 ₰ und die Jahresentschädigung um 2 ₰ zu ermäßigen. Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Seite 8 und 9. Bei Nummer 5 ist zu streichen: „Doppelwalzenschnalle und" sowie nach Säbeltasche zu setzen: „und Schloß"; der *) nach Säbeltasche und die Anmerkung am Schlusse der Seite fallen fort. Ferner wäre in den Spalten: Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine für den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß der Etatspreis um 5 ₰ und die Jahresentschädigung um 1 ₰ zu erhöhen; die Summen sind demgemäß zu berichtigen.

Seite 1. Die Jahreseinheitssätze sind zu berichtigen, wie folgt:

	B. Ausrüstungsstücke			
	des Trains.		der Sanitätskompagnie und Krankenwärter-Abteilung	
	M.	₰	M.	₰
Für einen Wachtmeister und Vizewachtmeister	6	97	7	39
„ „ Unteroffizier	2	32	2	62
„ „ Trompeter	2	32	2	62
„ „ Gefreiten, Gemeinen und Trainsoldaten . . .	2	02	2	39
„ „ Ökonomie-Handwerker .	1	28	—	—

3) Etat Nro 22.

Seite 8. Die Erläuterungen zu B. 8. Leibriemen der Fußtruppen bezw. der Feld-Artillerie sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

B. 8	Leibriemen von schwarzlohgarem Leder.		
	Der Riemen mit Schließhaken . .	1	55
	das messingene Schloß	—	40
	die Säbeltasche	—	85
		2	80

Seite 4 und 5. Bei Nummer 8 ist zu streichen: „bezw. Doppelwalzenschnalle" und in den Spalten: Oberlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen sowie Unterlazaretgehilfen der Feld-Artillerie und des Trains für einen Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß der Etatspreis um 5 ₰ und die Jahresentschädigung um 1 ₰ zu erhöhen. Die betreffenden Summen sind hiernach zu berichtigen.

Seite 1. Die Jahreseinheitssätze für Oberlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen sowie für Unterlazaretgehilfen sind in den Spalten B Ausrüstungsstücke zu berichtigen, wie folgt: sub Nummer 4 Feld-Artillerie auf 2 ℳ 49 ₰ bezw. 2 ℳ 26 ₰, sub Nummer 5 Train auf 1 ℳ 85 ₰ bezw. 1 ℳ 62 ₰.

4) Etat Nro 23.

Seite 3. Bei Nummer 5 ist zu streichen: „Doppelwalzenschnalle und" sowie nach Säbeltasche zu setzen: „und Schloß". Ferner ist für den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß der Etatspreis um 5 ₰ und die Jahresentschädigung um 1 ₰ zu erhöhen. Die Summen wären hiernach zu berichtigen.

Seite 1. Die Jahreseinheitssätze für B Ausrüstungsstücke sind zu berichtigen, wie folgt:
für einen Militär-Oberbäcker auf . . 2 ℳ 51 ₰
für einen Militärbäcker (auch Schießer) auf 2 ℳ 28 ₰.

5) Die infolge Einführung der Litewka bei der Infanterie statt der Drillichjacke notwendigen Berichtigungen der bezüglichen Bekleidungsetats bleiben vorbehalten. Für 1893/94 ist noch für die betreffenden Truppenteile die Abfindung für Drillichjacken zuständig, dieselbe ist jedoch zur Beschaffung von Litewken zu verwenden. Der Berechnung des Beschaffungssolls ist der Betrag von 10 ℳ 50 ₰ für die Litewka zu Grunde zu legen.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 7 Seite 64 Zeile 7 von unten wäre bei Veterinär 2. Klasse der Reserve Karl Huß statt (Augsburg) zu setzen: „(Kitzingen)".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 29. März 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Train-Depot-Ordnung; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Dienstordnung der Kriegsakademie; e) Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport; f) Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen; g) Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Kommandierung, bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung; h) Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere; i) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1893; k) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 4060. München 25. März 1893.

Betreff: Train-Depot-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js die Ausgabe einer Train-Depot-Ordnung Allergnädigst zu genehmigen, sowie zu bestimmen geruht, daß die Grundsätze derselben auch auf die Verwaltung des Feldgerätes der Pioniere sinngemäß Anwendung zu finden haben. Gleichzeitig wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, die zum Vollzuge des Vorstehenden notwendigen

Anordnungen in eigener Zuständigkeit zu treffen, und die für die Train-Depot-Ordnung etwa erforderlich werdenden Änderungen nicht grundsätzlicher Art zu verfügen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit unter dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die benötigte Zahl von Exemplaren der Train-Depot-Ordnung nebst Verteilungstabelle den einschlägigen Kommandobehörden und Dienstesstellen demnächst unter Umschlag durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Ferners wird bestimmt:

1) Die Train-Depot-Ordnung erhält die Nro 193 des Druckvorschriften-Etats.

2) Das Kriegsministerial-Reskript vom 12. Januar 1891 Nro 902, durch welches die Dauer der Ausbildungskurse der Zahlmeister-Aspiranten in der Kenntnis ꝛc. des Feldgerätes von 8 auf 4 Wochen herabgesetzt worden ist, wird aufgehoben. Hinsichtlich der Durchführung der in § 24 Ziffer 2 der Train-Depot-Ordnung angeordneten Übungen bleiben Bestimmungen vorbehalten.

3) Mit Ausgabe der Train-Depot-Ordnung, in welcher auch die auf die Verwaltung und Instandhaltung des Feldgerätes der Infanterie und Kavallerie einschlägigen Anordnungen aufgenommen und in deren Anhang die ergänzenden Bestimmungen für die Verwaltung des Feldgerätes bei den Pionier-Bataillonen enthalten sind, treten außer Kraft:

   Vorschrift zur Verwaltung der K. B. Train-Depots. 1875 — D. V. Nro 193;

   Vorschrift über Zusammensetzung und Verwaltung des Übungsmaterials der Train-Bataillone ꝛc. 1876 — D. V. Nro 194;

   Anleitung zur guten Erhaltung des Feldgerätes der Infanterie und Kavallerie. 1882 — D. V. Nro 129;

   Vorschrift für die Verwaltung des Feldgerätes der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile. 1887 — D. V. Nro 130;

Anweisung für Beschaffung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsbestände der Pionier-Bataillone. 1881 — ing. techn. V. Nro 8.

4) Etwa notwendig werdende Übergangs-Bestimmungen trifft die K. Inspektion der Fuß-Artillerie (bezw. K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen), soweit geboten im Benehmen mit den K. General-Kommandos.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5606. München 29. März 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 24. ds dem Second-Lieutenant Ritter von Ellenrieder auf Mörlach des 2. Jäger-Bataillons wegen beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 25. ds

dem Generalmajor und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg für das Großkreuz — und dem Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca für das Komturkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

zu ernennen:

zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Major Schweninger, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments;

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Major Freiherrn von Neubeck, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps den Hauptmann Paraquin, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Premier-Lieutenant Oskar Dietz dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Hauptmann Reck, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

am 26. ds dem Gemeinen Karl Lang des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für die am 31. Dezember v. Js in Dürrmenz, Königlich Württembergischen Oberamts Maulbronn, mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 28. ds

dem Major Rinecker, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Schaezler vom 1. Infanterie-Regiment König;

zum Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon den Premier-Lieutenant Micheler dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Hauptmann von Nagel zu Aichberg, Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon, auf die erste Hauptmannsstelle im 1. Infanterie-Regiment König;

zu befördern: zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Portepeefähnrich Walther von Lossow dieses Regiments;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Illing — und Edlen von Plötz im 1. In-

fanterie-Regiment König, — Baumann — und Dollacker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann George im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Generalärzten 1. Klasse Dr Heineke à la suite des Sanitätscorps — und Dr Mohr, Corpsarzt I. Armee-Corps, — den Rang als Generalmajor zu verleihen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds

zu befördern:

zum Stabsveterinär im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Veterinär 1. Klasse Niedermayr vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Rößert im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zu Veterinären 2. Klasse die Unterveterinäre Karl Kugler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Otto Laifle im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

zu versetzen: den Veterinär 1. Klasse Eckl vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds zu befördern:

zu Veterinären 1. Klasse: in der Reserve die Veterinäre 2. Klasse Heinrich Wöhner (Kempten) — und Karl Wille (Dillingen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Veterinäre 2. Klasse Hermann Sand (Vilshofen), — Jakob Thomann (Hof), — Wilhelm Diccas (Weilheim), — Franz Kronburger (Straubing), — Emil Junginger (Mindelheim), — Maximilian Schmutterer (Weilheim), — Robert Dupré (Ludwigshafen) — und Hans Dörnhöffer (Bayreuth);

zum Veterinär 2. Klasse der Reserve den Unterveterinär der Reserve Karl Huß (Ingolstadt).

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5184. München 29. März 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 21. ds dem Generalmajor Wernher, Generaladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, das Großkreuz — und dem Premier-Lieutenant von Frankenberg und Ludwigsdorf, aggregiert dem 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nro 115 und kommandiert zur Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit, das Ritterkreuz 2. Klasse — des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Maximilian von Münster bei der Fortifikation Ingolstadt eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Fuchs, Bataillonsadjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Stein, Abteilungsadjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Kleber, Bataillonsadjutant im 2. Pionier-Bataillon, — dann der Second-Lieutenant May, Bataillonsadjutant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Hemmer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schaaf im 15. In-

fanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Köberle im 2. Pionier-Bataillon;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Freiherr von Pölnitz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Edelmann beim 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold eingeteilt.

Nro 5416. München 29. März 1893.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsakademie.

In § 23, 1 Abs. 3 der Dienstordnung der Kriegsakademie ist zu streichen:

„und Ingenieur".

Als neuer Absatz tritt hinzu:

„Ingenieur-Offiziere bei einem Infanterie-, oder Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Regiment, bei welchem die Schießübung noch nicht stattgefunden hat."

Am Schlusse des § 23, 3 ist anzufügen:

„gegebenen Falles im Einvernehmen mit der K. Inspektion der Fuß-Artillerie."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5198. München 29. März 1893.

Betreff: Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport.

Für die Beamten der Militärverwaltung sind bei Beförderung im Militärtransport nicht die bei Dienstreisen zahlbaren Nebenkosten gemäß § 4, 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungsblatt Seite 338), sondern zur Fortschaffung des Gepäcks die unter B. 1 des Anhanges I zur Reiseordnung für Offiziere festgesetzte Pauschvergütung von 1 ℳ zuständig.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5353. München 29. März 1893.

Betreff: Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen.

Nachstehend wird die Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergenten)	Feldwebel, Wachtmeisterꝛc.	Deck-offiziere*)	Oberdeck-offiziere*)
1. Personal der Matrosendivisionen.						
Matrosen,	Obermatrosen und Obersteuermannsgasten,	Bootmannsmaate,	Oberbootmannsmaate,	—	Bootsleute,	Oberbootsleute.
		Feuerwerksmaate,	Oberfeuerwerksmaate,	—	Feuerwerker,	Oberfeuerwerker.
		Steuermannsmaate,	Obersteuermannsmaate,	—	Steuerleute,	Obersteuerleute.
		Wachtmeistersmaate,	Oberwachtmeistersmaate,	Wachtmeister.	—	—
		Botteliers,	Oberbotteliers.	—	—	—
Hoboisten,	Hoboisten,	Hoboisten,	—	Stabshoboisten.	—	—
—	—	Exerzierunteroffiziere,	Exerzierfergenten.	—	—	—
Kadetten,	—	—	—	Seekadetten.	—	—
—	—	—	—	Vizefeldwebel und Feldwebel.**)	—	—
—	—	—	—	Vizeseekadetten. Unterärzte (einjährigfreiwillige Ärzte).	—	—
2. Personal der Werftdivisionen.						
Maschinistenapplikanten,	Obermaschinistenapplikanten,	Maschinistenmaate,	Obermaschinistenmaate,	—	Maschinisten, Vizemaschinisten.	Obermaschinisten.
	Zahlmeisterapplikanten,	Zahlmeisterapplikanten,	Zahlmeisterapplikanten,	—	Zahlmeisteraspiranten.	—
Heizer,	Oberheizer,	Feuermeistersmaate,	Oberfeuermeistersmaate,	—	Feuermeister,	Oberfeuermeister.
Zimmermannsgasten,	Oberzimmermannsgasten,	Zimmermannsmaate,	Oberzimmermannsmaate,	—	Meister (Zimmermeister),	Obermeister (Oberzimmermeister).
Segelmachersgasten,	Obersegelmachersgasten,	Segelmachersmaate,	Obersegelmachersmaate.	—	—	—
Malersgasten,	Obermalersgasten,	Malersmaate,	Obermalersmaate.	—	—	—

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangieren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hilfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 § 3.

**) In Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergenten)	Feldwebel, Wachtmeister rc.	Deck-offiziere*)	Oberdeck-offiziere*)
Böttchersgasten,	Oberböttchersgasten.	—	—	—	—	—
Schuhmachersgasten,	Oberschuhmachersgasten.	—	—	—	—	—
Schneidersgasten,	Oberschneidersgasten.	—	—	—	—	—
Ökonomiehandwerker,	Oberökonomiehandwerker,	Schuhmachermeister.	—	—	—	—
		Schneidermeister.	—	—	—	—
—	Materialienverwaltersapplikanten,	Materialienverwaltersmaate,	Obermaterialienverwaltersmaate,	—	Materialienverwalter,	Obermaterialienverwalter.
—	Unterlazaretgehilfen,	Lazaretgehilfen,	Oberlazaretgehilfen.	—	—	—
Marinekrankenwärter.	—	—	—	—	—	—
Büchsenmachersgasten,	Oberbüchsenmachersgasten,	Büchsenmachersmaate,	Oberbüchsenmachersmaate.	—	—	—
Bäckersgasten,	Oberbäckersgasten,	Bäckermeister.	—	—	—	—
Schreiberanwärter, Schreibersgasten,	Oberschreibersgasten,	Schreiber,	Oberschreiber,	—	—	—
—	—	Exerzierunteroffiziere,	Exerzierfeldwebel.	—	—	—
—	—	—	—	Vizefeldwebel und Feldwebel.**)	—	—

3. Personal der Marineinfanterie.

Seesoldaten,	Gefreite,	Unteroffiziere (einschließlich Schreiber),	Sergenten,	Vizefeldwebel und Feldwebel.	—	—
Spielleute,	—	Bataillonstambour.	—	—	—	—
Hoboisten,	Hoboisten,	Hoboisten,	—	Stabshoboisten.	—	—

4. Personal der Matrosenartillerieabteilungen.

Matrosenartilleristen,	Obermatrosenartilleristen,	Artilleristenmaate,	Oberartilleristenmaate,	Vizefeldwebel und Feldwebel, Vizeseekadetten,	Feuerwerker,	Oberfeuerwerker.

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangieren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hilfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 § 3.

**) Zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergenten)	Feldwebel, Wachtmeister rc.	Deck-offiziere*)	Oberdeck-offiziere*)
5. Personal der Torpedoabteilungen.						
Torpedo-matrosen,	Torpedoobermatrosen,	Torpedobootsmannsmaate,	Torpedoobootsmannsmaate.	—	—	—
	Torpedoobersteuermannsgasten,	Torpedosteuermannsmaate,	Torpedoobersteuermannsmaate.	—	—	—
Torpedomaschinistenapplikanten,	Torpedoobermaschinistenapplikanten,	Torpedomaschinistenmaate,	Torpedoobermaschinistenmaate,	—	Torpedomaschinisten, Torpedovizemaschinisten,	Torpedoobermaschinisten.
Torpedoheizer,	Torpedooberheizer,	Torpedofeuermeistersmaate,	Torpedooberfeuermeistersmaate,	—	Torpedofeuermeister,	Torpedooberfeuermeister.
—	—	Exerzierunteroffiziere,	Exerziersergenten.	—	—	—
—	—	—	—	Vizefeldwebel und Feldwebel.**)	—	—
6. Personal der Schiffsjungenabteilung. (Die Unteroffiziere der Schiffsjungenabteilung ergänzen sich aus dem Personal der Matrosendivisionen.)						
Schiffsjungen und Schiffsjungenunteroffiziere.***)	—	—	—	—	—	—
7. Zeug-, Torpeder- und Torpedomechanikerpersonal.						
—	—	—	Zeugobermaate,	Depotvizefeldwebel.	—	—
—	—	Torpedermaate,	Torpederobermaate,	—	Torpeder,	Obertorpeder.
—	—	Torpedomechanikermaate,	Torpedoobermechanikermaate,	—	Torpedomechaniker,	Torpedoobermechaniker.

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangieren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hilfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 § 3.

**) Zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen, sowie bei den Torpedoabteilungen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

***) Die Schiffsjungen und Schiffsjungenunteroffiziere sind Zöglinge und werden erst mit der unmittelbar auf den Abschluß ihrer Ausbildung als Schiffsjungen folgenden Vereidigung Militärpersonen.

Nro 4324. München 29. März 1893.

Betreff: Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Kommandierung, bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung.

Die Bestimmung unter C 24 der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 der „Grundsätze" (Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 49 von 1885, Seite 684, sowie Anstellungs-Grundsätze Seite 40) hat zu lauten:

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteil zurückzukehren.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 5331. München 22. März 1893.

Betreff: Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere.

Wird über den Rationsempfang der Pferdegeld beziehenden Offiziere am Schlusse des Monats ꝛc. Hauptquittung erteilt, so hat letztere die erforderlichen Angaben über den Pferdegeldbezug und das Halten von Pferden nach den für diesen Monat ꝛc. zutreffenden Verhältnissen zu enthalten.

Wird dagegen die Fourage für den ganzen laufenden Monat gegen Hauptquittung im Voraus erhoben, so ist diese Quittung mit den bezüglichen Angaben nach den Verhältnissen des vorhergehenden Monats zu versehen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Nro 5163. München 29. März 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1893.

Die für das 2. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstücks, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag. ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	15	Aschaffenburg	16
Freising	17	Bamberg	16
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	17
Gunzenhausen	15	Eichstätt	15
Ingolstadt	17	Erlangen	15
Kempten	16	Hof	14
Landsberg	17	Kaiserslautern	15
Landshut	16	Kissingen	17
Lager Lechfeld	30	Kitzingen	15
Lindau	17	Landau	15
Mindelheim	17	Ludwigshafen a./Rh.	20
München	15	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Passau	18	Nürnberg	15
Rosenheim	17	Regensburg	15
Bilshofen	14	Speyer	17
Wasserburg	17	Straubing	16
Weilheim	18	Sulzbach	16
		Würzburg	14
		Zweibrücken	15

Anmerkung: In den Garnisonen Germersheim, Fürth und Weiden sind die Verpflegungszuschüsse vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung vorschüßlich nach den bisherigen Sätzen zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 5094. München 29. März 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893.

Der in der Ausschreibung vom 26. Dezember 1892 Nro 23293 (Verordnungsblatt Seite 439) bekannt gegebene Verpflegungszuschuß für die Garnison Weiden erhöht sich auf Grund neuerlicher Festsetzung von 14 ₰ auf 15 ₰ für Mann und Tag.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Regimentsauditeur a. D. Strübe am 2. März zu Freiburg i/Br.;

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots August Scholler (Bayreuth) am 13. März zu Bamberg;

der Major a. D. Grandaur am 17. März zu Neuburg a./D.;

der Generallieutenant z. D. Ritter von Angstwurm, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Komtur des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 20. März in München.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 9 mit 18 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern,

Deckblatt Nro 12 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung,

Deckblätter Nro 2 und 3 zur Schießvorschrift für die Feld-Artillerie,

Deckblatt Nro 9 zur Dienstordnung der Kriegsakademie vom 16. Juni 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 5. April 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Größere Truppenübungen im Jahre 1893; b) Taktische Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie; c) Personalien; d) Abänderung der Krankenträger-Ordnung; e) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches; f) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 2) Notiz.

Nro 6057. München 5. April 1893.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1893.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. April l. Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 9 mit 11 des II. Teiles der Felddienstordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.

   Außerdem nimmt die 5. Division — einschließlich der ihr zu den diesjährigen Manövern zugeteilten Spezialwaffen —

nach Abhaltung ihrer im Sinne der Ziffer 10, Absatz 3 der Felddienstordnung, II. Teil, um 3 Tage zu kürzenden Manöver an den Kaisermanövern des K. Preußischen VIII. und XVI. Armee-Corps gegeneinander teil.

2) Hinsichtlich der Bildung von besonderen Formationen behalte Ich Mir noch besondere Verfügung vor.

3) Beim II. Armee-Corps finden besondere Kavallerie-Übungen nach lit. D des II. Teils der Felddienstordnung unter Leitung des Inspecteurs der Kavallerie statt.

Hiezu wird eine Kavallerie-Division, bestehend aus der 1., 3. und 4. Kavallerie-Brigade, der reitenden Abteilung des 3. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 1. Pionier-Bataillons formiert, zu welcher die Regimenter der 1. Kavallerie-Brigade mit je 5 Eskadrons, jene der 3. und 4. Kavallerie-Brigade mit je 4 Eskadrons treten.

Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen bestimmten Kavallerie-Regimenter nehmen an den Brigade- und Divisionsmanövern der Armee-Corps ausnahmsweise nicht teil; dagegen ist die formierte Kavallerie-Division zu den vom II. Armee-Corps in Aussicht genommenen dreitägigen Corpsmanövern heranzuziehen.

Die für die 3. und 4. Division erforderliche Divisions-Kavallerie wird aus je einer Eskadron der zur 3. und 4. Kavallerie-Brigade gehörigen Regimenter gebildet.

4) Die Rückkehr der Truppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1893, welcher als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1. und 3. Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps beziehungsweise der zu formierenden Kavallerie-Division den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos beziehungsweise Kavallerie-Inspektion im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere siehe § 23, Ziffer 5 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

II. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und dem II. Armee-Corps finden Generalstabsreisen, beim I. Armee-Corps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

III. Wegen der im Laufe des Sommers 1893 abzuhaltenden taktischen Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie siehe die nachstehende Allerhöchste Verfügung vom 30. Januar 1893.

IV. Beim I. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) Bezug genommen.

V. Bei der Anlage sowohl als der Ausführung aller Übungen ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6078. München 5. April 1893.

Betreff: Taktische Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. Januar d. Js die nachstehenden Bestimmungen

über die taktiſchen Übungsreiſen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie Allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Beſtimmungen
über die taktiſchen Übungsreiſen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. In den Jahren, in welchen beſondere Kavallerie-Übungen abgehalten werden, vereinigen ſich die Brigade-, Regiments-Commandeure beziehungsweiſe Führer, der Generalſtabsoffizier und Commandeur der reitenden Abteilung der übenden Kavallerie-Diviſion im Laufe des Sommers zu einer Übungsreiſe unter Leitung des Inſpecteurs der Kavallerie.

   Demſelben wird im weiteren anheimgeſtellt, nach Ermeſſen jeweils auch den Brigade- und die Regiments-Commandeure der 5. Kavallerie-Brigade — ſoferne dieſelbe an den fraglichen Übungen nicht teil nimmt — zu der Übungsreiſe heranzuziehen.
2. Die Dauer der Übungsreiſe wird auf 6 Tage, ausſchließlich der Hin- und Rückreiſe von und zur Garniſon, feſtgeſetzt.
3. Der Inſpecteur der Kavallerie hat bis ſpäteſtens zum 25. Juni dem Kriegsminiſterium die Teilnehmer, dann Zeit und Ort des Beginnes und Schluſſes, ſowie die Anlage der Übungsreiſe anzumelden.
4. Die kommandierten Offiziere machen ſich und ihre Pferdewärter beritten.

   Die Mitnahme von Handpferden iſt innerhalb der Rationskompetenz geſtattet.
5. Zur Beſtreitung kleiner Ausgaben iſt für jede Übungsreiſe der Betrag von 30 ℳ aus Kapitel 11, Titel 18 zahlbar, welcher einem Verwendungsnachweis nicht unterliegt.
6. Zur Beſtreitung von Flurſchäden wird für jede Reiſe der Betrag von 100 ℳ zur Verfügung geſtellt.

7. Im übrigen finden hinsichtlich dieser Übungsreisen die administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen vom 26. Februar 1879, Verordnungsblatt Seite 105 — 108, sinngemäße Anwendung, insoweit dieselben nicht durch neuere Vorschriften eine Abänderung erfahren haben.

   Die Gestellung des Zahlmeister-Aspiranten, Quartiermachers und Beschlagschmiedes erfolgt von demjenigen General-Kommando, in dessen Territorialbezirk die Übungsreise beginnt.

8. Die Kosten sind bei denjenigen Intendanturen zu liquidieren, denen die Stäbe, beziehungsweise Truppenteile der Teilnehmer an der Übungsreise zugehören, und fallen den entsprechenden Kapiteln und Titeln des Militär-Etats zur Last.

Nro 6119. München 5. April 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere August Hickl im 19. Infanterie-Regiment, — Hermann Schleicher im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst Wirth im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Friedrich Müller im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ernst Linde im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ernst Ernst im Eisenbahn-Bataillon, — Georg Freiherr Kreß von Kreßenstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Emig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl von Ammon im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Heinrich Mössel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Johann Scheffer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Friedrich Nagel im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

am 4. ds

dem Premier-Lieutenant des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens zu erteilen;

dem Major z. D. Ewald Schmitt, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Paſſau, den Abſchied mit Penſion und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Major a. D. Sebaſtian Steiner, unter Einreihung in die Kategorie der mit Penſion zur Dispoſition ſtehenden Offiziere, zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Paſſau zu ernennen;

im Beurlaubtenſtande:

am 1. ds

den Abſchied zu bewilligen: den Hauptleuten Maximilian Wurm (Hof) von der Landwehr-Infanterie — und Karl Braun (I. München) von der Landwehr-Feld-Artillerie, — beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Franz Beckers (I. München) von der Landwehr-Infanterie, — ſämtliche vom 1. Aufgebot; — dem Premier-Lieutenant Franz Scheidter (Ludwigshafen) von der Infanterie — und dem Second-Lieutenant Johann von Pokrzywnicki (Straubing) von der Feld-Artillerie, — beide von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu verſetzen: im Reſerveverhältnis die Second-Lieutenants Theodor Engl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Öſterreich zum Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Schwarzkopf vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 1. Jäger-Bataillon — und Ludwig Platz vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Edmund Schmelzer (Ludwigshafen) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und Auguſt Winter (Nürnberg) bei den Landwehr-Pionieren 2. Aufgebots;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Johann Sepp in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Weilheim), — dieſen mit einem Patente vom 24. September 1892;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister der Reserve Wilhelm Heyder (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Zoellner (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Hans Nüchterlein (Würzburg) im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Karl Carben (Würzburg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Herbing (Würzburg) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Eugen Warmuth — und Emil Priel (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Emil Krell — und Anton Scheblein (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Renner (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Kleß (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Arnold von Günther — und Ernst Schwarz (Kitzingen) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Heinrich Zenglein (Kitzingen) im 1. Jäger-Bataillon, — Georg Steinhauser (Regensburg) im 2. Jäger-Bataillon, — Heinrich Kruse — und Felix Steigerwaldt (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann Karl Bäumler (Hof) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Second-Lieutenants der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel der Landwehr Philipp Schroen (I. München) — und den Portepeefähnrich in der Landwehr Karl Baldi (Würzburg), beide bei der Infanterie;

wiederanzustellen: den Second-Lieutenant a. D. Gottfried von Münster, vormals im Friedensstande des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, als Second-Lieutenant in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Zweibrücken) mit einem Patente vom 18. November 1885;

am 4. ds dem Second-Lieutenant Maximilian Sobotta von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Edmund Diruf (Kissingen), — diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der

Uniform — und dem Stabsarzt Dr Johann Diefenbach (Aſchaffenburg), beide von der Landwehr 1. Aufgebots, den Abſchied zu bewilligen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5895. München 5. April 1893.

Betreff: Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

1. Die im Inhaltsverzeichnis Seite IX vor den §§ 43, 44, 45 und 46, ſowie Seite X vor Beilage 2 zu § 32, 5 befindlichen Sterne ſind zu ſtreichen.

2. Bei der Anmerkung **) auf Seite 10 iſt hinzuzufügen:

„Über die Ausbildung mit dem Revolver ſiehe Abſchnitt X der Schießvorſchrift für die Infanterie und Jäger."

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5378. München 30. März 1893.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des Deutſchen Reiches.

Vom Topographiſchen Bureau des K. Generalſtabes wurden die Sektionen:

Nro 598 Deggendorf und Nro 611 Landshut,

von der K. Preußiſchen Landesaufnahme die Sektionen:

Nro 218 Gartz a. d. O., Nro 496 Glatz und Nro 559 Mosbach, dann

vom K. Sächſiſchen Topographiſchen Bureau die Sektion Nro 420 Görlitz

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1 : 100000) veröffentlicht und können dieselben unter den bezüglichen bestehenden Bestimmungen bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 6101. München 3. April 1893.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 26. März 1893 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1893 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	17 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Jüterbog	12 ₰,
„	Dieuze	16 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰,
„	Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. **Vogl**, Generalmajor.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Nro 8—18 zur Bekleidungsordnung,

Nro 14 zur Vorschrift über die Aufbewahrung ꝛc. der Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden,

Nro 1—6 zur Musterungsvorschrift;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Nro 93—111 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 11. April 1893.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte betreffend. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94; b) Personalien; c) Errichtung einer Stiftung für Kinder von Unteroffizieren des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien; d) das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium; e) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 3) Sterbfälle.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 17 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 27 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeß-

ordnung nachstehende Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte zu erlassen:

I.
Aufnahme der Gefangenen.

§ 1.

Die Aufnahme einer zur Festungshaft verurteilten Zivilperson in die nach Art. 24 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung zum Strafvollzug bestimmte Anstalt (Festungsstuben-Gefangenanstalt) erfolgt auf schriftliches Ansuchen des zuständigen Staatsanwalts durch den Vorstand der Anstalt.

Diesem sind hiebei zu übersenden:

1. Beglaubigte Abschrift des Strafurteils nebst Entscheidungsgründen,
2. genaue Personalbeschreibung des Verurteilten,
3. Auszug aus dem Strafregister.

§ 2.

Der Vorstand hat zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

§ 3.

Die Gefangenen sind vor der Aufnahme dem Anstaltsarzte vorzustellen; mit epidemischen Krankheiten Behaftete sollen nicht aufgenommen werden.

§ 4.

Eine Durchsuchung der Person des Gefangenen findet in der Regel nicht statt.

Bei jenen Gefangenen, welche verhaftet eingebracht werden, und bei welchen Fluchtgefahr besteht, ist eine Durchsuchung zulässig. Dieselbe ist unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten, bei weiblichen Gefangenen von einer Aufseherin vorzunehmen.

§ 5.

Der Gefangene behält die mitgebrachten Kleider, Gebrauchsgegenstände, Gelder und Wertsachen, insoferne er nicht selbst wünscht,

daß Gelder und Wertsachen für ihn von der Anstalt verwahrt werden. Die in Verwahrung genommenen Sachen werden verzeichnet.

Das Verzeichnis wird dem Gefangenen zur Unterschrift vorgelegt.

§ 6.

Nach erfolgter Aufnahme wird der Gefangene von dem Vorstande oder dem Aufsichts-Offizier mit den Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht.

Von der Aufnahme ist der Staatsanwalt sofort zu verständigen.

Die aufgenommenen Gefangenen werden Festungsstuben-Gefangene genannt.

II.

Art der Vollstreckung. Unterbringung, Verpflegung, Kleidung der Gefangenen.

§ 7.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen.

§ 8.

Jedem Gefangenen ist thunlichst ein besonderes, entsprechend ausgestattetes Zimmer (Festungsstube) anzuweisen; die Reinigung und Instandhaltung desselben wird durch die Anstalt bethätigt.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen zu trennen, so daß jeder Verkehr zwischen denselben verhütet wird.

Jugendliche Gefangene (§ 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) werden von den erwachsenen getrennt gehalten.

§ 9.

Ein Verschluß der Festungsstuben findet nicht statt, eine Untersuchung derselben nur in längeren Zwischenräumen.

§ 10.

Die Gefangenen haben für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen.

Dieselbe muß der häuslichen Ordnung des Strafortes entsprechen und darf die Grenzen der Einfachheit und Mäßigkeit nicht überschreiten. Gefangene, welche die Mittel zu ihrer Verpflegung

nicht besitzen, erhalten ein Verpflegungsgeld, dessen Höhe vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Kriegsministerium festgesetzt wird.

§ 11.

Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung und Wäsche; mittellosen Gefangenen, denen es an Kleidung und Wäsche fehlt, wird dieselbe von der Anstalt beschafft.

Die notwendigen kleineren Instandsetzungen ihrer Bekleidung haben die mittellosen Gefangenen aus dem Verpflegungsgelde zu bestreiten.

§ 12.

Die Haltung eines eigenen Aufwärters ist den Gefangenen gestattet.

III.

Beschäftigung, Bewegung im Freien, Besuche, Briefwechsel, Gottesdienst, Erkrankung.

§ 13.

Die Beschäftigung der Gefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise ist zu fördern, ein Zwang darf hiebei nicht geübt werden.

Geistlichen ist die Ausübung kirchlicher Funktionen,

Zeitungsredacteuren die Besorgung von Redaktionsgeschäften untersagt.

§ 14.

Die Gefangenen können sich täglich nach näherer Bestimmung des Vorstandes bis zu fünf Stunden im Freien bewegen.

Eine besondere Beaufsichtigung ist anzuordnen, wenn die Umstände dieses erfordern.

§ 15.

Zum Besuche der nächstgelegenen Stadt haben die Gefangenen in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Der Besuch öffentlicher Lokale, Spaziergänge oder Gesellschaften ist den Gefangenen stets untersagt.

§ 16.

Während der zur Bewegung im Freien bestimmten Zeit können die Gefangenen Besuche empfangen.

Der Vorstand ist jedoch befugt und verpflichtet, denjenigen Personen den Zutritt zu den Gefangenen zu untersagen, von welchen Mißbrauch zu besorgen ist.

§ 17.

Der briefliche Verkehr nach Außen ist den Gefangenen im Allgemeinen gestattet. Jedoch ist der Vorstand befugt und verpflichtet, Einschränkungen und gänzliches Verbot des brieflichen Verkehrs eintreten zu lassen, wenn aus demselben Nachteile zu befürchten sind.

§ 18.

Den Gefangenen steht die Teilnahme an dem Gottesdienste ihres Glaubensbekenntnisses frei; inwieweit dabei eine Beaufsichtigung stattzufinden hat, bestimmt der Vorstand.

§ 19.

Kranke Gefangene, deren ärztliche Behandlung in der Stube nicht angängig ist, sind in das Militärlazaret aufzunehmen.

IV.

Unterordnung der Gefangenen, Disziplin, Gesuche und Beschwerden.

§ 20.

Der Vorstand der Anstalt ist der unmittelbare Vorgesetzte der Festungs-Stuben-Gefangenen.

Die Beaufsichtigung der Lebensweise derselben geschieht durch den Vorstand und den Aufsichtsoffizier; Mißbräuche oder Ausschreitungen sind sofort abzustellen.

§ 21.

Der Vorstand kann gegen die Gefangenen nachstehende Disziplinar-Maßnahmen eintreten lassen:

1. Einstellung der Bewegung im Freien bis zur Dauer von 14 Tagen und Beschränkung der Bewegung auch über diese Dauer bis auf eine Stunde täglich.
2. Tageweise statt monatlicher Zahlung der Verpflegungsgelder.

Vor der Beschlußfassung ist der Gefangene zu hören. Der Beschluß wird ihm mündlich eröffnet.

§ 22.

Der Vorstand ist außerdem befugt und verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Einschreiten seinerseits erforderlich erscheint und die gegenwärtige Hausordnung nicht ausreicht, die den Verhältnissen entsprechenden Maßnahmen ohne weiteres selbständig vorzukehren.

§ 23.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes (§§ 21 und 22) steht den Gefangenen die Beschwerde an das Kriegsministerium zu, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz verbescheidet.

§ 24.

Die Gefangenen haben ihre Gesuche und Beschwerden ohne Ausnahme bei dem Vorstande anzubringen. Gesuche um Strafunterbrechung, Begnadigung und dergleichen sind dem Staatsanwalte zu übersenden, welcher die Aufnahme des Gefangenen in die Anstalt veranlaßt hat.

V.
Todesfälle.

§ 25.

Über Todesfälle ist durch den Vorstand nach Maßgabe des § 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften dem Standesbeamten, ferner der Ortspolizeibehörde und dem Verlassenschaftsgerichte Anzeige zu erstatten. Außerdem ist von dem Todesfalle dem Staatsanwalte, welcher die Strafvollstreckung veranlaßt hat, sowie den Angehörigen des Verlebten Nachricht zu geben.

Wird die Beerdigung nicht von den Angehörigen übernommen, so hat der Vorstand für einfache Beerdigung zu sorgen.

VI.
Entlassung.

§ 26.

Die Entlassung der Gefangenen erfolgt nach Ablauf der festgesetzen Strafzeit.

Von der Entlassung ist der Staatsanwalt, welcher die Strafvollstreckung veranlaßt hat, in Kenntnis zu setzen.

Den zu entlassenden Gefangenen werden die verwahrten Gelder und Wertsachen (§ 5) gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

VII.
Schlußbestimmung.

§ 27.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen und das Kriegsministerium werden ermächtigt, die für Berechnung, Erstattung und Einziehung der Kosten des Vollzuges der Festungshaft-Strafe veranlaßten Anordnungen sowie die etwa weiter erforderlichen Vollzugs-Vorschriften zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassen.

Gegeben zu München, den 18. März 1893.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Leonrod. v. Safferling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 6185. München 11. April 1893.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. l. Mts die beifolgenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, hinsichtlich der Aufstellung besonderer Formationen Sonder-

verfügung, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 6558. München 11. April 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

dem Rittmeister Freiherrn von Gienanth, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Rittmeister Brey, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König zu ernennen;

ferner am gleichen Tage die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse dem Hauptmann Mülholtzer von Mülholtz à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Kriegsakademie; — für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse dem Obersten Freiherrn von Brand zu Reidstein à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor der Gewehrfabrik, — dann für die 4. Klasse dieses Ordens dem Premier-Lieutenant Stömmer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regi-

ments **vacant** Bothmer, Direktions-Aſſiſtent beim Hauptlaboratorium;

für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Laßberg des Infanterie-Leib-Regiments, — dann für das Ritterkreuz 1. Klaſſe des Königlich Württembergiſchen Friedrichs-Ordens dem Hauptmann Mußbach, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

für den Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtorden Philipps des Großmütigen, und zwar: für das Großkreuz dem Generallieutenant Ritter von Xylander, Commandeur der 5. Diviſion; — für das Komturkreuz 2. Klaſſe dem Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern; — für das Ritterkreuz 1. Klaſſe den Hauptleuten und Kompagniechefs Reisner Freiherrn von Lichtenſtern — und Freiherrn von Hallberg zu Broich des Infanterie-Leib-Regiments, — den Rittmeiſtern Sichart von Sichartshofen, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Brey, bisher à la **suite** desſelben Regiments, nun Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König; — für das Ritterkreuz 2. Klaſſe dem Premier-Lieutenant Huller, — dann den Second-Lieutenants Edmund Freiherrn von Reitzenſtein, — Theobald Freiherrn von Malſen — und Ludwig Freiherrn von Reitzenſtein des Infanterie-Leib-Regiments, — den Second-Lieutenants Rüdinger, — Breſſelau von Breſſensdorf — und Freiherrn Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

für das Silberne Kreuz des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmütigen dem Feldwebel Wilhelm Hofmeiſter des Infanterie-Leib-Regiments — und dem Wachtmeiſter Georg Graßer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern; — für das Großherzoglich Heſſiſche Allgemeine Ehrenzeichen dem Sergenten Franz Schröter des Infanterie-Leib-Regiments;

für das Fürſtlich Reußiſche Ehrenkreuz 2. Klaſſe dem Major Fortenbach, Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment;

am 9. ds dem Premier-Lieutenant von Le Suire des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

den Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr Heinrich Riese, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen Sanitätscorps, als Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve (Würzburg) mit einem Patente vom 27. Mai 1891 anzustellen;

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Julius Albinger (Augsburg), — Dr Johann Kastl, — Ludwig Schneider, — Michael Zrenner, — Dr Wilhelm Hofmann — und Dr Karl Maunz (I. München), — Heinrich Schnabelmaier (Passau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu befördern:

zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Alois Hingerl (Weiden) — und Heinrich Luz (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterapotheker Hermann Lamprecht (Ludwigshafen).

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert die Second-Lieutenants Herold, — Dietl, — Ranke, — Freiherr von Reck — und Graf von Brockdorff des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Köth, — Beckh, — Herrmann — und Steinmetz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, —

von Parseval, — Robert Wagner — und Alfred Wagner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Franz von Bomhard, — Pfeiffer — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Clemm — und von Weinrich des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Ernst Zimmermann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Utz, — Michell-Auli — und Schmitt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 5641. München 11. April 1893.

Betreff: Errichtung einer Stiftung für Kinder von Unteroffizieren des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien.

Zu Gunsten des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien wurde von einem Wohlthäter, der ungenannt bleiben will, ein Kapital von eintausend Mark in Wertpapieren zu dem Zwecke bestimmt, daß die aus demselben anfallenden Zinsen alljährlich am heiligen Christabend an ein oder zwei besonders bedürftige und christlich erzogene, eheliche Kinder von Unteroffizieren oder Büchsenmachern des genannten Regiments nach dem Ermessen des jeweiligen Regiments-Commandeurs ausbezahlt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. v. Mts die Stiftung unter der Bezeichnung „Christfest-Stiftung eines Ungenannten" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 5693. München 11. April 1893.

Betreff: Das Regimentsauditeur Kellersche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für solche eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. B. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kömmt mit dem Betrage von 280 M. im Studienjahre 1892/93 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien auf einer bayerischen Universität zum Fachstudium nachgesucht werden.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, welche die Erklärung zu enthalten haben, daß sich Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis zum 20. Mai 1893 an das Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6103. München 11. April 1893.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 17. August 1892 Nro 14261 (Verordnungsblatt Seite 328) und die dort angezogenen Reskripte werden nachstehend die weiteren Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereich der Militärverwaltung durch Neuernennung seitens der Ausführungsbehörden eingetreten sind.

I.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Zweiter Stellvertreter des ersten Beisitzers: Proviantamts-Controleur Sturm des Proviantamts Ingolstadt;

Erster Stellvertreter des zweiten Beisitzers; Proviantamtsdirektor, Rechnungsrat Carl des Proviantamts Ingolstadt.

II.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Zweiter Stellvertreter des zweiten Beisitzers: Kasernen-inspektor Kamm in Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Graf von Rambaldi am 17. März in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Petzold am 27. März zu Pfrentsch, Bezirksamts Vohenstrauß.

Beilage zur Allerhöchſten Entſchließung vom 4. April 1893
(Verordnungsblatt Nro 11).

Beſtimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenſtandes

im

Etatsjahre 1893/94.

München, 1893.
Druck der F. S. Hübſchmann'ſchen Buchdruckerei (E. Lintner).

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1893/94.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang für die Übungen.** Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen. Anlage 1.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung*). Im Übrigen siehe Ziffer 19 und 20.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bezw. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe ꝛc. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage im Lager Lechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** erfolgt durch die General-Kommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Bei dieser Anordnung ist die Einzelausbildung der Mannschaften als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die **Übungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten** statt. (Siehe auch Ziffer 30 Abs. 3.)

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen des General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Corpsbezirken sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In Betreff der **Übungs-Formationen** enthalten die Anlage 2 und die Sonder-Verfügung über Aufstellung besonderer Formationen 1893 die erforderlichen Festsetzungen.

Anlage 2.

6. Befinden sich mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Übungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers — bei der Infanterie des ältesten Hauptmanns — zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons-Commandeurs oder detachierten Bataillons-Commandeurs beigelegt wird.

Anlage 3.

7. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.** Soweit angängig, sind diese Abgaben zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere 2c. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Reisegebührnisse behufs **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regiments-Commandeur mit der Besichtigung der im Lager Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse zu beauftragen.

9. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach been-

digten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

10. Bezüglich der **Munition** siehe Übungs-Munitions-Vorschrift.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungs-Munition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24	schwere Granatschuß K/82 mit Feldgranatzünder K/80	(Kartuschen aus Geschütz-Blättchen-Pulver).
16	schwere Schrapnelschuß K/82 mit Doppelzünder K/86	

Außerdem werden für jede Batterie 24 Manöverschüsse (Schwarzpulver) zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der General-Kommandos seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie ergeht gesonderte Verfügung des Kriegsministeriums.

11. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1893 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem General-Kommando:
je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.

Anlage 5 u. 6.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die General-Kommandos anzugeben, in welcher Zahl sie Reservisten zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

12. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1885 (Nro 5555) maßgebend.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armee-Corps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

13. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- ꝛc. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von Seiten der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- ꝛc. bezw. Kompagnie- ꝛc. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen Dienstleistungen eingezogen werden.

Zu dem Lehrkurse für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie ꝛc. an der Militär-Schießschule sind 3 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie aus dem Bereiche des II. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu kommandieren.

Dieses Kommando beginnt am 12. April und endigt am 19. Mai. Die Offiziere haben sofort nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und sich am 11. April bei letzterer zu melden, woselbst sie ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Servis bezw. Quartier erhalten. Die Mitgabe von Burschen (mit Gewehr) regelt das General-Kommando; bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung ꝛc. derselben wird auf Ziffer I, 6 des K.-M.-R. vom 7. März c. Nro 2601 (V.-Bl. S. 71) verwiesen.

14. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Commandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heran-

gezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 24 des Reglements über die Remontierung der Armee beritten zu machen.

15. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Feld-Artillerie Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

16. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 14 und 15 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben erfolgt jedoch, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anläßlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen.

Ärzte und Veterinäre.

17. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

18. Mit Ausnahme der Regimenter der 5. Kavallerie-Brigade können bei der Kavallerie nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückungsstärke eingezogen werden. (Vergl. wegen der 5. Kavallerie-Brigade F. O. II, 6 und Allerhöchste Entschließung betr. größere Truppenübungen im Jahre 1893.)

19. Die Dauer der Übungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage; hinsichtlich des Trains siehe Anlage 1.

20. Wo es in Rücksicht auf die besonderen Formationen und außerdem bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

21. Die Einberufung kann in mehreren Teilen erfolgen.

22. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40, 2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

23. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 7) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 7, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 7, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

24. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40, 4*),
b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40, 5a,**)
c) die Offizier-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46 — s. auch H. O. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-Übungen einberufen werden,***)
d) Ökonomiehandwerker in dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 6. Februar 1893 Nro 1852 gestatteten Umfange,
e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 25,
f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergentenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (s. Ziffer 23, letzter Absatz),
g) die in die Garnisonlazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen, sowie Krankenwärter (s. Ziffer 30),
h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß

*) Beim II. Armee-Corps einschließlich der zufolge K.-M.-R. vom 10. Januar c. Nro 562 im Etatsjahre 1892/93 nicht zur Einbeorderung gelangten Volksschullehrer.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

***) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bestehen. (§ 46, 4, dritter Absatz. H. O.)

Kriegsministerial-Reskript vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonlazarette einzuberufen sind,

i) die Zahlmeister-Aspiranten, *)
k) die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, **)
l) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 27),
m) die im Luftschifferdienst ausgebildeten Mannschaften (s. Ziffer 28),
n) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 29),
o) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 4).

Anlage 4.

25. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armee-Corps — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1887 Nro 10552) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihre Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 24 e).

26. Hinsichtlich der Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger (s. Anlage 1, Spalte 2 a und b) wird Sonderverfügung ergehen.

27. Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahntelegraphie angestellten — sind, und zwar 40 in Ingolstadt, 10 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14tägigen Wiederholungskurs (§ 18 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

---

*) In gleichem Umfange und in derselben Weise wie bisher.

**) Das Üben von Mannschaften im Magazin-Verwaltungs- 2c. Dienste innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das I., von 36 Mann für das II. Armee-Corps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

28. Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen (mit Ausnahme der im laufenden Jahre entlassenen), welche im Luftschifferdienste ausgebildet sind, sind nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen und zwar bis zu 10 Mann zu einer 14 tägigen Übung bei der Luftschiffer-Lehrabteilung einzubeordern.

29. Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feldartillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

30. Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bezw. -Kompagnien — soweit sie nicht im Lager Lechfeld untergebracht sind — werden Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 bezw. 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung mit den Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das General-Kommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Etatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

Anlagen.

Zusammen-

über den Umfang der Übungen der Reserve

Es sind einzu

welchem Armee-Corps	der Infanterie bezw. den Jägern		der Feld-Artillerie	der Fuß-Artillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon
	aus der Reserve	aus der Land-wehr	aus dem Beurlaubten-stande der Feld-Artillerie bezw. der Kavallerie †)		
1	2a *)	2b *)	3*)	4*)	5*)
I.	3 700	3 700	650	700	665
II.	4 800	4 800	750		
Summe	8 500	8 500	1 400		
	17 000				

*) Siehe Bemerkung 2.
†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch H. O. § 40, 7).

Anlage 1.

stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1893/94.

ziehen bei dem Train: aus der Reserve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	ziehen bei dem Train: aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai	ziehen bei dem Train: aus dem Beurlaubtenstande der Sanitätskompagnien auf 12 bezw. 13 Tage	Bemerkungen.
6*)	7	8	9
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 3 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuer. Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden. 3. Die bei der Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren und den Sanitätskompagnien Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.
616 ††)	75	58***)	
924	150**)	116	
(Gefreite bezw. Gemeine)			
	1190		

**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Ziffer 23).

***) Darunter 8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuer.

††) Einschließlich der zufolge K.-M.-R. vom 4. XII. 92 Nro 21475 nicht zur Einziehung gelangten Reservisten des Trains.

Anlage 2.

Übungs-Formationen
des Beurlaubtenstandes 1893/94.

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben im Allgemeinen bei den Linientruppen ohne besondere Formation; über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.	üben in Kompagnien; wo mehrere denselben Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie. Über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.
Jäger.	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bezw. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	üben in besonderen Batterien.
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der Inspektion der Fuß-Artillerie.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone bezw. an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Train.	üben in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.	

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hiernnter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nro	Übungsformation	Aus dem Friedensstand		
		Offiziere	Unteroffiziere ꝛc.	Ärzte
				I. Reserve
1.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
2.	Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—
3.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien, sowie die etwa bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Feld-Artillerie-Batterie.	1 Batterieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 3—4 Unteroffiziere.	—
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der General-Kommandos auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen.
Lazaretgehilfen	außerdem	
und Landwehr.		
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazaretgehilfen.)	1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Wird bei einem Pionier-Bataillon mehr als eine Kompagnie formiert, so ist ein Zahlmeisteraspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versehen.	Die General-Kommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Anlage 4.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung nach den Bestimmungen des General-Kommandos I. Armee-Corps einzuberufen aus dem Bereiche:
   a) des I. Armee-Corps . . . . 24 Mann,
   b) „ II. „ . . . . 18 „ .
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 3).
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4. Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
5. Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedensbesoldungsvorschrift.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung Bezug genommen.
7. Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung verwiesen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1893 mitzuteilen.

Muster zur: Anlage 5.

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offiziers-Aspiranten 2c., welche bei Truppen bezw. Behörden des Befehlsbereiches des 2c. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1893/94 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bezw. inaktive											
	Stabsoffiziere, Bezirks-Commandeure (Ziffer 13 und 14)	Bezirksoffiziere (Ziffer 13)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden ꝛc. (gemäß Ziffer 14) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)		
				auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen
Stabsoffiziere												
Hauptleute u. Rittmeister												
Premier-Lieutenants												
Second-Lieutenants												
Summe												
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:												
a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes.												
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes.												
c. inaktive Offiziere.												

Offiziere) welche für Munitions-Kolonnen ꝛc. gemäß Ziffer 15 bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie)			Train (ausschl. Kavallerie)			Summe			Offizier-Aspiranten*) (gemäß H.O. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen.
auf 14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie Train		
													*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen bezw. Train-Reserve-übungen — 16 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Muster zur: **Anlage 6.**

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des n ten Armee-Corps im Etatsjahre 1893/94 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nro	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1893/94 noch zur Einziehung	Ziffer ꝛc. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Im Corpsbezirk: Unteroffiziere	Im Corpsbezirk: Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage? Unteroffiziere à 90 ₰	Unteroffiziere à 85 ₰	Gemeine à 40 ₰	Gemeine à 35 ₰
1.	Ergänzungsmannschaften gemäß F.O. II. 6 letzter Absatz	18							
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke . . .	18							
3.	Volksschullehrer der Reserve .	24 a							
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	24 b							
5.	Ökonomiehandwerker . . .	24 d							
6.	Hilfsbäcker ꝛc. der Reserve während der Herbstübungen	24 e. 25.							
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	23 u. 24 f							
8.	Lazaretgehilfen (Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen getrennt).	24 g. 30							
9.	Geistliche in Garnisonlazaretten	24 h							
10.	Zahlmeister-Aspiranten . . .	24 i							
11.	Für den Magazin-Verwaltungs- und Speditionsdienst . .	24 k							
12.	Für den Lazaretdienst . . .	〃							
13.	Militär-Telegraphisten . . .	24 l. 27							
14.	Im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften . . .	24 m. 28							
15.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	24 n. 29							
16.	Arbeitssoldaten	24 o. Anl. 4							
				Summe					

Bemerkungen.

a. Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b. In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengesehen, wenn die zugewiesenen Übungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.

c. Die Mannschaften, welche gemäß H. O. §40,3 in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.

d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 15. April 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Prüfungsschießen 1893. 2) Sterbfall. 3) Notiz.

Nro 6902. München 15. April 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds dem Leibgarde-Hartschier Michael Rösch für seine mit 13. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 11. ds den Hauptmann a. D. Christian Freiherrn Lochner von Hüttenbach genannt Heußlein von Eußenheim auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 14. ds

dem Obersten Ludwig von Lossow, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen,

unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und

dem Oberſtlieutenant Daumann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, dieſem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, —

den Abſchied mit Penſion zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Heſſen den Oberſtlieutenant Dümlein, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien unter Beförderung zum Oberſten (2);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberſtlieutenants und Bataillons-Commandeurs Hauer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Freiherrn von Leoprechting vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Pröſtler im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Stoffel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Winkler im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Schauer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu verſetzen: den Hauptmann von Wachter, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, auf die erſte Hauptmannsſtelle im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu befördern:

zum Oberſten den Oberſtlieutenant Franck (1), Commandeur des Eiſenbahn-Bataillons;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Hugo Leeb des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien in dieſem Truppenteil;

ferner am gleichen Tage dem Second-Lieutenant Neumüller des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußiſchen Kronen-Ordens 4. Klaſſe zu erteilen;

den Rittmeiſter a. D. Bleſinger unter Einreihung in die Kategorie der mit Penſion zur Dispoſition ſtehenden Offiziere zum Vorſtand der Lithographiſchen Offizin des Kriegsminiſteriums zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Feſtungsbauwart 1. Klaſſe Johann Schlund der Fortifikation Ingolſtadt vom Kommando zur Fortifikation Ulm zu entheben — und zu dieſer Fortifikation den Feſtungsbauwart 2. Klaſſe Ott der Fortifikation Ingolſtadt zu kommandieren.

Kriegs-Miniſterium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Der Aſſiſtenzarzt 2. Klaſſe Dr Dieudonné des Infanterie-Leib-Regiments wurde vom 15. April d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zum Kaiſerlichen Geſundheitsamt nach Berlin kommandiert.

Nro 6458. München 15. April 1893.

Betreff: Prüfungsſchießen 1893.

Das diesjährige Einzel-Prüfungsſchießen bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen (vergl. Nro 188—193 der Schießvorſchrift für die Infanterie und Jäger 1889) hat in der durch das folgende Muſter vorgeſchriebenen Weiſe bereits im Monate April ſtattzufinden.

Kriegs-Miniſterium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

1. Seite des Bogens.

Bericht über das Einzel-Prüfungsschießen

des

.....

im Jahre 1893.

Übung Ia u. b. Die sämtlichen **Unteroffiziere**, welche in dem Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,
b) je 3 „ „ „ liegend freihändig.

1.	2.	3. Übung Ia stehend freihändig			4. Übung Ib liegend freihändig			5. Übung Ia u. Ib			6.
Kompagnie Nro	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch *)
1											
bis 12											
Summe											

*) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.

2. Seite des Bogens.

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **zweiten** Jahrganges, welche im Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen
je 5 Schuß im Anschlage knieend.

Die Wahl unter den verschiedenen in der Schießvorschrift vorgesehenen Arten des Anschlages im Knieen ist dem Schützen für jeden Schuß zu überlassen.

Von den an dieser Übung teil nehmenden Schützen sind in Spalte 3 die im Schießübungsjahre **1892** mit den ersten fünf auf Übung 13 der 3. Schießklasse des Schulschießens abgegebenen Schüssen erreichten Ergebnisse einzutragen.

1.	2. Übung II knieend.				3. Ergebnisse der Übung 13 der 3. Klasse im Schulschießen im Schießübungsjahr 1892				4.	5.
Kompagnie Nro	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch	Bemerkungen.
1	60				59					*) 1 krank.
bis 12	58				56					*) 2 krank.
Summe										

*) Zahl derjenigen Schützen, welche Übung 13 der 3. Klasse im Schießübungsjahr nicht geschossen haben und Begründung.

3. Seite des Bogens.

Übung III. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **jüngsten** Jahrganges, welche im Standorte anwesend, zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 150 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

je 5 Schuß im Anschlag stehend freihändig.

1.	2.	3. Übung III stehend freihändig			4.
Kompagnie Nro	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch
	(16) *)	(80)	(560)	(7,00)	
1	55	275	2299	8,37	
bis	(17)	(85)	(590)	(6,94)	
12	51	255	1623	6,36	
	(83)	(165)	(1150)	(6,97)	
Summe	106	530	3922	7,37	

*) Die in ( ) befindlichen Zahlen — Zahl und Schießergebnisse der Einjährig-Freiwilligen — sind in roter Tinte einzutragen und sind in den unterstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Seite des Bogens.

Stärke-Nachweisung.

1. Kompagnie Nro	2. Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standort anwesend: Unteroffiziere	2. Gemeine (Gefreite) des zweijüngsten Jahrganges	2. Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	3. Am Prüfungsschießen nehmen teil: Unteroffiziere	3. Gemeine (Gefreite) des zweijüngsten Jahrganges	3. Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	4. Am Prüfungsschießen nehmen nicht teil (3 von 2): Unteroffiziere	4. Gemeine (Gefreite) des zweijüngsten Jahrganges	4. Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	5. Bemerkungen.
1	14	59	(4)* 62	11	58	(4) 61	3	1	1	3 kurzsichtig (1 Unteroffizier, 2 Gemeine), 1 krank, 1 arretiert.
bis 12	11	60	(11) 56	10	60	(11) 55	1	.	1	1 krank, 1 arretiert.
Summe	25	119	(15) 118	21	118	(15) 116	4	3: 1	2	3 kurzsichtig (1 Unteroffizier, 2 Gemeine), 2 krank, 2 arretiert.

*) Die in ( ) befindlichen Zahlen — Zahl der Einjährig-Freiwilligen — sind in roter Tinte einzutragen und sind in den unterstehenden Zahlen nicht enthalten.

Ort und Datum.

Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind. Name und Charge des Commandeurs.

Erläuterungen:

1. Bei Übung I schießt jede Schießabteilung (Nro 99 der Sch. V.) zuerst die Übung a, dann die Übung b.
2. Kurzsichtige, welche auf Grund eines ärztlichen Atteſtes auf Schußweite 200 m im Schulschießen nicht schießen können (Nro 89 der Sch. V.) nehmen am Prüfungsschießen nicht teil. Die Zahl derselben ist in der Stärke-Nachweisung Spalte 5 anzugeben. Ebendaselbst ist auch die Zahl ꝛc. derjenigen Unter-

offiziere und Gemeinen anzuführen, welche außerdem am Prüfungsschießen nicht teil genommen haben.

3. Die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure haben sich zu vergewissern, daß die Kompagnien in größtmöglichster Stärke am Prüfungsschießen teil nehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung — Schießen der Bataillone bezw. Kompagnien an verschiedenen Tagen ꝛc. — dafür zu sorgen, daß Wachtmannschaften, Ordonnanzen, Schreiber, Handwerker, Arbeiter ꝛc., welche zur Teilnahme am Schulschießen verpflichtet sind, vom Prüfungsschießen nicht zurückgelassen werden. Einjährig-Freiwillige schießen mit, wenn sie sich länger als 8 Wochen im Dienst befinden. Die Zahl der Einjährig-Freiwilligen, sowie die Ergebnisse derselben sind bei den Kompagnien — siehe Muster zu Übung III und Stärke-Nachweisung — gesondert einzutragen.

Gestorben ist:

der Revisionsbeamte Schneider bei der Gewehrfabrik am 8. April zu Amberg.

Notiz.

Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 37 — 41 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 22. April 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihung; c) Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Errichtung von Sanitätsämtern; d) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1892/93 an die Truppen verabreichten Naturalien. 2) Sterbfälle.

Nro 7378. München 22. April 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments **vacant** Herzog Maximilian, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 18. ds

dem Hauptmann Anton Wagner, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, — und

dem Second-Lieutenant Körger vom 1. Train-Bataillon, diesem

unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und unter gebührenfreier Charakterisierung als Premier-Lieutenant, —

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Röbl des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen;

zu Artillerie-Offizieren zu ernennen: die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Herold, — Dietl, — Ranke, — Freiherr von Reck — und Graf von Brockdorff im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Köth, — Beckh, — Herrmann — und Steinmetz im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Parseval, — Robert Wagner — und Alfred Wagner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz von Bomhard, — Pfeiffer — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Clemm — und von Weinrich im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Utz, — Michell-Auli — und Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 19. ds

den Obersten z. D. Sckell zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen zu ernennen;

dem Second-Lieutenant a. D. Mühe die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 21. ds

dem Rittmeister Forster, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg des 2. Ulanen-Regiments König zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 22. ds

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant Pfeiffer vom 2. Train-Bataillon als überzählig in das 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich mit einem Patente vom 22. April l. Js;

die Second-Lieutenants Röckl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 1. Train-Bataillon, — Döllner

vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, diesen mit einem Patente vom 9. Juli 1885, — Thieß vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und May vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, sämtliche zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern: zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Richard von Allweyer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Robert Nigst im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Lothar Sensburg im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Reserve:

dem Second-Lieutenant August Kindler des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

von der Landwehr 1. Aufgebots:

dem Hauptmann Heinrich Förderreuther (Hof), diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — und dem Premier-Lieutenant Heinrich Scheidler (Ansbach), beide von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots:

den Premier-Lieutenants Julius Beck (Dillingen), — Karl Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (Gunzenhausen), — Ernst Freiherrn Grieffenbeck von Grieffenbach (Regensburg), — Gustav Arendts, — Christoph Krämer, — Konrad Munker, — Georg Leistner, — Andreas Hümmer — und Christian Ehrhardt (Nürnberg), — Heinrich Leberle, — Wilhelm Aull — und Wilhelm Stadler (Ludwigshafen), — dann Jakob Herzer (Zweibrücken), — sämtliche von der Infanterie; — Adam Köhler (Ludwigshafen) von der Fuß-Artillerie; — Valentin Zetlmayer — und Ludwig Regnault (Ludwigshafen), beide von den Pionieren;

den Second-Lieutenants Johann Fischer (Wasserburg), — Friedrich Ströfer (I. München), — Heinrich Schiller (Mindelheim), — August Wallner (Augsburg), — Ludwig Reh — und Andreas Benz (Dillingen), — Georg Schöfer — und Mathias Neumayr (Straubing), — Hermann Weinschenk, — Wilhelm Offenbacher, — Maximilian Erlbacher, — Anton Weigand — und Friedrich Held (Nürnberg), — Michael Reichenberger — und Georg Weigl (Ansbach), — Leopold Kaufmann, — Andreas Gottschall

— und Auguſt Seyfferth (Bamberg), — Philipp Schaffteck (Würzburg) — und Wilhelm Ecarius (Ludwigshafen), — ſämtliche von der Infanterie; — Adam Förſter, — Georg Blum — und Konrad Rößler (Nürnberg), dieſe von der Kavallerie; — Karl Biſchoff (Hof), — Ludwig Jacobus — und Auguſt Pfleger (Ludwigshafen), — dann Chriſtian Reiling (Zweibrücken), ſämtliche von der Feld-Artillerie; — Maximilian Graſſelli (Mindelheim) — und Ernſt Angerer (Bayreuth), beide von der Fuß-Artillerie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenſtande:

am 21. ds den Abſchied zu bewilligen:

von der Reſerve:

dem Aſſiſtenzarzt 2. Klaſſe Dr Otto Kiliani (I. München), dieſem wegen beabſichtigter Auswanderung;

von der Landwehr 2. Aufgebots:

dem Stabsarzt Dr Johann Killian (Ludwigshafen); — den Aſſiſtenzärzten 1. Klaſſe Dr David Mannheimer — und Dr Sebaſtian Schlirf (Nürnberg), — Dr Wilhelm Ullrich — und Dr Joſeph Luſtig (Ludwigshafen), — Dr Wilhelm Oeſterlein (Landau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds

den Kanzliſten Sutor der Intendantur I. Armee-Corps unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleiſekretärs in den erbetenen Ruheſtand treten zu laſſen;

den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienſt Johann Kettemann von der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Aſſiſtenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenſtande:

am 21. ds den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Maximilian Schuegraf II. (I. München) — und Ludwig von Ammon (Mindelheim) den Abſchied zu bewilligen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 7070. München 22. April 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 16. d. Mts dem Obersten von Carlowitz, Commandeur des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern" das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Raab im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ritter von Waechter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Eisenhofer im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — dann der Premier-Lieutenant und Abteilungsadjutant Steinitzer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Dobmayr im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Krueger im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Anton Oberniedermayr im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Föttinger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Nro 6935. München 22. April 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Errichtung von Sanitätsämtern.

Im Verfolge der diesbezüglichen Festsetzungen der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind mit dem 1. April c. die Sanitätsämter der Armee-Corps in Wirksamkeit getreten.

Denselben fällt im Verein mit den Corps-Intendanturen als militärischen Provinzialbehörden die Verwaltung der Militärlazarette im Verbande der Armee-Corps zu; sie bilden die vorgesetzten Behörden der Militärlazarette ihres Befehlsbereichs und regeln und beaufsichtigen den Sanitätsdienst in denselben.

Die den Corps-Intendanturen mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. Februar 1870 Nro 2600 eingeräumte Befugnis zum unmittelbaren Schriftenverkehr sowohl mit den militärischen Kommando- und Dienstesstellen wie mit den Zivilbehörden im Wege von Ersuchschreiben erstreckt sich ebenmäßig auf die Sanitätsämter.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 6947. München 17. April 1893.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1892/93 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos ist im Etatsjahre 1892/93 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Johann Sommer der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Weilheim) am 6. April zu Salo am Gardasee;

der Oberstlieutenant z. D. Ertl, Commandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 11. April zu Vilshofen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 29. April 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ingenieurdienstvorschrift; b) Haupt-Militäretat für 1893/94, hier besondere Maßnahmen; c) Personalien; d) Auszüge aus den Zivilstandsregistern für militärische Zwecke; e) Änderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens; 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 7413. München 28. April 1893.

Betreff: Ingenieurdienstvorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds. Mts geruht:

1) die „Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieur-Corps (Ingenieurdienstvorschrift)" unter Außerkraftsetzung der „Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen der Ingenieure und Pioniere, München 1887", dann der „Grundzüge für die besonderen Dienstverhältnisse des Ingenieur-Corps" Allerhöchst zu genehmigen,
2) das Kriegsministerium zu ermächtigen, Änderungen ꝛc. nicht grundsätzlicher Natur selbständig zu verfügen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ingenieurdienstvorschrift unter Nro 175 in den Druckvorschriftenetat aufgenommen wird und daß durch dieselbe auch die mit Kriegsministerial-Reskript vom 23. Juli 1864 Nro 8362 ausgegebenen „Zeichnungs-Vorschriften für den Genie-Dienst" außer Gültigkeit treten.

Letztere, sowie die unter Ziffer 1 angeführten außer Kraft gesetzten Vorschriften sind auszumustern.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der Ingenieurdienstvorschrift nach den Sätzen des Druckvorschriftenetats beauftragt; auch können weitere Exemplare derselben von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7660. München 29. April 1893.

Betreff: Haupt-Militäretat für 1893/94, hier besondere Maßnahmen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. ds. Mts vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militäretats für 1893/94 Allerhöchst Folgendes zu bestimmen geruht:

I. Für diejenigen Hauptleute und Lieutenants bei den Fortifikationen, welche ohne Benutzung von Reitpferden oder Fuhrwerk in der durch das dienstliche Interesse gebotenen Zeit ihren Bau- bezw. sonstigen Dienstbezirk nicht zu erreichen vermögen und welchen deshalb bisher eine Fuhrkosten-Entschädigung in Höhe der Vergütung für eine leichte Ration und des Stallservises gewährt wurde, ist vom 1. April 1893 ab unter Fortfall der denselben aus Kapitel 26 des Etats gewährten Fuhrkosten-Entschädigung eine leichte Ration etatsmäßig.

II. Durch den Etat sind Mittel zur Annahme von Zivilarbeitern bei den Traindepots vorzusehen und ist daher die fernere Verwendung von Militärarbeitern bei diesen Depots auf die notwendigen Fälle zu beschränken.

III. Bei Einberufung von oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes zu den Übungen behufs Dienstleistung als Beamte sind im Sinne des § 59 der Friedens-Besoldungsvorschrift zuständig für den Beamten im Range nach dem

Wohnungsgeldzuschuß-Tarif	III, 2.	V.
Übungsgeld	6 *M.*,	3 *M.*,
Einkleidungsgeld	150 *M.*,	120 *M.*

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht. Im Anschlusse an dieselbe verfügt das Kriegsministerium weiter:

1) Zu Ziffer I wird bemerkt, daß bei dem Eintritt einer Änderung der die Rationsgewährung begründenden dienstlichen Verhältnisse die Weitergewährung der Rationen beim Kriegsministerium nachzusuchen ist; ebenso, wenn die Neugewährung für eine weitere Dienststelle in Frage kommt.

2) Die Traindepot-Ordnung wird wie folgt abgeändert:
§ 16, Ziffer 2 bis 4 erhält nachstehenden Wortlaut:
„2. Zur Verrichtung der Depotarbeiten werden in der Regel Zivilarbeiter nach Bedarf angenommen; die Löhne derselben haben sich innerhalb der ortsüblichen Sätze zu halten. Zur Bestreitung der hierdurch, und zwar sowohl für das Train-Feldgerät als für das Feld-Lazaretgerät entstehenden Kosten werden den Traindepots alljährlich bestimmte Mittel, welche nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums überschritten werden dürfen, durch die Corpszahlungsstellen-Etats überwiesen. Die Verrechnung sämtlicher diesbezüglichen Ausgaben hat bei den allgemeinen Verwaltungskosten (Kapitel 17 Titel 4) zu erfolgen.

Hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung der Zivilarbeiter greifen die gesetzlichen und Ausführungs-Bestimmungen Platz.

3. Die Kommandierung von Mannschaften der Garnison zum Arbeitsdienst bei den Traindepots gemäß § 32 der Garnisonsdienst-Vorschrift ist nur zu beantragen, wenn geeignete Zivilarbeiter überhaupt nicht zu erlangen und wenn vorübergehend erhebliche Mehrarbeiten zu leisten sind, für welche die gewöhnlich vorhandene Anzahl Zivilarbeiter nicht ausreicht.

4. Die Leitung der Arbeiten geschieht nach Anordnung der Traindepot-Offiziere durch die Schirrmeister (§ 20,5) und ist, wenn Militärarbeiter gestellt sind, in militärischer Weise zu handhaben."

Im Liquidations-Muster auf Seite 204 ist der Abschnitt „I. Tagelohnkosten." zu streichen, die Nummern der nachfolgenden Abschnitte 2c. sind entsprechend zu ändern.

3) Verkaufserlöse für die bei den Manöver-Proviantämtern im eigenen Schlachtbetriebe gewonnenen Schlachtabfälle, soweit solche nicht zur Verpflegung der Truppen Verwendung finden, fließen dem Kapitel 12 Titel 5 als Rückeinnahme zu.

4) Die Unterhaltungskosten der in den Festungen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Feuerlöschgeräte werden bei Kapitel 26 Titel 7 verrechnet.
5) Die Kosten für Unterhaltung des Feldgeräts der Eisenbahntruppen sind fortan bei Titel 24 — anstatt 20 — des Kapitels 11 zu verrechnen.
6) In der Kapitel-Einteilung des Haupt-Militäretats treten nachstehende Änderungen ein:
   a. der Titel 4 vom Kapitel 12 zerfällt in:
      4a. „Zum Ankauf des Naturalien-Bedarfs" und
      4b. „Zur Verwaltung und Bereitung der Naturalien";
   b. Kapitel 26 erhält zwei weitere Titel — Titel 14 und 15 — für die Sachausgaben der Militär-Telegraphenschule.

   Weitere Bestimmungen bezüglich der Verrechnung der Kosten für diese Schule sowie der Ausgaben auf Kapitel 12 Titel 4 a und b bleiben vorbehalten.
7) Die aus Vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bekannt gegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7842. München 29. April 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 23. ds den Unteroffizier August Fuchs des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 24. ds

dem Hauptmann Gottgetreu, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Stengel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen — und

den Portepeefähnrich Wilhelm Trendel dieses Regiments zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu befördern;

am 27. ds

den Second-Lieutenant Friedrich Huber des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zur Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots zu versetzen — und

den Portepeefähnrich Ludwig Pöllmann dieses Regiments zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu befördern;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Mankiewitz des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich das erbetene Ausscheiden aus dem Heere zum 3. Mai d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 27. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Franz Ritter und Edlen von Peßl (Dillingen) in den Friedensstand des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. ds den Zahlmeister Hartmann des 1. Infanterie-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Zu probeweiser Dienstleistung wurden kommandiert: die Second-Lieutenants Leybold des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Köhler des 1. Pionier-Bataillons, beide zum 1. Train-Bataillon, — dann der Second-Lieutenant Mahler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 2. Train-Bataillon.

St.-M. d. J. Nro 2744
Kr.-M. Nro 6032.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Ersatzbehörden, Gemeindebehörden und Standesämter des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 6. März 1876 (M.-A.-Bl. S. 127 u. Mltr. V. Bl. S. 190 u. ff.) sind für die gemäß § 46 Ziff. 7 der Wehrordnung von den Standesämtern zu erstattenden Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern Formulare vorgeschrieben, welche nicht mehr vollständig entsprechen. Diese Auszüge sind daher fortan nach den nachstehenden Formularien A (für Geburtsregister) und B (für Sterberegister) herzustellen. Bezüglich der Beschaffung der Formulare und Deckung der Kosten wird auf Ziff. 9 der allegirten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1876, sowie Ziff. 1 und letzten Absatz der Lit. A Ziff. II der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 23. November 1889, Kosten des Vollzuges des Militärersatzgeschäftes betr. (M.-A.-Bl. S. 367 u. ff. u. Mltr. V. Bl. S. 468 u. ff.), verwiesen. Die vorhandenen älteren Formulare können noch aufgebraucht werden.

Anschließend wird im Nachgange zu der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. August 1892, Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke betr. (M.-A.-Bl. S. 391 u. Mltr. V. Bl. S. 351 u. ff.), bemerkt, daß das dortselbst abgedruckte Formular gleich anderen Formularen zu Registerauszügen nach § 8 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Standesämtern durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, kostenfrei zu liefern ist.

München, den 7. April 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke betr.

Der Generalsekretär:
v. Nies,
Ministerialrath.

Zum § 46 Ziff. 7 der Wehrordnung.

A.

Auszug

aus dem Geburts-Register des Standesamts,

enthaltend alle in der Gemeinde . . . . . während des Jahres 18 . . vorgekommenen Geburten von Kindern männlichen Geschlechts.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt.

. . . . . den . . ten 18 . .

Der Standesbeamte.

Zum § 46 Ziff. 7 der Wehrordnung.

B.

Auszug

aus dem Sterbe-Register des Standesamts,

enthaltend die in der Gemeinde . . . . . im Jahre 18 . . vorgekommenen Sterbefälle von männlichen Personen im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt.

. . . . . den . . ten 18 . .

Der Standesbeamte.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Geburts-Ort und Verwaltungsbezirk
			Tag	Monat	Jahr	

des Vaters		der Mutter		Sterbe-			Nr. des Sterbe-Registers	Bemerkungen
Vor- und Zuname, sowie Stand	Religion	Vor- und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand)	Religion	Tag	Monat	Jahr		

Nro 7358. München 29. April 1893.

Betreff: Änderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens.

Die Anmerkung zu Abschnitt I (Seite 7) und der zweite Absatz des Einführungsreskripts (Seite 3) der Druckvorschrift ausgesetzten Betreffs sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Correck, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Commandeur 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, am 16. April zu Dillingen;

der Major a. D. von Effner, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 16. April in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 33—39 zur 6. Abteilung des „Materials der Feldartillerie",
Nro 94—96 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
Nro 20—23 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik,
Nro 1 zum Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind,
Nro 16—22 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots,
Nro 34—49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 8. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Haupt-Militäretat für 1893/94, hier die Besoldungsklassen der Unterbeamten; b) Exerzier-Reglement der Kavallerie; c) Personalien; d) Überweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften; e) Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterungen und Zusätze; f) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 2) Sterbfälle. 3) Notizen. 4) Berichtigung.

Nro 7414. München 4. Mai 1893.

Betreff: Haupt-Militäretat für 1893/94, hier die Besoldungsklassen der Unterbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1893 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gehaltsvorrückungsverhältnisse der Unterbeamten der bayerischen Militärverwaltung vom Etatsjahre 1893/94 ab nach Dienstaltersstufen geregelt, hiernach die erforderlichen Feststellungen in den Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1893/94 aufgenommen, und daß die für die einzelnen Unterbeamten nach Maßgabe der neuen Vorrückungsgrundsätze treffenden Gehälter,

vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des gedachten Etats, schon jetzt mit der Wirkung vom 1. April 1893 angewiesen werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch zur Kenntnis der Armee gebracht und für den Vollzug vom Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

Vom 1. April 1893 ab rücken die Unterbeamten im Gehalte bei befriedigender Führung und genügenden Leistungen nur noch nach Dienstaltersstufen auf. Die beiliegende Nachweisung ergibt die Zahl der Stufen, die Gehaltssätze in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2.

Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalendermonats ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Monats eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten des folgenden Monats ab, derjenige aber, der schon am ersten des Monats in eine höhere Dienstaltersstufe vorrückt, die Zulage bereits von diesem Tage ab erhält. Für das Aufrücken in höhere Stufen entscheidet die Dauer des Gehaltsbezuges nach Maßgabe der Dienstaltersstufentafel ohne Rücksicht auf das spätere Datum der Bewilligungsverfügung.

Diejenigen Beamten, welche gegenwärtig bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der Dienstaltersstufe zustehen würde, behalten das höhere Gehalt, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalt aufzusteigen haben.

3.

Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen

sind. Eine Nachzahlung für die rückliegende Zeit findet nicht statt. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen Antrag mitzuteilen.

4.

„Künftig wegfallende" Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

5.

Die Dienstzeit berechnet sich in der Regel von der etatsmäßigen Anstellung, d. i. von dem Tage der Anstellungsverfügung des Beamten in der betreffenden Klasse ab; die Zeit der Probedienstleistung sowie der Anstellung auf Probe bleibt außer Betracht. Ist in der Anstellungsverfügung der Tag der Anstellung bestimmt, oder der Bezug des etatsmäßigen Stelleneinkommens auf einen anderen Tag, z. B. den ersten des laufenden oder folgenden Monats, festgesetzt, so ist dieser Tag als Anstellungstag anzusehen. Hat eine derartige Festsetzung nicht stattgefunden, so ist für die nach Probedienstleistung angestellten Beamten der erste des Anstellungsmonats maßgebend. Die Beilegung eines anderen Dienstalters, z. B. bei Wiederanstellung eines ausgeschiedenen Beamten oder beim Übertritt eines Beamten mit Einzelgehalt in eine Klasse mit Dienstaltersstufen, erfordert die Genehmigung des Kriegsministeriums.

Abweichend hievon wird bei Beförderungen und bei Versetzungen im dienstlichen Interesse — wozu auch die Versetzungen infolge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strafe erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — dem in eine andere Klasse übertretenden Beamten von der in der früheren Klasse zugebrachten Dienstzeit so viel angerechnet, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalt — Wohnungsgeldzuschuß und pensionsfähige Zulagen bleiben unberücksichtigt — entsprechende Stufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch solange zu verbleiben hat, daß unter Hinzurechnung der in der-

selben Stufe der früheren Klasse zugebrachten Zeit die vorgesehene Dauer erfüllt wird.

Besteht ein Gehaltssatz, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse überhaupt nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser:

a) wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zu teil geworden wäre, nur dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen,

b) wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe der neuen Klasse vorgeschriebene volle Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist die anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in der früheren Klasse normalmäßig zu beziehen gehabt hätte. Reicht die danach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher empfangenen Gehalte entsprechende gleich hohe bezw. nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintreten zu lassen, so ist demselben das seitherige höhere Gehalt zu belassen, bis er seinem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen hat.

Nach diesen Festsetzungen sind auch vor dem 1. April 1893 vorgekommene Beförderungen und Versetzungen zu regeln, dergestalt, daß angenommen wird, die jetzigen Gehaltssätze und die jetzige Gehaltsstufenordnung hätten schon zur Zeit jener Beförderungen und Versetzungen bestanden.

Den zu Oberaufsehern ernannten Magazinsaufsehern und den vor dem 1. April 1886 in Unteroffizierstellen angestellten Waffenmeistern wird die Dienstzeit dieser früheren Stellen, den Unterbeamten, welche früher Lohnempfänger waren, auch diese Zeit mitberechnet.

6.

Bei Versetzung in eine andere Beamtenklasse lediglich auf Antrag des Beamten oder als Strafmaßregel ist, sobald eine An-

rechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstaltersstufen in Frage kommt, die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

7.

Bei Wiederanstellung pensionierter Beamten findet eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht statt.

8.

In den Gehaltsnachweisungen, Liquidationen 2c. ist auf Grund der jeweiligen Gehaltseinweisung bei dem Namen des Beamten, entweder in einer besonderen Spalte „Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist" oder im Texte der Zeitpunkt, von welchem ab der Beamte in der betreffenden Klasse angestellt, bezw. nach Ziffer 5 oben das Dienstalter zu berechnen ist, anzugeben. Bei den Truppen ist diese Angabe in den Verpflegungsrapport derart aufzunehmen, daß ersehen werden kann:

a) der Zeitpunkt der ersten Anstellung des betreffenden Beamten,
b) die Höhe des in den Verpflegungsliquidationen verausgabten Gehalts,
c) der Zeitpunkt, von wann ab dasselbe gewährt wird.

In den Gehaltseinweisungen für versetzte Beamte wird treffenden Falls auch ersichtlich gemacht, daß die Versetzung im dienstlichen Interesse erfolgt ist. Anträge auf Versetzungen nur zum Zwecke einer Gehaltsverbesserung für den Beamten sind nicht zulässig.

Hinsichtlich der schon jetzt im höchsten Gehalte stehenden Beamten ist eine entsprechende Zeitangabe nicht erforderlich.

Das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen verfügt hinsichtlich der Bureau- und Hausdiener bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie und Artillerie- und Ingenieurschule, des Hausmeisters, Portiers und Hausdieners bei der Kriegsschule, dann der Portiers und Aufwärter beim Kadettencorps die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, hinsichtlich der Zeughausbüchsenmacher bei den Artilleriedepots, des Maschinenaufsehers, der Maschinenheizer, Portiers, Hausdiener und Nachtwächter bei der Gewehrfabrik und den technischen Instituten der

Artillerie die Inſpektion der Fuß-Artillerie, hinſichtlich der übrigen Unterbeamten der Militärverwaltung das Kriegsminiſterium.

9.

Beamte, welche nach dem Syſtem der Dienſtalterſtufen und nach ihrem Dienſtalter noch vor ihrem Tode oder vor ihrem Übertritt in den Ruheſtand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Monatsanfang) im Gehalt aufſteigen konnten, iſt die entſprechende Zulage auch dann zu gewähren, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Verſetzung in den Ruheſtand nicht mehr erfolgt iſt. Der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterſchied iſt nachzuzahlen, ſowie der erhöhte Gehaltsſatz bei Feſtſetzung der Penſion, des Witwen- und Waiſengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen.

Vorausſetzung für eine ſolche nachträgliche Berückſichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienſtlichen oder außerdienſtlichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage vorzuenthalten.

10.

Zum 1. Januar jeden Jahres, erſtmals 1894, iſt ſeitens der Corps-Intendanturen je für ihren Reviſionsbereich dem Kriegsminiſterium anzuzeigen, welcher Geldbedarf zur Beſoldung der Unterbeamten nach dem vorausſichtlichen Stande derſelben am 1. März für das nächſtfolgende Etatsjahr bei den einzelnen Etatstiteln erforderlich ſein wird.

Kriegs-Miniſterium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Beilage.

Nachweiſung

betreffend

die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienſtalterſtufen.

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Beamten 1. Stufe M.	2. Stufe M.	3. Stufe M.
		Klasse I. 1500 bis 2100 M.				
		Nichts.				
		Klasse II. 1500 bis 1800 M.				
1	7	Drucker beim Kriegsministerium	2	1500	1580	1660
2	1	Kanzleifunktionäre bei der General-Militär-kasse, beim Generalauditoriat, bei den Militär-Bezirksgerichten, beim Generalstab, bei der Remonte-Inspektion, bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie, bei der Artillerie- und Ingenieurschule, beim Kadettencorps . .	22	„	„	„
5	1, 2					
9	1					
20	1					
22	1, 6, 10, 18					
12	1	Mühlenmeister bei den Magazinsverwaltungen	2	„	„	„
		Klasse III. 1200 bis 1800 M.				
1	7	Kanzleidiener und Portiers beim Kriegsministerium	14	1200	1300	1400
2	1	Kassendiener bei der General-Militärkasse . .	2	„	„	„
		Klasse IV. 1200 bis 1600 M.				
12	1	Backmeister bei den Magazinsverwaltungen .	8	1200	1280	1360
12	1	Maschinisten und Heizer bei den Magazinsverwaltungen, Garnisonsverwaltungen, Garnisonslazaretten, bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten	12	„	„	„
14	1					
16	3					
22	1					
24	3	Maschinenaufseher bei der Gewehrfabrik . .	1	„	„	„
		Klasse V. 1100 bis 1500 M.				
2	2	Kassendiener bei den Corpszahlungsstellen, Kanzleidiener beim Generalauditoriat, bei den Militär-Bezirksgerichten, beim Generalstab .	9	1100	1200	1250
5	1, 2					
9	1					
12	1	Oberaufseher bei den Magazinsverwaltungen	1	1100	1180	1260
		Bemerkung. Bei Bemessung des Oberaufsehergehalts wird die für die Bemessung des Magazinsaufsehergehalts maßgebend gewesene Dienstzeit bis auf Weiteres mit berücksichtigt.				
		Klasse VI. 1000 bis 1500 M.				
3	5	Bureaudiener bei den Militär-Intendanturen	2	1000	1100	1200

sollen künftig beziehen in der					Die Beamten sollen verbleiben in der							
4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stufe					Stufe							
M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1 740	1 800	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
					12							
"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—
"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—
1 480	1 560	1 640	1 720	1 800	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
					21							
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
1 440	1 520	1 600	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
					15							
"	"	"	—	—	"	"	"	"	"	"	—	—
"	"	"	—	—	"	"	"	"	"	"	—	—
1 300	1 350	1 400	1 450	1 500	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
					21							
1 340	1 420	1 500	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
					15							
1 260	1 320	1 380	1 440	1 500	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
					21							

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die Beamten 1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
				M.	M.	M.
		Klasse VII. 900 bis 1 500 M.				
12	1	Aufseher bei den Magazinsverwaltungen . .	23	900	1 000	1 100
13	1	Packmeister beim Montierungsdepot . . .	1	"	"	"
		Klasse VIII. 800 bis 1 200 M.				
12	1	Bureaudiener bei den Magazinsverwaltungen	4	800	900	950
24	2	Zeughausbüchsenmacher	7	"	"	"
24	3	Maschinenheizer, Portier, Nachtwächter, Hausdiener bei der Gewehrfabrik	5	"	"	"
25	1	Portiers, Hausdiener, Nachtwächter bei den technischen Instituten der Artillerie . . .	11	"	"	"
		Bemerkung. Bei Bemessung des Zeughausbüchsenmachergehalts wird die in der gleichen Gehaltsstufe der Truppenbüchsenmacher zugebrachte Dienstzeit bis auf Weiteres angerechnet.				
		Klasse IX. 700 bis 1 100 M.				
11 22	3 30	Büchsenmacher bei den Truppen und der Militär-Schießschule	79	700	800	850
11	3	Waffenmeister bei den Truppen	17	"	"	"
13	1	Lagerdiener beim Montierungsdepot . . .	4	"	"	"
14	1	Kasernenwärter bei den Garnisonsverwaltungen	111	"	"	"
16	3	Hausdiener bei den Garnisonslazaretten . .	21	"	"	"
22	1	Bureau- und Hausdiener bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten	30	"	"	"
22	6	Bureau- und Hausdiener bei der Kriegsakademie				
22	10	Bureau- und Hausdiener bei der Artillerie- und Ingenieurschule				
22	14	Hausmeister bei der Kriegsschule				
22	18	Portiers und Aufwärter beim Kadettencorps				
		Klasse X. 700 bis 900 M.				
22	14	Portier und Hausdiener bei der Kriegsschule	2	700	750	800
		Klasse XI. 650 bis 900 M.				
		Nichts.				
		Klasse XII. 400 bis 800 M.				
20	1	Futtermeister bei den Remontedepots . . .	7	400	500	550

sollen künftig beziehen in der					Die Beamten sollen verbleiben in der							
4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stufe					Stufe							
M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1 180	1 260	1 340	1 420	1 500	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21				
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
1 000	1 050	1 100	1 150	1 200	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21				
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
900	950	1 000	1 050	1 100	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21				
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
85 0	900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
							12					
600	650	700	750	800	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21				

Nro 8387. München 4. Mai 1893.

Betreff: Exerzier-Reglement der Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai curr. die Einführung des Entwurfs des Exerzier-Reglements für die Kavallerie 1893 Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die in dem Entwurf gegebenen Festsetzungen bis auf Weiteres allein maßgebend sind und über die hiemit gemachten Erfahrungen bezüglichen Berichten bis zum 1. Dezember 1894 entgegengesehen wird.

Nach Fertigstellung des Entwurfs werden die erforderlichen Exemplare mit Verteilungsplan den General-Kommandos 2c. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen; auch können weitere gebundene Exemplare demnächst durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8674. München 8. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Second-Lieutenant Hüttner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Abschied zu bewilligen;

am 4. ds die Hauptleute und Kompagniechefs Schmid des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Schredinger des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien in diesen Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 5. ds dem Hauptmann Grafen von Bothmer des Generalstabes, kommandiert zum Kriegsministerium, für das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens — und dem Premier-Lieutenant Maximilian Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Generalstab, für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 7. ds

den Generallieutenant Ritter von Orff, Commandeur der 2. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 2. Division den Generallieutenant Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 7. Infanterie-Brigade den Obersten von Lossow, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Regiments-Commandeurs die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Schreyer (1) vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Stapp (2) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide unter Beförderung zu Obersten;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Oberstlieutenant von Kobell, Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Leib-Regiment;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Freiherrn von Andrian-Werburg vom 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ulmer im 8. Infanterie-

Regiment vacant Prandh — und von Zwehl vom Generalstab der 4. Division im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Kompagniechefs: die Premier-Lieutenants Steiner vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh — und Berthold, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, in diesem Regiment, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten, Berthold ohne Patent;

zum Vorstand der Arbeiter-Abteilung den Premier-Lieutenant Riederer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu versetzen:

den Major Thäter, Bataillons-Commandeur vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, in den Generalstab der 4. Division;

den Hauptmann Abe, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich auf die erste Hauptmannsstelle im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

zu befördern:

zum Generalmajor den Obersten Schumacher (1), Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, unter Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Wilhelm Pöhlmann, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, überzählig im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Karl Theysohn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn in diesem Truppenteil;

mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh zu beauftragen: den Major Bayl, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 5. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Bux des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Assistenzarzt 1. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds zu befördern:

zum Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Karl Kellermann (Kissingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Hermann Trzetziack (Würzburg), — Dr Paul Leverkühn — und Dr Martin Kuznitzky (I. München), — Paul Possner (Würzburg), — Karl Singer (Aschaffenburg), — Dr Maximilian Baumeister — und Georg Müller (Würzburg), — Franz Eisenreiter (I. München), — Ferdinand Martini (Würzburg), — Dr Anton Kreuz (Kitzingen) — und Hermann Orth (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Lorenz Greulich (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts zu versetzen: die Kasernen-Inspektoren Scheurer von der Garnisonsverwaltung Landau zu jener in Lindau, — Brückner von der Garnisonsverwaltung Germersheim zu jener in Landau, — Übele von der Garnisonsverwaltung Lager Lechfeld zu jener in Ingolstadt — und Müller von der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu jener in Lager Lechfeld;

am 5. ds

zu ernennen:

zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Ludwig Meister, bei der Garnisonsverwaltung München — und Militäranwärter Jakob Zirker, bei der Garnisonsverwaltung Würzburg, — beide mit dem Range vor dem Kasernen-Inspektor Reinthaler;

zu befördern: zum Garnisons-Verwaltungsinspektor den Kasernen-Inspektor Cammerer bei der Garnisonsverwaltung Landshut, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Der Second-Lieutenant Sigmund von Oelhafen von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wurde dem 2. Train-Bataillon zu probeweiser Dienstleistung zugeteilt.

Nro 8144. München 8. Mai 1893.

Betreff: Überweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften.

Abweichend von den Bestimmungen in § 17,4 der Heerordnung sind fortan bei Überweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften ꝛc. — s. Verordnungsblatt 1892 Seite 410 u. ff. — in die Führungsatteste sämtliche gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest aufzunehmen, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 8582. München 8. Mai 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterungen und Zusätze.

1) Die im § 206 der Friedens-Sanitäts-Ordnung bezeichneten Stärkungsmittel dürfen bei Epidemien oder sonstigen zahlreichen schweren Krankheitsfällen nicht blos an die mit der Wartung und Pflege der Kranken beauftragten Lazaretgehilfen und Krankenwärter, sondern nach dem Ermessen des Chefarztes auch den unter gleichen Verhältnissen mit dem Desinfektionsdienste betrauten Personen derselben Kategorie verabreicht werden.

   Auf dieselben findet auch der § 151 der Friedens-Sanitäts-Ordnung entsprechende Anwendung.

2) Mit Bezug auf Ziffer 5 des § 27 der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird bestimmt, daß der bewilligte außerordentliche Zuschuß nur bis zum Erlöschen der Epidemie u. s. w. zahlbar ist.

Auch ist dem Kriegsministerium nicht nur der Beginn der Zahlung, sondern auch der Zeitpunkt der verfügten Zahlungseinstellung mitzuteilen.

3) Von den im § 236 der Friedens-Sanitäts-Ordnung bezeichneten Zulagen dürfen künftig mehrere von einem und demselben Lazaretgehilfen nebeneinander nur dann bezogen werden, wenn dazu vorher die Genehmigung seitens des Kriegsministeriums erteilt worden ist.

4) § 14, 1 des Anhanges zur Friedens-Sanitäts-Ordnung erhält nunmehr folgende Fassung:

„Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker können mit Genehmigung des Kriegsministeriums durch das Sanitätsamt vom Orte ihres Diensteintritts im Interesse des Dienstes abkommandiert werden. (Vergl. § 96, 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)"

5) § 64 des Anhanges zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Seite 316 Zeile 2 von unten hat zu lauten:

Jeder „obere" Lazaretbeamte u. s. w.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8217. München 4. Mai 1893.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1 : 100000) die Sektion Nro 610 Pfaffenhofen.
2) Vom topographischen Atlas des Königreiches Bayern (1 : 50000): die Halbblätter Nro 73 Rotthalmünster West (Heliographie) und Nro 85 Traunstein (Heliogravüre — Kupferätzung —).
3) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1 : 25000):

Nro 624 Matzling,	Nro 829 Sonntagshorn,
Nro 703 Anzing,	Nro 857 Reuteralp,
Nro 766 Reisting,	Nro 873 Wallgau,
Nro 767 Tutzing,	Nro 874 Walchensee,
Nro 790 Weilheim,	Nro 875 Riß,
Nro 816 Uffing,	Nro 898 Dreithorspitz,
Nro 817 Murnau,	Nro 899 Scharnitz.

Im Detail durchgängig nachgesehen wurden hergestellt: die Atlasblätter (1:50000) Nro 78 Wasserburg West, Nro 83 Wolfratshausen Ost und West, Nro 84 Rosenheim West.

In Bezug auf Kotierung wurden ergänzt: Atlasblatt Nro 78 Wasserburg Ost und West.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:
von der K. Preußischen Landesaufnahme die Sektionen: Nro 92 Treptow a. d. Rega, Nro 245 Freienwalde, Nro 270 Wriezen und Nro 545 Miltenberg.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Ebenhöch am 22. April zu Flachslanden, Bezirksamts Ansbach;
der Second-Lieutenant Theobald Ritter der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Bamberg) am 26. April zu Lichtenfels.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung die Deckblätter Nro 1—4 zur Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte.

Im Verlage von Karl Siegismund in Berlin sind zwei von dem Rittmeister à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian

und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, Buxbaum, verfaßte Brochüren „Biographische Denkmale bayerischer Reiterführer“ und zwar:

a) des K. B. Generals der Kavallerie Karl Philipp Freiherrn von Diez (1769—1850),

b) des K. B. Generalmajors Kurt Friedrich August Grafen von Seydewitz (1769—1816)

erschienen, auf welche hiemit empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Berichtigung.

In Ziffer 1 der Ausschreibung vom 28. April ds Js Nro 7413 (Verordnungsblatt Seite 143) und des Einführungsreskripts zur Ingenieurdienstvorschrift ist „München 1877“ statt „München 1887“ zu setzen; ferner ist in dieser Vorschrift auf Seite 9 Zeile 13 von unten das Komma nach „Ingenieur-“ zu streichen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 15. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich; c) Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen; d) Änderungen der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie. 2) Notiz.

Nro 9181. München 15. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den vom 1. Juni d. Js zum Oberstthofmarschall ernannten Major Grafen von Seinsheim, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, zu den Offizieren **à la suite** der Armee mit der Uniform des vorgenannten Regiments zu versetzen;

am 12. ds

dem Kommandierenden General II. Armee-Corps, General der Infanterie und Generaladjutanten von Parseval, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen;

den Major Buz, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland mit der Führung dieses Regiments zu beauftragen — und

den Major Backert, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zu ernennen;

am 15. ds

den Generalmajor von Fabrice, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Obersten Schuster, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade den Obersten Claus, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeurs die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Fischer (1) vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherrn von Waldenfels (5) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeurs Edlen von Stockhammern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Leeb vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — dann den Oberst-

lieutenant Bayl, bisher beauftragt mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers, im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore Duetsch vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Albert vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Rittmeister von Baldinger à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, bisher Adjutant der 2. Division;

zum Adjutanten der 2. Division den Rittmeister und Eskadronschef Bouhler des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-)Chefs den Hauptmann Hocheder vom Infanterie-Leib-Regiment im 19. Infanterie-Regiment, — den Rittmeister von Hartlieb genannt Wallsporn vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Ulanen-Regiment König — und den Premier-Lieutenant Gleitsmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, in diesem Regiment;

zu versetzen: den Hauptmann und Kompagniechef Kraemer vom 19. Infanterie-Regiment auf die erste Hauptmannsstelle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants von Trentini (2), Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Freiherrn von Riedheim (3), Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann den Oberstlieutenant des Generalstabes (mit dem Range eines Abteilungschefs) Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen (4) bei der Zentralstelle des Generalstabes;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Hermann von Faber du Faur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland in diesem Truppenteil;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 15. ds dem Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, Chef des Sanitätscorps und der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds

zu versetzen:

die Lazaret-Oberinspektoren, Rechnungsrat Weixlbaum, vom Garnisonslazaret Würzburg zu jenem in München — und Winter vom Garnisonslazaret Germersheim zu jenem in Würzburg;

den Lazaretinspektor Karl vom Garnisonslazaret Ingolstadt zu jenem in Fürstenfeld;

zu befördern:

zum Lazaret-Oberinspektor in Germersheim den Lazaret-Verwaltungsinspektor Schütz vom Garnisonslazaret Fürstenfeld, diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde;

zum Lazaret-Verwaltungsinspektor den Lazaretinspektor Wiesner beim Garnisonslazaret Neuburg;

ferner am gleichen Tage dem Lazaretinspektor Götz des Garnisonslazaretts München den Rang der VI. Klasse der Beamten der Militär-Verwaltung zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 8966. München 15. Mai 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds dem Königlich Italienischen Major bei der Inspektion der Feld-Artillerie Giulio di Manzoli das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8443.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Die dem § 1 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird zufolge einer Bekanntmachung im K. Preußischen Armee-Verordnungsblatt Nro 6 vom 29. März l. Js an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VI.	24.		Neisse	Kreis Neisse „ Grottkau	Königreich Preußen	
			Beuthen	Kreis Tarnowitz Stadt Beuthen Landkreis Beuthen		
			Kattowitz	Kreis Kattowitz	R. B. Oppeln	
			Kreuzburg	Kreis Rosenberg „ Lublinitz „ Kreuzburg		
			Oppeln	Kreis Oppeln „ Falkenberg		
VII.	25.	1. Bezirk	Paderborn	Kreis Paderborn „ Warburg „ Höxter „ Büren	R. B. Minden	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 25. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 7. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Soest	Verwaltungsbezirk: Lipperode-Kappel	Fürstentum Lippe	
				Kreis Soest „ Lippstadt „ Hamm	Königreich Preußen	
			Dortmund	Stadt Dortmund Landkreis Dortmund Kreis Hörde		
		2. Bezirk	I. Bochum	Stadt Bochum Landkreis Bochum	R. B. Arnsberg	
			II. Bochum	Kreis Gelsenkirchen „ Hattingen		
			Hagen	Stadt Hagen Landkreis Hagen Kreis Schwelm „ Iserlohn		
VII.	26.	1. Bezirk	Minden	Kreis Minden „ Lübbecke	R. B. Minden	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 26. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 13. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstentum Schaumburg-Lippe	Fürstentum Schaumburg-Lippe	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VII.	26. 1. Bezirk	Detmold	Aushebungsbezirk Detmold Aushebungsbezirk Lemgo	Fürstentum Lippe	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 26. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 13. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Kreis Herford	Königreich Preußen R. B. Minden	
		Bielefeld	Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld Kreis Halle „ Wiedenbrück		
	2. Bezirk	I. Münster	Stadt Münster Landkreis Münster Kreis Steinfurt „ Coesfeld		
		II. Münster	Kreis Warendorf „ Beckum „ Lüdinghausen „ Tecklenburg	R. B. Münster	
		Recklinghausen	Kreis Recklinghausen „ Borken „ Ahaus		
	27.	Barmen	Stadt Elberfeld „ Barmen		
		Solingen	Kreis Mettmann Kreis Solingen		
		Lennep	Stadt Remscheid Kreis Lennep		
	28. 1. Bezirk	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf	R. B. Düsseldorf	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 28. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 14. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld		
		Geldern	Kreis Cleve „ Moers „ Geldern		

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VII.	28.	2. Bezirk	Essen	Stadt Essen Landkreis Essen		
			Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Duisburg Kreis Mülheim a. d. Ruhr	R.B. Düsseldorf	
			Wesel	Kreis Rees „ Ruhrort		
VIII.	32.		St. Wendel	Fürstentum Birkenfeld	Großherzogtum Oldenburg	
				Kreis St. Wendel „ Ottweiler	Königreich Preußen, R. B. Trier	
			Saarlouis	Kreis Saarlouis „ Merzig		
			St. Johann	Kreis Saarbrücken		
			I. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg „ Berncastel		
			II. Trier	Kreis Bitburg „ Prüm „ Daun „ Wittlich		
IX.	33.	1. Bezirk	Hamburg	Aushebungsbezirk: Hamburg Ritzebüttel Bergedorf	Freie und Hansestadt Hamburg	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 33. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 9. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	
				Kreis Herzogtum Lauenburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein	
		2. Bezirk	I. Bremen	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
IX.	33.	2. Bezirk	II. Bremen	Aushebungsbezirk: Bremerhaven	Freie Hanseſtadt Bremen	
				Kreis Lehe „ Geeſtemünde „ Oſterholz „ Blumenthal „ Verden „ Achim „ Rotenburg „ Zeven	Königreich Preußen, R. B. Stade	
			Stade	Kreis Jork „ Stade „ Kehdingen „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln „ Bremervörde		
	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche)		Schwerin	Aushebungsbezirk: Schwerin Hagenow Ludwigsluſt Parchim	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	
			Neuſtrelitz	Aushebungsbezirk: Neuſtrelitz Neubrandenburg Schönberg	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	
			Wismar	Aushebungsbezirk: Wismar Grevismühlen Doberan	Großherzogtum Mecklenburg Schwerin	
			Roſtock	Aushebungsbezirk: Roſtock Ribnitz Güſtrow		
			Waren	Aushebungsbezirk: Malchin Waren		

Armee-Corps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
IX.	35.		Schleswig	Kreis Eckernförde „ Schleswig „ Husum „ Eiderstedt	Königreich Preußen, Provinz Schleswig Holstein	
			Flensburg	Stadt Flensburg Landkreis Flensburg Kreis Hadersleben „ Sonderburg „ Apenrade „ Tondern		
	36.	1. Bezirk	Kiel	Stadt Kiel Landkreis Kiel Kreis Plön „ Oldenburg		Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 36. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 18. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstentum Lübeck	Großherzogtum Oldenburg	
			Rendsburg	Kreis Rendsburg „ Norderdithmarschen „ Süderdithmarschen „ Steinburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig Holstein	
		2. Bezirk	I. Altona	Stadt Altona		
			II. Altona	Kreis Pinneberg „ Stormarn „ Segeberg		
XIV.	55.		Mosbach	Bezirksamt Tauberbischofsheim Bezirksamt Wertheim „ Buchen „ Adelsheim „ Mosbach „ Eberbach	Großherzogtum Baden	
			Mannheim	Bezirksamt Mannheim „ Schwetzingen		

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs-bezirk)	Bemerkungen.
XIV.	55.	Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg „ Wiesloch „ Weinheim	Großherzogtum Baden	
		Bruchsal	Bezirksamt Sinsheim „ Eppingen „ Bretten „ Bruchsal		

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

München 15. Mai 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 7635. München 15. Mai 1893.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen.

1. Im § 199, Ziffer 18 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind auf Zeile 3 die Worte „sowie ein chirurgischer Instrumentenapparat", sowie auf Zeile 6 die beiden Worte „und Apparate" zu streichen.
2. Im § 201 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung kommt Ziffer 15 in Wegfall.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. **Flügel**, Major.

Nro 8622. München 15. Mai 1893.

Betreff: Änderungen der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie.

In der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Gelder sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 38 unten füge an:

Taukränze, 4 m im Umfang, aus Tauwerk von 50 mm Durchmesser . . .	2	4

Seite 58 unter „b) Taue" füge bei:

Taukränze, 4 m im Umfang, aus Tauwerk von 50 mm Durchmesser . . .	1	—	1	—	1	—

Seite 59, Vortrag „Spaten" und Seite 59 und 60 im ganzen Titel „XVII. Arbeitsmaschinen ꝛc. ꝛc." streiche in Spalte 5 die Zahl „1" und setze dafür in Spalte 6 ein: 1.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums die Deckblätter:
Nro 1 zur Schußtafel Nro 3,
Nro 1 zur Schußtafel Nro 3 a,
Nro 4 zur Schußtafel Nro 10 b,
Nro 4—5 zur Schußtafel Nro 13 a,
Nro 5—8 zur Schußtafel Nro 12 a der Sammelhefte,
Nro 76—83 (nebst zugehörigen Bemerkungen) zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
Nro 74—82 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift),
Nro 12 zu der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie die Deckblätter:
Nro 4 zur Gebrauchsschußtafel Nro 10 b und
Nro 5—8 zur Gebrauchsschußtafel Nro 12 a.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 23. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Pferdeausrüstung; b) Personalien; c) die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte. 2) Sterbfall. 3) Notiz.

Nro 9158. München 23. Mai 1893.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht:

1. Die Einführung eines Zaumes neuen Musters aus angebräuntem Leder für die Dienstpferde der berittenen Waffen;
2. die Einführung eines Offizierspferdezaumes nebst Vorderzeug neuen Musters aus angebräuntem Leder für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitätsoffiziere, oberen Beamten und für den Feldgebrauch der Generale;
3. den Wegfall der Marschhalfter mit Anbindriemen beim parademäßigen Satteln und Packen.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Hoheit zu bestimmen geruht, daß der Offizierspferdezaum Muster 75 bei Paraden noch bis zum Herbste 1896 aufgelegt und außerdem bei allen übrigen Gelegenheiten weiterhin ausgetragen werden darf.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß weitere Vollzugsbestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9650. München 23. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Unteroffizier Otto Zacherl des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 17. ds

den Premier-Lieutenant des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, zum Rittmeister und Eskadronschef in diesem Regiment zu befördern — und

den Rittmeister Ernst Freiherrn von Reitzenstein, bisher Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst à la suite dieses Regiments zu stellen;

dem Major z. D. Friedrich Freiherrn von Feilitzsch, Referenten im Kriegsministerium, unter gebührenfreier Verleihung

des Charakters als Oberſtlieutenant den Abſchied mit Penſion und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. von Prielmayer Freiherrn von Priel, bisher zugeteilt zur Dienſtleiſtung beim General-Kommando I. Armee-Corps, unter Belaſſung im Verhältnis zur Dispoſition und unter Verleihung eines Patentes ſeiner Charge (1), zum Referenten im Kriegsminiſterium zu ernennen;

den Major z. D. Freiherrn von Oefele, bisher Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Mindelheim, zur Dienſtleiſtung beim General-Kommando I. Armee-Corps zu beordern;

am 19. ds dem Hauptmann Freiherrn Haller von Hallerſtein à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Abſchied mit Penſion und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 21. ds inhaltlich Allerhöchſten Handſchreibens den General der Infanterie von Fries, Chef des Ingenieur-Corps und Inſpecteur der Feſtungen, in Genehmigung ſeines Abſchiedsgeſuches mit Penſion zur Dispoſition zu ſtellen und demſelben in huldvollſter Anerkennung ſeiner langjährigen, treuen und hervorragenden Dienſtleiſtung das Großkreuz des Verdienſtordens vom Heiligen Michael zu verleihen, — ferner

am gleichen Tage den Generallieutenant Ritter von Popp, Sektionschef bei der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen, zum Chef des Ingenieur-Corps und Inſpecteur der Feſtungen zu ernennen.

Kriegs-Miniſterium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nr. 6469.

Bekanntmachung.

Die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Civilstandes bestimmten Orte betr.

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, Kgl. Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 18. v. Mts., die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Civilstandes bestimmten Orte betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 77), werden auf Grund des § 27 derselben nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Mit der Uebersendung der in § 1 der Verordnung bezeichneten Behelfe hat der zuständige Staatsanwalt dem Vorstande der Festungsstuben-Gefangenanstalt über die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten, sowie darüber Mittheilung zu machen, ob die Untersuchungskosten zu Soll gestellt sind oder ob hievon wegen Unvermögenheit des Pflichtigen mit Zustimmung des Rentamtes Umgang genommen wurde.

2. Das gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung an mittellose Festungsstuben-Gefangene zu verabreichende Verpflegungsgeld wird bis auf Weiteres für die Monate April mit September auf täglich 1 ℳ, für die Monate Oktober mit März auf täglich 1 ℳ 20 ₰ festgesetzt.

Das Verpflegungsgeld ist aus Mitteln der Verwaltung der Festungsstuben-Gefangenanstalt zu bezahlen und dem Gefangenen in der Regel in monatlichen Raten im Voraus zu verabfolgen.

Dasselbe ist auch bei vollen Kalendermonaten nach Tagen zu berechnen.

3. An die zur Entlassung kommenden Gefangenen kann unter Berücksichtigung des Standes derselben nach dem freien Ermessen des Vorstandes eine Reisekostenentschädigung verabfolgt werden.

4. Für Benützung militärischer Fournituren hat der Gefangene an die Verwaltung eine Vergütung von 3 Pfennig für den Tag zu leisten.

Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien werden ihm von der Verwaltung zu den Selbst-(Ankaufs-)Kosten geliefert.

5. Die durch die Strafvollstreckung entstehenden Kosten fallen der Militärverwaltung nicht zur Last.

Das Verpflegungsgeld einschließlich der Bekleidungs-, Beleuchtungs- und Heizungskosten, die Kosten für ärztliche Behandlung, die den entlassenen Gefangenen gewährte Reisekostenentschädigung, sowie die etwa entstandenen Beerdigungskosten werden von der genannten Verwaltung nur vorschußweise und vorbehaltlich des Rückersatzes aus Civilfonds bezahlt.

6. Zum Zwecke der Herbeiführung des Rückersatzes der in Ziffer 5 erwähnten Kosten sind letztere von der Verwaltung der Festungsstuben-Gefangenanstalt, und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Gefangenen, monatlich zu berechnen und zunächst von der Intendantur vorschußweise auf die Corpszahlungsstelle anzuweisen. Die Berechnungen für jedes Etatsjahr sind mit einer Abschrift des Strafvollstreckungsantrages, sowie der in Ziffer 1 erwähnten Mittheilungen des Staatsanwaltes über die Vermögensverhältnisse des Gefangenen zu belegen.

7. Unmittelbar nach Ablauf des Etatsjahres hat die Intendantur unter Uebersendung der Berechnungen und der staatsanwaltschaftlichen Mittheilungen die Erstattung der von der Verwaltung der Festungsstuben-Gefangenanstalt bezahlten Beträge bei derjenigen Regierungsfinanzkammer zu beantragen, in deren Bezirk sich das aburtheilende Gericht befindet.

8. Die Regierungsfinanzkammer ist angewiesen, den liquidirten Betrag der Intendantur durch die Kreiskasse sofort vergüten und letzteren in den Kassabüchern einstweilen als Vorschuß behandeln zu lassen. Zugleich ist die Beitreibung der erwachsenen Strafvollzugskosten gegenüber dem Verurtheilten oder seinen alimentationspflichtigen Verwandten nach Maßgabe der über die Beitreibung von Strafkosten gegebenen Vorschriften zu veranlassen.

9. Die Beitreibung obliegt dem Rentamte, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Dieselbe ist binnen längstens zwei Monaten durchzuführen und der eingehobene Strafkostenbetrag sodann an die Kreiskasse abzuliefern, welche denselben zur Deckung der verbuchten Vorschüsse zu verwenden hat.

Ueber die Ergebnisse des rentamtlichen Beitreibungsverfahrens ist, gegebenenfalls unter Vorlage der bezüglichen Uneinbringlichkeitsnachweise, an die Regierungsfinanzkammer zu berichten, worauf seitens der letzteren die definitive ausgabliche Verrechnung des nach Abzug der eingehobenen Beträge etwa noch verbleibenden Strafvollzugskosten-Restes in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse unter Etatsziffer X Kap. 2 § 1 zu erfolgen hat.

Gelangen einstweilen gestundete Beträge nachträglich zur Einzahlung, so sind dieselben als Rechnungsberichtigungen und Rückersätze auf den Bestand der Vorjahre wieder in Rückeinnahme zu bringen.

10. In den Fällen, in welchen gemäß § 26 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 1425, Fin.-Min.-Bl. S. 245), die Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister unterbleibt, darf auch von der Beitreibung der in der Festungsstuben-Gefangenanstalt erwachsenen Strafvollzugskosten Umgang genommen werden.

11. Ist auf revisorische Anregung die nachträgliche Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister erfolgt (§ 39 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. September 1879), so hat die Regierungsfinanzkammer wegen nachträglicher Einhebung der Strafvollzugskosten das Erforderliche anzuordnen.

12. Ergibt sich im Laufe des Beitreibungsverfahrens, daß der Schuldner zwar zur Zeit nicht im Stande sei, die erwachsenen Strafvollzugskosten zu ersetzen, daß er jedoch einen späteren Vermögensanfall zu erwarten habe, so ist hievon in dem durch die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1863 (Geret Verordn.-Samml. Bd. 34 S. 156) vorgeschriebenen Verzeichnisse und zwar in einer besonderen Unterabtheilung entsprechende Vormerkung zu machen.

Die Rentämter sind verpflichtet, den alljährlichen Nachweis des Nichtanfalles eines Vermögens an den Schuldner und für den Fall der Uneinbringlichkeit solcher Rückstände die erforderlichen Begründungsbelege der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Nachträgliche Einzahlungen sind nach Maßgabe der Ziffer 9 Abs. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung rechnerisch zu behandeln.

13. Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die etwa weiter erforderlichen näheren Vorschriften bezüglich der von den Rentämtern zu bewirkenden Vorlagen zu erlassen.

München, den 15. April 1893.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Leonrod. v. Jafferling.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Schneider.

Gestorben ist:

der Zahlmeister Arbogast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 13. Mai zu Landau.

Notiz.

Zur Verteilung gelangen:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
Nachtrag II zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden;
Deckblätter Nro 53—67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fuß-Artillerie mit Bespannung;

b) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums bezw. durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:
Deckblätter Nro 1—14 zu dem Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln bezw. zu den Gebrauchsschußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 25. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg; c) Ausscheiden von Schußtafeln. 2) Notiz.

Nro 9734. München 25. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 23. ds

den Generallieutenant von Staudt, Chef des Generalstabes der Armee, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 25. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg; c) Ausscheiden von Schußtafeln. 2) Notiz.

Nro 9734. München 25. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 23. ds

den Generallieutenant von Staudt, Chef des Generalstabes der Armee, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs

der Militär-Bildungs-Anstalten den Generallieutenant Ritter von Hoffmann, Commandeur der 3. Division;

zum Commandeur der 3. Division den Generallieutenant Ritter von Kühlmann, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 10. Infanterie-Brigade den Generalmajor Schumacher, bisher à la suite der Armee;

zu versetzen: den Generalmajor Ritter von Giehrl, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 2. Infanterie-Brigade;

ferner am gleichen Tage

den Second-Lieutenant Martin Loibl des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

die Portepeefähnriche Sigmund Grafen von Tattenbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Philipp Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 2. Ulanen-Regiments König zu Second-Lieutenants in ihren Truppenteilen zu befördern;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 23. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Johann Gah vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Reserve des Sanitätscorps — und den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Maximilian Schild (I. München) in den Friedensstand des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 9635. München 25. Mai 1893.

Betreff: Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nachstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß bis auf Weiteres auch Unter-

offiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit zur Einstellung als Schutzmann gelangen.

Kriegs-Ministerium.
v. Gafferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 1.

Zur Anstellung gelangen nur solche Bewerber, welche mindestens Unteroffizier sind und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben. Sie müssen mindestens 1,67 m groß sein und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 2.

Der Bewerber muß mit starkem, gesundem Körperbau gute natürliche Geistesanlagen verbinden. Er muß fertig lesen und schreiben, auch in den 4 Spezies rechnen, einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, sowie gute Führungsatteste vorlegen können.

§ 3.

Den Gesuchen um Anstellung sind beizufügen Nationale, Strafverzeichnis und Führungsatteſt, sowie eine verantwortliche Erklärung des Bewerbers, ob bezw. welche Schulden vorhanden sind. Hierzu gehören auch ausgeklagte Alimente.

§ 4.

Die Annahme bezw. Einberufung der sich eignenden Bewerber erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit als Schutzmanns-Anwärter.

Während dieser Zeit kann die Polizeibehörde den Anwärter jeder Zeit ohne Weiteres entlassen. Andererseits steht es dem Anwärter frei, nach voraufgegangener monatlicher, jedoch nur auf den letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältnis zu lösen.

§ 5.

Vor der Einstellung findet eine polizeiärztliche Untersuchung, sowie eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung statt. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.

§ 6.

Der Anwärter ist verpflichtet, der Sterbekasse sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Witwen- und Waisen-Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§ 7.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Anwärter ebenso wie dem Schutzmann verboten.

§ 8.

Die Anwärter erhalten dasselbe Gehalt wie die Schutzleute. Dasselbe beträgt für das Jahr ℳ 1300 und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 ℳ bis zum Maximalgehalt von ℳ 1600.

Vom Gehalt, welches Mitte jeden Monats gezahlt wird, werden für Dienstkleidung für das Jahr 50 ℳ in Abzug gebracht. Die neu eintretenden Anwärter werden sich deshalb für den ersten halben Monat mit genügenden Geldmitteln zu versehen haben.

§ 9.

Dem Anwärter wird gleich dem Schutzmann Dienstkleidung geliefert.

Für die einzelnen Bekleidungsstücke ist eine bestimmte Tragezeit festgesetzt, nach deren Ablauf dieselben in das Eigentum des Trägers übergehen. Bei etwaiger Entlassung sind die nicht ausgetragenen Stücke dagegen zurück zu liefern, mit Ausnahme der Stiefeln, für welche der der rückständigen Tragezeit entsprechende Wert bar zu zahlen ist.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Teil der gelieferten Dienstkleidung, so ist entsprechender Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustand zurückgelieferten Teilen der Dienstkleidung.

§ 10.

Der Anwärter hat den bestehenden Befehlen bezw. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt

Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

§ 11.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt nach vorgängiger nochmaliger polizeiärztlicher Untersuchung die feste Anstellung als Schutzmann und damit als pensionsberechtigter Beamter nach Maßgabe des Hamburgischen Pensionsgesetzes.

§ 12.

Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe eintretender Vakanzen zum Wachtmeister und auch zum Oberwachtmeister befördert werden.

Die Wachtmeister beziehen ein Gehalt von 1600 bis 2200, die Oberwachtmeister von 2200 bis 3000 *M*.

§ 13.

Die Schutzmänner erhalten den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden *mit* Militäranwärtern.

§ 14.

Die Anwärter unter 9 jähriger Dienstzeit erwerben nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Zivilversorgungsschein, welcher nur für den Zivildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

Nro 9239. München 25. Mai 1893.

Betreff: Ausscheiden von Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 20 für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten K/69 — Berlin 1888 —, und Nro 20 c (nur als Gebrauchsschußtafel ausgegeben) für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten K/83 — Berlin 1887 — werden außer Kraft gesetzt, und sind auszuscheiden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 1—2 zu der Schußtafel Nro 20 b der Sammelhefte;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:
die gleichen Deckblätter für die Gebrauchs-Schußtafel Nro 20 b.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 31. Mai 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldbefestigungs-Vorschrift; b) Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen; c) Personalien; d) Ordensverleihung; e) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; f) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern; g) Organisation des Sanitäts-Offizierscorps der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika; h) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 2) Sterbfälle.

Nro 9831. München 28. Mai 1893.

Betreff: Feldbefestigungs-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. ds. Mts zu verfügen geruht:

1) Die „Feldbefestigungs-Vorschrift" wird unter Aufhebung aller anderen bezüglichen Bestimmungen zur Einführung in die Armee genehmigt.

2) Die Pioniere müssen in allen in dieser Vorschrift enthaltenen Ausführungen geübt sein, während die Friedensübungen der Infanterie in der bisherigen Ausdehnung stattzufinden haben.

3) Das Kriegsministerium wird ermächtigt, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Änderungen ꝛc. nicht grundsätzlicher Natur selbständig anzuordnen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Feldbefestigungs-Vorschrift unter Nro 31 a im Druckvorschriftenetat Aufnahme findet.

Soweit durch dieselbe eine Änderung der Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie bedingt wird, erfolgt weitere Mitteilung.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der Feldbefestigungs-Vorschrift beauftragt; auch können weitere Exemplare derselben von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 9832. München 31. Mai 1893.

Betreff: Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. ds Mts Allergnädigst zu befehlen geruht, daß behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen bei den Gefechtsübungen Flaggen nach Maßgabe der in den nachstehenden Anlagen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen eingeführt und verwendet werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß besondere Mittel zur Beschaffung dieser Flaggen nicht verfügbar, die entstehenden Kosten daher bei den Scheibengeldern (Unkostenfonds) zu verrechnen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Anlage 1.

Nach Felddienstordnung II. 58 hat bei den Truppenübungen der Schiedsrichter den Führern seine Beobachtungen über die beiderseitige Waffenwirkung mitzuteilen, „damit dieselbe beiderseits möglichst ununterbrochen berücksichtigt, ein selbständiges Eingreifen der Unterführer gefördert und ein unkriegsmäßiges Verhalten vermieden wird".

Diese Anordnung begegnet in der Praxis bei größeren Verbänden Schwierigkeiten, indem sich die weitere Bekanntgabe der Mitteilungen des Schiedsrichters an beide Parteien nicht rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfange ermöglichen läßt.

Für einen thunlichst naturgemäßen Verlauf der Gefechtsübungen ist es aber von besonderem Wert, daß der Erfolg des Feuergefechts nicht nur den Führern, sondern namentlich auch den beteiligten Truppen deutlich zur Anschauung gebracht wird, damit die Unterführer beider Parteien danach zu selbständiger Entschlußfassung veranlaßt werden.

Um in dieser Beziehung die Thätigkeit des Schiedsrichters zu ergänzen, sind diejenigen Kompagnien und Batterien, welche im Feuergefecht unterlegen sind, — auch wenn sie dadurch gleichzeitig zum Zurückgehen genötigt oder kampfunfähig werden (Felddienstordnung II. 59) — durch einen gelben Rahmen mit schwarzem Kreuz kenntlich zu machen.

Das Erheben und ebenso das Wiederniederlegen des Rahmens ist für jeden Fall unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Felddienstordnung II. 58, 59 und 69 durch den Schiedsrichter besonders anzuordnen.

Die Anordnung zum Erheben darf nur dort erfolgen, wo von der Gegenpartei im Feuergefecht eine derart entscheidende Überlegenheit erreicht worden ist, daß die erschütterte Truppe selbst zu einem angriffsweisen Vorgehen nicht mehr befähigt und der gegen sie weiter durchgeführte Angriff des Feindes erfolgreich sein würde.

Das Wiederniederlegen ist anzuordnen, wenn entweder eine Verstärkung von mindestens der Stärke der erschütterten Truppe eintrifft, so daß die frühere Feuerkraft wieder hergestellt ist, oder nach erfolgtem Zurückgehen die Aufnahme durch entsprechend starke frische Truppen erfolgt, oder durch das Zurückgehen die erschütterte Truppe der Waffenwirkung des Feindes zeitweise völlig entzogen gewesen ist.

Anlage 2.

Das Zeichen zur Kennzeichnung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen hat für jede Kompagnie und Batterie zu bestehen aus einem gelben Rahmen mit schwarzem Kreuz, welcher an einer Stange in ähnlicher Weise — jedoch nicht über Eck — zu befestigen ist, wie der Rahmen zum Zielmarkieren der Artillerie. (Feldbienstordnung II. 70).

Der Rahmen ist in Quadratform für Infanterie zu 46 cm, für Artillerie zu 70 cm Seitenlänge, das schwarze Kreuz mit einer Balkenbreite von 10 bezw. 15 cm, die Stange für Infanterie zu 1 m, für Artillerie zu 2,5 m Länge anzufertigen.

Die Aufstellung der Rahmen hat bei liegender oder knieender Infanterie mit dem unteren Ende der Stange auf dem Erdboden zu erfolgen, bei Infanterie in Bewegung (oder im Stehen) ist der Rahmen über Kopfhöhe hoch zu halten.

Bei den Batterien ist der Rahmen unmittelbar neben demjenigen zum Zielmarkieren aufzustellen.

Nro 10171. München 31. Mai 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Second-Lieutenant Hutter, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zum Auswärtigen Amt, vom 1. Juni l. Js ab in den genannten Truppenteil zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Georg Schuster (Augsburg) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen

Uniform; — den Premier-Lieutenants Jakob Gauer — und Hermann Neuſtein (Kaiſerslautern), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — ſämtliche von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots:

den Hauptleuten Friedrich Drechsler (Augsburg) — und Karl Hauptmann (Kaiſerslautern), beide von der Infanterie, — dann Emil Heuſer (Landau) vom Eiſenbahn-Bataillon, dieſem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform;

den Premier-Lieutenants David Botzner (Gunzenhauſen), — Guſtav Pfeiffer (Aſchaffenburg), — Karl Berdel (Kaiſerslautern), ſämtliche von der Infanterie; — Georg Böhm (Augsburg) — und Eberhard Herfeldt (Ludwigshafen), beide von der Feld-Artillerie, letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

den Second-Lieutenants Michael Gareis (I. München), — Franz Bock — und Peter Heimſtädt (Paſſau), — Sigmund Preuß (Kempten), — Joſeph Kühnlein (Regensburg), — Philipp Brunck (Nürnberg), — Johann Knauth (Bamberg), — Ludwig Nidermaier (Kiſſingen), — Ambros Thoma (Weiden), — Adolf Rögner (Hof), — Johann Schmidt, — Auguſt Müller — und Ernſt Henn (Kaiſerslautern), — ſämtliche von der Infanterie; — Hermann Freiherr von der Pfordten (I. München), — Emil Meyer (Kempten) — und Hugo Freiherr von Waldenfels (Kaiſerslautern), dieſe von der Kavallerie; — Maximilian Stein (Kaiſerslautern) von der Fuß-Artillerie — und Friedrich Schmidt (Kaiſerslautern) vom Train;

zu befördern:

zu Hauptleuten: in der Reſerve die Premier-Lieutenants Heinrich Fritſch des 1. Infanterie-Regiments König — und Anton Schmidt des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — ferner in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Ludwig Dietrich (Ingolſtadt), — Franz Zeyß (Bayreuth) — und Friedrich Kipp (Landau), dieſe von der Infanterie, — dann Karl Müller (Bamberg) in der Feld-Artillerie;

zu Second-Lieutenants der Reſerve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeiſter) der Reſerve Franz Roemmelt (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Träſch

(Nürnberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Georg Büchler (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Weigel (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Franz Volkert (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Eugen Zanoli (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — August Stallberg (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Michael Schmidt (I. München) im 1. Pionier-Bataillon;

zu Second-Lieutenants der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel der Landwehr Wolfgang Schmid (I. München) bei der Infanterie — und Friedrich Mayscheider (I. München) beim Eisenbahn-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 30. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Stabsärzten Dr Heinrich Völk (Weilheim), — Dr Wilhelm Schuster (Kitzingen), — Dr Joseph Baumeister — und Dr Wilhelm Lindemann (Kaiserslautern); — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Hermann Schloymann (Aschaffenburg) — und Albert Müller (Kaiserslautern);

von der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Leonhard Klug, — Dr Joseph Krah — und Dr Maximin Lentz (Aschaffenburg), — Dr Robert Diederichs, — Dr Heinrich Vieson, — Dr Valentin Held, — Dr Hermann Brandewiede — und Dr Otto Hartig (Kaiserslautern);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 30. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Maximilian Kruel (Kaiserslautern), — dann dem Veterinär 1. Klasse Albert Frank (Kaiserslautern) — und dem Oberapotheker Julius Brucker (Kaiserslautern), beide von der Landwehr 2. Aufgebots, den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9651. München 31. Mai 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 21. ds Mts dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Major Freiherrn von Buttlar zu Brandenfels genannt Treusch im Kaiserlich und Königlich Österreichischen Infanterie-Regiment Nro 87, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9616. München 31. Mai 1893.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1893 Nro 6103 — Verordnungsblatt Seite 126 — und die dort angezogenen Reskripte — insbesondere das Kriegsministerial-Reskript vom 25. Oktober 1889 Nro 16870 — Verordnungsblatt Seite 396 — wird nachstehend eine weitere Änderung bekanntgegeben, welche in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps durch Neuernennung seitens ebengedachter Ausführungs-Behörde eingetreten ist:

Erster Stellvertreter des ersten Beisitzers: Lazaret-Oberinspektor Wintter des Garnisonslazarets Würzburg.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9815. München 31. Mai 1893.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. ist bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Losnummer bezw. die Abschlußnummer wie folgt zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Los-Nummer	Abschluß-Nummer
Angermünde	.	196
Berncastel	.	229
Lübben II. Bezirk	.	85
Metz Stadt	.	110
Triberg	212	.

Beim Aushebungsbezirk Rudolstadt ist noch die Bemerkung aufzunehmen:

Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1871 ist auf Nro 246 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der Chef der Zentral-Abteilung: funkt. Flügel, Major.

Nro 9299. München 31. Mai 1893.

Betreff: Organisation des Sanitäts-Offizierscorps der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Nachstehende Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika — Beilage zu Nro 24 des Verordnungsblattes von 1891 — werden mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die betreffenden Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen sind:

Im Abschnitt II:

1) bei A. 1. d. ist das Wort „Oberarzt" zu streichen und dafür zu setzen: „Chefarzt, Oberärzte";

2) bei A. 4. ist das Wort „Oberarzt" zu streichen und dafür zu setzen: „Chefarzt";
3) bei B. 1, Hauptklasse a, Rangklasse, ist das Wort „Oberarzt" zu streichen und dafür zu setzen: „Chefarzt"; in der Rangklasse zur Hauptklasse b ist zwischen den Worten „Kompagnieführer — Intendant" einzuschalten: „Oberärzte".

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 9746. München 30. Mai 1893.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:
1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) die Sektion Nro 621 Ulm.
2) Ein Blatt „Spessart mit Umgebung" (1:100000), — Preis 2 *M*.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Bernhard Freiherr von Eichthal am 8. Mai in München;
der Hauptmann a. D. Brandl am 10. Mai in München;
der Major z. D. Hausner, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weiden, am 21. Mai zu Weiden;
der Oberstlieutenant Gros, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Klasse, am 28. Mai zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 5. Juni 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Proviantamtsordnung; b) Personalien; c) Abschätzung der Flurschäden bei Truppenübungen. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 10411. München 4. Juni 1893.

Betreff: Proviantamtsordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1893, unter Außerkraftsetzung der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen und der Dienstanweisungen für die Garnisonsbackmeister und Magazinsaufseher vom 25. März 1880, die versuchsweise Anwendung des Entwurfs einer Proviantamtsordnung bis zur Einführung einer neuen Dienstordnung für die Proviantämter zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soferne sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung des Entwurfs der Proviantamtsordnung, sowie der von den Beilagen 1, 12 und 13 gefertigten Sonderabdrücke beauftragt; auch kann diese Dienstordnung, welche unter Nro 222 dem Druck-

vorschriftenetat eingereiht wurde, dann der Sonderabdruck von Beilage 1 von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10565. München 5. Juni 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 1. ds dem Generalmajor z. D. von Fabrice den Abschied mit Pension zu bewilligen;

am 3. ds

den Premier-Lieutenant Hartmann, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede, in den genannten Truppenteil zu versetzen;

dem Premier-Lieutenant Hintermayr à la suite des Ingenieur-Corps unter Belassung in diesem Verhältnis eine dreimonatliche Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

am 5. ds

dem Oberstlieutenant z. D. von Wendland, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major Meinel, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zum Bataillons-Commandeur den Major Riederer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Kompagniechef den Premier-Lieutenant Arnold des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, in diesem Regiment;

zu Bezirksoffizieren den Major a. D. Albert Freiherrn von Reitzenstein beim Bezirks-Kommando Mindelheim — und den Hauptmann a. D. Friedrich Koch II beim Bezirks-Kommando Weiden, beide unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

zu versetzen: den Hauptmann Wisner, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, auf die erste Hauptmannsstelle im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Rittmeister Hoffmann, Regimentsadjutant im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — dann die Bataillonsadjutanten, Premier-Lieutenant Parst im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Second-Lieutenant Edenhofer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Bosch im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Aschenauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Deboi im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien.

St.-M. d. J. Nro 8732.
Kr.-M. Nro 8669.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Distriktsverwaltungsbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

In Erläuterung des Abschnittes III der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Sachverständige zu den Flurabschätzungskommissionen heranzuziehen sind, welche in dem betreffenden Jahre und in dem abzuschätzenden Bezirke selbst keinerlei Beschädigungen durch Truppenübungen erlitten bezw. solche angemeldet haben.

Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der Regierungskommissär im Falle eigener Betheiligung bei Feststellung der Flurbeschädigungen nicht mitwirkt, die Leitung der diesfälligen Verhandlungen vielmehr dessen Stellvertreter übernimmt.

München, den 11. Mai 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Safferling.**

Abschätzung der Flurschäden bei Truppenübungen betr.

Der Generalsekretär:
v. Nies,
Ministerialrath.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Franz Hertlein am 15. Mai in München;
der Zahlmeister a. D. Graßer am 26. Mai zu Ingolstadt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Deckblatt Nro 13 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung,
Deckblatt Nro 1 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren,
Deckblätter Nro 1—5 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 8. Juni 1893.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums; b) Bekanntmachung, die Errichtung von Waffen-Prüfungs-Anstalten für das Königreich Bayern; c) Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde; d) Personalien.

Nro 10584. München 8. Juni 1893.

Betreff: Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 5. l. Mts Allergnädigst geruht:

den Königlichen Kriegsminister, General der Infanterie Ritter von Safferling, seiner Bitte entsprechend von der Leitung des Kriegsministeriums zu entheben und denselben in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit treuester Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste, unter Belassung im Verhältnis als Generaladjutant und unter Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generallieutenant Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, Commandeur der 2. Division, zum Staatsrat im ordentlichen Dienst und zum Königlichen Kriegsminister zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

St.-M. d. J. Nro 9862.
Kr.-M. Nro 10487.

Bekanntmachung, die Errichtung von Waffen-Prüfungs-Anstalten für das Königreich Bayern betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreiches Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, Waffen-Prüfungs-Anstalten im Anschlusse an K. Artillerie-Depots und die K. Gewehrfabrik errichtet werden.

Im Vollzuge der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung wird das Nachstehende bestimmt:

1.

Waffen-Prüfungs-Anstalten werden bei den Artillerie-Depots München, Germersheim und Würzburg, sowie bei der Gewehrfabrik Amberg errichtet.

2.

Die Anstalten führen die Bezeichnung „K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalt" unter Beisetzung des Namens ihres Sitzes.

3.

Vorstand einer Waffen-Prüfungs-Anstalt ist der Präses der Handwaffen-Revisions-Kommission des bezüglichen Artillerie-Depots bezw. der Unterdirektor der Gewehrfabrik.

Zur Stellvertretung bezw. Unterstützung stehen den Vorständen der Waffen-Prüfungs-Anstalten die Mitglieder der einschlägigen Revisions-Kommissionen, zur Prüfung der Läufe ꝛc. die Zeughaus-büchsenmacher bezw. ein Revisionsbeamter der Gewehrfabrik zur Verfügung.

4.

Die Waffen-Prüfungs-Anstalten bethätigen den schriftlichen bezw. mündlichen Verkehr mit den Einsendern von Waffen ꝛc.

selbständig und werden mit den erforderlichen Dienstsiegeln ausgestattet.

5.

Gesuche, die sich auf die Prüfung von Handfeuerwaffen beziehen, sind an eine der vorgenannten vier Anstalten, deren Wahl den Einsendern freigestellt ist, zu richten.

6.

Für die Vornahme von Waffen-Prüfungen setzen die Waffen-Prüfungs-Anstalten je nach Bedarf bestimmte Tage im Monat bezw. in der Woche fest, welche jeweils durch Ausschreibung öffentlich bekannt gegeben werden. In diese Ausschreibungen sind auch die Termine zur vorgängigen Einsendung der zu prüfenden Waffen 2c. aufzunehmen.

Allenfallsige Änderungen der Prüfungs-Termine werden den Einsendern von Waffen durch die Anstalten mitgetheilt.

7.

Bei der Zurückgabe der geprüften Waffen 2c. werden den Einsendern von den Waffen-Prüfungs-Anstalten die an den Waffen etwa bemerkten Mängel, welche eine nochmalige Beschußprobe bedingen, mitgetheilt (§ 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

8.

Die Einsender von Waffen haben die den Anstalten durch die Waffenprüfungen erwachsenden Kosten nach Maßgabe des nachfolgenden Gebühren-Tarifs zu erstatten, sowie außerdem die Kosten für Porto, Hin- und Rücksendung der Waffen zu vergüten.

9.

Die weiters erforderlichen Vollzugs-Bestimmungen werden durch eine besondere „Anweisung für den Dienstbetrieb der Waffen-Prüfungs-Anstalten" geregelt.

München, den 1. Juni 1893.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Safferling.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Gebühren-Tarif (zu Ziffer 8)
für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1)	Für jeden Schrotlauf	15 ₰
	Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:	
2)	bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser	9 „
3)	über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . .	12 „
4)	„ 18 „ 22 „ „ . . .	16 „
5)	„ 22 mm „	das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet.
	* Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.	

B. Zweiter Beschuß.

6)	Für jeden Schrotlauf	20 ₰
7)	„ „ „ mit gezogener Würgebohrung	25 „
	Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:	
8)	bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser	8 „
9)	über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . .	10 „
10)	„ 18 „ 22 „ „ . . .	12 „
11)	„ 22 mm „	wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12)	Wie bei A.	
	bei Revolvern jedoch	
13)	für jedes Patronenlager	5 ₰
	bei Terzerolen	
14)	für jeden Vorderladerlauf	5 „
15)	für jeden Hinterladerlauf	7 „

D. Beschuß nach Veränderungen.

16) Wie bei B. oder C.

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Waffen-Prüfungsanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Nro 10412. München 5. Juni 1893.

Betreff: Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni c. die Einführung der „Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde" an Stelle der „Anleitung für die Zerstörungs- und Herstellungsarbeiten der Kavallerie" (D. V. Nro 48) Allerhöchst zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die in der neuen Anleitung gegebenen Festsetzungen künftig allein maßgebend sind.

Die „Anleitung für die Zerstörungs- und Herstellungsarbeiten der Kavallerie" — München 1888 —, sowie der mit Kriegsministerial-Reskript vom 16. Juni 1891 Nro 10613 ausgegebene Entwurf einer „Vorschrift für das Schwimmen der Kavallerie" treten hiernach außer Kraft und sind auszumustern.

Nach Fertigstellung der Anleitung werden die erforderlichen Exemplare mit Verteilungsplan den General-Kommandos 2c. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen; auch können weitere gebundene Exemplare durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums demnächst käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10654. München 8. Juni 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:
im aktiven Heere:
am 6. ds
zu ernennen:
zum Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Obersten Keim, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt;
zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Obersten Franck, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons;
zum Commandeur des Eisenbahn-Bataillons den Major Thoma, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linien-Kommissär in München;
zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in München den Oberstlieutenant Bonn à la suite des Ingenieur-Corps, bisher Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a./Rh.;
zum Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen a./Rh. den Hauptmann und Kompagniechef Köppel des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

b) im Sanitäts-Corps:
im Beurlaubtenstande:
am 6. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Bruno Bernard (Würzburg) — und Dr Martin Diez (Erlangen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Heinrich Knehr (Bayreuth);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:
am 6. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Adolf Kirchner (Ludwigshafen) — und Karl Behringer (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 13. Juni 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893. b) Ausführungsbestimmungen hiezu. 2) Notiz.

Abdruck.

(Nr. 2102) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, und vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie ferner das Gesetz über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) werden durch nachstehende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt:

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

Artikel 1.

An die Stelle der §§. 8, 16, des durch Artikel I des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) abgeänderten §. 21 und des §. 29 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird (§. 29).

§. 16.

1. Ein Anspruch auf die im §. 12 aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschlusse geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist.

2. Die Bewilligung der im §. 13 aufgeführten Pensionserhöhungen ist auch nach erfolgter Pensionirung zulässig, wenn die Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung, bezw. beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder unter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum

Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechszigstel des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Aktion bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechszig Tagen, statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechszigstel des pensionsfähigen Diensteinkommens innerhalb der gesetzlichen Grenze — §. 9 Absatz 2 — auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird.

Artikel 2.

An die Stelle der §§. 32, 33, des ersten Satzes des §. 34, sowie an die Stelle der §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs,
b) durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;

c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt;

d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildiensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

§. 34.

(Erster Satz.)

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in den Fällen des §. 33 unter a und d.

§. 35.

Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensions-

fonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus Militärfonds zahlbar.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, demnächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß §. 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

Artikel 3.

Die Vorschrift des §. 36 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Artikel 4.

Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des §. 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des durch Artikel I und II des Gesetzes vom 24. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) abgeänderten §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Civilversorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Artikel 5.

Die im §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichnete Pensionszulage — Kriegszulage — wird auf 9 Mark erhöht.

Artikel 6.

Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung.

Artikel 7.

An die Stelle des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und des §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten, unter Fortfall des §. 12 des letzteren Gesetzes, folgende Vorschriften:

§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt, an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins) gewährt.

Neben einer auf Grund des §. 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur im Betrage von 9 Mark monatlich zu gewähren.

§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins dürfen nicht nebeneinander bezogen werden.

In dem Falle des §. 74 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Anstellungsentschädigung beziehungsweise die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

Artikel 8.

Die Vorschrift des §. 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Artikel 9.

Die nachstehend bezeichneten Fristen werden wie folgt erweitert:

1. die des §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871
   unter B. auf sechs Jahre,
   unter C. auf ein Jahr,
2. die des §. 83 jenes Gesetzes, sowie
3. die des §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874
   auf je sechs Jahre.

Artikel 10.

1. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§. 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in ursächlichem Zusammenhange mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der im Artikel 9 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebührnisse nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften der §§. 84, 85, 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten außer Kraft.

Artikel 11.

An die Stelle der §§. 100, 101, 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4. durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§. 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . 1 200 Mark,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier nicht 900 „

c) bei einem Gemeinen nicht . . . . . 600 Mark,
d) „ einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden hat, nicht . . . . 1 400 „

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgeld (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

Artikel 12.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 77, sowie an die Stelle der §§. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 16 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 77.

(Erster Absatz.)

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) besetzt.

§. 107.

Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungs-

berechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§. 108.

Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

C. Kaiserliche Marine.

Artikel 13.

An die Stelle der §§. 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 7 Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierrange

stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebene mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung:

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich der Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen;
2. für sämmtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargenserviszuschuß; für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargenserviszuschuß, die zuletzt bezogene Seefahrzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührenden Zulagen.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach

der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im §. 41, den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihülfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

Artikel 14.

Die §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874, §. 57, §§. 82B und 83, 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In den §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten an Stelle der Worte: „Maschineningenieuren" die Worte:

„Ingenieuren des Soldatenstandes".

Den im §. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgezählten Personen treten außerdem noch die Obermechaniker und Mechaniker hinzu.

Im §. 57 fallen die Worte: „1., die Marineverwalter und" fort, dagegen treten den dort unter 2 aufgezählten Personen noch die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal hinzu.

In den §§. 82B und 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen" die Worte:

„nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande."

In den §§. 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „dem beziehungsweise das Marineministerium" die Worte:

„der obersten beziehungsweise die oberste Marine-Verwaltungsbehörde."

Artikel 15.

Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen der Marine wird die im §. 94c des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Frist gleichfalls auf sechs Jahre nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung mit

der im §. 52 Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung für die Wittwen und Kinder festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im §. 91 des ersteren beziehungsweise im §. 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

Artikel 17.

1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§. 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 49 des Gesetzes vom 31. März 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienste des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Artikel 18.

Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Absatz 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die in §. 749 Absatz 4 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Artikel 19.

Die auf Grund der Reichs-Militärpensionsgesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Artikel 20.

Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche.

E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 21.

Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist beziehungsweise zu entscheiden war.

Artikel 22.

Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mark monatlich ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Artikel 23.

Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ꝛc.) ausscheidenden ehemaligen Militärpersonen (§§. 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes), finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst beziehungsweise Gendarmeriedienst ausscheiden.

2. Die Vorschriften des Artikels 2 §. 32 b und des Artikels 11 §. 100, 4 finden keine Anwendung, wenn die Verurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel 24.

Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Artikel 25.

Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel 26.

An die Stelle der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) tritt folgende Bestimmung:

Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

Artikel 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Nro 10812. München 11. Juni 1893.

Betreff: Reichs-Militärpensionsgesetz-Novelle.

Zu dem vorstehend zum Abdrucke gebrachten Reichsgesetze vom 22. Mai 1893 werden im Einverständnisse mit den K. Zivil-Staatsministerien nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekannt geben:

A. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte (Sanitäts-Offiziere).

1. Zu Artikel 1.

Die bezüglichen Angelegenheiten werden durch das Kriegsministerium geregelt.

2. Zu Artikel 2. §§ 33 und 37.

Die im Staats- oder Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionierten — Offiziere ꝛc. ꝛc., denen auf Grund der abgeänderten §§ 33 u. 37 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom 1. April 1893 ab (Art. 27) zusteht, haben diesen Anspruch bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Zivil-Dienstbehörde anzumelden.

Letztere wird über die Anmeldungen ein Verzeichnis aufstellen, welches den vollen Namen, die gegenwärtige Zivildienststellung sowie das seit 1. April 1893 gewährte Diensteinkommen des Pensionärs zu enthalten hat und dem Kriegsministerium unmittelbar einzusenden ist.

Sind die Pensionäre im Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß das Verzeichnis noch eine Bescheinigung darüber enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde, beziehungsweise mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstmietvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldiensteinkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.

3. Zu Artikel 2. § 35.

Die veränderten Vorschriften für die aus dem Staats- oder Kommunaldienste pensionierten Offiziere ꝛc. ꝛc. finden (Art. 23[1] u. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Zivildienste ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden.

Wegen Wiederzahlbarmachung teilweise oder vollständig ruhender Militärpension wird jene Zivildienstbehörde, welche die Zivilpension anzuweisen hat, beim Kriegsministerium das Nötige veranlassen.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

4. Zu Artikel 4.

Der Vorschrift dieses Artikels ist rückwirkende Kraft (Art. 21) beigelegt. Es sind daher die danach zuständigen Gebührnisse auch den bereits entlassenen Mannschaften vom 1. April 1893 ab zu gewähren.

5. Zu Artikel 5.

Allen zur Kriegszulage des § 71 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 bereits anerkannten Invaliden ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 9 Mark monatlich zu bewilligen. Bei Neuanerkennungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist diese Zulage gleichfalls im Betrage von 9 Mark monatlich zuständig.

6. Zu Artikel 7.

§ 76 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871: Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins.

a. Denjenigen Invaliden, welche am 1. April 1893 die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins gemäß des § 76 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des § 12 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 bezogen haben oder gegenwärtig beziehen, ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 12 Mark monatlich zu bewilligen, soferne sie (Art. 22) am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 teilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische

Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und soferne sie nicht im Genuße einer Verstümmelungszulage (§ 72 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871) sich befinden. (vergl. Ziffer 12 Absatz 3)

b. Für Neuanerkennungen nach dem 1. April 1893 ist zu beachten:

1) Die Zulage ist fortan in Höhe von 12 Mark monatlich zuständig, neben dem Bezuge einer Verstümmelungszulage (§ 72 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871) aber nur in Höhe von 9 Mark.

2) Das bisherige Erfordernis, wonach die Epilepsie oder das anderweite die Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienst bedingende Leiden durch Dienstbeschädigung verursacht sein mußte, fällt weg.

3) Desgleichen fällt weg die bisherige Vorschrift, wornach die Zulage bei anerkannter dauernder Ganzinvalidität nur gewährt werden durfte, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Untauglichkeit für den Zivildienst vorgelegen hatte. — An die Stelle dieser Vorschrift tritt die neue Festsetzung, nach welcher die Zulage — unter Voraussetzung des gesetzlichen Anspruches auf den Zivilversorgungsschein — zuständig ist „für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Zivildienst in den Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergibt". —

Für invalide Unteroffiziere, welche den Schein schon vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Grund zwölfjähriger Dienstzeit erhalten haben, beginnt die einjährige Frist für den Nachweis der Untauglichkeit für den Zivildienst mit dem Tage des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienst.

§ 11 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874: Anstellungsentschädigung.

Die neue Frist von einem Jahre zur Wahl des Zivilversorgungsscheins an Stelle der Anstellungsentschädigung gilt nur für Neuanerkennung von Invaliden aus dem Kriege 1870/71 nach dem 1. April 1893.

7. Zu Artikel 8.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nur auf diejenigen Mannschaften Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. In anderweiten Fällen, welche nicht schon wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeizuführen.

8. Zu Artikel 9.

Die Fristerweiterung von 6 Monaten auf 1 Jahr zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund einer im Frieden erlittenen Dienstbeschädigung gilt auch für die am 1. April 1893 bereits ausgeschieden gewesenen Mannschaften, sofern ihre Entlassung aus dem aktiven Militärdienst nach dem 1. April 1892 stattgehabt hat.

9. Zu Artikel 10.

Die Klasseneinschränkung der bisherigen §§ 84 und 85 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist für alle Invaliden, welche auf Grund dieses Gesetzes bereits anerkannt worden sind, beseitigt. Sämtliche auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge von Dienstbeschädigung anerkannten Invaliden haben daher fortan stets die dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pension zu beziehen. Diejenigen unter ihnen, welche sich am 1. April 1893 in Pensionseinschränkung befunden haben, sind von diesem Tage ab zu der dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Pension umanzuerkennen. Einer erneuten ärztlichen Untersuchung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

10. Zu Artikel 11.

Um den Pensionsbezug derjenigen — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen ꝛc. ꝛc. pensionierten — Invaliden, welche im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§ 103 und 106 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 anderweit regeln zu können, haben die Anstellungsbehörden die Quittungsbücher jener Militärpensionäre ihres Bereichs, welche eine Veränderung der bisherigen Pensionsregulierung zu ihren Gunsten zu erwarten haben, zu

sammeln, darüber Verzeichnisse aufzustellen und letztere mit den Quittungsbüchern dem Kriegsministerium einzusenden. — Die Verzeichnisse haben zu enthalten die gegenwärtige Zivilbedienstung und das seit 1. April 1893 gewährte reine Zivildiensteinkommen.

Da neben einem Diensteinkommen im Kommunaldienste oder im Dienste solcher Institute, welche nicht ganz, sondern nur zum Teil aus Staatsmitteln unterhalten werden, die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar sind, so ist in den Verzeichnissen der im Kommunaldienste angestellten Militärpensionäre die Angabe des Zivildiensteinkommens entbehrlich, in den Verzeichnissen der genannten Institute dagegen zu bescheinigen, daß Letztere ganz oder teilweise aus Staatsmitteln unterhalten werden.

Insoweit über die Quittungsbücher Verzeichnisse in vorstehendem Sinne aufgestellt werden, kann ein Eintrag in den ersteren über das derzeitige Zivildiensteinkommen ꝛc. ꝛc. unterbleiben.

11. Zu Artikel 12. § 108.

Die Vorschriften des § 108 finden — (Art. 23 [1] und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Staats- oder Kommunaldienst ꝛc. ꝛc. ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. — Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Staats- oder Kommunaldiensten ꝛc. ꝛc. nach der näheren Bestimmung des § 108 zuständigen Invalidenpension wird nach wie vor durch Vermittelung des Kriegsministeriums erfolgen.

12. Allgemeine Bestimmungen.

Die auf Grund der Artikel 4, 5, 7 und 10 erforderlichen Umanerkennungen haben die K. General-Kommandos in Betreff aller im Corpsbezirke vorhandenen Invaliden (außer den in Bayern lebenden Invaliden der Marine und der nicht bayerischen Kontingente, deren Umanerkennung in der bisherigen Weise zu veranlassen ist) zu bewirken und alle erforderlich werdenden weiteren Anordnungen selbständig zu treffen.

Es ist nach Möglichkeit dahin zu streben, daß die berechtigten Invaliden so schnell als thunlich in den Genuß der erhöhten Gebührnisse treten, ohne daß dieselben vorher zu persönlichen Vorstellungen ꝛc. ꝛc. veranlaßt werden.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Invaliden, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sondern auf Grund früherer Gesetze anerkannt sind, höhere Gebührnisse auf Grund des neuen Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht zu beanspruchen haben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Notiz.

Allenfalls benötigte weitere Exemplare gegenwärtigen Verordnungsblattes können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 30 ₰ für das Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 13. Juni 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schießvorschrift für die Feld-Artillerie; b) Bewaffnung der Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien mit Revolver; c) Personalien; d) Ordensverleihung; e) Neuausgabe der 3. Abteilung der Vorschrift „das Material der Feld-Artillerie"; f) Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterungen und Zusätze; g) Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains; h) Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie. 2) Notiz.

Nro 10271. München 2. Juni 1893.

Betreff: Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1893 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Schießvorschrift für die Feld-Artillerie, München 1890, außer Kraft tritt und der Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Feld-Artillerie zur Einführung gelangt, sowie gleichzeitig das Kriegsministerium ermächtigt, daß es Änderungen und Erläuterungen nicht grundsätzlicher Art zu diesem Entwurfe in eigener Zuständigkeit anordnet.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1) Den beteiligten Kommandobehörden ꝛc. wird der Entwurf der

neuen Schießvorschrift in der erforderlichen Zahl von Exemplaren durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen.

2) Seitens der K. General-Kommandos ist dem Kriegsministerium über die mit dem in Rede stehenden Entwurfe gemachten Erfahrungen zum 15. November 1894 zu berichten.

Kriegs-Ministerium.
v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10651. München 13. Juni 1893.

Betreff: Bewaffnung der Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien mit Revolver.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem Revolver 83 und einer auf der rechten Seite am Leibriemen zu tragenden Revolvertasche ausgerüstet werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß

1) Proben der „Revolvertasche für Kanoniere" den K. General-Kommandos ꝛc. seitens des Kriegsministeriums demnächst zugehen werden,
2) die Verausgabung der erforderlichen Revolver und Revolvertaschen durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie im Einvernehmen mit den K. General-Kommandos geregelt wird,
3) die Ergänzung der einschlägigen Vorschriften ꝛc. gesondert erfolgt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 11004. München 13. Juni 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 8. ds

dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Adjutant des Kriegsministers, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Fürsten von Thurn und Taxis des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitationsanstalt, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zu versetzen;

dem Second-Lieutenant Engelhardt des 1. Pionier-Bataillons das erbetene Ausscheiden aus dem Heere zum 28. Juni d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika unter Verleihung eines Patentes vom 8. Juni 1886 zu gestatten;

den Portepeefähnrich Karl Grafen von Drechsel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Second-Lieutenant in diesem Truppenteil zu befördern;

am 12. ds

zu ernennen:

zum Commandeur der 2. Division den Generallieutenant von Malaisé, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Böck, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten von Bomhard, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor (2);

zum Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Obersten Ritter von Keller, Abteilungschef im Generalstabe;

zum Abteilungschef im Generalstabe den Obersten (mit dem Range eines Abteilungschefs) Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen bei der Zentralstelle des Generalstabes;

zu befördern:

zu Generalmajoren den Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) von Hartlieb genannt Wallsporn (1), Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie beauftragt, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — und den Obersten von Lossow (3), Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, bisher à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generalmajore die Obersten Gullmann, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — und Keim, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots: dem Hauptmann Heinrich Gebhard (Nürnberg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — und dem Premier-Lieutenant Heinrich Lieberer von Lieberscron (Bayreuth), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beide von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots: dem Premier-Lieutenant Robert Sturm (I. München) von der Infanterie; — den Second-Lieutenants Ernst Helmensdorfer (Kempten), — Heinrich Reinöhl (Augsburg) — und Karl Schlothauer (Bamberg), diese von der Infanterie, — dann Wilhelm Seyffer (Regensburg) von der Kavallerie;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ernst vom Dorp (Kaiserslautern) bei der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und Heinrich Schmitt (Weilheim) bei der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Hahn vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Lazaret-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Paul Richter, zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret Landau zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 11003. München 13. Juni 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Kalckstein im Generalstabe der IV. Armee-Inspektion das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

Nro 10133. München 13. Juni 1893.

Betreff: Neuausgabe der 3. Abteilung der Vorschrift „Das Material der Feld-Artillerie".

Die dritte Abteilung — Geschützrohre — der Druckvorschrift „das Material der Feld-Artillerie" gelangt neu zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den Kommandobehörden 2c. unter Umschlag zugehen.

Die bisherige dritte Abteilung ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 10746. München 13. Juni 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterungen und Zusätze.

1) § 9,2 der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

„Über die Beförderungsart auf der Hinreise nach dem Kurorte trifft das die Kur genehmigende General-Kommando, auf der Rückreise aus dem Bade dasjenige General-Kommando Bestimmung, zu dessen Dienstbereich der betreffende Kurort gehört."

2) Mit Bezug auf § 16 der erwähnten Beilage ist zu bemerken, daß aktiven wie inaktiven Mannschaften, welche zu kostenfreien Badekuren zugelassen sind, das Tragen von Zivilkleidern im Kurorte nicht gestattet ist.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur die im § 16,8 der mehrgedachten Beilage vorgesehenen Fälle.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. Flügel, Major.

Nro 10958. München 9. Juni 1893.

Betreff: Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains.

Nach Maßgabe des § 79 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements kann auf die Dauer von vier Wochen die erhöhte Ration von 6400 g Hafer, 1500 g Heu und 1750 g Stroh ferner gewährt werden:

1) für die Zugpferde derjenigen Batterien, welche alljährlich mit feldkriegsmäßig belasteten Geschützen ꝛc. ꝛc. an den Herbstübungen teilnehmen und
2) für die während der Herbstübungen für die Luftschifferabteilung zur Verwendung kommenden Zugpferde des Trains.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 10715. München 11. Juni 1893.

Betreff: Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 7. März 1893 Nro 4133 — Verordnungsblatt Seite 73 — angekündigten „Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie" gelangen in einzelnen Abschnitten zur Ausgabe und werden durch Deckblätter laufend erhalten werden.

Offiziere des aktiven wie auch des Beurlaubtenstandes können die Gesamt-Vorschrift, einschließlich der Deckblätter, — soweit nicht einzelne Abschnitte vom Verkaufe ausgeschlossen werden — durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstesstellen bei der K. Inspektion der Fuß-Artillerie nach Maßgabe des Erscheinens der einzelnen Teile im Abonnement beziehen.

Der Preis der bisher ausgegebenen Abteilung **A**, einschließlich der bereits dazu vorliegenden Deckblätter Nro 1 — 27 beträgt 1 ℳ 60 ₰.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Notiz.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothekbestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August c. und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Königlich Bayeriſches Kriegsminiſterium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 14. Juni 1893.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München den 13. Juni 1893.

Um das Andenken des verewigten Generallieutenants Herzog **Maximilian Emanuel in Bayern**, Königliche Hoheit, zu ehren, beſtimme Ich, daß die Offiziere der Equitationsanſtalt 5 Tage, jene des 1. Ulanen-Regiments, à la suite deſſen Höchſtderſelbe geſtanden hat, 3 Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben.

Die Trauer beginnt am 15. dieſes Monats.

Luitpold,
Prinz-Regent von Bayern.

Frh. v. Aſch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 15. Juni 1893.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains; b) Personalien; d) die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. 2) Sterbfälle. 3) Druckberichtigung.

Nro 10760. München 15. Juni 1893.

Betreff: Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß künftig die berittenen Unteroffiziere und Mannschaften des Trains (ausschließlich der das Artillerie-Offiziers-Seitengewehr tragenden Unteroffiziere), sowie die berittenen Mannschaften der Fußtruppen (ausschließlich Fuß-Artillerie) an Stelle des Artillerie-Säbels den Kavallerie-Säbel a./A. zu tragen haben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die hiernach erforderliche Regelung der Bestände an Waffen seitens der K. Inspektion der Fuß-Artillerie im Einvernehmen mit den K. General-Kommandos in die Wege geleitet wird und die Ergänzung der bezüglichen Vorschriften 2c. gesondert erfolgt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 11154. München 15. Juni 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 14. ds

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants Millauer (1), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann Ritter von Poschinger (2) à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher beauftragt mit der Führung der 4. Kavallerie-Brigade, unter Ernennung zum Commandeur dieser Brigade;

zu Oberstlieutenants die Majore Krane (1), Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — Ritter von Renauld, Edler von Kellenbach (2), Referent im Kriegsministerium, — Müller (3), Ingenieuroffizier vom Platz in Germersheim, — Freiherr von Imhoff (4) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, verwendet im Reichsdienste als Artillerieoffizier vom Platz in Ulm, — Ritter und Edler von Schmädel (5), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Belleville (6) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim, — und Freiherr von Berchem (7), Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

zu Majoren:

die Hauptleute Ratzinger (7) — und Kronberger (31), beide im Kriegsministerium, — dann Ruland (18) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Pulverfabrik;

ferner überzählig: die Hauptleute (Rittmeister) Kiener (3) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — von Nagel zu Aichberg (8) im 1. Infanterie-Regiment König, — von Wachter (9) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Schwalb (29) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, —

Wisner (30) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ade (1) im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Heſſen, — von Steinsdorf (10) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Kraemer (24) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, ſämtliche auf der erſten Hauptmannsſtelle in den genannten Truppenteilen, — Ferchl (25) à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Perſönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, — Obermair (26) auf der erſten Hauptmannsſtelle im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Keßler (28), à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und kommandiert zur Dienſtleiſtung dortſelbſt, — Hanfſtängl (11), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Öſterreich, — Furtner (20), Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürſt Konſtantin Nikolajewitſch, — Streitel (22), Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — von Baldinger (27) à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Öſterreich, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Freiherr von und zu der Tann (21), Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Arthur Straßner (15) im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Streck (16) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Freiherr von Redwitz (17), Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Guſtav Straßner (4) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Referent bei der Inſpektion der Fuß-Artillerie, — Schlagintweit (6), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Dienſtleiſtung dortſelbſt, — Ott (19) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Vorſtand des Artillerie-Depots Würzburg — und Abelein (12) im Stabe des Eiſenbahn-Bataillons;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Paul Freiherr von Freyberg, — Franz Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling — und Ludwig Freiherr von Malſen im Infanterie-Leib-Regiment, — Oskar Graf von Loeſch, — Otto Staubwaſſer — und Leopold Mehn im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hans Hammerſchmidt im 5. In-

fanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Heſſen, — Richard Bauer im 19. Infanterie-Regiment, — Friedrich Buz im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hugo von Regemann — und Friedrich Endres im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Berthold Freiherr von Bibra im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürſt Konſtantin Nikolajewitſch, — Hermann Friedreich im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Eugen Abel, — Philipp Reißenbach — und Otto Pfender im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Albert Merk — und Oskar Mezger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Rudolf Goldſchmidt — und Theodor Freiherr von Köppelle im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — ſämtliche überzählig mit Ausnahme des ꝛc. Bauer;

mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines Abteilungschefs im Kriegsminiſterium zu beauftragen: den Major Flügel, Referent im Kriegsminiſterium;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Majoren Böck (5), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Fleiſchmann (13), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — von Spies (23) im Generalſtabe der 3. Diviſion, — Auracher (2) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Freiherr von Müller (14) à la suite der Armee;

zu charakteriſieren (gebührenfrei):

als Majore den Rittmeiſter Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg à la suite der Armee, — den Hauptmann Käß à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Vorſtand des Artillerie-Depots Augsburg, — dann die Hauptleute (Rittmeiſter) z. D. Friedrich Koch II., Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Weiden, — Bleſinger, Vorſtand der Lithographiſchen Offizin des Kriegsminiſteriums — und Ott, Bibliothekar beim Hauptkonſervatorium der Armee;

ferner am gleichen Tage den Hauptmann a. D. Förderreuther in die Kategorie der zur Dispoſition ſtehenden Offiziere einzureihen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Unterveterinär Maximilian Achleitner des

1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Veterinär 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 10825. München 15. Juni 1893.

Betreff: Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Nach den Bestimmungen in den §§ 7 und 17 der Verordnung des Bundesrats über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile vom 16. Juni 1882 (Verordnungs-Blatt Seite 381 u. ff.) sind die Mitteilungen über die in das Strafregister aufzunehmenden Entscheidungen bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist, sowie die Ersuchen um Auskunfterteilung über die Vorstrafen solcher Personen an das Reichsjustizamt zu richten.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wird angeordnet, daß künftighin alle für das Strafregister des Reichs-Justizamtes bestimmte Schreiben mit der Aufschrift:

„An das Reichs-Justizamt (Strafregister)"

zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Zacherl am 4. Juni zu Ingolstadt;

der Commandeur der Equitations-Anstalt, Generallieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Ritter des Haus-Ritterordens vom heiligen Hubertus, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse, des Kaiserlich Österreichischen Ordens vom Goldenen Vließ, des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, am 12. Juni zu Feldafing, Bezirksamts München II.

Druckberichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 22 Seite 239 Zeile 7 von oben wäre statt „geben" zu setzen „gegeben".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 1. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen ꝛc.; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie; e) Pensionsverhältnisse der oberen und unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung; f) Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände ꝛc.; g) Behandlung der Dienstwohnungsinhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle; h) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1893; i) Kosten für Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes; k) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen; l) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1893; m) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1893; n) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1893. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 10939. München 1. Juli 1893.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. v. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Im Mobilmachungsfalle legen die Offiziere und Mannschaften der Stabswachen, dann die Stabsordonnanzen der Etappen-Inspektion — letztere unter Weglassung des seitherigen Abzeichens (Armee-Corps-Nummer auf den Schulterklappen) — als Dienstabzeichen Ringkragen nach beifolgenden Proben an.

2. Die Trainsoldaten nicht regimentierter Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten tragen künftighin im Mobilmachungsfalle nicht mehr die Uniform des Truppenteils, dem sie entnommen sind, sondern führen am Waffenrock und Mantel die Abzeichen derjenigen Infanterie-Truppenteile, welchen sie zur Einkleidung zugewiesen sind.

3. Als besonderes Abzeichen tragen diese Trainsoldaten am linken Ärmel des Waffenrocks und des Mantels, und zwar am Oberarm, eine Binde nach beifolgender Probe.

4. Die Armee-Corps-Nummer auf den Schulterklappen kommt auch bei den im Frieden den höheren Truppenbefehlshabern gemäß § 34 Ziffer 2 der Garnisonsdienst-Vorschrift zugeteilten Stabsordonnanzen in Wegfall; dagegen legen diese Stabsordonnanzen bei Manövern und sonstigen Gelegenheiten, bei welchen ihre Kenntlichmachung erwünscht erscheint, gleichfalls den vorerwähnten Ringkragen an.

5. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12218. München 1. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:
im aktiven Heere ꝛc.:
am 15. v. Mts
zu ernennen:
zu Kompagniechefs die Hauptleute Waldmann, Vorstand der Gendarmerie-Schule, bei der Gendarmerie-Kompagnie von Unter-

franken und Aschaffenburg — und Huber, Hilfsoffizier von der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, bei dieser Kompagnie;

zum Vorstand der Gendarmerie-Schule den Hauptmann Greim, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken;

ferner

zu probeweiser Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken zu kommandieren den Second-Lieutenant Häffner des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

am 24. v. Mts die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen ꝛc. zu erteilen, und zwar: dem General der Infanterie z. D. und Generaladjutanten Ritter von Safferling für das Großkreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne; — dem Major Gerneth, Referenten im Kriegsministerium, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes; — dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse; — dem Gefreiten Johann Baumann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für die silberne Medaille des Königlich Serbischen Hauses;

am 27. v. Mts den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim vom Infanterie-Leib-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg mit einem Patente vom 6. März 1890 zu versetzen;

am 30. v. Mts

dem Hauptmann Holzmann, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Vorstand des Artillerie-Depots München, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

die Majore Graf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in gleicher Eigenschaft zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Sirl vom Generalstab II. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes — und von Hößlin vom Generalstab I. Armee-Corps zu jenem der 1. Division;

die Hauptleute Graf von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps — und Benzino, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

die Premier-Lieutenants Schoch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Generalstab II. Armee-Corps — und Paulus, bisher kommandiert zum Generalstab, vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zur Zentralstelle des Generalstabes, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, — Rau, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König — und Kollmann, bisher à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, beide in den etatsmäßigen Stand des 1. Infanterie-Regiments König unter Enthebung von der Funktion als Erzieher am Kadettencorps, — Freudenberg des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Grießbach des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, beide gegenseitig in den genannten Truppenteilen;

die Second-Lieutenants Böck, bisher à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Erzieher am Kadettencorps, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments — und Zenger von der Fortifikation Ingolstadt zum 1. Pionier-Bataillon;

zu ernennen:

zum Commandeur der Equitationsanstalt den Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Freiherrn Kreß von Kreßenstein vom Generalstab der 1. Division;

zum Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Major Zoglmaier vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Vorstand des Artilleriedepots München den Major Schlagintweit, bisher kommandiert zur Dienstleistung im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Regiments;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Gartner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Schmidt im 1. Infanterie-Regiment König, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu Erziehern am Kadettencorps die Second-Lieutenants von Schintling des Infanterie-Leib-Regiments, — Edler von Krempelhuber auf Emingen des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Bentel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, sämtliche unter Stellung à la suite der genannten Truppenteile;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts den Lazaretinspektor auf Probe, Militäranwärter August Kirchmair, zum Lazaretinspektor beim Garnisonslazaret Augsburg — und

am 27. v. Mts den funktionierenden Chemiker bei der Pulverfabrik Dr Ferdinand Gerbeißen zum Chemiker 2. Klasse dortselbst —

zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 11800. München 1. Juli 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 22. v. Mts dem Kaiserlich Deutschen Korvetten-Kapitän du Bois, Commandeur der 2. Abteilung der I. Matrosendivision, — und dem Kaiserlich Deutschen Kapitän-Lieutenant von Colomb, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

An Stelle des zum Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt ernannten Obersten Franck, bisher Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, wurde der Major Thoma, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Nro 10817. München 16. Juni 1893.

Betreff: Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie.

Die „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie" gelangt hiemit an Stelle des mit Kriegsministerial-Reskript vom 3. Dezember 1891 Nro 21036 hinausgegebenen Entwurfes als Druckvorschrift Nro 38c zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan den einschlägigen Kommandobehörden 2c. von der Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Für die Kavallerie wird eine besondere Anleitung nicht ausgegeben; das für das gefechtsmäßige Schießen der Kavallerie Erforderliche ist vielmehr aus der vorliegenden Anleitung für die Infanterie zu entnehmen.

Der obengenannte Entwurf von 1891 tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Der Bedarf an Zündpatronen n./A. (Funkenzündern) für magnet-elektrische Maschinen und an galvano-elektrischen Zündpatronen (Glühzündern) für Tauchelemente ist für das Übungsjahr 1894 von den Truppen 2c. zum 15. Juli curr. bei den zuständigen Artilleriedepots anzumelden und von diesen gegen Erstattung der Selbstkosten den Truppen zu liefern.

Die magnet-elektrischen Maschinen, die Tauchelemente und das Roburit sind im Handel zu beziehen und werden nach den gepflogenen Erhebungen die magnet-elektrischen Maschinen und die Tauchelemente von der Firma Keiser und Schmidt in Berlin, Johannisstraße Nro 20, das Roburit von der Firma Heinrich Korfmann in Witten a./Ruhr zu entsprechenden Preisen geliefert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 11303. München 1. Juli 1893.

Betreff: Pensionsverhältnisse der oberen und unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Für die oberen und unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche neben dem Gehalte etatsmäßig freie Wohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien- und bezw. Natural-Deputat anzusprechen haben, ist bei Pensionsregulierung nach Maßgabe der §§ 33c und 103 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 — Verordnungs-Blatt Nro 22 — als wirkliches Einkommen zu berechnen:

a) das volle Gehalt,

b) der Wert der Dienstwohnung in Höhe des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses, und zwar auch dann, wenn anstatt einer solchen eine Mietsentschädigung bewilligt ist;

ferner:

c) für das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat der Garnisons-Verwaltungs- und Lazaretbeamten folgende Beträge:

1) für Direktoren (Kompetenz: 25 cbm Weichholz oder Surrogat und 33 kg Petroleum) . . 78 ℳ;

2) für Ober- und Verwaltungs-Inspektoren, sowie für selbständige Inspektoren einschließlich des Rendanten und Controleurs bei den Militär-Bildungsanstalten, dann der Rendanten bei den Militär-Strafanstalten und bei dem Invalidenhaus (Kompetenz: 20 cbm Weichholz oder Surrogat und 27 kg Petroleum) . . . . . 62 ℳ;

3) für nicht selbständige Inspektoren einschließlich der Hausinspektoren bei den Militär-Bildungsanstalten (Kompetenz: 15 cbm Weichholz oder Surrogat und 20 kg Petroleum) . . . . 47 ℳ;

4) für Unterbeamte (Kompetenz: 10 cbm Weichholz oder Surrogat und 15 kg Petroleum) . . 32 ℳ;

und endlich

d) für das Natural-Deputat der oberen und unteren Beamten der Remonte-Depots

der wirkliche Geldwert des Natural-Deputats, welcher periodisch, und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Etatsjahren vom Kriegsministerium festgestellt wird.

Hiernach wird bei den seit 1. April 1893 erfolgten Neuanstellungen und den erforderlich werdenden Neuregulierungen der Pensionen bereits angestellter Beamten und Unterbeamten verfahren werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 11607. München 1. Juli 1893.

Betreff: Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände 2c.

Die Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung gelangt neu zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren den einschlägigen Kommandobehörden und Truppenteilen 2c. unter Umschlag zugehen.

Die gleichnamige Anleitung, ausgegeben München 1881, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 11980. München 1. Juli 1893.

Betreff: Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. November 1888 Nro 20317 (Verordnungsblatt Seite 476) wird Nachstehendes bestimmt:

1) Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte der Militärverwaltung verlieren als Inhaber militärfiskalischer Dienstwohnungen bei Eintritt einer Mobilmachung den Anspruch auf Benutzung dieser Wohnungen.
2) Gleichwohl kann ihnen die bisherige Dienstwohnung, sofern sie es wünschen und nicht dringende dienstliche ꝛc. Rücksichten eine anderweite Verwendung der Wohnungen durchaus erforderlich machen, während der Dauer des Kriegszustandes gegen einen Abzug von der Kriegsbesoldung belassen werden, welcher dem in der bisherigen Friedensgarnison für die Benutzung der Dienstwohnung einbehaltenen Wohnungsgeldzuschusse gleichkommt.
3) Mobile und immobile Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, welche nach den Gebührnis-Nachweisungen Nro 1 und 6 (Beiheft zur Kriegsbesoldungsvorschrift) eine Kriegsbesoldung beziehen — in der nach § 7,1 dieser Vorschrift auch der verordnungsmäßige Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist —, haben den zu 2 gedachten Abzug von dem Zeitpunkte ab zu erleiden, mit welchem sie in den Genuß der Kriegsbesoldung treten. Dagegen ist ihnen in gleicher Weise wie den Selbstmietern (Ausschreibung vom 19. Juli 1889 Nro 12196, Verordnungsblatt Seite 316) der Naturalquartierservis vom 1. Mobilmachungstage ab zu gewähren, so lange sie in ihrer Garnison verbleiben.

   Für immobile Beamte, für welche eine Kriegsbesoldung in der Nachweisung 6 nicht ausgeworfen ist und die neben einer Kriegszulage ihr Friedenseinkommen, also auch den Wohnungsgeldzuschuß, weiterbeziehen, bleiben wegen Zahlung und Einbehaltung des letzteren die bezüglichen Friedensbestimmungen in Geltung.
4) Auf Beamte mit unbedingtem Anspruch auf Dienstwohnung finden die Bestimmungen zu 1 bis 3 mit der Maßgabe An-

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1893 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahnen.	Personenzug Nro 3	Mannheim 1026 V.	Heidelberg 1050 V.	
	„ 397	Heidelberg 700 V.	Offenburg 958 V.	
	„ 6	„ 1242 A.	Mannheim 106 A.	
	„ 56	Karlsruhe 435 V.	Heidelberg 552 V.	
	„ 90	Offenburg 1047 A.	Mühlacker 208 V.	
	„ 107	Heidelberg 1238 A.	Würzburg 510 A.	
	„ 106	Würzburg 1019 V.	Heidelberg 312 A.	
	„ 185	Mannheim 745 V.	Karlsruhe 906 V.	
	„ 195	„ 930 A.	„ 1050 A.	
	„ 184	Karlsruhe 746 V.	Mannheim 903 V.	2 Achsen.
	„ 196	„ 1000 A.	„ 1112 A.	
	„ 254	„ 140 A.	Mühlacker 316 A.	
	„ 256	„ 255 A.	„ 414 A.	
	„ 37	Offenburg 210 A.	Singen 625 A.	
	„ 397	„ 1010 V.	„ 211 A.	
	„ 396	Singen 1033 V.	Immendingen 1123 V.	
	„ 400	„ 645 A.	Offenburg 1040 A.	
	„ 33	Appenweier 433 A.	Kehl 451 A.	
	„ 39	„ 947 A.	„ 1002 A.	
	„ 28	Kehl 1251 A.	Appenweier 114 A.	
	„ 32	„ 1012 A.	„ 1036 A.	
	„ 477	Basel 722 V.	Konstanz 1035 V.	
	„ 484	Konstanz 558 A.	Basel 917 A.	

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie bisher besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sätzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 545 V.	Wilhelmshaven 805 V.	Bis zu 50 Mann. Die Züge 2a und 22a verkehren vom 15. Juni bis 30. September. Die Züge 7a und 27a verkehren vom 17. bis 21. Juni, 2. bis 7., 16. bis 21. Juli, 1. bis 5., 14. bis 20., 30. und 31. August, 1. bis 3., 13. bis 18., sowie am 29. und 30. September. Zug 25b verkehrt am 15. und 16. und vom 22. bis 30. Juni, am 1. und vom 8. bis 15., 22. bis 31. Juli, 6. bis 13., 21. bis 29. August, 4. bis 12., 19. bis 28. September.
	„ 4	„ 1020 V.	Oldenburg 1130 V.	
	„ 6	„ 220 A.	„ 331 A.	
	„ 8	„ 539 A.	„ 650 A.	
	„ 22a	Oldenburg 655 V.	Leer 806 V.	
	„ 3	„ 1130 V.	Bremen Hptbhf. 1237 A.	
	„ 5	„ 229 A.	„ 338 A.	
	„ 7a	„ 609 A.	„ 712 A.	
	„ 25b	Leer 105 A.	Oldenburg 216 A.	
	„ 27a	„ 442 A.	„ 556 A.	
3. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 51	Emden 525 V.	Soest 1215 A.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.
	„ 56	Soest 614 A.	Emden 1217 V.	
	„ 269	Opladen 1031 V.	Dortmund Rh. Bhf. 111 A.	
	„ 272	Dortmund Rh. Bhf. 135 A.	Opladen 409 A.	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 605 V.	Herbesthal 809 V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt
	„ 293	Diedenhofen 126 A.	Coblenz Mos. 521 A.	
	„ 291	„ 637 V.	Coblenz Mos. 1018 V.	bis zu 50 Mann. und wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppenteils begründet wird.
	„ 288	Coblenz Mos. 836 A.	Trier R. 1045 A.	
	Der früher aufgeführte Schnellzug 296 Coblenz Mos. bis Diedenhofen ist vom 1. Mai d. J. ab Personenzug. Schnellzug 288 fährt ab Trier über Luxemburg nach Diedenhofen, daher nur bis Trier R. aufgeführt.			
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 158 A.	Posen 536 A.	Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sätzen des Militärtarifs bezw. auf Militär-Fahrschein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen.
	„ 56	Posen 1026 V.	Guben 153 A.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
4. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 15	München C. Bhf. 420 A.	Probstzella 1221 B.	
	„ 16	Probstzella 245 A.	München C. Bhf. 1045 A.	
	„ 398	Schweinfurt C. Bhf. 822 B.	Würzburg 916 B.	
	„ 214	Buchloe 356 A.	Pleinfeld 725 A.	
	„ 215	Pleinfeld 743 A.	Augsburg 1011 A.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können. Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.			
5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, eine Personenfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet solchenfalls nicht statt.			
6. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 808 B.	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 B.	40 Mann.
	„ 58	Mainz Ctr. Bhf. 447 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 532 A.	80 „
	„ 54	Mainz Ctr. Bhf. 953 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 1041 A.	80 „
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 315 A.	Mainz Ctr. Bhf. 356 A.	80 „
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 A.	Mainz Ctr. Bhf. 943 A.	80 „
	„ 70	Mainz Ctr. Bhf. 1103 B.	Darmstadt 1147 B.	40 „
	„ 77	Darmstadt 440 A.	Mainz Ctr. Bhf. 524 A.	80 „
	„ 116	Frankfurt Ost-Bhf. 1103 A.	Aschaffenburg 1156 A.	80 „
				Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
7. Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Prsg. 10	Worms 1040 V.	Ludwigshafen a. Rh. 1114 V.	Bis zur Stärke von 80 Mann im Dienste. Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ „ 10	Ludwigshafen a. Rh. 1122 V.	Neustadt a. H. 1204 A.	
	Schnellzug 26/122	Worms 1229 V.	Weißenburg 235 V.	
	„ 121/1	Weißenburg 246 V.	Worms 508 V.	
	„ 255	Zweibrücken 818 V.	Germersheim 1031 V.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ 260	Germersheim 342 A.	Zweibrücken 610 A.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 949 V.	Lauterburg 1120 V.	
	„ 105	Lauterburg 737 A.	Ludwigshafen a. Rh. 904 A.	

Nro 10961. München 24. Juni 1893.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1893.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1893 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion . . . . . 11,9 ₰,
„ „ „ schwere „ . . . . . 15,9 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . . 31 ℳ 88 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . . 33 ℳ 66 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . . 35 ℳ 22 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . . 7 ℳ 43 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . . 3 ℳ 72 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . . 2 ℳ 44 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):
für die Monatsration . . . . . 28 M.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 2. Halbjahr 1893 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 11790. München 24. Juni 1893.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1893.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1893 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion . . . . . 11,8 ₰,
„ „ „ schwere „ . . . . . 15,8 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . . 31 M. 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . . . 33 M. — ₰,
„ „ „ schwere „ „ . . . 35 M. — ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . . 7 M. 42 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . . 3 M. 71 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . . 2 M. 30 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):
für die Monatsration . . . . . 28 M.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten haben auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Nro 11536. München 26. Juni 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1893.

Die für das 3. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	16	Aschaffenburg	17
Freising	17	Bamberg	17
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	16
Gunzenhausen	15	Eichstätt	15
Ingolstadt	17	Erlangen	15
Kempten	16	Fürth	16
Landsberg	17	Germersheim	19
Landshut	16	Hof	14
Lager Lechfeld	29	Kaiserslautern	15
Lindau	17	Kissingen	17
Mindelheim	17	Kitzingen	15
München	15	Landau	17
Neu-Ulm	17	Ludwigshafen	20
Passau	18	Neuburg a./D.	17
Rosenheim	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Bilshofen	14	Nürnberg	15
Wasserburg	17	Regensburg	15
Weilheim	18	Speyer	18
		Straubing	16
		Sulzbach	15
		Weiden	15
		Würzburg	15
		Zweibrücken	17

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Major a. D. Wetzger, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 27. Mai zu Dießen, Bezirksamts Landsberg;

der Major à la suite f. E. Graf von Deroy, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 31. Mai zu Mirskofen, Bezirksamts Landshut;

der Hauptmann a. D. von Reichmann am 5. Juni zu Germersheim;

der Stabsveterinär a. D. Kordler am 8. Juni in München;

der Major a. D. Burger am 9. Juni in München;

der Premier-Lieutenant Karl Freyseng von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg am 9. Juni zu Straßburg i./E.;

der Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Bayer in Germersheim am 13. Juni zu Germersheim;

der Major Schmeckenbecher, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 14. Juni zu Lindau;

der Sekretär Will bei der Intendantur der 3. Division am 17. Juni zu Nürnberg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die Deckblätter:

Nro 19—24 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887 und

Nro 1—42 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. eine reitende Batterie

zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 5. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie; b) und c) Personalien; d) Zahlung der Unteroffiziers-Dienstprämien. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 11829. München 5. Juli 1893.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. v. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Mannschaften zu Fuß der Gendarmerie-Stadtkompagnie München auf den Schulterknöpfen des Waffenrocks und des Mantels Nummern bezw. Chiffern als Stationsabzeichen tragen, sowie daß die gleichen Auszeichnungsknöpfe auch auf den Kragenpatten des Mantels dieser Mannschaften angebracht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Gestorben sind:

der Major a. D. Wetzger, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 27. Mai zu Dießen, Bezirksamts Landsberg;

der Major à la suite f. E. Graf von Deroy, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 31. Mai zu Mirskofen, Bezirksamts Landshut;

der Hauptmann a. D. von Reichmann am 5. Juni zu Germersheim;

der Stabsveterinär a. D. Korbler am 8. Juni in München;

der Major a. D. Burger am 9. Juni in München;

der Premier-Lieutenant Karl Freyseng von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg am 9. Juni zu Straßburg i./E.;

der Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Bayer in Germersheim am 13. Juni zu Germersheim;

der Major Schmeckenbecher, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 14. Juni zu Lindau;

der Sekretär Will bei der Intendantur der 3. Division am 17. Juni zu Nürnberg.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen die Deckblätter:

Nro 19—24 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887 und

Nro 1—42 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. eine reitende Batterie

zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 5. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie; b) und c) Personalien; d) Zahlung der Unteroffiziers-Dienstprämien. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 11829. München 5. Juli 1893.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. v. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Mannschaften zu Fuß der Gendarmerie-Stadtkompagnie München auf den Schulterknöpfen des Waffenrocks und des Mantels Nummern bezw. Chiffern als Stationsabzeichen tragen, sowie daß die gleichen Auszeichnungsknöpfe auch auf den Kragenpatten des Mantels dieser Mannschaften angebracht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12623. München 5. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 2. ds

dem Hauptmann Wagner, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und

dem Premier-Lieutenant von Grafenstein **à la suite** des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister,

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann und Kompagniechef Grafen von Brockdorff vom 5. Infanterie-Regiment **vacant** Großherzog Ludwig IV. von Hessen in gleicher Eigenschaft zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

den Premier-Lieutenant Kruse vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment **vacant** Großherzog Ludwig IV. von Hessen den Premier-Lieutenant Kiefhaber dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern: zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Schröder überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Freiherr von Laßberg im Infanterie-Leib-Regiment;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Röbl des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Winkler des 16. Infanterie-Regiments **vacant** König Alfons von Spanien;

am 3. ds den Premier-Lieutenant Hintermayr **à la suite** des Ingenieur-Corps zu den Reserve-Offizieren des 2. Pionier-Bataillons zu versetzen;

am 5. ds dem Major Windisch im Stabe des 1. Pionier-Bataillons die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

den Regiments-Auditeur Dr Fromm der Kommandantur Regensburg in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Regimentsauditeur Eheberg, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgerichte München, zur Kommandantur Regensburg zu versetzen;

den Militärgerichts-Praktikanten August Zahler, Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München), zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgerichte München zu ernennen;

am 5. ds den Militäranwärter, Feldwebel Georg Rödel der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps, zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12137. München 5. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Englert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Intendantur I. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen wurde der Premier-Lieutenant Samhaber der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Mehling zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 12425. München 5. Juli 1893.

Betreff: Zahlung der Unteroffiziers-Dienstprämien.

Der § 83 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält unter Ziffer 9 folgende Fassung:

„Die Dienstprämie (§ 56) wird beim Ausscheiden des Unteroffiziers gezahlt. Die Zahlung bewirkt derjenige Truppenteil ꝛc., in dessen Verpflegung der Ausscheidende sich zuletzt befunden hat."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Gefallen ist:

der Premier-Lieutenant Volckamer von Kirchensittenbach à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Auswärtigen Amt, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse, am 27. September 1892 bei der Station Balinga in Westafrika.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Freiherr von und zu Egloffstein, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 14. Juni zu Erlangen.

Notiz.

Deckblätter gelangen durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung:

Nro 5 und 6 zur Geschäftsinstruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen ꝛc. beauftragten Offiziere,

Nro 41 und 42 zur Marine-Ordnung vom 19. November 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 14. Juli 1893.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung. Vom 26. Mai 1893. 2) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, betreffend. 3) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889; b) Lederne Schnürschuhe; c) Personalien; d) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; e) und f) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten; g) das Material der Feld-Artillerie; h) Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif. 4) Sterbfall. 5) Notiz.

Abdruck.

(Nr. 2103.) Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 53 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zu-

sammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Artikel II.

§. 1.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131 ff.) und der §. 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§. 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pröckelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 51 mit 55, 58, 60, 68, 73, 74, 76 und 81, sowie des Musters 13 zu § 74 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München den 6. Juli 1893.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Änderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

in Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893.

§ 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Die Zahl der in das Herr und in die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt für jedes Jahr Seine Majestät der Kaiser, für das bayerische Heer Seine Majestät der König.
   Gesetz vom 26. Mai 1893. Artikel II § 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppenteile*) wird dem Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgeteilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marineteile wird durch das Reichs-Marineamt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgeteilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§ 52.

Ersatzverteilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das bayerische Militärkontingent durch das Kriegsministerium, für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich Preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armee-Corps-Bezirke**) verteilt, und zwar nach dem Verhältnis

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogtum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armee-Corps-Bezirk (§ 1, 1).

der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

2. Die vorläufige Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Verteilung erfolgt durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§ 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armee-Corps-Bezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armee-Corps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armee-Corps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armee-Corps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 Reichs-Militär-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend.

   Gesetz vom 26. Mai 1893. Artikel II § 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzverteilung nicht statt.

---

*) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten beziehungsweise zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

§ 53.

Ministerial-Ersatzverteilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des § 52 aufzustellende Ersatzverteilung bildet die Ministerial-Ersatzverteilung.
2. Die seitens des Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzverteilung enthält außer der Gesamtzahl der aus jedem Armee-Corps-Bezirk zu stellenden Rekruten die Zahl der behufs Ausgleichs für Truppenteile des andern Armee-Corps beziehungsweise für diejenigen Truppenteile abzugebenden Rekruten, welche sich gleichmäßig aus den beiden Ersatzbezirken ergänzen (Heerordnung § 2, 1).
3. Diese Ministerial-Ersatzverteilung für das Königreich Bayern wird vom Kriegsministerium im Vereine mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern den Ersatzbehörden III. Instanz zugeschlossen. Das Königlich Preußische Kriegsministerium übersendet die Ministerial-Ersatzverteilung dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marineamt, sämtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzverteilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen beziehungsweise Überzähligen auf die Armee-Corps-Bezirke verteilt.
5. Über den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 5.

§ 54.

Corps-Ersatzverteilung.

1. Die General-Kommandos verteilen im Einverständnis mit den in der III. Instanz fungierenden Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Corps-Ersatzverteilung) nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen *).

*) Siehe Anmerkung *) zu § 52, 1.

2. Die Corps-Ersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppenteile ꝛc.
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52,4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigade-Bezirke des Armee-Corps-Bezirks nach Maßgabe der in demselben vorhandenen Überzähligen verteilt.
4. Kann ein Armee-Corps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem Kriegsministerium hievon Mitteilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die General-Kommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen verteilt.

§ 55.

Brigade-Ersatzverteilung.

1. Nach Empfang der Corps-Ersatzverteilung entwerfen die Brigade-Commandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzverteilung ist die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen *) maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die andern Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältnis der in denselben vorhandenen Überzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzverteilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesamten Brigadebezirk nach dem Verhältnis der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen,

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.

5. Die Brigade-Commandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Verteilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§ 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Zitat am Schluß „(52, 2)".

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten" fort; hinter der Spalte „Heizer" wird eine neue Spalte „Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten" und „Außerdem", sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Kriegsministerium eingereicht."

§ 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung: „(siehe auch § 68, 3)".

§ 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:
„Der Brigade-Commandeur meldet nach näherer Anordnung des General-Kommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt beziehungsweise zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den

Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Diese Angaben werden für die Armee-Corps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das Kriegsministerium mitgeteilt."

§ 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben zunächst für die Armee auszuheben; der endgültigen Brigade-Ersatzverteilung ist jedoch eine besondere hierauf bezügliche Meldung anzufügen, welche vom General-Kommando an das Kriegsministerium in Vorlage gebracht wird."

§ 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Muster 13. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

„Die General-Kommandos melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Überzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist."

§ 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben."

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigade-Commandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das General-Kommando, dieses an das Königlich Preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marineteile endgültig und macht dem Reichs-Marineamt hievon Mitteilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§ 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Zitat: „(§ 76, 5)".

Im zweiten Absatz fallen die Worte: „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

Gesetz vom 26. Mai 1893. Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichnis treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§ 52. Ersatzverteilung. Allgemeines."

„Muster 13 zu § 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

Bezirk des . . . . Armee-Corps.
Jahr 189 . . . .

Muster 13 zu § 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Zum Dienst mit der Waffe													Ökonomie-Handwerker				Krankenwärter	Summe	Bemerkungen.
										Train									
Infanterie	Jäger	Schwere Reiter und Ulanen	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Train-Gemeine	Train-Soldaten	Sanitäts-Soldaten (Krankenträger)		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Sonstige			
A. Es konnten nicht aufgebracht werden.																			(Angabe der Handwerker für die Pioniere und Eisenbahntruppen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Überzählige).																			

Nro 12706. München 14. Juli 1893.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht mit dem Beifügen, daß die Bekanntgabe derselben ebenmäßig durch das Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen wird.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12651. München 14. Juli 1893.

Betreff: Lederne Schnürschuhe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds Mts die Einführung von ledernen Schnürschuhen als zweite Fußbekleidung der Truppen an Stelle der bisherigen Schnürschuhe aus wasserdichtem Stoff mit Lederbesatz Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12972. München 14. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 7. ds

dem Hauptmann Freiherrn von Kesling, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens zu erteilen;

zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 9. Juli d. Js zu ernennen: die Königlichen Edelknaben Gottfried Graf von Tattenbach im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hans Freiherr von Podewils-Dürniz im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Theodor Freiherr von Reck im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 10. ds mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js den Premier-Lieutenant von Kirschbaum des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Second-Lieutenant Färber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12903. München 14. Juli 1893.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

den Portepee-Unteroffizier August Ruith im 1. Infanterie-Regiment König; — die Fahnenkadetten Johann Seißer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Ludwig Koch im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — den Portepee-Unteroffizier Wilhelm Kettner im 1. Jäger-Bataillon; — ferner die Fahnenkadetten Hans Holländer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Adalbert Freiherr von Malsen im Infanterie-Leib-Regiment, — Heribert Gloß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ottmar Ritter von Poschinger im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Rudolf Freiherr von Tautphoeus im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Arnulf Michell-Auli im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Männlein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Rudolf im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Richard Sartor im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Graf von Brockdorff im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Ludwig Mayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Eckart von Pappus und Trazberg, Freiherr zu Laubenberg und Rauheuzell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Hartmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Johann Niebauer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Friedrich Schweiger im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Joseph Lurz im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Moriz Wibel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Alfred Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Ulanen-Regiment König, — Georg Raab im 14. In-

fanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Edgar von Sicherer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

St.-M. d. J. Nro 11392.
Kr.-M. Nro 11400.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,8 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nro 23 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 9. l. Mts veröffentlicht wurde.

München, den 22. Juni 1893.

Im Auftrage:
Frhr. v. Feilitzsch. **v. Vogl,**
Generalmajor.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Nro 12654. München 14. Juli 1893.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist

für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12260. München 14. Juli 1893.

Betreff: Das Material der Feld-Artillerie.

Die 4. Abteilung der Dienstvorschrift „das Material der Feld-Artillerie" gelangt neu zur Ausgabe und wird den Kommandobehörden und Dienstesstellen die erforderliche Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausgabe der 2c. Abteilung ist auszumustern, doch verbleibt deren Anhang — betr. die Seilbremse — den Truppen und Behörden zum Aufbrauch.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12302. München 14. Juli 1893.

Betreff: Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif.

Die Festsetzung Nro 2 des mit Kriegsministerial-Reskript vom 31. März 1886 Nro 5520 (Verordnungsblatt Seite 140) hinausgegebenen Tarifs, betreffend die Wohnungsentschädigung für die Lazaret-Oberinspektoren, fällt weg; dagegen tritt für die Angehörigen dieser Charge der Ansatz unter Ziffer 1 des Tarifs in Geltung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Gestorben ist:

der Zeug-Premierlieutenant a. D. Häring am 20. Juni in München.

Notiz.

Deckblätter gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
Nro 1—5 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie,
Nro 1—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:
Nro 42—46 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Anlage zu Nr. 28 des
Verordnungs-Blattes für 1893.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c und d (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,

Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: *Gymnasium [1]) (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,
Gymnaſium Joſephinum (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Hirſchberg,
Höxter,
Hohenſtein,
*Huſum,
Jauer,
Ilfeld: Kloſterſchule,
Inowrazlaw,
Inſterburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Oſtpr.: Altſtädtiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfiſches Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Krefeld,
Kreuzburg,
*Kreuznach,
Krotoſchin,
Küſtrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lauban,
Leer: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Leobſchütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtiſches Gymnaſium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Liſſa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Kloſters U. L. Frauen,
Dom-Gymnaſium,
König Wilhelms-Gymnaſium,
Marburg,
Marienburg i. Weſtpr.,
Marienwerder,

Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merſeburg: Dom-Gymnaſium,
Meſeritz,
Minden: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhauſen i. Thür.: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
München-Gladbach: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Münſter i. Weſtf.,
Münſtereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnaſium,
Neiſſe,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neuſtadt i. O.-Schleſ.,
Neuſtadt i. Weſtpr.,
*Neuſtettin,
Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Norden,
Nordhauſen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnaſium,
Oſtrowo,
Paderborn,
Patſchkau,
Pforta: Landesſchule,
Pleß,
Plön,
Poſen: Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
Marien-Gymnaſium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Prüm,

Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,

Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,

Neuburg a. d. Donau,
Neuſtadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Paſſau,
Regensburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachſen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzſchule,
Vitzthumſches Gymnaſium,
Wettiner Gymnaſium,
Dresden-Neuſtadt,
Freiberg,
Grimma: Fürſten- und Landesſchule,
Leipzig: Gymnaſium,
Nikolaiſchule,
Thomasſchule,
Meißen: Fürſten- und Landesſchule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
*Cannſtatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen),
Maulbronn: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangeliſch-theologiſches Seminar,

Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neuſtrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnaſium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunſchweig.

Blankenburg,
Braunſchweig: (Altes) Gymnaſium Martino-Catharineum,
Neues Gymnaſium,
Helmſtedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Hildburghauſen: Gymnaſium Georgianum,
Meiningen: Gymnaſium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnaſium,
Eiſenberg: Chriſtianeum.

XIV. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnaſium Caſimirianum,
Gotha: Gymnaſium Erneſtinum (verbunden mit Realklaſſen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnaſium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Gymnaſium,
Zerbſt: Gymnaſium Franciſceum (verbunden mit Realklaſſen).

XVI. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Arnſtadt,
Sondershauſen.

XVII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Rudolſtadt: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen).

XVIII. Fürſtenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürſtenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnaſium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnaſium).

XXII. Fürſtenthum Lippe.

Detmold: Gymnaſium Leopoldinum (verbunden mit Realklaſſen),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnaſium).

XXIV. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule [Real-Progymnaſium]).

XXV. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenſchule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnaſium.

XXVI. Elſaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Biſchöfliches Gymnaſium (Knabenſeminar),
*Mülhauſen i. Elſ.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettſtadt,

Straßburg i. Elſ.: *Lyzeum,
Biſchöfliches Gymnaſium bei St. Stephan,
Proteſtantiſches Gymnaſium,
***Weißenburg,**
***Zabern.**

b. Real-Gymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Aſchersleben: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnaſium (Andreasſchule),
Dorotheenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Falk-Real-Gymnaſium,
Friedrichs-Real-Gymnaſium,
Königliches Real-Gymnaſium,
Königſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Luiſenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Sophien-Real-Gymnaſium,
Bielefeld: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnaſium zum heiligen Geiſt,
Real-Gymnaſium am Zwinger,
Bromberg,
Burgſteinfurt: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Caſſel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Danzig: Johannisſchule,
Petriſchule,
Dortmund,
Düſſeldorf: Real-Gymnaſium (verbunden mit Städtiſchem Gymnaſium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Eſſen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Flensburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Muſterſchule,
Wöhlerſchule,

Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-[Guericke-] Schule),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein,
Münster i. Westf.,
Neisse,
Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,

Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsſchule,
Schiller-Real-Gymnaſium,
Stralſund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Tilſit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnaſium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachſen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnaſium (verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),
Dresden: Annen-Real-Gymnaſium,
Dreikönigsſchule (Real-Gymnaſium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnaſium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Darmſtadt,
Gießen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Mainz: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güſtrow,[1])
Ludwigsluſt,
Malchin,
Roſtock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig.

X. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklaſſen des Gymnaſiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Real-Gymnaſium.

XIII. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XIV. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnaſium des Catharineums.

XV. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Bremen: Handelsſchule (Real-Gymnaſium),
Vegeſack.

XVI. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnaſium des Johanneums.

---

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erſt mit der Untertertia.

c. Ober-Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realſchule mit Fachklaſſen,[1])
†Barmen-Wupperfeld,[1])
Berlin: †Friedrichs-Werderſche Ober-Realſchule,
†Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule,
†Bochum,[1])
Bonn: †Ober-Realſchule (verbunden mit Real-Progymnaſium),
†Breslau,
†Caſſel,[1])
†Cöln,
†Elberfeld,[1])
Frankfurt a. Main: †Klingerſchule,
†Gleiwitz,
†Halberſtadt,
†Halle a. d. Saale,
†Kiel,
†Krefeld,[1])
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Rheydt: †Ober-Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),[1])
†Saarbrücken,[1])
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Reutlingen: †Realanſtalt,
Stuttgart: †Realanſtalt,
Ulm: †Realanſtalt.

III. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

IV. Herzogthum Braunſchweig.

†Braunſchweig.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten (oberſten) Klaſſe zur Darlegung der Befähigung nöthig iſt.

a. Progymnaſien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueſchingen,
Durlach: Progymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Heſſen.**

Alzey: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Friedberg: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule).

IV. **Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnaſium (verbunden mit Realſchule).

b. Realſchulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanſtalt,
Cannſtatt: †Realanſtalt,
Eßlingen: †Realanſtalt,
Göppingen: †Realanſtalt,
Hall: †Realanſtalt,
Heidenheim: †Realanſtalt,
Heilbronn: †Realanſtalt,
Ludwigsburg: †Realanſtalt,
Ravensburg: †Realanſtalt,
Rottweil: †Realanſtalt,
Tübingen: †Realanſtalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konſtanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. **Großherzogthum Heſſen.**

†Alsfeld,
Alzey: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Bingen,
Darmſtadt: †Realſchule,
Friedberg: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
Gießen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Groß-Umſtadt, †Realſchule (verbunden mit Landwirthſchafts-ſchule),
Mainz: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Michelſtadt,
Offenbach a. Main: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),

†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Wismar: †Realſchule der großen Stadtſchule.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neuſtrelitz.

VI. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oberſtein-Idar.

VII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**

Arnſtadt: Realſchule (verbunden mit Handelsabtheilung),
Sondershauſen.

VIII. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen: †Realſchule in der Altſtadt,
†Realſchule beim Doventhor.

c. Real-Progymnaſien.

I. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklaſſen des Gymnaſiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Parchim: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realſchule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnaſiums.

VI. **Herzogthum Sachſen-Altenburg.**

Altenburg.

VII. **Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realſchule,
Ohrdruf: Realſchule (verbunden mit Progymnaſium).

VIII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

Frankenhauſen.

IX. **Fürſtenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnaſiums.

X. **Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

XI. **Fürſtenthum Lippe.**

Detmold: Realklaſſen des Gymnaſiums.

XII. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremerhaven: Realſchule (verbunden mit Gymnaſium).

XIII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Bergedorf: Hanſaſchule.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorſten,
Duderſtadt: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eſchwege: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eſchweiler: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Eupen: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Euskirchen,
Forſt i. d. Lauſitz: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Frankenſtein,
Genthin,
Höchſt a. Main: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),

Homburg v. d. Höhe: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Jülich,
Kempen (Poſen),
Königsberg i. Oſtpr.,
Kroſſen: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Linz,
Löbau i. Weſtpr.,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Neumark i. Weſtpr.,
Neumünſter: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Nienburg: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Pr. Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),[1])
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Striegau,
Tremeſſen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Elſaß-Lothringen.

Biſchweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Bitterfeld,[1])
†Bockenheim,
†Caſſel,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

Frankfurt a. Main: †Realſchule der israelitiſchen Religionsgeſellſchaft,
†Realſchule der israelitiſchen Gemeinde,
†Adlerflychtſchule,
†Hanau,
†München-Gladbach,[1])
†Ottenſen,
†Potsdam.

II. Herzogthum Braunſchweig.

†Wolfenbüttel.

c. Real-Progymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenkopf,
Bocholt,
Bonn: Real-Progymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),
Burtehude,
Culm,
Delitzſch,
Diez,
Dirſchau,
Duderſtadt: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eſchwege: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Eſchweiler: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Eupen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Forſt i. d. Lauſitz: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Freiburg i. Schleſ.,
Fulda,
Gardelegen,
Geiſenheim,
Greifswald: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Hameln: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Hildesheim: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Höchſt a. Main: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Kroſſen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Langenberg,
Langenſalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusſchule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenſcheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhauſen i. Thür.: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
München-Gladbach: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Münden: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünſter: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Neuwied: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Nienburg: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Northeim,
Oberhauſen,
Oberlahnſtein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,

Remſcheid,
Rieſenburg,
Schleswig: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Uelzen,
Vierſen,
Wandsbeck: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Wattenſcheid,
Weſel: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Wolgaſt,
Wollin,
Wriezen.

II. Herzogthum Braunſchweig.

Gandersheim.

III. Herzogthum Anhalt.

Zerbſt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

IV. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Rudolſtadt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

V. Fürſtenthum Waldeck.

Arolſen.

d. Höhere Bürgerſchulen.

I. Königreich Preußen.

Barmen: †Gewerbeſchule (Realſchule mit Fachklaſſen),
Berlin: †Erſte Realſchule,
†Zweite Realſchule,
†Dritte Realſchule,
†Vierte Realſchule,
†Fünfte Realſchule,
†Sechſte Realſchule,[1])

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

Breslau: †Erſte evangeliſche Realſchule,
†Zweite evangeliſche Realſchule,
†Katholiſche Realſchule,
Charlottenburg: †Realſchule,
Cöln: †Realſchule,
Dortmund: †Gewerbeſchule (Realſchule),
Düſſeldorf: †Realſchule,
Emden: †Kaiſer Friedrichs-Schule,
Erfurt: †Realſchule,
Eſſen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: †Selektenſchule,
Geeſtemünde: †Realſchule,
Görlitz: †Realſchule,
Graudenz: †Realſchule,
Hagen: †Gewerbeſchule (Realſchule),
Hannover: †Erſte Realſchule,
†Zweite Realſchule,
Hechingen: †Realſchule,
Königsberg i. Oſtpr.: †Realſchule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsſchule,
Strausberg: Real-Progymnaſium.

II. Königreich Bayern.

Ansbach: †Realſchule,
Aſchaffenburg: †Realſchule,
Augsburg: †Kreisrealſchule,
Bamberg: †Realſchule,
Bayreuth: †Kreisrealſchule,
Erlangen: †Realſchule,
Freiſing: †Realſchule,
Fürth: †Realſchule,
Hof: †Realſchule,
Ingolſtadt: †Realſchule,
Kaiſerslautern: †Kreisrealſchule,
Kaufbeuren: †Realſchule,
Kempten: †Realſchule,
Kiſſingen: †Realſchule,
Kitzingen: †Realſchule,
Landau: †Realſchule,
Landshut: †Realſchule,
Lindau: †Realſchule,
Ludwigshafen a. Rhein: †Realſchule,
Memmingen: †Realſchule,
München: †Ludwigs-Kreisrealſchule,
†Luitpold-Kreisrealſchule,

Neuſtadt a. d. Haardt: †Realſchule,
Nördlingen: †Realſchule,
Nürnberg: †Kreisrealſchule,
Paſſau: †Kreisrealſchule,
Regensburg: †Kreisrealſchule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realſchule,
Schweinfurt: †Realſchule,
Speyer: †Realſchule,
Straubing: †Realſchule,
Traunſtein: †Realſchule,
Würzburg: †Kreisrealſchule,
Wunſiedel: †Realſchule,
Zweibrücken: †Realſchule.

III. Königreich Sachſen.

Bautzen: †Realſchule,
Crimmitſchau: †Realſchule,
Dresden-Friedrichſtadt: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für Knaben (Realſchule), [1]
Frankenberg: †Realſchule, [1]
Glauchau: †Realſchule, [1]
Grimma: †Realſchule, [1]
Großenhain: †Realſchule, [1]
Leipzig: †1. Realſchule,
†2. Realſchule,
†3. Realſchule, [2]
Leisnig: †Realſchule, [1]
Löbau: †Realſchule,
Meerane: †Realſchule, [1]
Meißen: †Realſchule, [1]
Mittweida: †Realſchule,
Pirna: †Realſchule, [1]
Plauen i. Voigtlande: †Realſchule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realſchule, [1]
Rochlitz: †Realſchule, [1]
Stollberg: †Realſchule, [1]
Werdau: †Realſchule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklaſſen des Gymnaſiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnaſiums,

---

[1]) Mit dieſen Schulen ſind Progymnaſialklaſſen verbunden, welche den Klaſſen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnaſien entſprechen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

Kenzingen, [1])
Ladenburg, [2])
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Heſſen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergſtraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnaſium,
†Roſtock.

VII. Großherzogthum Sachſen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realſchule,
Neuſtadt a. d. Orla: †Realſchule.

VIII. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Sonneberg: †Realſchule.

IX. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Realſchule.

X. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XI. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: †Realſchule.

XII. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: †Realſchule vor dem Holſtenthore,
†Realſchule vor dem Lübeckerthore.

XIII. Elſaß-Lothringen.

Barr: †Realſchule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluſſe des Schuljahres 1891/92. — Die Anſtalt ertheilt nur an den drei oberen Klaſſen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

[2]) Die Anſtalt ertheilt nur noch an der oberſten Klaſſe obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: †Realschule,
Metz: †Realschule,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
Münster: †Realschule,
Rappoltsweiler: †Realschule,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabtheilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

f. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Brötz),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Real-Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und real-progymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. Main: †Handelsschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut),[2])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani),[2])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsſchule des Profeſſors Martin Scheck, †Realiſtiſche Abtheilung der Privat-Lehranſtalt des Profeſſors Karl Widmann (früher Rauſcher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),

Weinheim: Privatanſtalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerſchule).

VI. Großherzogthum Heſſen.

Mainz: †Privat-Lehranſtalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),

Offenbach a. Main: †Privat-Handelsſchule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachſen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Pfeiffer, †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig: †Privat-Lehranſtalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),

Seeſen a. Harz: †Jakobſon-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippſon,

Wolfenbüttel: †Samſon-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Pößneck: †Höhere Bürgerſchule unter Leitung des Direktors Straubel.[1])

X. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinloſe Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsſchule der kaufmänniſchen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher Dr. Ludwig Goldſchmidt).

XII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Johannes Barop.

XIII. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'ſche höhere Privat-Handelsſchule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1892.

XIV. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realſchule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realſchule von C. W. Debbe.

XVI. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
†Schule der Gebrüder F. und W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnſchaff,
†Realſchule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Realſchule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joſeph Goldſchmidt,

Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Paſtors a. D. A. Röhricht ſtehende Paulinum, Penſionat des Rauhen Hauſes. (Progymnaſiale und †Real-Abtheilung [Realſchule]). [1])

D. Lehranſtalten, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt ſind.

Königreich Sachſen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeſchule. [2])

Berlin den 31. Mai 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

---

[1]) An der progymnaſialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Unterſekunda abgehalten.

[2]) Dieſe Anſtalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugniſſe ertheilen, welche den erſten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kurſus der Anſtalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommiſſar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß ſie ſich das Lehrpenſum genügend angeeignet haben.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochſtraße 68—70.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 20. Juli 1893.

Inhalt: Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Freiherrn von Pranckh.

Nro 12858. München 20. Juli 1893.

Betreff: Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Freiherrn von Pranckh.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli l. Js Allergnädigst zu verfügen geruht, daß zur ehrenden Erinnerung an die Verdienste, welche sich der verlebte General der Infanterie Freiherr von Pranckh durch seine langjährige, im besonderen in den Leistungen der Armee im Kriege 1870/71 zum Ausdrucke gekommene Thätigkeit als Kriegsminister erworben, dessen Marmorbüste im Königlichen Armee-Museum zur Aufstellung gelange und die näheren Vollzugsbestimmungen hierwegen durch das Kriegsministerium erlassen werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Übergabe der Büste an das Armee-Museum am 1. August l. Js als dem Jahrestag der Ernennung des verlebten Generals der Infanterie Freiherrn von Pranckh zum Kriegsminister Vormittags 11 Uhr stattfinden wird und daß besondere Bestimmungen über die mit diesem Akt verbundene Feier noch erlassen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 22. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a)Personalien; b) Ordensverleihung; c) Lehrkurs für Kavallerie und Fuß-Artillerie an der Militärschießschule 1893; d) Ausmusterung von Vorschriften; e) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 2) Sterbfall. 3) Notiz.

Nro 13808. München 22. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Vizefeldwebel der Reserve Friedrich Hiemer, dermalen dienstleistend im 9. Infanterie-Regiment Wrede, zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu ernennen;

am 18. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Lerchenfeld des 2. Ulanen-Regiments König unter Versetzung in das Verhältnis **à la suite** dieses Truppenteils vom 1. August d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 19. ds

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js den Premier-Lieutenant Dannhorn, bisher à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung vom Kommando zur Fortifikation Ulm, in den etatsmäßigen Stand des 1. Pionier-Bataillons — und den Premier-Lieutenant Wilhelm Weber des 1. Pionier-Bataillons in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm — zu versetzen;

dem Gefreiten Franz Englhart des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für die am 18. Mai d. Js bei Regensburg mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille zu verleihen;

am 21. ds

den Major Gräff à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Persönlicher Adjutant weiland Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian Emanuel in Bayern, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Hauptmann Rebay von Ehrenwiesen, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, auf die erste Hauptmannsstelle im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor unter Beförderung zum überzähligen Major (1);

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König den Oberstlieutenant Krane, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König den Major Falkner von Sonnenburg vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zum Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh den Hauptmann Lentze, bisher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zur Vertretung des erkrankten Commandeurs des 17. Infanterie-Regiments Orff zu kommandieren: den Oberstlieutenant Sondinger, etätsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Stellung à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und unter Beförderung zum Obersten (1);

ferner am gleichen Tage:

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Majoren z. D. und Bezirks-Offizieren Ludwig Schneider beim Bezirks-Kommando Regensburg, diesem mit der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Grünwald beim Bezirks-Kommando I. München — und Schuster beim Bezirks-Kommando Augsburg, diesem mit der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu ernennen:

zu Bezirksoffizieren: den Hauptmann Loreck, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Stellung zur Disposition mit Pension, beim Bezirks-Kommando Regensburg, — dann die Hauptleute z. D. Friedrich Dietl I. beim Bezirks-Kommando I. München — und Baldauf beim Bezirks-Kommando Augsburg, — sämtliche unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Hauptmann Schröder dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Reserve: den Premier-Lieutenants Johann Aschenbrenner — und Günther Blumentritt des 1. Infanterie-Regiments König, — Rudolf Rathgeber des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dann dem Second-Lieutenant Hermann Brunn des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

von der Landwehr 1. Aufgebots: dem Rittmeister Gottfried Schuster (I. München) von der Kavallerie; — dem Premier-Lieutenant Karl Dostler (I. München) von der Feld-Artillerie, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — dem Second-Lieutenant Emil Kuchenmeister (Aschaffenburg) von der Infanterie;

von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Georg Perron — und Friedrich Kunkel (Ludwigshafen), — dann Friedrich Schwarzwälder (Zweibrücken); — den Second-Lieutenants Johann Mackert — und Adolf

Krämer (I. München), — Napoleon Müller — und Joseph Herrmann (Ingolstadt);

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Pechmann (I. München) — und Adam Seidenschwarz (Straubing), beide in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizewachtmeister der Reserve Heinrich Rottmann (Kissingen) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Unterarzt Dr David Roßnitz des 2. Pionier-Bataillons zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Arnold Eiermann (Nürnberg), — Dr Rudolf Frotscher (I. München), — Dr Arnold Reismann (Erlangen), — Johann Stix (Bamberg), — Georg Mandel (Würzburg), — Dr Christfried Jakob (Erlangen), — Ludwig Adam, — Dr Reinhold Seifert — und Dr Jonas Reinthaler (I. München), — Dr Georg Bode (Würzburg), — Alois Geiger (Regensburg), — Dr Franz Franken (Würzburg), — Dr Paul Fridrich (I. München), — Dr Karl Koch (Würzburg), — Dr Johann Bauernfeind, — Dr Wilhelm Fraaz, — Karl Weißenrieder, — Leonhard Seif — und Wilhelm Toelle (I. München), — Dr Karl Frank (Erlangen), — Otto Bünz (I. München), — Gustav Brunner — und Maximilian Reinig (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den geprüften Rechtspraktikanten Kilian Strauß, Second-Lieutenant in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede, zum überzähligen Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

am 20. ds den Sekretär Kürschner der Intendantur II. Armee-Corps unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Valentin Mayring (Kempten) den Abschied zu bewilligen;

am 20. ds die Unterapotheker der Reserve Willibald Huppmann (Kitzingen) — und Joseph Köniǵer (Amberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12975. München 22. Juli 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds dem Königlich Schwedischen Major der Artillerie von Donner das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 12183. München 22. Juli 1893.

Betreff: Lehrkurs für Kavallerie und Fuß-Artillerie an der Militärschießschule 1893.

Mit Bezug auf Ziffer III, 1, 3 und 5 der Ausschreibung vom 7. März l. Js Nro 2601 — Verordnungsblatt Seite 69 u. ff. — wird Nachstehendes angeordnet:

1. Der Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und der Fuß-Artillerie beginnt am 23. September und endet am 13. Oktober curr.

2. Die Kommandierten haben im Laufe des 22. September im Lager Lechfeld — Station Lager Lechfeld — einzutreffen und sind demgemäß, insoferne sie an den größeren Herbstübungen teil genommen, von dem Rückmarsch in ihre Standorte zu entbinden.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Arbeitsmannschaften, Unteroffiziere zu besonderen Funktionen, Hornisten und Lazaretgehilfen haben am 18. September Nachmittags als Vorkommando im Lager Lechfeld einzutreffen; die Offiziere, dann die Hornisten und Lazaretgehilfen verbleiben bis zum Schlusse des Kurses, während das Kommando der zur Verstärkung abgestellten Unteroffiziere, sowie jenes der Arbeitsmannschaften erst am 16. Oktober Nachmittags endigt.

3. Als Hilfslehrer werden kommandiert:

die

Premier-Lieutenants Falkner von Sonnenburg des 19. Infanterie-Regiments, Weißenberger des 9. Infanterie-Regiments Wrede, Vorster des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und Freiherr von Pechmann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

4. Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:

Von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:

3 Sergenten oder Unteroffiziere, welche bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesonders zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
1 schreibgewandter Gefreiter,
1 Hornist,
28 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Zimmerleute, 1 Schlosser, 1 Maler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Gärtner und 1 Metzger als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe.

Von diesen Unteroffizieren und Mannschaften sind die im Verordnungsblatte vom Jahre 1891 Seite 77 unter Ziffer VI aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungs- ꝛc. Stücke mitzubringen; außerdem ist von den Gemeinen die Hälfte mit kleinen Spaten, sowie je ein Viertel mit Beilpicken bezw. mit Beilen — sämtliche Geräte mit Futteralen — auszurüsten.

5. Die Mitgabe von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kommandierten der Kavallerie ist durch die Anlage geregelt.

Für die Unteroffiziere und Offiziersdiener der Fuß-Artillerie sind die Bestimmungen in Ziffer VI auf Seite 77 u. ff. des Verordnungsblattes 1891, soweit einschlägig, maßgebend.

6. Hinsichtlich der Unterbringung des Lehrkurses auf Lager Lechfeld hat das General-Kommando I. Armee-Corps das Erforderliche zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Verzeichnis

der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche vom Truppenteil &c. jedem zur Militärschießschule kommandierten Unteroffizier und Offiziersdiener der Kavallerie mitzugeben sind.

2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 2 Drillichröcke),
2 Halsbinden,
2 Reithosen,
2 Stallhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
1 Paar Reitstiefel,
1 Paar Schnürschuhe bezw. kurzschäftige lederne Stiefel,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschapka mit Zubehör, 1 Helm- &c. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur die Ulanen),
1 Karabiner 88 mit Zubehör,
1 Wischstrick,
1 Schloßschlüssel,

1 Fettbüchse,
1 Schraubenzieher,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 bezw. 83,
1 Entladestock zu den Revolvern 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,
1 Kavalleriesäbel 91,
1 Säbelkoppel,
2 Faustriemen,
1 Kartusche 88 mit Bandolier 90,
1 Paar Anschnallsporen mit Sporenleder,
1 Paar Anschlagsporen,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiters:

1 Schießvorschrift für die Kavallerie,
1 Leitfaden betreffend den Karabiner 88,
1 Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88,
1 Instruktion betreffend den Revolver 79 bezw. 83.

Nro 10888. München 22. Juli 1893.

Betreff: Ausmusterung von Vorschriften.

Die „Anleitung zur Behandlung der Feldgeschütze" — Druck-Vorschrift Nro 61 a — sowie die „Vorschrift für die Verwendung von Kanonenschlägen zum Markieren des Krepierens der eigenen Geschosse ꝛc." — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 4 — sind auszumustern, nachdem ihr Inhalt teils durch neuere Vorschriften ungültig geworden, teils in solche (Vorschrift „das Material der Feld-Artillerie", „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie ꝛc") übergegangen ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Gerneth, Major.

Nro 13598. München 21. Juli 1893.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden die Positionsblätter im Maßstab 1:25000:

Nro 888 Partenkirchen und 889 Mittenwald veröffentlicht.

Von Seiten der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin sind nachstehende Sektionen der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches zur Ausgabe gelangt:

Nro 79a Helgoland, Nro 108 Spiekeroog,
Nro 109 Wangeroog und Nro 669 Oltingen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Ritter und Edler von Weinbach am 9. Juli zu Eichstätt.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 28—71 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
Deckblatt Nro 24 zu dem Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik,
Deckblätter Nro 1—3 zu der Train-Depot-Ordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 29. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dislokation der Armee; b) und d) Personalien; c) Ordensverleihungen; e) Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden; f) Ausgabe einer neuen Schußtafel; g) Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages; h) Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 13810. München 29. Juli 1893.

Betreff: Dislokation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. lfd. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Jahre 1892 in provisorischer Weise von Amberg nach Bayreuth verlegten beiden Eskadrons des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch in letzterer Garnison endgültig belassen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 29. Juli 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dislokation der Armee; b) und d) Personalien; c) Ordensverleihungen; e) Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden; f) Ausgabe einer neuen Schußtafel; g) Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages; h) Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 13810. München 29. Juli 1893.

Betreff: Dislokation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. lfd. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Jahre 1892 in provisorischer Weise von Amberg nach Bayreuth verlegten beiden Eskadrons des 6. Chevaulegers-Regiments **vacant** Großfürst Konstantin Nikolajewitsch in letzterer Garnison endgültig belassen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14253. München 29. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 23. ds dem Major Reisner Freiherrn von Lichtenstern **à la suite** des 16. Infanterie-Regiments **vacant** König Alfons von Spanien, Commandeur der Militär-Schießschule, für das Komturkreuz — und dem Premier-Lieutenant Roger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Assistent bei der Militär-Schießschule, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 24. ds

den Generalmajor Schmidt, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen — und

dem Major Ritter von Vacchiery, etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment **vacant** Herzog Maximilian, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade den Oberstlieutenant Freiherrn von Pechmann, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments und unter Beförderung zum Obersten ohne Patent;

zu Regiments-Commandeurs die Majore Buz, bisher **à la suite** des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Führer desselben, in diesem Regiment — und Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore Klein, Eskadronschef vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, im 3. Chevaulegers-

Regiment vacant Herzog Maximilian — und Hanfstängl, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, in diesem Regiment;

zu Eskadronschefs die Rittmeister Freiherr von Beulwitz, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und Hoffmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis in diesem Regiment;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Keller (1) à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, überzählig;

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Schöttl à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Adjutant bei der 5. Kavallerie-Brigade, überzählig;

den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen: dem Major und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Majoren Aurnheimer (2) à la suite des Generalstabes, Lehrer an der Kriegsakademie, — Sirl (3) bei der Zentralstelle des Generalstabes — und von Hößlin (4) beim Generalstab der 1. Division;

ferner am gleichen Tage den Second-Lieutenant Fitting des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 27. ds

den Obersten Seuffert, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Major Arthur Straßner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zu ernennen:

zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Oberstlieutenant Mahler, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Oberstlieutenant Bürklein, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Streck vom 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu befördern: zum Generalmajor den Obersten Claus (1), bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Neumayr, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Stabsarzt Dr Heim vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Bataillonsarzt zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Alexander Marc (I. München) in den Friedensstand des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Zollner, Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen überzählig, — und Dr Leitenstorfer, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, als Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Dieudonné, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin, im Infanterie-Leib-Regiment;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Gerst, Regimentsarzt im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14171. München 29. Juli 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 26. ds dem Vizewachtmeister und Pauker Wilhelm Schwinserd im Königlich Preußischen Regiment der Gardes du Corps — und dem Stabstrompeter Heinrich Stock im Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiment das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14101. München 29. Juli 1893.

Betreff: Personalien.

An Stelle des Obersten Sondinger **à la suite** des 17. Infanterie-Regiments Orff wird der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier von Malaisé des Infanterie-Leib-Regiments als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Bitzer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Funktion als Adjutant

Gestorben sind:

der Major a. D. Karl Merkel, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 11. Juli zu Traunstein;

der Premier-Lieutenant Friedrich Rasor von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer am 13. Juli zu Ingolstadt.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 84—87 zu der Anleitung für Instandsetzungen an Feld-geschützen,

Deckblatt Nro 7 zum Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition,

Deckblätter Nro 7—10 zur Schußtafel Nro 11 der Sammelhefte;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Nachtrag 1 zum Preis-Verzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition aus den Artilleriedepots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 9. August 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1892/93; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Ausrüstungs-Nachweisungen für die Kavallerie; e) Waffen-Prüfungs-Anstalten; f) Friedensverpflegungs-Etats für 1893/94; g) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck; h) Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 14170. München 9. August 1893.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1892/93.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a. für Offiziere und Beamte,
b. „ Landwehroffiziere,
c. „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1892/93 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Major a. D. Karl Merkel, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 11. Juli zu Traunstein;

der Premier-Lieutenant Friedrich Rasor von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer am 13. Juli zu Ingolstadt.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 84—87 zu der Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen,

Deckblatt Nro 7 zum Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition,

Deckblätter Nro 7—10 zur Schußtafel Nro 11 der Sammelhefte;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Nachtrag 1 zum Preis-Verzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Sprengmunition aus den Artilleriedepots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 9. August 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1892/93; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Ausrüstungs-Nachweisungen für die Kavallerie; e) Waffen-Prüfungs-Anstalten; f) Friedensverpflegungs-Etats für 1893/94; g) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck; h) Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 14170. München 9. August 1893.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1892/93.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a. für Offiziere und Beamte,
b. „ Landwehroffiziere,
c. „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1892/93 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehroffiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Etatsjahr 1892/93.

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungs-Fonds für Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*48,480	88	6,970	76	***3,344	23
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalvermögen	94,484	99	14,995	45	15,301	93
III.	Schankungen und Vermächtnisse . . .	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**166,353	80	12,714	29	—	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	58,077	43	3,492	40	4,767	05
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat .	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,647	03	—	—	1,549	01
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	246,600	—	34,870	—	21,000	—
	Summe der Einnahmen	618,644	13	73,042	90	45,962	22

ad *

Von obigen 48,480 M. 88 ₰ gehören:

	M.	₰
dem Hauptfonds . . .	48,324	16
der Königsackerschen Stiftung	156	72
	48,480	88

ad **

	M.	₰
Kapitalien	93,285	71
Unverzinsliche Darlehen .	73,068	09
	166,353	80

ad ***

	M.	₰
Hievon gehören:	—	
dem Hauptfonds. . . .	3,328	19
der Bischoff-Pilati-Stiftung	15	77
der Hackerschen Stiftung	—	27
	3,344	23

Kapitel.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	—	—	—	—	15,100	—
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:					178	10
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungs- und Ausrüstungsstücken . . . . 4,475 —						
	b) wegen Pferdeverluste . . 14,362 —						
	c) Sonstige Unterstützungen 36,682 —						
	— —	55,519	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	6,189	71	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	253,325	—	32,000	—	8,500	—
	und zwar: Kapitalsanlagen . 171,500 M.						
	Unverzinsliche Darlehen 81,825 „						
	wie oben 253,325 M.						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapital- und Zinsverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	8,515	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	80
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	246,600	—	34,870	—	21,000	—
	Summe der Ausgaben	593,448	71	66,870	—	44,778	90
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	618,644	13	73,042	90	45,962	22
	Die Ausgaben betragen	593,448	71	66,870	—	44,778	90
	Aktiv-Rest	*25,195	42	6,172	90	**1,183	32
	ad * Hievon gehören: M. ₰						
	dem Hauptfonds 24,775 20						
	der Königsackerschen Stiftung 420 22						
	25,195 42						
	ad ** Hievon gehören:						
	dem Hauptfonds 1,153 95						
	der Bischoff-Pilatischen Stiftung 29 37						
	1,183 32						

Vortrag.	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte. M.	₰	Landwehr-Offiziere. M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
Ausweis des Vermögensstandes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	2'304,742	86	366,600	19	381,951	43
Neu angelegte Kapitalien	171,500	—	32,000	—	8,500	—
Summe	2'476,242	86	398,600	19	390,451	43
Heimbezahlte Kapitalien	93,285	71	12,714	29	—	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2'382,957	15	385,885	90	390,451	43
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres .	250,826	92	—	—	—	—
Neu bewilligte Darlehen	81,825	—	—	—	—	—
Summe	332,651	92	—	—	—	—
Hievon:						
die baren Rückersätze 73,068 M. 09 ₰						
die Nachlässe . . . 6.620 „ 20 „	79,688	29	—	—	—	—
Rest der unverzinslichen Darlehen	252,963	63	—	—	—	—
III. Rechnungs-Aktivrest	25,195	42	6,172	90	1,183	32
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'382,957	15	385,885	90	390,451	43
II. die unverzinslichen Darlehen	252,963	63	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . . .	2'661,116	20	392,058	80	391,634	75
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1) K. B. Staatspapieren	764,100	—	215,285	90	173,614	29
2) Bayer. Pfandbriefen	2,100	—	6,000	—	200	—
3) K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4) Ewiggeld-Kapitalien	107,485	73	—	—	6,857	14
5) Hypothek-Kapitalien	1'509,271	42	164,600	—	209,080	—
Summe wie oben	2'382,957	15	385,885	90	390,451	43

München, 13. Juni 1893.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15059. München 9. August 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts den Hauptleuten und Kompagniechefs Then des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Guggenberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann dem Hauptmann Paraquin **à la suite** des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 26. v. Mts dem Major z. D. Gräff, Hofkavalier Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Maximilian Emanuel in Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 30. v. Mts dem Obersten Stapp, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und dem Hauptmann Dietrich **à la suite** des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 5. ds

dem Major z. D. Zimmer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Passau, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Passau den Major Daser, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zum Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Döhlemann dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Hauptmann Bonnet, à la suite des genannten Regiments und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Hurt des 1. Jäger-Bataillons unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zum Major (überzählig) den Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen (1) des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Einteilung auf der ersten Hauptmannsstelle in diesem Regiment;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Policzka im 1. Jäger-Bataillon — diesen ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Second-Lieutenant Brey unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern eine einjährige Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

am 7. ds den der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zur Dienstleistung zugeteilten Second-Lieutenant von Hellingrath vom Infanterie-Leib-Regiment zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14459. München 9. August 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

1) in der Königlich Preußischen Armee:

vom Militär-Verdienst-Orden:

dem Generalmajor von Goßler, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium, — das Großkomturkreuz;

den Obersten von der Boeck, Abteilungschef im Kriegsministerium, — von Massow, Abteilungschef im Großen Generalstabe, — und Freiherr von Funck, Commandeur des Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nro 17, — das Komturkreuz;

dem Major Wachs vom Kriegsministerium — das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Premier-Lieutenant von Wahlen-Jürgaß, Regiments-Adjutant im Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nro 17, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die II. Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Koch, Abteilungschef im Kriegsministerium;

2) in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Major von Criegern, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs von Sachsen, — das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

3) in der Königlich Württembergischen Armee:

dem Obersten von Schill à la suite des Pionier-Bataillons Nro 13, kommandiert nach Preußen als Commandeur des Eisenbahn-Regiments Nro 1, — das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 9558. München 5. August 1893.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen für die Kavallerie.

Zu der „Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen K/87", welche Druckvorschrift die Nummer „128" statt „128 a" erhält, kommen demnächst Deckblätter (Nro 3—54) zur Ausgabe. Dieselben werden den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Zahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen. Mit der Ausgabe dieser Deckblätter ist die bisherige Druckvorschrift Nro 128 „Ausrüstungs-Nachweisung

a) für ein Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiment zu 4 Eskadrons 2c., ausgerüstet mit 4 spännigen Eskadron-Packwagen K/70"

auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

— — — —

Nro 14668. München 8. August 1893.

Betreff: Waffen-Prüfungs-Anstalten.

Die in Ziffer 9 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums, die Errichtung von Waffen-Prüfungs-Anstalten betreffend (siehe Verordnungsblatt Nro 21 lfd. Js.), erwähnte „Anweisung für den Dienstbetrieb der Waffen-Prüfungs-Anstalten" gelangt als Druckvorschrift Nro 115 b zur Ausgabe. Den beteiligten Dienstesstellen wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Verteilungstabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

— — — —

Nro 14832. München 9. August 1893.

Betreff: Friedensverpflegungs-Etats für 1893/94.

Die für das Etatsjahr 1893/94 neu erstellten Friedensverpflegungsetats für die Truppen werden zum Vollzuge bekannt gegeben.

Die Regelung der Gehälter der Stabsveterinäre und Veterinäre 2. Klasse nach Maßgabe der neuen Gehaltsklassen-Einteilung bleibt vorbehalten.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14597. München 9. August 1893.

Betreff: Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß bis auf weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit zur Einstellung als Schutzmann gelangen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
„ **Flügel**, Major.

Bekanntmachung,
betreffend die Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck.

§ 1.

Der sich um die Stelle eines Schutzmannes Bewerbende muß mindestens die Unteroffizierscharge besitzen und im ganzen mindestens neun Jahre im stehenden Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

§ 2.

Der Bewerber muß mindestens 1,70 m groß sein und darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Er muß volle körperliche Rüstigkeit besitzen, ein ansprechendes Äußere und gewandtes Benehmen haben, sich über gute Handschrift und Kenntnis der deutschen Schriftsprache ausweisen, auch einen genügenden Aufsatz (Bericht) liefern können.

§ 3.

Die Bewerbung hat in einer von dem Bewerber selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Eingabe zu erfolgen.

Die Eingabe soll enthalten: Bezeichnung der Vornamen und des Familiennamens, des Alters und der Wohnung des Bewerbers, sowie Angaben über seine Staatsangehörigkeit, seine Familien- und Militärverhältnisse, ferner eine kurze Darlegung seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges.

Der Eingabe sind Führungsatteste, sowie ein von dem Physikus bezw. dem Militär-Stabsarzte des Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizufügen.

Wird die Einreichung der Bewerbung eines noch im aktiven Militärdienste Stehenden durch das vorgesetzte Kommando vermittelt, so ist von letzterem ein vollständiges Nationale und ein Auszug aus den Strafbüchern beizufügen, in welchen sämtliche gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest aufzunehmen sind, welche der Bewerber als Unteroffizier erlitten hat.

§ 4.

Die Wahl zum Schutzmann erfolgt durch das Polizeiamt.

§ 5.

Die Annahme des Schutzmannes erfolgt zunächst auf Probe von sechsmonatlicher Dauer.

Innerhalb dieser Probezeit kann der Schutzmann vom Polizeiamte jederzeit ohne weiteres aus dem Dienste entlassen werden.

Dem auf Probe Angestellten steht es frei, nach voraufgegangener halbmonatlicher, stets auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältnis zu lösen.

§ 6.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die feste, mit Pensionsberechtigung verbundene Anstellung als Schutzmann II. Gehaltsklasse auf vierwöchentliche Kündigung.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl dem Polizeiamte als dem Schutzmanne zu.

Mit der festen Anstellung ist die Entlassung aus dem stehenden Heere verbunden.

§ 7.

Das Gehalt eines Schutzmannes II. Gehaltsklasse beträgt, auch während der Probedienstleistung, für das Jahr ein Tausend Mark. Daneben wird Uniform, Helm, Mütze und Seitengewehr geliefert.

Die Gehaltszahlung erfolgt in halbmonatlichen Beträgen und zwar an die auf Probe Angestellten nach Ablauf jedes halben Monats, an die fest Angestellten im voraus für je einen halben Monat.

Das Gehalt der fest angestellten Schutzleute II. Gehaltsklasse kann bis zu vierzehnhundert Mark jährlich gesteigert werden.

Ein Übertritt in eine Stelle erster Gehaltsklasse kann nur im Wege der Beförderung bei guter Befähigung und tadelloser Führung stattfinden. Die Schutzleute I. Gehaltsklasse beziehen ein Gehalt von 1400 Mark jährlich, steigend durch Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mark jährlich.

Die Schutzleute haben in Vakanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Polizei-Wachtmeister.

§ 8.

Die Uniform und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet,

unentgeltlich gewährt. Jedoch müssen sie, wenn sie ausgetragen sind, — oder wenn der Inhaber aus der Schutzmannschaft ausscheidet, in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande — zurückgeliefert werden.

§ 9.

Die Betreibung eines Nebengeschäftes ist dem Schutzmann nicht gestattet.

§ 10.

Der Schutzmann erhält nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern den Zivilversorgungsschein, wenn er bei andauernd guter Führung einschließlich seiner Militärdienstzeit die vorgeschriebene Anzahl Jahre aktiv gedient hat oder als Invalide aus der Schutzmannschaft ausscheidet.

Nro 13937. München 31. Juli 1893.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zu der genannten Anstalt für 1893/94 bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1893/94.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: Offiziere	Pferdewärter	aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Es sind abzugeben: Trompeter (vom 1./IV. 94.)	Lazaretgehilfe (vom 1. IV. 94.)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerkungen.
I.	. . . . .	6	8	.	3	.	1*)	1*)	.	17	1	*) Aus dem Stande der Garnison München.
	und zwar:											
	1. Schweres Reiter-Regiment	1	1	.	.	.	1	.	.	5	.	Darunter: 1 Zimmermann.
	2. „ „ „	1	2	.	1	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Schreiner.
	2. Chevaulegers- „	1	1	.	1	.	.	.	.	4	1 (Sattler)	Darunter: 1 Maurer.
	4. „ „	1	2	.	1	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Schreiner.
	1. Feld-Artillerie- „	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
	3. „ „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	. . . . .	7	9	.	2	2	.	.	2	26	1	
	und zwar:											
	1. Ulanen-Regiment	1	1	.	.	.	.	.	1	3	.	Darunter: 1 Schreiner, 1 Zimmermann.
	2. „ „	1	2	.	1	1	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Maurer.
	1. Chevaulegers-Regiment	1	1	.	.	.	.	.	.	5	1 (Schuster)	Darunter: 1 Maurer.
	3. „ „	1	2	.	.	1	.	.	.	5	.	
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Schreiber.
	6. „ „	1	1	.	1	.	.	.	1	5	.	
	2. Feld-Artillerie- „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „ „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „ „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Heerwagen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 13. Juli in München;

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Wilhelm Mergler (Kaiserslautern) am 18. Juli zu Kusel;

der Hauptmann a. D. Mitterer am 19. Juli in München.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 96—109 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,

Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1891.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 11. August 1893.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres; b) Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben aus Anlaß der Heeresverstärkung; c) und d) Personalien; e) Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Mexiko betr.

Nro 14672. München 11. August 1893.

Betreff: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Das Reichsgesetz vom 3. August 1893, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

(Nr. 2121.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in . .	538	Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in . .	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in	494	Batterien,
die Fußartillerie in	97	Bataillone,
die Pioniere in . . .	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§. 2.

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 4.

Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November

1867, und des §. 12 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 140) treten mit dem ersten Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Nro 14671. München 11. August 1893.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni lfd. Js. aus Anlaß der am 1. Oktober 1893 eintretenden Heeresverstärkung, bezüglich deren gesonderte Organisations-Bestimmungen demnächst bekannt gegeben werden, nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen zu vollziehende Änderungen in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

III. Bataillon 19. Infanterie-Regiments von Eichstätt nach Erlangen,

I. Bataillon 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig von Landsberg nach Eichstätt,

II. Bataillon 1. Infanterie-Regiments König von Fürstenfeldbruck nach Landsberg,

I. Bataillon 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor von Nürnberg nach Fürth,

Reitende Abteilung 3. Feldartillerie-Regiments Königin Mutter von München nach Landau unter Angliederung an das 5. Feldartillerie-Regiment mit der Wirksamkeit vom 21. September 1893,

III. Abteilung 4. Feldartillerie-Regiments König von Nürnberg nach Fürth,

II. Abteilung 2. Feldartillerie-Regiments Horn von Fürth nach Würzburg,

III. Abteilung 2. Feldartillerie-Regiments Horn von Würzburg nach Nürnberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15335. München 11. August 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Fischbach den 9. l. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen fremdherrlicher Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

dem Generalmajor Ritter von Giehrl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern, — dem Generalmajor von Lossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — und dem Generalmajor z. D. Schmidt für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dem Obersten Schreyer, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Premier-Lieutenant von Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, kommandiert zur Kriegsakademie, für die 1. Klasse des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens — und dem Second-Lieutenant Freiherrn von Leonrod des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 14820. München 11. Auguſt 1893.

Betreff: Perſonalien.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Buchbauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zur Intendantur I. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geſchäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Die Second-Lieutenants Karpf, — Krafft, — Vogl, — Laacke des 1. Pionier-Bataillons, — Lang — und Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

St.-M. d. J. Nro 13947.
K.-M. Nro 15017.

An ſämmtliche Erſatzbehörden des Königreiches.

Kgl. Staatsminiſterium des Innern
und
Kgl. Kriegsminiſterium.

Nachfolgend wird eine im Centralblatte für das deutſche Reich Nro 28 S. 205 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 11. Auguſt 1893.

Frhr. v. Feilitzſch. **Frhr. v. Aſch.**

Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in Mexiko betr.

Der Generalſekretär:
v. Nies,
Miniſterialrath.

Abdruck.

Dem Arzt Dr. Paul Fichtner zu Mexiko iſt auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im § 42 Ziffer Ia und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Mexiko haben.

Berlin, den 5. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 19. August 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniformierungsbestimmungen für die Unterveterinäre; b) und c) Personalien; d) Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika betr.; e) Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse; f) Abänderung der Anmerkung zu § 86,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift; g) Unterbringung des Verband-Päckchens; h) Heeresverstärkung 1893; 2) Berichtigungen.

Nro 15598. München 19. August 1893.

Betreff: Uniformierungsbestimmungen für die Unterveterinäre.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. ds. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Unterveterinäre künftighin statt der weißledernen Koppel M/72 die Koppel, wie für die oberen Veterinäre vorgeschrieben, zu tragen haben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß § 7 Ziffer 8, f der Militär-Veterinär-Ordnung sich hiernach ändert, wie folgt:

Bewaffnung: Säbel und Koppel wie für die oberen Veterinäre vorgeschrieben, mit Offiziersportepee.
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15860. München 19. August 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts dem Kommandierenden General II. Armee-Corps, General der Infanterie und Generaladjutanten von Parseval, für seine mit 16. August l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 13. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Pündter, zugeteilt zur Dienstleistung beim General-Kommando II. Armee-Corps, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu bewilligen — und

den Major Heiden, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter Stellung zur Disposition mit Pension, dem General-Kommando II. Armee-Corps zur Dienstleistung zuzuteilen;

dem Hauptmann Herzing, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Lang des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef daselbst zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Micheler, Bataillons-Adjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zum Premier-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern, —

beide unter Vorenthaltung des Patentes;

den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Ludwig von Kiliani des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich vom Kommando zur Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg auf Nachsuchen zu entheben — und

den Second-Lieutenant Schröder des 1. Jäger-Bataillons der genannten Gendarmerie-Kompagnie für Probedienstleistung zuzuteilen;

am 15. ds

dem Major Sinz von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Millauer des 2. Pionier-Bataillons zum Hauptmann bei der Fortifikation Ingolstadt zu befördern;

den Second-Lieutenant Philipp Kester des 1. Pionier-Bataillons zu den Reserve-Offizieren dieses Bataillons zu versetzen;

am 17. ds

dem Major Berchtenbreiter des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Keßler, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, auf die erste Hauptmannsstelle in diesem Regiment — und

den Second-Lieutenant Oberlindober vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian als außeretatsmäßig in das 1. Pionier-Bataillon — zu versetzen;

den Zeugfeldwebel Friedrich Stöhr vom Artillerie-Depot Augsburg zum Zeuglieutenant zu befördern;

b) im Sanitäts-Corps:

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Eugen Siebert (Landau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Heinrich Wendland — und Dr Otto Hartenfeld (Ansbach), — Dr Alfred Prinzing (I. München), — Dr Leonhard Rosenfeld (Nürnberg), — Dr Karl Englberger (Ingolstadt), — Dr Karl Lukas (I. München) — und Dr Rudolf Schmidt (II. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Bendix Ikenberg (Würzburg), — Dr Bernhard Reiter (Kissingen), — Johann Thomsen (Kitzingen), — Dr Karl Sing (Mindelheim) — und Dr Wilhelm Zizold (Kaiserslautern);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte der Reserve Gottfried Fassold (I. München), — Dr Jakob Runck (Zweibrücken), — Dr Paul Zacke (Erlangen), — Dr Franz Bay (Würzburg), — Dr Eduard Hofmann (Kissingen), — Dr Friedrich Dielmann, — Dr Albrecht Völckers — und Friedrich Dienst (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Zeughausbüchsenmacher Franz Winkler vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Revisionsbeamten bei der Gewehrfabrik zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds die Unterapotheker der Reserve Marquard Steingruben (Weilheim), — Johann Winckelmann (Augsburg) — und Jakob Lorch (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15282. München 19. August 1893.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Karl Backmund (Kissingen) wird mit der Wirksamkeit vom 1. August l. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Winneberger, — Hornstein, — von Chlingensperg auf Berg — und von Sutner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Demmler — Keller — und Wirsing des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Peringer, — Pracher, — Ritter von Xylander — und Stöber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Heidemann, — Schneider, — Wagner, — Freiherr Loeffelholz von Colberg — und Friedl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Schleich — und Heßert des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

St.-M. d. J. Nro 14567.
K.-M. Nro 15593.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreiches.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nro 30 S. 235 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 19. August 1893.

Frhr. v. Asch.

In Vertretung:
der K. Staatsrath
v. Neumayr.

Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Der Generalsekretär:
v. Ries,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem praktischen Arzte Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 23. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Nro 15701. München 19. Auguſt 1893.

Betreff: Geſetz gegen den Verrat militäriſcher Geheimniſſe.

Das Reichsgeſetz gegen den Verrat militäriſcher Geheimniſſe vom 3. Juli ds. Js. wird nachſtehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geſchäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

(Nr. 2113.) Geſetz gegen den Verrat militäriſcher Geheimniſſe. Vom 3. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer vorſätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenſtände, deren Geheimhaltung im Intereſſe der Landesvertheidigung erforderlich iſt, in den Beſitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutſchen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren beſtraft, neben welchem auf Geldſtrafe bis zu fünfzehntauſend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Feſtungshaft nicht unter ſechs Monaten ein, neben welcher auf Geldſtrafe bis zu zehntauſend Mark erkannt werden kann.

§ 2.

Wer außer dem Falle des §. 1 vorſätzlich und rechtswidrig Gegenſtände der daſelbſt bezeichneten Art in den Beſitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Feſtungshaft bis zu fünf Jahren beſtraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 3.

Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 4.

Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 5.

Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§. 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Betheiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§. 6.

In den Fällen der §§. 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 7.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder Kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 8.

Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§. 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 11.

Die §§. 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs

oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten imgleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 12.

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§. 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juli 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Nro 15571. München 19. August 1893.

Betreff: Abänderung der Anmerkung zu § 86,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Der zweite Satz der Anmerkung zu § 86,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält folgende Fassung:

„Im übrigen wird die Kommandozulage (§ 45) von demjenigen Truppenteil und Institut ꝛc. gezahlt und liquidiert, zu welchem die Kommandierung erfolgt ist."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15665. München 19. August 1893.

Betreff: Unterbringung des Verband-Päckchens.

In Abänderung der Ziffer 1 des Kriegsministerialreskripts vom 25. März 1887 Nro 5648 — V. Bl. S. 123 — wird bestimmt:

Das Verbandpäckchen ist im Waffenrock in einem besonderen Täschchen zu tragen. Dasselbe ist aus Futterleinwand oder Futter-

kaliko in einer Größe, welche die des Verbandpäckchens nur wenig überschreitet, zu fertigen und auf das Futter des linken Vorderschoßes in der Nähe der unteren Ecke aufzunähen. Im Mobilmachungsfall ist nach Einbringung des Päckchens die obere, offene Seite des Täschchens durch eine fortlaufende Naht mit etwa 1 cm weiten Stichen zu schließen.

Bei allen Neuanfertigungen der Waffenröcke ist das Täschchen von vorneherein anzubringen; die gegenwärtigen Bestände von Waffenröcken der Kriegsgarnitur gleichfalls mit Täschchen auszustatten, bleibt den Truppenteilen überlassen. Besondere Mittel werden für die Änderung nicht gewährt, ebensowenig erhöhen sich die Sätze für Materialienbedarf und Anfertigungskosten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15835. München 19. August 1893.

Betreff: Heeresverstärkung 1893.

Aus den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, welche aus Anlaß der auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. August 1893 eintretenden Heeresverstärkung getroffen wurden, wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Am 2. Oktober 1893 sind zu errichten:

a. Infanterie.

Bei jedem der 20 Infanterie-Regimenter ein Halb- (IV.) Bataillon mit der Benennung „IV. Bataillon des (folgt die Bezeichnung des Regiments)".

Standorte sind diejenigen der Stäbe der betreffenden Regimenter.

b. Feldartillerie.

2 Abteilungsstäbe der fahrenden Feldartillerie — je einer (IV.) beim 3. und 4. Feldartillerie-Regiment (Standorte: München bezw. Fürth) und
6 fahrende Batterien (je 3 bei jedem Armee-Corps).

c. Fußartillerie.

Ein Fußartillerie-Bataillon (III.) beim 2. Fußartillerie-Regimente (Standort: Metz).

d. Eisenbahntruppen.

Eine Kompagnie (3.) beim Eisenbahn-Bataillone (Standort: München).

2. Die Unteroffiziersschule mit Vorschule in Fürstenfeldbruck wird zum 1. April 1894 errichtet werden.
3. Die beiden Kompagnien der IV. Bataillone der Infanterie-Regimenter erhalten die Nummern 13 bezw. 14.
4. Die fahrenden Batterien der beiden IV. Abteilungen erhalten die Nummern 10—12.
5. Die Kompagnien des neu zu errichtenden Fußartillerie-Bataillons (III.) erhalten die Nummern 9—12.
6. Hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1893/94 wurde Folgendes bestimmt:

I. Entlassung.

Bezüglich Entlassung der Reservisten und Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile bleibt die Festsetzung der Allerhöchsten Entschließung vom 14. April 1893 mit der Maßgabe in Kraft, daß innerhalb der einzelnen Waffen soviel 2jährig gediente Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains an den festgesetzten Zeitpunkten — anstatt bisher zur Disposition — zur Reserve beurlaubt werden, als solche Mannschaften im Vorjahre zur Disposition beurlaubt worden sind.

Über diese Zahl hinaus sind gegebenenfalls bei den genannten Waffen, sowie von den Ökonomiehandwerkern aller Waffen an den festgesetzten Zeitpunkten soviel 2jährig gediente Mannschaften zur Reserve zu beurlauben, als unter Berücksichtigung der einzustellenden normalen Rekrutenquote Mannschaften über die künftigen Etatsstärken waffen- bezw. corpsweise überschießen.

Den hiernach über den spätesten Entlassungstag hinaus bei den Fahnen verbleibenden 2jährig gedienten Mannschaften der vorbezeichneten Waffen rechnet diese Zurückbehaltung in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 als Übung.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Quoten.

Zum Dienst mit der Waffe sind sowohl bei den bestehenden als auch bei den neu zu formierenden Truppenteilen einzustellen:

a) bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,
bei den Jägerbataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionierbataillonen,
beim Eisenbahnbataillon,
bei den Trainbataillonen
zu zweijähriger aktiver Dienstzeit:
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — ausschließlich der Kapitulanten; soferne Stellen der letzteren unbesetzt sind, dürfen Rekruten bis zur Hälfte der unbesetzten etatsmäßigen Kapitulantenstellen mehr eingestellt werden;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens . . . . . 160 Rekruten,
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens je . . . . . 150 „ ;

c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . . 35 „ ,
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . . 25 „ ;

d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1893 und im Frühjahr 1894 je . . . . 38 „ ,
bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . . . . 73 „ .

An Ökonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppenteile die Hälfte der künftig etatsmäßigen Zahl einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Quoten.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w., ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften als Bäcker ꝛc. ꝛc. ist eine vom Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter a bis c festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Quoten.

Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat
bei der Kavallerie,
für die Trainsoldaten zum Frühjahrstermin,
für die Ökonomie-Handwerker
nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 14. April 1893,
bei den Trainbataillonen am 2. November 1893,
bei den übrigen Truppenteilen nach Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 1893
zu erfolgen.

7. Die mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft tretenden Änderungen der Heerordnung werden durch Ausgabe von Deckblättern bekannt gegeben werden.
8. Die anläßlich der Heeresverstärkung eintretenden Verlegungen bereits bestehender Truppenteile sind mit Kriegsministerial-Reskript vom 11. August 1893 Nro 14671 — Verordnungsblatt Nro 33 Seite 339 — zur Kenntnis gebracht worden.
9. Für die Aufstellung der Neuformationen und die sonstigen, aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen sind die unter dem 11. August l. Js. Nro 14794 zur Ausgabe gelangten „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung" maßgebend.
10. Das neu zu errichtende (III.) Bataillon des 2. Fußartillerie-Regiments in Metz tritt zu den vorgesetzten Instanzen in dieselben Beziehungen wie der bereits in Metz garnisonierende Teil des genannten Regimentes.
11. Zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen über die Rekrutierung der Armee für 1893/94 wurde seitens des Kriegsministeriums weiters angeordnet:

Zu I. Ob zweijährig gediente Mannschaften nach Entlassung einer gleichen Zahl wie im Vorjahre über die künftigen

Etatsstärken (an Kapitulanten, Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen, der Hälfte der Lazaretgehilfenstellen, sowie an Ökonomie-Handwerkern) überschießen, hängt von den normalen Rekrutenquoten, dem Bestande an Ausgebildeten, den Abgaben für Neuformationen 2c. und dem Ausgleich an Ausgebildeten innerhalb der einzelnen Waffen bezw. Corpsbereiche ab.

Letztgedachten Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie, der Jäger, der Feldartillerie und des Trains — sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen — die Generalkommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs; hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere und der Eisenbahntruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden innerhalb der Waffe, nötigenfalls durch Versetzung, so daß, wo infolge Entlassung zur Reserve von zweijährig Gedienten in Höhe der Zahl der im Vorjahre zur Disposition Beurlaubten, sowie infolge von Abgaben für Neuformationen 2c. Manquements entstehen, welche durch die normale Rekrutenquote keine Deckung finden, die Truppenteile derselben Waffe bezw. desselben Befehlsbereichs in Bezug auf Ausgebildete thunlichst gleichmäßig gestellt werden, soweit nicht besondere Gründe die Besserstellung einzelner Truppenteile bedingen.

Zu II. a) Die überetatsmäßigen Rekrutenquoten für die unter II A, a bis c der erwähnten Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Waffen betragen 5 % der für 1893/94 erforderlichen Gesamt-Rekrutenzahl (d. h. der a. a. O. festgesetzten normalen Rekrutenquote abzüglich der Freiwilligen). Bei den betreffenden Truppenteilen findet demgemäß eine Nachersatzgestellung (§ 77 W. O.) in der Regel nicht statt.

Die „überetatsmäßigen" Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften in die frei werdenden Etatsstellen ein.

b) Sofern die Generalkommandos auch für Ökonomie-Handwerker und event. für halbjährig dienende Trainsoldaten ebenfalls eine überetatsmäßige Rekrutenquote zugleich mit der normalen einzustellen wünschen, wird hiezu die Genehmigung bis zu 5 % der normalen Rekrutenquote erteilt.

Diese letztgenannten überetatsmäßigen Quoten sind seitens der Generalkommandos aus ihrer bezüglichen normalen Rekrutenquote zu errechnen, und sind die Ökonomie-Handwerker bei einem oder mehreren Truppenteilen gesammelt einzustellen und von dort

aus bei entstehenden Manquements in die frei werdenden etatsmäßigen Stellen bei den einschlägigen Truppenteilen ihres Befehlsbereichs einzuweisen.

Insoweit von obiger Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, bleibt für die Regelung erforderlichen Nacherſatzes die Festsetzung in § 77 W. O. bezw. § 40, 3 H. O. maßgebend.

Bezüglich der vorstehend unter **a und b** auf 5 % festgesetzten überetatsmäßig einzustellenden Rekrutenquote wird weiter genehmigt, daß — wenn auch im allgemeinen an dem Satze von 5 % festzuhalten ist — in den Fällen, in welchen nach dem Ermessen der Generalkommandos diese Quote zur Deckung des Abgangs ꝛc. nicht für ausreichend erachtet wird, über den Satz von 5 % hinaus bis zum Höchstsatze von 6 % als überetatsmäßige Rekrutenquoten zur Einstellung gelangen dürfen.

c) Eine nach dem beigefügten Muster aufgestellte Übersicht des **nachträglichen** Ersatzmehrbedarfs ist bis zum 24. August ds. Js. hieher vorzulegen. Dieselbe hat den nach vorstehendem gegen die bereits erfolgte Ersatzverteilung eintretenden Mehrbedarf an Rekruten zu enthalten.

Die beantragten überetatsmäßigen Rekrutenquoten sind neben den aufgeführten Truppenteilen mit roter Tinte, getrennt von den normalen, mit schwarzer Tinte zu schreibenden Rekrutenquoten anzugeben, in den mit „Summe" bezeichneten Spalten aber in die schwarze Zahl einzurechnen.

Bei den Ökonomie-Handwerkern wird sich auf Grund der eingetretenen Etatsregelung ein Minderbedarf gegenüber der bisherigen Ersatzverteilung ergeben, welcher ebenfalls unter dem Hinzufügen ersichtlich zu machen ist, wie viele Prozent Rekruten sich unter den thatsächlich zur Einstellung gelangenden Ökonomie-Handwerkern gegebenenfalls befinden.

d) Es wird ersucht, die gemäß § 74, 3 W. O. vorzulegenden Nachweisungen der nicht aufgebrachten Rekruten und der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen (Neues Muster: Verordnungsblatt 1893 Seite 294) sofort nach Beendigung der Aushebungsgeschäfte hieher einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nachträglicher Ersatz-Mehrbedarf
für die Truppen des ..... Armee-Corps
aus Anlaß der Heeresverstärkung und abgekürzten Dienstzeit.

Truppenteile	a. Zum Dienst mit der Waffe															b. Zum Dienst ohne Waffe							
										Train			Summe			Ökonomie-Handwerker					Summe		
	Infanterie	Jäger	Schw. Reiter, Ulanen	Chevaulegers	Reit. Feldartillerie	Fahr. Feldartillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahnbataillon	Traingemeine	Trainsoldaten	Sanitätssoldaten (Krankenträger)	der Rekrutenzahl	Nachersatz	Summe a überhaupt	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Sonstige	Krankenwärter	der Rekrutenzahl	event. Nachersatz	Summe b überhaupt
. Inf.-Regt.	*42* 156												156	42	198	—x	—y						1
. " " ꝛc.	*40* 135												135	40	175								1
. Jägerbataill.																							
. Schw. Reit.-Regt.			*7*											7	7								
bezw. . Ulanen-Rgt.			*10*											10	10								1
. Chevaul.-Rgt. ꝛc.																							
. Feldart.-Rgt. ꝛc.																+x	+y						
. Fußart.-Rgt. ꝛc.																							
. Pionier-Bat.																							
(beim I. Armee-Corps) . Eisenbahnbat.																							
. Trainbataill.																							
Prozent-Ökon.-Handw.																+x	+y	+z					
Gesamtmehr- bezw. Minderbedarf	1392		17													—x	—x	—x					

Bemerkung: Gemäß Absatz II b der Ausführungsbestimmungen angesetzte überetatsmäß Rekruten sind unter der Übersicht zu erläutern.

Berichtigungen.

Die Dienstnachricht im Verordnungsblatt Nro 33 Seite 341 „die Rückbeorderung von Ingenieur-Offizieren zu ihren Truppenteilen betreffend“ ist zu streichen.

In der Ausschreibung vom 8. ds. Mts. Nro 14668 — Verordnungsblatt Seite 328 — ist „Druckvorschrift Nro 115 c“ statt „Druckvorschrift Nro 115 b“ zu setzen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 29. August 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden; b) Personalien; c) Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule; d) Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden aus Anlaß von Truppenverlegungen; e) Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung für 1893/94, hier die Friedensverpflegungsetats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1893. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 15600. München 29. August 1893.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. ds. Mts. zu verfügen geruht, daß unter die in Ziffer 3 a des § 3 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 6. Mai 1890 — Verordnungs-Blatt Nro 16 — benannten Mannschaftskategorien auch der zu den Militär-Bildungsanstalten ständig kommandierte Modell-Arbeiter aufzunehmen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 16515. München 29. August 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts dem Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, Generalmajor Freiherrn von Hertling, für seine mit 20. August l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. ds

dem Hauptmann Lutz, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen, — dann

zu versetzen:

den Hauptmann Wochinger, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, bisher kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, in gleicher Eigenschaft zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und

den Hauptmann Bleiter, **à la suite** des 9. Infanterie-Regiments Wrede und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, als Kompagniechef in das 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

ferner am gleichen Tage dem Gefreiten Alfons Mayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments **vacant** Bothmer für die am 2. Juli l. Js bei Ingolstadt mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 27. ds

zu ernennen:

zu Artillerieoffizieren die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Winneberger, — Hornstein, — von Chlingensperg auf Berg — und von Sutner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Demmler, — Keller — und Wirsing des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, —

Peringer, — Pracher, — Robert Ritter von Xylander — und Stöber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Heidemann, — Schneider, — Johann Wagner, — Freiherr Loeffelholz von Colberg — und Friedl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Schleich — und Heßert des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu Ingenieuroffizieren die zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Karpf, — Julius Krafft, — Vogl — und Laacke des 1. Pionier-Bataillons, — Lang — und Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons;

zu befördern: zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Portepeefähnrich Albert Freiherrn von Cetto dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Second-Lieutenant Friedrich Klingholz von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Gustav Rampacher (Augsburg) — und Friedrich Weber (Zweibrücken); — den Second-Lieutenants Wilhelm Deffner (Augsburg), — Karl Würth (Aschaffenburg) — und Georg Romundt (Hof);

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Wilhelm Purpus (Vilshofen) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants:

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Otto Fertig (I. München) bei der Infanterie — und Wilhelm Kolb (Bayreuth) bei der Kavallerie;

in der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenant Baptist Kneitl (Landau) bei der Infanterie;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Friedrich Riedel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Philipp Halm im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Karl Stingl im Infanterie-Leib-Regiment,

(sämtliche I. München), — dann Johann Dirmair (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Eugen Hug (Mindelheim) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds

den Lazaretinspektor auf Probe, Militäranwärter Alois Gratz, zum Lazaretinspektor beim Garnisonslazaret Neu-Ulm zu ernennen, — und

dem Lazaretinspektor Prinz des Garnisonslazarets München die Anciennetät nach dem Lazaretinspektor Gratz anzuweisen;

am 23. ds

dem Geheimen Kanzleivorsteher im Kriegsministerium, Kanzleirat Füger, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

den Stabsveterinär Kränzle des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Corps-Stabsveterinär, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Gietl vom Artillerie-Depot Ingolstadt zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik versetzt — und der Zeuglieutenant Stöhr beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Nro 15599. München 29. August 1893.

Betreff: Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 13. ds. wurde verfügt, daß das Kommando der bayerischen Stabsoffiziere zur K. Preußischen Feldartillerie-Schießschule von vier auf sechs Wochen verlängert wird. Demgemäß ist in den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule auf Seite 11 Ziffer 59, erste Zeile statt „vier" zu setzen „sechs". —

Außerdem erhält die für die bayerischen Stabsoffiziere nicht einschlägige Ziffer 77 (Seite 15) der vorgenannten Bestimmungen folgende Fassung:

Von der Schießschule erhalten die Stabsoffiziere die nach dem ersten Monat des Aufenthalts am Kommandoorte zuständigen Gebührnisse (Kommandozulage und event. den Personalservis zur Selbsteinmietung) und außerdem für die ganze Dauer des Kommandos den Stallservis für die mitgebrachten etatsmäßigen Pferde gezahlt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 16187. München 29. August 1893.

Betreff: Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden aus Anlaß von Truppenverlegungen.

Durch die zur Ausgabe gelangten „Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung" wurde Allerhöchst verfügt, daß die örtlichen Verwaltungen der Garnison Eichstätt vom 1. Oktober ds. Js. ab in administrativer, rechnerischer, bautechnischer und ärztlicher Beziehung dem Bezirke des I. Armeecorps zugeteilt werden.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

Die Garnisonsverwaltung und das Garnisonslazaret Eichstätt treten vom genannten Zeitpunkt ab in das Revisions- und Verwaltungs-

Ressort der Intendantur I. Armeecorps; das bezeichnete Garnisonslazaret wird außerdem in ärztlicher Beziehung dem Sanitätsamt I. Armeecorps unterstellt.

In bautechnischer Beziehung wird die genannte Garnison dem Baudistrikt Ingolstadt zugeteilt.

Wegen der hienach gebotenen Überweisung der Rechnungen und sonstigen Akten ꝛc. haben die einschlägigen Verwaltungs-Behörden im gegenseitigen Benehmen das Erforderliche zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 15854. München 29. August 1893.

Betreff: Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung für 1893/94, hier die Friedensverpflegungsetats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1893.

Die vom 1. Oktober 1893 in Geltung tretenden Friedensverpflegungsetats werden im Nachgange zu den mittels Kriegsministerialreskript vom 11. August 1893 Nro 14794 bekannt gegebenen Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung und unter Bezugnahme auf das Kriegsministerialreskript vom 9. August 1893 Nro 14832 — Verordnungsblatt Seite 329 — zum Vollzuge bekannt gegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Kitinger am 25. Juli in München;

der Major a. D. Maximilian Freiherr von Pechmann am 9. August zu Starnberg, Bezirksamts München II;

der Premier-Lieutenant Georg Ritter der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Hof) am 17. August zu Hof.

der Second-Lieutenant Julius Müller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold am 17. August zu Freising;

der expedierende Sekretär Hoch vom Kriegsministerium am 19. August zu Adelholzen, Bezirksamts Traunstein.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 1—7 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerker-Schule.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 19. September 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Litewka für die Linien- und Landwehr-Infanterie; b) Einführung von Feldflaschen aus Aluminium; c) Personalien; d) Ordensverleihungen; e) Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie; f) Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung und des I. Teils der Militär-Eisenbahnordnung; g) die Johann von Gott Gebhartsche Weihnachtstiftung; h) Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 6. April 1892. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 16520. München 19. September 1893.

Betreff: Litewka für die Linien- und Landwehr-Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß bei Neubeschaffungen für die Linien- und Landwehr-Infanterie die beifolgende Probe der Litewka eingeführt werde, sowie daß für die Abzeichen der Chargen und Spielleute an derselben fortan die gleichfalls beifolgenden Proben maßgebend sein sollen, ferner daß das Kriegsministerium hiernach das Weitere zu veranlassen habe.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17687. München 19. September 1893.

Betreff: Einführung von Feldflaschen aus Aluminium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts für Neubeschaffungen die Einführung einer am Brotbeutel zu befestigenden Feldflasche aus Aluminium mit Filzüberzug für die Infanterie-, Jäger-, Fuß-Artillerie-, Pionier- und Eisenbahn-Truppenteile, dann einer gleichen Flasche mit Tragevorrichtung für die Feld-Artillerie- und Train-Truppenteile Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17903. München 19. September 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 9. Mai l. Js

den Hauptmann Grafen von Bothmer des Generalstabes, derzeit kommandiert zum Kriegsministerium, vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Generalstab — und

den Hauptmann Waßner, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes — zu kommandieren;

am 31. v. Mts

dem Second-Lieutenant Laves des 19. Infanterie-Regiments behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Kornhammer die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 2. ds den Second-Lieutenant Philipp Kuhn vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

am 12. ds

dem Major Pöller, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König vom 1. Oktober d. Js ab als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu kommandieren;

den Hauptmann a. D. Benedikt Rieberle in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere zu versetzen;

am 14. ds

dem Major Vogl, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Second-Lieutenant Friedrich Grafen zu Castell-Castell des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des genannten Regiments und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant — und

den Second-Lieutenant Otto Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg von der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, mit einem Patente vom 14. Juni d. Js in den Friedensstand dieses Regiments;

zu befördern:

zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen die Unteroffiziere Georg Fießenig im 19. Infanterie-Regiment, — Karl Seitz — und Maximilian Ritter von Hilger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

am 16. ds

dem Rittmeister Wallner, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Rittmeister Freiherrn von Thüngen, à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade den Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz, bisher Adjutant bei der Equitations-Anstalt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum Adjutanten bei der Equitations-Anstalt den Premier-Lieutenant Moriz Freiherrn von und zu Egloffstein des 3. Che-

vaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian unter Stellung à la suite dieses Regiments;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Ferber des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 2. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schanzenbach vom 17. Infanterie-Regiment Orff zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Joseph Gilly (Würzburg), — Dr Karl Held (Gunzenhausen), — Dr Bernhard Dietter — und Adolf Heinsen (I. München), — Paul Poeplau, — Gustav Köhler, — Dr Joseph Brod — und Dr Adolf Dehler (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Albert Bergmann (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Festungs-Bauwart 1. Klasse Dörner bei der Fortifikation Ingolstadt zum Festungs-Oberbauwart zu befördern;

am 7. ds den Zahlmeisteraspiranten Julius Maisch des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve August Walter (Ingolstadt) — und Hermann Föckerer (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17902. München 19. September 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hinterstein den 16. l. Mts den nachgenannten Offizieren 2c. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, aus Anlaß der Teilnahme der 5. Division an den großen Herbstübungen des Königlich Preußischen XVI. Armee-Corps verliehenen Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für den Roten Adler-Orden 1. Klasse:

den Generallieutenants Freiherr von Asch zu Asch auf Obern-dorff, Kriegsminister, — und Ritter von Xylander, Commandeur der 5. Division;

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse:

den Generalmajoren Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — Lindhamer, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade — und Schumacher, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade;

für den Roten Adler-Orden 3. Klasse:

den Obersten Schönninger, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Wolff, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Schreyer, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — von Trentini, Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Freiherr von Riedheim, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Millauer, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Sondinger, à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und kommandiert zur Vertretung des erkrankten Commandeurs dieses Regiments, — und Freiherr von Pechmann à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade;

für den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

den Majoren Hartmann, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Son-

dinger — und Freiherr von Barth zu Harmating, Bataillons-Commandeurs im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim vom Generalstabe, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, — Born, à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und Adjutant bei der 5. Division, — Rebay von Ehrenwiesen im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Keller, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps;

den Hauptleuten (Rittmeister) Häusler vom Generalstabe der 5. Division, — Gruber, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Schwenck, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Freiherr von Hirschberg à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant des Kriegsministers, — Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Gyßling, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon;

für den Stern zum Königlichen Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches;

für den Königlichen Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Obersten Durlacher, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh;

für den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse:

den Oberstlieutenants Ritter von Bebat, etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Beulwitz, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — von Schmaltz, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — und Bayl, etatsmäßiger Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh;

dem Major Zerreiß à la suite des Generalstabes, Persönlicher

Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern;

für die Rote Adler-Medaille:

dem Musikmeister Pfeiffer im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh;

für die Krieger-Verdienstmedaille:

dem Musikmeister Lemnitz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — den Feldwebeln Strauß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Baumbauer im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — dann dem Stabshoboisten Kürmeyer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Im 17. Infanterie-Regiment Orff wurde der Premier-Lieutenant Christian Danner der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Jakob Danner zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Ruidisch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Nro 17206. München 19. September 1893.

Betreff: Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie

Die erste Ausrüstung der Friedensbatterien mit Sattel-Überdecken und Umlaufriemen wird besonders gewährt. Hienach

ändert sich der letzte Satz der Ziffer II. 1. c. auf Seite 40 der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.

Die Berichtigung wird in die nächsten Deckblätter aufgenommen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17646. München 19. September 1893.

Betreff: Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung und des I. Teils der Militär-Eisenbahnordnung.

1. Im Anhang II. A. 4. der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" ist am Schlusse zwischen den Worten „Pferde" und „zu" einzuschalten:
   bei Kommandos und Truppen-Übungen
2. Die militärische Ausführungsbestimmung 89 zum I. Teil der Militär-Eisenbahnordnung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs II der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

Bezüglich der Ergänzung zu 1 werden Deckblätter nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17710. München 19. September 1893.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhartsche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhartschen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und

Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 M. an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militärverwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November lfd. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferners Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmeriecorps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17021. München 5. September 1893.

Betreff: Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 6. April 1892.

a.) In Abänderung der Anlage 2 des Entwurfs: „Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der zur Militär-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften" wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab sind auszustatten:

1) Jeder zur Militär-Telegraphenschule kommandierte Unteroffizier und Mann mit 4 Tuchanzügen — Waffenrock und Tuch- bezw. Reithose — (Parade-, Sonntags-, Ausgeheanzug für die Woche und Dienstanzug) und mit je 3 Hemden und 3 Unterhosen.

2) Jeder Unteroffizier der Kavallerie mit 2 Paar Kavalleriestiefeln.

Ferner sind:

3) Schnürschuhe von Leder oder an ihrer Stelle kurzschäftige Stiefel mitzugeben.

b) Anlage 4. Bemerkungen erhält folgende Fassung:

„Die Kommandierten sind mit Löhnung bis zum Ablauf des begonnenen Monatsdrittels, mit den Naturalgebührnissen bis einschließlich den ..... ten und mit Marschverpflegung für den ..... ten — eventuell und den ..... ten — ..... abgefunden."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
v. Renauld, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Stengel, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 24. August zu München;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Kurt Hager (Hof) am 25. August zu Gößnitz im Herzogtum Sachsen-Altenburg;

der Hauptmann und Batteriechef Seidl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 28. August zu Inning, Bezirksamts München II;

der Premier-Lieutenant von Allweyer des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien am 1. September zu Traunstein;

der Second-Lieutenant a. D. Kreuzer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 4. September zu Stadtamhof;

der Oberstlieutenant a. D. Graf von Brockdorff, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Ritter des

Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 6. September zu Landshut;

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bischoff des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 6. September zu Landau;

der Second-Lieutenant Andreas Weller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 9. September zu Schwarzenbach a./Wald, Bezirksamts Naila.

Notizen.

Zur Verteilung gelangen:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 23—41 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 1—11 zu den Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie. A. Geschützrohre.

Von der literarisch-artistischen Anstalt Theodor Riedel in München wurde eine Zusammenstellung der „Übersichtsblätter zu den Kartenwerken des K. B. Topographischen Bureaus und des K. Württ. Statistischen Landesamtes" — Ausgabe 1893 — veröffentlicht

Diese Broschüre, welche alljährlich zur Ausgabe gelangt, wird Interessenten seitens genannter Anstalt gratis übermittelt.

In Adalbert Stuber's Verlag zu Würzburg ist ein für die bayerische Armee interessantes Buch erschienen:

„Die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Österreichs 1756 bis 1763 von Doktor Freiherrn von Thüna in Weimar",

auf welches hiemit aufmerksam gemacht wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 23. September 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94. 2) Notiz.

Nro 18043. München 23. September 1893.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. September l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Nachtragsetat der Militärverwaltung für 1893/94 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung vom 1. Oktober 1893 ab in Vollzug gesetzt werde.

Demgemäß wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Infolge gesetzlicher Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Gemeinen als Jahresdurchschnitts- — anstatt bisher als Maximal- — Stärke kommt vom 1. Oktober 1893 ab die bisherige Vorschrift in Fortfall, daß die Gesamtzahl der nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat zu löhnenden „Gemeinen" bei jedem Truppenteil, für welchen ein besonderer Verpflegungs-Etat aufgestellt ist, innezuhalten ist und erforderlichen Falls

Königlich Italieniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und Inhaber des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Klaſſe, am 6. September zu Landshut;

der Aſſiſtenzarzt 1. Klaſſe Dr Biſchoff des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand am 6. September zu Landau;

der Second-Lieutenant Andreas Weller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 9. September zu Schwarzenbach a./Wald, Bezirksamts Naila.

Notizen.

Zur Verteilung gelangen:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsminiſteriums:
Deckblätter Nro 23—41 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

b) durch die K. Inſpektion der Fuß-Artillerie:
Deckblätter Nro 1—11 zu den Sondervorſchriften für die K. B. Fuß-Artillerie. A. Geſchützrohre.

Von der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt Theodor Riedel in München wurde eine Zuſammenſtellung der „Überſichtsblätter zu den Kartenwerken des K. B. Topographiſchen Bureaus und des K. Württ. Statiſtiſchen Landesamtes“ — Ausgabe 1893 — veröffentlicht

Dieſe Broſchüre, welche alljährlich zur Ausgabe gelangt, wird Intereſſenten ſeitens genannter Anſtalt gratis übermittelt.

In Adalbert Stuber's Verlag zu Würzburg iſt ein für die bayeriſche Armee intereſſantes Buch erſchienen:

„Die Würzburger Hilfstruppen im Dienſte Öſterreichs 1756 bis 1763 von Doktor Freiherrn von Thüna in Weimar“,

auf welches hiemit aufmerkſam gemacht wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 23. September 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94. 2) Notiz.

Nro 18043. München 23. September 1893.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. September l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Nachtragsetat der Militärverwaltung für 1893/94 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung vom 1. Oktober 1893 ab in Vollzug gesetzt werde.

Demgemäß wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Infolge gesetzlicher Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Gemeinen als Jahresdurchschnitts- — anstatt bisher als Maximal- — Stärke kommt vom 1. Oktober 1893 ab die bisherige Vorschrift in Fortfall, daß die Gesamtzahl der nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat zu löhnenden „Gemeinen" bei jedem Truppenteil, für welchen ein besonderer Verpflegungs-Etat aufgestellt ist, innezuhalten ist und erforderlichen Falls

Gemeine zu beurlauben sind (§ 5 Friedens-Besoldungsvorschrift). Demgemäß brauchen z. B. nicht mehr offen gehalten bezw. frei gemacht zu werden Gemeinenstellen für

außeretatsmäßige Vizefeldwebel und Vizewachtmeister,
nachträglich eingestellte unsichere Dienstpflichtige,
überetatsmäßige Halbinvaliden,
die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
solche Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
die Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird,
die zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung aus der Truppe 2c. kommandierten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel, welche bisher auf den Gesamt-Unteroffiziersetat in Anrechnung kamen, nach untenstehender Ziffer 4 jedoch über den Unteroffiziersetat stehen.

Die hieraus folgenden Etatsüberschreitungen sind vielmehr ebenso ohne weiteres zulässig, wie die aus der Einstellung der „überetatsmäßigen Rekrutenquoten" — siehe Ziffer 6, II der Allerhöchsten Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung, Kriegsministerial-Reskript vom 19. August 1893 Nro 15835, Verordnungsblatt Seite 356 — folgenden.

Der Ausgleich dieser Etatsüberschreitungen findet in der Gesamtheit der Armee hauptsächlich durch die Rekrutenvakanz statt. In Ansehung der bezüglichen — also auf die Innehaltung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke abzielenden — diesseits zu treffenden Maßnahmen wird an die Intendanturen behufs Erstattung der erforderlichen Angaben besonders verfügt werden.

Auf die gegenwärtigen Bestimmungen hinsichtlich Gewährung der Verbrauchsentschädigung für Bekleidung 2c. sowie der Allgemeinen Unkosten und Waffenreparaturgelder nach der Etatsstärke haben die vorbezeichneten Etatsüberschreitungen — einschließlich Zuweisung überetatsmäßiger Rekrutenquoten — keinen Einfluß.

Die bisherige Befugnis, für manquierende Unteroffiziere Gemeine einzustellen, fällt fort.

2. Die bei den Truppenteilen und bei einzelnen Formationen mit dem 1. Oktober 1893 eintretenden Änderungen in den Etatsstärken ꝛc. sind aus den neu zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etats ersichtlich. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
3. Bezüglich der Schießausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fuß-Artillerie bleiben Bestimmungen noch vorbehalten.
4. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel, welche nach § 6,2 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift in ihrer Charge ersetzt werden dürfen, stehen vom 1. Oktober 1893 ab über den Unteroffiziersetat und empfangen auch im Falle des Rücktritts von ihrem Kommando ihre Chargengebührnisse über den Etat. Die Offenhaltung von Gemeinenstellen aus diesem Anlaß ist nicht mehr erforderlich.
5. Für jede **erste** Kapitulation wird ein Kapitulations-Handgeld von 100 ℳ für Rechnung des neugebildeten Titels 13b „Kapitulations-Handgeld" des Kap. 11 der fortdauernden Ausgaben gewährt. Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn der Betreffende — gleichviel bei welcher Waffe — sich zu einer mindestens vierjährigen (vierjährig Freiwillige der Kavallerie zu einer fünfjährigen) Gesamtdienstzeit verpflichtet.

   Der Anspruch auf die Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes erwächst mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht (Tag der Entlassung der Reservisten); für die „unter Vorbehalt" angenommenen Kapitulanten erst dann, wenn der Zeitraum, auf welchen der Vorbehalt sich erstreckt, abgelaufen und die Kapitulation eine endgültige geworden ist.

   Im laufenden Jahre ist der früheste Auszahlungstermin für das Kapitulations-Handgeld der 1. Oktober 1893.

   Die Unterveterinäre, Hilfsmusiker (einschließlich der etatsmäßigen Hilfshoboisten), Offiziersdiener, Ökonomiehandwerker und Militärbäcker erhalten kein Handgeld; ebensowenig Kapitu-

lanten, welche — gegenwärtig zu den Militärpersonen des Friedensstandes zählend — einem früheren als dem Jahrgange 1890 — bezw. 1889 hinsichtlich der vierjährig Freiwilligen der Kavallerie — angehören oder als Einjährig-Freiwillige vor dem 1. Oktober 1892 eingetreten sind.

Bei den Waffen mit zweijähriger Dienstzeit sind die an dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermin zweijährig Gedienten in Ansehung der Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes so zu behandeln, als ob sie bereits an diesem Termin ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht erfüllt hätten.

6. a) Vom 1. Oktober 1893 ab sind besondere Stellen für Kapitulanten — unter Absetzung einer entsprechenden Anzahl Gefreitenstellen — zum Etat gebracht. Die bezügliche Zahl sowie die Löhnungssätze, letztere für Gefreiten- und Gemeinen-Kapitulanten gleichmäßig gültig, sind aus den neuen Friedens-Verpflegungs-Etats ersichtlich.

Überschreitungen der Zahl der etatsmäßigen Kapitulantenstellen sind bei allen Waffen nach dem thatsächlichen Bedürfnis zulässig gegen Offenhaltung einer gleichen Anzahl Gefreitenstellen. Andererseits dürfen in offenen Kapitulantenstellen Gefreite oder Gemeine verpflegt werden.

Die Kapitulantenlöhnung wird, sofern eine Kapitulation nach obiger Ziffer 5, erster Absatz, vorliegt, ohne Unterschied der Waffe mit Beginn des 3. — für vierjährig Freiwillige der Kavallerie des 4. — Dienstjahres (Tag der Entlassung der Reservisten) zuständig; im laufenden Jahre jedoch erst vom 1. Oktober 1893 ab.

b) Hilfsmusiker (einschließlich der etatsmäßigen Hilfshoboisten), Offiziersdiener, Ökonomiehandwerker und Militärbäcker zählen zu den Kapitulanten in obigem Sinne nicht. Hinsichtlich der Hilfsmusiker verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach jeder Kapitulant eine um monatlich 1 ℳ 50 ₰ höhere Löhnung erhält als ein Nichtkapitulant der gleichen Charge und dafür ein Gefreiter weniger, ein Gemeiner mehr zu verpflegen ist.

c) Der Löhnungssatz der etatsmäßigen Unterlazaretgehilfen ist vom 1. Oktober 1893 ab der der Kapitulanten derselben Waffe.

7. Vom 1. Oktober 1893 ab beträgt die jährliche Verfügungssumme für die Truppenunterstützungfonds (§ 3 der Instruktion für die Verwaltung der Etats-Unterstützungsfonds)
   a) jedes Infanterie-Regiments mit hohem Etat . 900 ℳ,
      jedes der übrigen Infanterie-Regimenter (mit künftig niedrigem Etat) . . . . . 738 „,
   b) eines Feld-Artillerie-Regiments zu
      12 Batterien . . . . . 738 „,
      11 „ . . . . . 693 „,
      desjenigen zu 8 „ . . . . . 486 „,
   c) des Fuß-Artillerie-Regiments mit 3 Bataillonen 729 „,
   d) für die Offiziere der Ingenieur-Inspektion, der Fortifikationen, des Eisenbahn-Bataillons und der Militär-Telegraphenschule . . . . . 500 „.

   Für jeden anläßlich der Neubildungen hinzutretenden Veterinär, Zahlmeister, Büchsenmacher und Waffenmeister erhöht sich die jährliche Verfügungssumme für die betreffenden Etats-Unterstützungsfonds um 54 ℳ.

8. An einmaligen Beihilfen für die Truppen-Unterstützungsfonds werden bewilligt:
   a) jedem Infanterie-Regiment anläßlich des Hinzutritts des IV. Bataillons . . . . . 300 ℳ,
   b) für jede Batterie, um welche die Verstärkung von Feld-Artillerie-Regimentern eintritt . . 225 „,
   c) für das neu errichtete Fuß-Artillerie-Bataillon 900 „,
   d) für die neu errichtete Eisenbahn-Kompagnie . 225 „.

   Die nach Ziffer 7 und 8 auf das II. Halbjahr 1893/94 entfallenden Beträge werden vom Kriegsministerium gesondert angewiesen.

9. Der Übungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur- und Pionier-Corps — Kapitel 10, Titel 4 — erhöht sich für das II. Halbjahr 1893/94 um 3500 ℳ. Davon sind seitens der zuständigen Intendanturen anzuweisen:
   den Pionier-Bataillonen je . . . . . 750 ℳ.

   Mittel zu den Übungen der Truppen im Feldpionierdienst — Kapitel 26, Titel 9 — werden für die IV. Infanterie- sowie für die Pionier-Bataillone besonders überwiesen, für letztere jedoch erst vom Etatsjahre 1894/95 ab.

10. Die Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc. — Kapitel 11, Titel 21 — erhöhen sich für 1893/94:

bei dem General-Kommando des

I. Armee-Corps	um	20 000 ℳ,
II.	„ „	30 000 „.

Für die Verwendung und Verrechnung der bezeichneten Mittel sind fortan die anliegenden Bestimmungen maßgebend. Die gleichartigen Bestimmungen vom 24. April 1890 — Verordnungs-Blatt Seite 163/167 — treten außer Kraft.

11. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen werden vom 1. Oktober 1893 ab jährlich gewährt:

jedem der drei ersten Infanterie-Bataillone	400 ℳ,
jedem IV. Infanterie-Bataillon	200 „,
jedem Jäger-Bataillon	400 „,
für jede Batterie, um welche die Verstärkung von Feld-Artillerie-Regimentern eintritt .	9 „,
jedem Fuß-Artillerie-Bataillon	120 „,
jedem Pionier-Bataillon	180 „,
dem Eisenbahn-Bataillon	110 „,
für jede Train- und Sanitäts-Kompagnie .	50 „.

Die nach Vorstehendem vorzunehmenden Regelungen für das II. Halbjahr 1893/94 erfolgen für Rechnung des Kapitels 11, Titel 17 der fortdauernden Ausgaben.

12. An Mitteln zur Unterhaltung des Feldgeräts des Eisenbahn-Bataillons sind jährlich 37 ℳ 50 ₰ — für das II. Halbjahr 1893/94 19 ℳ — dem Fonds bei Kapitel 11, Titel 24 der fortdauernden Ausgaben zugesetzt.

13. Diejenigen Bezirks-Kommandos, in deren Stabsquartieren sich ein Infanterie-Truppenteil nicht befindet, dürfen vom 1. Oktober 1893 ab zur Ausführung der zur Erhaltung der lagernden Bestände erforderlichen Arbeiten Zivilarbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn annehmen. Die auf das unabweisbare Bedürfnis zu beschränkenden Tagelohns-Kosten sind, mit den quittierten Tagelohns-Nachweisungen und mit der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Ortsüblichkeit des Lohnsatzes belegt, halbjährlich durch die Verpflegungs-Liquidationen unter Titel 25 zu verrechnen.

Die Intendanturen reichen dem Kriegsministerium zum 1. Juni jedes Jahres eine Nachweisung ein, aus der zu ersehen ist, welche diesfälligen Ausgaben (bezirkskommandoweise summarisch, ausgenommen die bei Kapitel 30 zu verrechnenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung bezw. Krankenversicherung) in dem verflossenen Etatsjahre entstanden sind, und für wieviel Köpfe die Bekleidung ꝛc. bei jedem der betreffenden Bezirks-Kommandos während dieses Zeitraums gelagert hat.

Vom 1. Oktober 1893 fällt die in § 44,9 Bekleidungs-Ordnung I. für den in Rede stehenden Zweck vorgesehene Kommandierung von Infanterie-Mannschaften zu diesen Bezirks-Kommandos fort.

14. Anläßlich der Verminderung der etatsmäßigen Zahl der Ökonomiehandwerker bezw. der daraus folgenden teilweisen Übertragung der Anfertigung von Bekleidung an Private wird auf die Erhöhung des bisherigen Satzes an Nebenkosten Bedacht genommen werden.

15. Die aus Vorstehendem sowie aus dem Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 — Verordnungs-Blatt Seite 336 — und aus dem Nachtrags-Etat für 1893/94 sonst sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften ꝛc. werden durch Neudruck bezw. Deckblätter oder Nachträge bekannt gegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Anlage.

Bestimmungen

betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c.

Zweckbestimmung.

1. Die für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. gewährten Mittel sind

a) in erster Linie dazu bestimmt, den Infanterie- und Jäger-Truppenteilen derjenigen Standorte, bei denen die Örtlichkeit Übungen im Gelände erschwert, die Möglichkeit zu geben, sich im Gefecht und Schießen im Gelände auszubilden.

Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bezw. mit Genehmigung der General-Kommandos 2c. verwendet werden:

b) Zu sonstigen Übungen, welche für die kriegsgemäße Ausbildung der Truppen bezw. für deren Vorbereitung zu den ihnen im Kriegsfalle obliegenden besonderen Aufgaben geeignet sind, wie z. B.

Schießübungen im Gelände seitens der Kavallerie und der Pioniere,

Felddienstübungen gemischter Abteilungen derselben bezw. benachbarter Standorte,

Dauer- und Übungs- (Patrouillen-) Ritte von Kavallerie-offizieren, die letzteren Ritte auch mit einzelnen Mannschaften (Patrouillenführern).

Hinsichtlich des gefechtsmäßigen Exerzierens und des Scharfschießens der Feld-Artillerie im Gelände bleiben Bestimmungen vorbehalten. Die diesfälligen Kosten fallen dem Kapitel 11, Titel 21 nicht zur Last.

c) Zu taktischen Übungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppenteile.

Die Anordnungen für diese Übungsreisen, im besonderen die Festsetzung ihrer Zahl und Dauer sowie der Teilnehmer an denselben, fallen den General-Kommandos zu.

In erster Linie sind für die Leitung Infanterie-Regiments-Commandeure in Aussicht zu nehmen, doch können auch Divi-

sions- und Brigade-Commandeure, falls dienstliche ꝛc. Gründe dies wünschenswert erscheinen lassen, sowie andere besonders geeignete Offiziere hierfür bestimmt werden.

Offiziere anderer Waffen können zu diesen Reisen in entsprechendem Verhältnis herangezogen werden.

d) Zur Abhaltung von Reitkursen für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen.

Zu diesem Zwecke sind überall da, wo berittene und Fußtruppen in einem Standort sich befinden, alljährlich während einiger Monate besondere Reitkurse derart einzurichten, daß jeder der vorerwähnten Offiziere mindestens einmal an denselben teil nehmen kann. Soweit die Offiziere nicht rationsberechtigt sind, ist hierbei die Verwendung von Dienstpferden der Truppen zulässig.

Für die Offiziere der allein stehenden Fußtruppen wird sich neben der Kommandierung derselben zu berittenen Truppen unter Umständen auch die Einrichtung solcher Kurse durch Entsendung von Offizieren — sofern solche verfügbar sein sollten — oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, erforderlichen Falls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern ermöglichen lassen; die desfallsigen Anordnungen bleiben dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

e) Zur Ausbildung von Mannschaften der Fußtruppen, welche als Diener berittener Offiziere in Aussicht genommen sind, in der Pferdepflege.

Wo Fußtruppen mit berittenen Waffen nicht an einem Orte sich befinden, ist es gestattet, die betreffenden Mannschaften auf einige Wochen behufs Erlernung der Pferdepflege und Pferdewartung nach dem nächsten Kavallerie- bezw. Feld-Artillerie-Standort zu kommandieren.

Verteilung.

2. Für die unter 1 erwähnten Zwecke erhalten die General-Kommandos alljährlich Verfügungssummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, weiter zu verteilen haben.

Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der in Rede stehenden Mittel bleibt zu beachten, daß eine Zersplitterung vermieden wird.

Verwendung.

3. a) Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den General-Kommandos ꝛc. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu gute. Etwaige Überschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Übertragbarkeit gibt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Übungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Übungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den General-Kommandos ꝛc. ob, wie dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppenteilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

b) Aus den Mitteln sind sämtliche, aus Anlaß der unter 1 erwähnten Übungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Manöverkosten (Wärme- und Kochholz, sowie Lagerstroh für Biwaks, Vergütung von Flurbeschädigungen), Servis, Fuhrkosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten.

Die Ausgaben für Bespannung der bei den Übungen etwa beteiligten Batterien der Fuß-Artillerie, für welche in jedem Falle die Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen ist, fallen jedoch dem Kapitel 24, Titel 20 zur Last.

Die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angedeuteten Zwecke bestimmt sind, ist nicht zulässig; die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Aus-

gaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei 2c.) hiefür nicht ausreichen.

Auf den in Betracht kommenden Übungsplätzen dürfen dauernde Einrichtungen, welche das Bedienen gefechtsmäßiger Ziele gestatten, unter Aufwendung von Mitteln in mäßigem Umfange dann getroffen werden, wenn dies gegenüber dem jedesmaligen Anlegen und Beseitigen der Zielaufstellungen seitens jedes übenden Truppenteils wirtschaftlicher ist und wenn die Gefahr einer Schematisierung der Übungen ausgeschlossen ist. Baulichkeiten, deren Unterhaltung die Verfügungssummen bei Kapitel 11, Titel 21 in erheblicherem Maße in Anspruch nehmen würde, dürfen nicht ausgeführt werden. Kosten für Besichtigungsreisen dürfen dem Fonds nicht zur Last gelegt werden.

c) Das Beziehen von Ortsunterkunft oder Biwaks ist zulässig. Für die Benutzung des Artillerie-Schießplatzes auf Lager Lechfeld nebst zugehörigem Barackenlager sind die Vorschriften für diesen Platz maßgebend.

d) Bedingen die Übungen 1a und b eine Abwesenheit aus dem Standort auch nur während einer Nacht, d. h. wird im Anschluß an die Tagesübung die Nacht außerhalb des Standortes verbracht und letzterer erst am nächsten Tage wieder erreicht, so sind für Offiziere und Mannschaften, sofern nicht bestimmungsmäßig weitergehende Bezüge eintreten, dieselben Gebührnisse wie bei den Herbstübungen zuständig, Kommandozulage jedoch nur bei einer mehr als 24 stündigen Abwesenheit aus dem Standort. Die Mannschaften erhalten die große Viktualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12 stündiger Abwesenheit erfolgt.

e) Die Benutzung der Eisenbahn bei Hin- und Rückmärschen zu den Gefechts- und Schießübungen im Gelände ist mit Genehmigung der General-Kommandos statthaft, sofern Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch nicht entstehen oder die dadurch erzielte Zeitersparnis als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird; bei den Feldbienst-

übungen gemischter Abteilungen in besonderen Ausnahmefällen, bei den oben zu 1 d bezeichneten Kommandos berittener Waffen nach dem Ermessen der General-Kommandos.

f) Hinsichtlich der taktischen Übungsreisen sind für die Zuständigkeit der Gebührnisse die „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen" (Verordnungsblatt 1879 Seite 105/108) maßgebend, siehe auch Anhang II. A. 2. Schlußabsatz der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Zur Bestreitung von Schreibmaterialien- und sonstigen Unkosten werden jedoch für jeden beteiligten Offizier und für jeden Tag der Dauer der Übungsreise 15 ₰ als Pauschsumme gewährt. Die im § 7 der „Administrativen Bestimmungen" angegebene Entfernung von 90 km beträgt jetzt 45 km.

Nicht rationsberechtigten Offizieren der Infanterie und der Jäger, der Fuß-Artillerie und der Pioniere, welche an den taktischen Übungsreisen teil nehmen, dürfen seitens der General-Kommandos für die Dauer der taktischen Übungsreisen Geldbeihilfen zur Berittenmachung gewährt werden.

Für nicht rationsberechtigte Vertreter der an den taktischen Übungsreisen teil nehmenden Offiziere der vorbezeichneten Waffen sind, sofern die Notwendigkeit des Berittenseins seitens der nächstvorgesetzten Kommandobehörde ausdrücklich anerkannt wird, gemäß § 90 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden bezw. § 7 der Bestimmungen über die Gewährung von Pferdegeldern, Rationen und Pferdegelder für die wirklich gehaltenen Pferde in Grenzen der für die vertretene Stelle etatsmäßigen Zahl zuständig. Die bezüglichen Kosten sind aus den Verfügungssummen der General-Kommandos ꝛc. zu bestreiten.

g) Die als Reitlehrer nach einem anderen Standort kommandierten Offiziere empfangen eine Dienstzulage von 4 ℳ als Rittmeister, von 3 ℳ als Lieutenant, die Unteroffiziere eine solche von 1 ℳ täglich. Im eigenen Standort beträgt die Zulage für diese Unteroffiziere 0,50 ℳ täglich.

Zu einem berittenen Truppenteil in einen anderen Standort kommandierte Offiziere der Fußtruppen erhalten eine Dienstzulage von 4 ℳ als Hauptmann und 3 ℳ als Lieutenant. Hinsichtlich der etwaigen Berittenmachung der Vertreter solcher Offiziere gilt der Schlußsatz oben zu f.

Wird bei dem Mangel fiskalischer Reitbahnen lediglich für die Reitkurse der Offiziere die Ermietung einer solchen notwendig, so kann die Miete aus diesen Mitteln bezahlt werden. Ebenso ist die Bezahlung der Beleuchtung fiskalischer Reitbahnen für den in Rede stehenden Zweck zulässig. Findet die Benutzung solcher Reitbahnen auch durch andere Offiziere statt, so haben sie zu den Kosten entsprechend beizutragen.

Bei Benutzung der Eisenbahn bei Entsendungen von Mannschaften und Pferden findet Anhang I der Reiseordnung Anwendung.

Liquidierung.

4. Für jede der unter 1 erwähnten Übungen wird besonders liquidiert, über sämtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements ꝛc. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizierung der Ausgaben u. s. w. erleiden hierdurch keine bezw. hinsichtlich der Zuständigkeit nur insoweit eine Änderung, als dies vorstehend oder durch Sonderbestimmungen vorgesehen ist.

Die Prüfung dieser Liquidationen, sowie die Anweisung auf die Corps-Zahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

5. Die General-Kommandos teilen dem Kriegsministerium zum 1. November jedes Jahres mit, welcher Betrag von den zur Verfügung stehenden Mitteln für das laufende Rechnungsjahr bereits Verwendung gefunden hat und welche Summe voraussichtlich noch in demselben Rechnungsjahr verausgabt werden wird.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 13—20 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,

Deckblätter Nro 2 und 3 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 25. September 1893.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien.

Nro 18297. München 25. September 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hinterstein den 22. l. Mts aus Anlaß der Heeresverstärkung, sowie für sonstige Personalveränderungen das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen geruht:

A. Bei den Offizieren.

I. Ernannt werden:

zu Bataillons- (Abteilungs-) Commandeurs:

die Majore Freiherr von Fraunberg im Infanterie-Leib-Regiment, — von Nagel zu Aichberg im 1. Infanterie-Regiment König, — Wisner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Keßler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ade im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — der Hauptmann Ruß vom Stabe des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in diesem

Regiment unter Beförderung zum Major ohne Patent, — die Majore Auracher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Obermair im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — von Wachter im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ritter von Krieger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Kiener im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Kraemer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Schlink — und der Hauptmann Graf von Benzel zu Sternau und Hohenau, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, dieser unter Beförderung zum Major (2), beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — die Majore Inama von Sternegg, bisher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant bei der 4. Division, — und Rebay von Ehrenwiesen, beide im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — von Steinsdorf im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Reitzenstein im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Paptistella im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Schwalb im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Born, bisher à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und Adjutant bei der 5. Division, — dann Rock, beide im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Redwitz, bisher Batteriechef, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Arthur Straßner, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — dann Aurnheimer, à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dallmer, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, in diesem Regiment;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs:

im Infanterie-Leib-Regiment: die Premier-Lieutenants Graf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin dieses Regiments, bisher Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, — von Steinsdorf vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Göringer, à la suite des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen und Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, — und von Wachter

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, bisher kommandiert zur Kriegsakademie;

im 1. Infanterie-Regiment König: die Premier-Lieutenants Haag, — Rau — und von Lachemair, dieser à la suite des Regiments und Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade;

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz: die Premier-Lieutenants Reber, — Keßler — und Freiherr von Lutz, letzterer à la suite des Regiments und Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern: die Premier-Lieutenants Rinecker — und Heinl;

im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg: die Premier-Lieutenants Vogelhuber — und Alexander;

im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen: die Premier-Lieutenants Kießling — und Hegel, — dann Breitkopf, dieser vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen: die Premier-Lieutenants Dollacker — und Seyring;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold: der Hauptmann Zerzog, — dann der Premier-Lieutenant Freiherr von Stengel;

im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh: die Premier-Lieutenants Kreuter — und Grimm;

im 9. Infanterie-Regiment Wrede: die Premier-Lieutenants Ritter, — Anton Müller — und Ferdinand Müller, dieser bisher kommandiert zur Kriegsakademie;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig: die Premier-Lieutenants Beck — und Monglowsky;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann: die Premier-Lieutenants Rehm — und Reichert, beide vom 9. Infanterie-Regiment Wrede;

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf: die Premier-Lieutenants Delamotte — und Karl Hauffstingl;

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich: die Premier-Lieutenants Ertl — und Laubmann, beide vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor: der Hauptmann Streitel, bisher à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und der Premier-Lieutenant Gürster;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen: die Premier-Lieutenants Streicher — und Stark;

im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien: der Hauptmann Pflaum des Generalstabes, bisher kommandiert zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — und der Premier-Lieutenant Kruse;

im 17. Infanterie-Regiment Orff: der Premier-Lieutenant Baumeister;

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand: die Premier-Lieutenants Eberle — und Bartz, dieser à la suite des Regiments und Adjutant bei der 9. Infanterie-Brigade, — dann Schmidhuber vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

im 19. Infanterie-Regiment: die Premier-Lieutenants Pracht vom 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Häberlin vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh — und Netschert vom 9. Infanterie-Regiment Wrede;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold: der Premier-Lieutenant Wilhelm Dietz, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn: der Premier-Lieutenant Johann Pöllmann;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter: der Hauptmann Denk vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter Enthebung von der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — die Premier-Lieutenants Eugen Schmid, — Buchler — und Jungermann, letzterer vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König: die Premier-Lieutenants Graf von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn, — Sellmayr — und Käppel, letzterer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

im 5. Feld-Artillerie-Regiment: der Premier-Lieutenant Tillmann;

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer: die Premier-Lieutenants Hauser — und Rupp, dieser bisher Regimentsadjutant;

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment: der Hauptmann Wilhelm Pöhlmann, unter Enthebung vom Kommando zur Königlich Preuß-

ischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — die Premier-Lieutenants Schierlinger, bisher Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Dennefeld;

im 1. Pionier-Bataillon: der Premier-Lieutenant Croissant von der Fortifikation Ingolstadt, bisher Assistent bei der Militär-Telegraphenschule;

im Eisenbahn-Bataillon: der Premier-Lieutenant Freiherr von Godin; —

sämtliche Premier-Lieutenants unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Lehrer an der Kriegsakademie: der Hauptmann Fasbender, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zu Divisions-Adjutanten: die Hauptleute und Kompagniechefs Wening des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen bei der 4. Division — und Moser des 1. Infanterie-Regiments König bei der 5. Division, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie: der Hauptmann Menzel, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Brigade-Adjutanten: die Premier-Lieutenants Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf bei der 2. Infanterie-Brigade, — Seyfried des 19. Infanterie-Regiments, Adjutant beim Bezirks-Kommando Regensburg, bei der 6. Infanterie-Brigade, — Endres des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern, bei der 7. Infanterie-Brigade — und von Heydenaber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Adjutant beim Bezirks-Kommando II. München, bei der 9. Infanterie-Brigade, — sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu Direktionsoffizieren und Lehrern an der Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Premier-Lieutenants Otto Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Boeg des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — beide bisher kommandiert zur Kriegsakademie;

zum Bureauchef an der Kriegsschule: der Premier-Lieutenant Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, bisher Inspektionsoffizier dortselbst;

zu Inspektionsoffizieren an der Kriegsschule: die Second-Lieutenants Theobald Freiherr von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments — und Braun des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland.

II. Von der Funktion als Bureauchef an der Kriegsschule wird enthoben: der Premier-Lieutenant Manz des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern.

III. Versetzt werden:

zum Generalstab (Zentralstelle): die Hauptleute und Kompagniechefs Martini vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Ritter von Xylander vom Infanterie-Leib-Regiment;

zum Generalstab I. Armee-Corps: der Hauptmann Schmidt von der Zentralstelle des Generalstabes;

zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg: die Second-Lieutenants Paul Freiherr von Freyberg vom Infanterie-Leib-Regiment mit einem Patente vom 5. März 1893, — Abel vom 1. Infanterie-Regiment König mit einem Patente vom 6. März 1890, — Eugen Schuster — und Miederer, beide vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Staudt — und Wilm vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Lenz — und Lehmann, beide vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen: die Second-Lieutenants Tünnermann, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, mit einem Patente vom 15. Februar 1886 — und Widtmann, beide vom 1. Infanterie-Regiment König;

zum 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh: die Second-Lieutenants Walther mit einem Patente vom 1. März 1891 — und Mehn mit einem solchen vom 5. März 1893, beide vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Klemens Bedall — und Leeb, letzterer mit einem Patente vom 5. März 1893, beide vom 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien;

zum 9. Infanterie-Regiment Wrede: der Premier-Lieutenant Wening, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kissingen, vom

5. Infanterie-Regiment **vacant** Großherzog Ludwig IV. von Heſſen;

zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Aryulf: der Second-Lieutenant Roſenmerkel vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum 17. Infanterie-Regiment Orff: der Hauptmann Neiſchl, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, in gleicher Eigenſchaft mit einem Patente vom 19. Juni 1892;

zum 2. Jäger-Bataillon: der Second-Lieutenant Sedlmair, 2. Traindepotoffizier vom Traindepot II. Armee-Corps, mit einem Patente vom 7. April 1887;

zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold: der Second-Lieutenant Rudolf Ritter von Xylander vom 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter: der Hauptmann und Batteriechef Haberſack; — der Premier-Lieutenant Englert, kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, — die Second-Lieutenants Freiherr von Reck — und Lehmann, ſämtliche vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann der Second-Lieutenant Hermann von Schleich vom 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König: der Hauptmann und Batteriechef Seyring; — der Premier-Lieutenant Schupbaum, bisher kommandiert zur Equitationsanſtalt; — der Second-Lieutenant Treutlein-Mördes unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, — die Second-Lieutenants Mohr — und Oskar Freiherr von Freyberg-Eiſenberg, dieſer mit einem Patente vom 13. April 1888, ſämtliche vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann der Premier-Lieutenant von Spies vom 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zum 5. Feld-Artillerie-Regiment: der Major und Abteilungs-Commandeur Jäger; — der Second-Lieutenant und Abteilungsadjutant Durſy; — die Hauptleute und Batteriechefs Emil Schneider — und Eugen Steger; — die Premier-Lieutenants Brunhuber — und Wurm, dieſer kommandiert zur Equitationsanſtalt; — die Second-Lieutenants Arnold Müller unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, — Graf von Zech auf Neuhofen, — Schuh — und von Parſeval, — ſämtliche vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment: der überzählige Major Gustav Straßner, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie; — die Hauptleute und Kompagniechefs Hammerschmidt — und Randebrock; — die Premier-Lieutenants Köckert — und Karl Gyßling; — die Second-Lieutenants Ernst Blanc, — Decker — Ertl, dieser mit einem Patent vom 8. März 1889, — List, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Hoeller, sämtliche vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum 1. Pionier-Bataillon: der Premier-Lieutenant Regnet von der Fortifikation Ingolstadt;

zum 2. Pionier-Bataillon: die Premier-Lieutenants Hahn — und August von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, beide von der Fortifikation Ingolstadt, — dann Fuchs von der Fortifikation Germersheim;

zum Eisenbahn-Bataillon: der Second-Lieutenant Julius Krafft, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Pionier-Bataillon;

zur Fortifikation Ingolstadt: die Premier-Lieutenants Feldner — und Konrad Weber vom 1. Pionier-Bataillon;

zur Fortifikation Germersheim: der Premier-Lieutenant Kleber vom 2. Pionier-Bataillon;

zum Kadettencorps: der Hauptmann Zorn, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in gleicher Eigenschaft unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

IV. Zum Kriegsministerium wird zur Dienstleistung kommandiert:

der Major Ulrich, bisher Kompagniechef am Kadettencorps, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Jäger-Bataillons.

V. Beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt wird eingeteilt:

der Hauptmann Graf vom Generalstabe I. Armee-Corps.

VI. Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute Hagen (3) — und Graf von Bothmer (4), beide bei der Zentralstelle des Generalstabes, — Häusler (5)

beim Generalstab der 5. Division, — Graef, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, dieser ohne Patent, — und Haag (1) bei der Fortifikation Ingolstadt, letztere beide überzählig;

zu Hauptleuten:

der Premier-Lieutenant Kollmann à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München; — dann überzählig: die Premier-Lieutenants Jochum im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schwank im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Zahn im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Conradi, Adjutant beim Bezirks-Kommando Würzburg, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Weidemann im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Stöckler, kommandiert zur Intendantur II. Armee-Corps, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Angerer à la suite des 2. Jäger-Bataillons, Direktionsassistent bei der Gewehrfabrik, — Seither, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — Höhn, kommandiert zum Generalstab, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Hoeltz, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Dühmig, kommandiert als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei der Fortifikation Ingolstadt, — Karl Mayer, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants

bei den Offizieren à la suite der Armee: Graf zu Törring-Jettenbach;

im Infanterie-Leib-Regiment: Rauchenberger, Regimentsadjutant, — von Reck, Bataillonsadjutant, — und von Lüneschloß, letzterer überzählig;

im 1. Infanterie-Regiment König: Jehlin, kommandiert zur Kriegsakademie, — Freiherr von Hohenhausen, — Steinbauer, dieser à la suite des Regiments und Erzieher am Kadettencorps, — Graßmann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Wasserburg, — und List, kommandiert zur Kriegsakademie;

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz: Dobmayr, Bataillonsadjutant, — Böck, — Bischer, — Momm — und Karl Schoch, Bataillonsadjutant, letzterer überzählig;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern: Joseph Kopp, Adjutant beim Bezirks-Kommando Mindelheim, — und Hierthes, Regimentsadjutant, beide ohne Patent;

im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg: Schultheiß, — Paur — und Zoellner, — dann überzählig Schleußner — und Pößnecker;

im 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen: Lother, Bataillonsadjutant, — Kunzmann, Regimentsadjutant, — Franz Oberniedermayr — und Anton Oberniedermayr, Bataillonsadjutant, letzterer ohne Patent;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen: Hörst, Regimentsadjutant, — dann ohne Patent Mahler, unter Enthebung vom Kommando zum 2. Train-Bataillon, — Leitl — und Büttner;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold: Schreiner — und Mann;

im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh: Kleinhenz — und Freiherr Lochner von Hüttenbach, Bataillonsadjutanten;

im 9. Infanterie-Regiment Wrede: Fischer, — Hoffmann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg, — dann ohne Patent Freiherr von Guttenberg, à la suite des Regiments und Erzieher im Kadettencorps, — Lettenmayer — und Braun, dieser Bataillonsadjutant, — dann Sämmer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig: Steiner, kommandiert zur Kriegsakademie, — dann ohne Patent Großmann, kommandiert zur Kriegsakademie, — Ehrlicher, — Göller — und Reber;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann: Stautner, — Krieger — und Meindl;

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf: Herrmann, Bataillonsadjutant, — und Hagen, beide überzählig;

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich: Friedmann, — Lindner — und Krisak, letzterer ohne Patent;

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor: Heimeran, — Friedrich Meyer — und Pauschinger, Bataillonsadjutant, sämtliche überzählig;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen: Wilhelm Sing, Bataillonsadjutant, — und Lamprecht, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kitzingen, — dann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz Jung, — Beyerlein — und Exter, — sämtliche ohne Patent;

im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien: Engelbreit, — Heller, — Graf, Adjutant beim Bezirks-Kommando Passau, — und Frank, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes;

im 17. Infanterie-Regiment Orff: Ortenau, Bataillonsadjutant, — Leibrock, — von Wenz zu Niederlahnstein, — Nagel — und D'Alleux, sämtliche ohne Patent;

im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand: Roth, — Gebhard — und Hahn, sämtliche ohne Patent;

im 19. Infanterie-Regiment: Georg Meyer — und Stubenrauch;

im 2. Jäger-Bataillon: Auer, ohne Patent;

im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern: von Decker, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Leuze, beide überzählig;

im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen: König, — Franz Freiherr von Leonrod, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Freiherr von und zu Guttenberg, Regimentsadjutant, sämtliche überzählig;

im 2. Ulanen-Regiment König: Maximilian Freiherr von Crailsheim, kommandiert zur Kriegsakademie, überzählig;

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland: Freiherr Harsdorf von Enderndorf überzählig;

im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian: Zenetti, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Möser, beide überzählig;

im 4. Chevaulegers-Regiment König: Moriz von Froelich überzählig;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold: Düll, Regimentsadjutant, — und Freiherr Freyschlag von Freyenstein, Abteilungsadjutant, — dann überzählig Weber, komman-

diert zur Intendantur I. Armee-Corps, — Walther Kollmann — und Siebert, Abteilungsadjutanten;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn: Briegleb — und Röck, Abteilungsadjutanten, — dann Maximilian Ebermayer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter: Reder überzählig;

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König: Völk, Abteilungsadjutant;

im 5. Feld-Artillerie-Regiment: Seeger, Abteilungsadjutant;

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer: Hutter, — Rosenberger, kommandiert zur Luftschiffer-Lehrabteilung, — Ueberseizig — und Gartmayr, letzterer kommandiert zur Kriegsakademie;

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment: Tuch, — Kemmer, Bataillonsadjutant, — Ernst Sturm, — Stichter — und Fitting, letzterer kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

im 2. Pionier-Bataillon: Lehmann überzählig;

im 1. Train-Bataillon: Wimmer überzählig.

VII. Charakterisiert wird (gebührenfrei):

als Hauptmann der Premier-Lieutenant Gerl des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh.

VIII. Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Schmidt im 1. Infanterie-Regiment König, — Gartner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Peter im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Otto Berthold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schauer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Arnold im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Gleitsmann — und Lang im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Haas im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

den Premier-Lieutenants Micheler, Bataillonsadjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Policzka im 1. Jäger-Bataillon, — Pfeiffer im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, diesem ein solches vom 22. September 1893, — und Merkel im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dem Second-Lieutenant Fehl, Regimentsadjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, ein solches vom 9. März 1888.

B. Im Sanitäts-Corps.

Versetzt werden:

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Korbacher vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, dieser unter Beförderung zum Assistenzarzt 1. Klasse, — Dr Ebner vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Martius vom 2. Ulanen-Regiment König zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dr Blank vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Glas vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Dr Eduard Müller vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Michael Hertel (Würzburg) in den Friedensstand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Ernannt wird:

zum Regimentsarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer der Oberstabsarzt 2. Klasse und Bataillonsarzt Dr Zollner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.

Befördert werden:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse und Regimentsärzten die Stabsärzte Dr Roth im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Dr Höhne, Bataillonsarzt vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Brenner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Dr Zwick vom 1. Infanterie-Regiment König als Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Reichert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ludwig IV. von Hessen als Bataillonsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Mehltretter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dr Franz Schmitt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Dr Oskar Schmitt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dr Kaiser im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dr Wolffhügel beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Dr Anselm Mayr im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Dr Hahn im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Matt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Dr Zeißner im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Dr Götz im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Dr Weindel im 1. Pionier-Bataillon — und Dr Henke im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer.

Charakterisiert werden (gebührenfrei):

als Generalärzte 1. Klasse die Generalärzte 2. Klasse Dr Helferich à la suite des Sanitätscorps, — Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps, — und Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;

als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Keyl im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Dr Wilhelm Fischer im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Dr Popp im 17. Infanterie-Regiment Orff;

als Oberstabsarzt 2. Klasse: der Stabsarzt Dr Buchner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Patente ihrer Charge werden verliehen:

dem Generalarzt 2. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps; — den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Schmid, Regimentsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Wolffhügel à la suite des Sanitätscorps, — Dr Feuerbach, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Festung Germersheim, — und Dr Krug, Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.

C. Im Veterinär-Personal.

Versetzt werden:

die Veterinäre 2. Klasse Schwarztrauber vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 5. Feld-Artillerie-Regiment,

— Sigl vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — und Trunk vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Befördert werden:

zum Stabsveterinär der charakterisierte Stabsveterinär Schwarz im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Veterinären 1. Klasse die Veterinäre 2. Klasse Zix im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Meinel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern; — dann im Beurlaubtenstande Heinrich Arens (Kissingen), — Dr Leonhard Vogel (Nürnberg) — und Adolf Schmidt (Bayreuth).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18156. München 25. September 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 20. ds die Oberstlieutenants a. D. Bernhard Mayer, — Schlatter, — Graef, — Sternecker — und Ulmer in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

am 18. ds

den Kasernen-Inspektor Ullersperger von der Garnisonsverwaltung Fürstenfeld zu jener in Regensburg zu versetzen;

zu befördern:

den Garnisons-Verwaltungsinspektor Fangauer von der Garnisonsverwaltung Regensburg zum Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor in Germersheim — und

den Kasernen-Inspektor Otzmann zum Garnisons-Verwaltungs-inspektor bei der Garnisonsverwaltung Dillingen, — beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 16662. München 25. September 1893.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js wird der Unterveterinär Karl Sauer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 6. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schießvorschrift 1893 für die Infanterie und Jäger; b) Personalien; c) Ordensverleihungen; d) Änderungen der Landwehrbezirks-Einteilung; e) Ausrüstungs-Nachweisungen; f) Abänderungen ꝛc. der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden; g) Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen — der Kriegs-Sanitäts-Ordnung; h) das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"; i) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893; k) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee; l) Neuauflage des Militär-Handbuches. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 18677. München 3. Oktober 1893.

Betreff: Schießvorschrift 1893 für die Infanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. September l. Js Allergnädigst geruht:

1) Die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieselbe auch für die Pioniere und Eisenbahntruppen mit den vom Kriegsministerium zu erlassenden Änderungen maßgebend sein soll,

2) das Kriegsministerium zu ermächtigen, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu dieser Vorschrift zu erteilen und erforderlichen Falles Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

I. 1) Die Ausgabe von Bestimmungen über Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen und über sonstige Schießauszeichnungen bleibt vorbehalten.

2) Die Vorlage der Schießberichte über das Schießübungsjahr 1893 erfolgt sowohl im Hinblick auf die Zeitpunkte als bezüglich der Muster und des Umfanges in der bisherigen Weise.

3) Die im Schießübungsjahre 1894 noch vorhandenen Mannschaften des 3. Jahrganges sind der 1. Schießklasse zuzuteilen.

4) Für die Nro 32 der Schießvorschrift bietet die demnächst neu zur Ausgabe gelangende Übungsmunitions-Vorschrift die Erläuterung.

II. 1) Den K. General-Kommandos ꝛc. werden die erforderlichen Abdrücke der neuen Schießvorschrift alsbald nach deren Fertigstellung nebst Verteilungsplan durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zugehen.

2) Weitere Abdrücke in geehefteten Exemplaren können demnächst durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

3) Der für Pioniere und Eisenbahntruppen bestimmte Anhang wird besonders versandt und kann später gleichfalls durch die Lithographische Offizin käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18883 München 6. Oktober 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts den Hauptleuten und Kompagniechefs Flurl — und Märklstetter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 25. v. Mts

den Hauptmann Maximilian Halder à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Enthebung von der Funktion als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, als Batteriechef in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen — und

den Hauptmann und Batteriechef Julius Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ernennen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Obersten z. D. Neumann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg; — den Oberstlieutenants z. D. Vogl, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, mit der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Scheftlmayr, Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen, mit der Uniform des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — dann dem Major z. D. Deuringer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Augsburg, mit der Uniform des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — letzterem unter gleichzeitiger Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeurs die Oberstlieutenants z. D. Bernhard Mayer in Dillingen, — Schlatter in Nürnberg, — Graef

in Augsburg — und Ulmer in Erlangen, — dann den Major z. D. von Kloeber in Landau;

am 26. v. Mts

den Majoren Ehrne von Melchthal, Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment, — und Michaeli, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Platzmajor bei der Kommandantur Nürnberg, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Major a. D. Bickel, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede, als Platzmajor bei der Kommandantur Nürnberg wiederanzustellen;

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Maximilian von Hellingrath des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 10. Oktober d. Js ab zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern zu ernennen;

am 1. ds

den Obersten Ritter und Edlen von Schmädel, bisher Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, in das Verhältnis à la suite dieses Truppenteils zu versetzen — und

den Obersten Sondinger, bisher à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und zur Stellvertretung des erkrankten Regiments-Commandeurs kommandiert, zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen;

den Portepeefähnrich Hugo Schulze vom 1. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu versetzen;

am 4. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generallieutenant Freiherrn von Sazenhofen, Generaladjutant und Inspecteur der Kavallerie, für das Großkreuz mit Schwertern des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; — den Generalmajoren à la suite der Armee Cella, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, — und Ritter von Haag, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, beiden für das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-

ordens; — den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Freiherrn von Riedheim, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, für das Kommenturkreuz 2. Klasse desselben Ordens; — dem Major Zerreiß à la suite des Generalstabes, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Ritterkreuz mit den Löwen des Ordens der Königlich Württembergischen Krone; — dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Speidel, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Mayrhofer, Garnisonsarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

den Generalauditeur und Direktor des Generalauditoriats Ritter von Knözinger, funktionierenden Justitiar im Kriegsministerium, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Hingebung geleisteteten Dienste den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse zu verleihen, — dann

den Oberauditeur Ritter von Grimm vom Generalauditoriat, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalauditeur, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18299. [illegible] München 6. Oktober 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hinterstein den 22. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

1. in der Königlich Preußischen Armee:

das Großkreuz:

dem Generaloberst der Kavallerie Freiherrn von Loë, Kommandierenden General VIII. Armeecorps, — und dem General der Infanterie von Fischer, Gouverneur von Metz;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstlieutenant Linde, Abteilungschef im Großen Generalstabe;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten von Uthmann, Kompagniechef im Anhaltischen Infanterie-Regiment Nro 93, — und Ludewig des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nro 67, Adjutant beim Gouvernement Metz; — dem Rittmeister von Kemnitz, Eskadronschef im Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiment Nro 13, — und dem Premier-Lieutenant Nathusius vom Thüringischen Ulanen-Regiment Nro 6;

2. in der Königlich Württembergischen Armee:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant z. D. Grafen von Zeppelin, General à la suite Seiner Majestät des Königs von Württemberg;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann von Heider, Kompagniechef im Grenadier-Regiment König Karl Nro 123, — dann den Premier-Lieutenants Hofacker vom Dragoner-Regiment Königin Olga Nro 25 — und Port vom Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern Nro 29.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Second-Lieutenant Plötz des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Kreitmair des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Jäger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Schulz des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dann der Second-Lieutenant Tünnermann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Feistle des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Kranzfelder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Ruchte des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Stoll des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu Militär-Bildungsanstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Samhaber des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen, — Krisak des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Christian Danner des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Maunz, bisher Regimentsadjutant, des 19. Infanterie-Regiments, — Freiherr von Leonrod des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Arnold Müller des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann die Second-Lieutenants Graf Verri della Bosia genannt von Külberg auf Gansheim und Berg des Infanterie-Leib-Regiments, — Otto Staubwasser I. des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hierthes — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Hübner, bisher Bataillonsadjutant, des 19. Infanterie-Regiments — und von Nagel zu Aichberg, bisher Regimentsadjutant, des 2. Ulanen-Regiments König;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Godin, — Sonntag, — Edelmann, —

Rudolf Ritter von Xylander, — Kalb — und Siegfried Freiherr von und zu Aufseß des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Ber, — Schultheiß, — Geiger, — von Hertlein, — Werner Freiherr von und zu Aufseß, — Justin Meyer, — Herr — und Ubl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Kupffer, — Böck, — Pfisterer, — Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, — Dichtel, — Reinhard, — Freiherr Ebner von Eschenbach — und Muschi des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Möslinger, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein — und Hermann Mayr des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Haasy, — Wilcke, — Willmer — und Otto Müller des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Mannert — und Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bethmer, — Bruhn, — Kölsch, — Weippert, — Reithardt — und Hoeller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

— —

Seitens der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Fuchs des 2. Pionier-Bataillons als Direktionsassistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

— —

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Andlböß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Kleemann des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandth, — Weißmiller des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Maximilian Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — dann der Second-Lieutenant Stählin des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants von Normann des 2. Ulanen-Regiments König — und Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König, — dann die Second-Lieutenants Fleschuez des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Horn des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Wülfert des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Weidert des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Wilhelm Schneider des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Münster — und Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König, — von Stetten des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Jodl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Leinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann die Second-Lieutenants Scherer des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alexis Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherr Haller von Hallerstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Sartor auf Gansheim des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rupprecht des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Freiherr von Wimpffen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Beck des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Graf von Zech auf Neuhofen des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Nro 17842.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Am 1. Oktober 1893 tritt der Landwehrbezirk Meiningen zur 44., dagegen der Landwehrbezirk II. Cassel zur 43. Infanterie-Brigade, ferner der Landwehrbezirk Bernau von der 12. Infanterie-Brigade zur Landwehr-Inspektion Berlin über.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München 6. Oktober 1893.

Frh. v. Feilitzsch. — **Frh. v. Asch.**

Änderungen der Landwehrbezirks-Einteilung betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 17843. München 6. Oktober 1893.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuß-Artillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser) gelangt neu zur Ausgabe und werden die benötigten Exemplare den Kommandobehörden 2c. unter Umschlag zugehen.

Die 2c. Ausrüstungs-Nachweisung erhält die Nro 172 des Druckvorschriften-Etats.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18651. München 6. Oktober 1893.

Betreff: Abänderungen ꝛc. der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

In der Beilage werden die Abänderungen und Ergänzungen der Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, welche durch das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 bezw. die Bestimmungen über den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94 vom 23. September ds Js Nro 18043 — Verordnungsblatt Seite 383 — bedingt werden und vom 1. Oktober ds Js in Kraft treten, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieselben auch noch in einem später zur Ausgabe gelangenden Nachtrage zu der gedachten Vorschrift Aufnahme finden werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18653. München 26. September 1893.

Betreff: Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen — der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Um zu verhüten, daß die Kochkessel für Feldlazarette beim Fahren Beschädigungen erleiden, ist die vorbezeichnete Beilage abzuändern, wie folgt:

Seite 480 m Zeile 2 von unten und
Seite 480 p Zeile 11 von unten ist nach „Fouragegitter" je einzuschalten: „auf einem Strohpolster";
Seite 480 r Zeile 2 von unten nach „Bocksitz" einzuschalten: „auf einem Strohpolster";
Seite 480 t Zeile 10 von unten nach „Bocksitz" zu setzen: „(auf einem Strohpolster)";
Seite 480 y Zeile 2 von oben nach „Rückwand" einzuschalten: „auf einem Strohpolster".

Die gleichen Änderungen haben auch in der bezüglichen Detailbestimmung — Nro 255 b des Druckvorschriften-Etats — und zwar auf Seite 26, 30, 34, 37 und 45 Platz zu greifen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Müller, Oberstlieutenant.

Nro 18349. München 27. September 1893.

Betreff: Das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".

Von dem in ausgesetztem Betreffe bezeichneten Werke ist eine Stereotypausgabe erschienen, in welcher die Landwehrbezirks-Einteilung nach dem neuesten Stande Aufnahme gefunden hat.

Der Preis dieses von dem in Berlin SW 29 Gneisenaustraße 27 wohnhaften Verfasser zu beziehenden Werkes stellt sich auf 25 ℳ und kann zur Erleichterung der Anschaffung in Teilzahlungen von monatlich 5 ℳ entrichtet werden.

Bezüglich der allenfallsigen Beschaffung des Werkes aus Bibliothek- bezw. Ersparnis-Fonds wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Dezember 1884 Nro 16879 — Verordnungsblatt Seite 401/402 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 18130. München 28. September 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893.

Die für das 4. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	14	Amberg	16
Benediktbeuern	16	Ansbach	11
Dillingen	14	Aschaffenburg	15
Eichstätt	14	Bamberg	15
Freising	16	Bayreuth	15
Fürstenfeld-Bruck	17	Erlangen	12
Gunzenhausen	13	Fürth	12
Ingolstadt	17	Germersheim	17
Kempten	15	Hof	11
Landsberg	17	Kaiserslautern	15
Landshut	15	Kissingen	12
Lager Lechfeld	27	Kitzingen	12
Lindau	17	Landau	15
Mindelheim	15	Ludwigshafen a./Rh.	16
München	14	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	15
Passau	18	Nürnberg	13
Rosenheim	16	Regensburg	16
Vilshofen	14	Speyer	16
Wasserburg	16	Straubing	16
Weilheim	17	Sulzbach	14
		Weiden	13
		Würzburg	13
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Müller, Oberstlieutenant.

Nro 19009. München 3. Oktober 1893.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus den Bekanntmachungen des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni / 27. September 1893 über die für die K. Preußische Armee für das 3. und 4. Vierteljahr

1893 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

	Vierteljahr 3.	4.
	₰	₰
für Berlin	17	17
„ Spandau	17	18
„ Jüterbog	13	14
„ Dieuze	20	18
„ Saargemünd	16	14
„ Metz	17	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Müller, Oberstlieutenant.

Nro 19067. München 5. Oktober 1893.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. November l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des demnächst neu aufzulegenden Militär-Handbuches an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür (3 ℳ pro Exemplar) sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Müller, Oberstlieutenant.

Geſtorben ſind:

der Major a. D. Edler von Ruedorffer, Ritter 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Klaſſe, am 19. Auguſt in München;

der Major z. D. Graeff, Inhaber des Verdienſtordens vom Heiligen Michael III. Klaſſe, Ritter 1. Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen, Inhaber des Königlich Preußiſchen Kronen-Ordens 3. Klaſſe und des Königlich Preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Klaſſe, Ritter 1. Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens und Commandeur 2. Klaſſe des Königlich Sicilianiſchen Ordens Franz I., am 10. September in München;

der Major z. D. Anton Dorſch, Commandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen, am 10. September zu Frankfurt a./M.;

der Stabsauditeur a. D. Gosner am 13. September zu Neufriedheim, Bezirksamts München I;

der Hauptmann a. D. Zobel, Ritter 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens (Kriegsdekoration), am 14. September zu Nürnberg;

der Generalarzt 2. Klaſſe a. D. Dr Müller, Ritter 1. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußiſchen Kronenordens 4. Klaſſe mit rotem Kreuz, am 19. September zu Augsburg;

der Rittmeiſter und Eskadronschef Freiherr von Brück des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Inhaber des Kaiſerlich Öſterreichiſchen Ordens der Eiſernen Krone 3. Klaſſe und Ritter 1. Klaſſe des Königlich Sicilianiſchen Ordens Franz I., am 21. September zu Traunſtein.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsminiſteriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 22 und 23 ſowie 24 bis 35 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889. Deckblätter Nro 43, 44 und 45 zur Marine-Ordnung vom 19. November 1889.

Beilage zum K.-M.-A. vom 6. Oktober 1893
Nro 18651, Verordnungs-Blatt Seite 423.

Abänderungen und Ergänzungen

der

Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden

aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (V. Bl. S. 335) bezw. der Bestimmungen über den Vollzug des Nachtrags-Etats der Militär-Verwaltung für 1893/94 vom 23. September 1893 Nro 18043 (V. Bl. S. 383).

(Die nachstehend nicht berührten Paragraphen und Abschnitte [Ziffern, Absätze] einzelner Paragraphen bleiben unverändert in Geltung.)

§ 5.

Gesamtzahl der Löhnungsempfänger.

1. Für die Zahl der bei jedem Truppenteil zu löhnenden einzelnen Unteroffizierschargen, Kapitulanten und Gefreiten sind die Verpflegungsetats insoweit maßgebend, als in den folgenden Bestimmungen für einzelne Chargen Überschreitungen nicht gestattet sind.

2. Für die Zahl der zu löhnenden Gemeinen sind die Friedens-Verpflegungs-Etats nicht bindend. Die Regelung des Bestandes an Gemeinen erfolgt durch die alljährlichen Bestimmungen über Entlassung und Rekrutierung.

Rudolf Ritter von Xylander, — Kalb — und Sigfried Freiherr von und zu Aufseß des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Boy, — Schultheiß, — Geiger, — von Hertlein, — Werner Freiherr von und zu Aufseß, — Justin Meyer, — Herr — und Uhl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Kupffer, — Böck, — Pfisterer, — Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, — Dichtel, — Reinhard, — Freiherr Ebner von Eschenbach — und Muschi des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Möslinger, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein — und Hermann Mayr des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Haasy, — Wilcke, — Willmer — und Otto Müller des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Mannert — und Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Bruhn, — Kölsch, — Weippert, — Neithardt — und Hoeller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Seitens der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Fuchs des 2. Pionier-Bataillons als Direktionsassistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Andlböß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Kleemann des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, — Weißmiller des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien, — Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Maximilian Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — dann der Second-Lieutenant Stählin des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants von Normann des 2. Ulanen-Regiments König — und Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König, — dann die Second-Lieutenants Fleschuez des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Horn des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Wülfert des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Weidert des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Wilhelm Schneider des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Münster — und Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König, — von Stetten des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Jodl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Leinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann die Second-Lieutenants Scherer des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alexis Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherr Haller von Hallerstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von Sartor auf Gansheim des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rupprecht des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Freiherr von Wimpffen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Beck des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Graf von Zech auf Neuhofen des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Die gleichen Änderungen haben auch in der bezüglichen Detailbestimmung — Nro 255 b des Druckvorschriften-Etats — und zwar auf Seite 26, 30, 34, 37 und 45 Platz zu greifen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Müller, Oberstlieutenant.

Nro 18349. München 27. September 1893.

Betreff: Das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".

Von dem in ausgesetztem Betreffe bezeichneten Werke ist eine Stereotypausgabe erschienen, in welcher die Landwehrbezirks-Einteilung nach dem neuesten Stande Aufnahme gefunden hat.

Der Preis dieses von dem in Berlin SW 29 Gneisenaustraße 27 wohnhaften Verfasser zu beziehenden Werkes stellt sich auf 25 ℳ und kann zur Erleichterung der Anschaffung in Teilzahlungen von monatlich 5 ℳ entrichtet werden.

Bezüglich der allenfallsigen Beschaffung des Werkes aus Bibliothek- bezw. Ersparnis-Fonds wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Dezember 1884 Nro 16879 — Verordnungsblatt Seite 401/402 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 18130. München 28. September 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893.

Die für das 4. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	14	Amberg	16
Benediktbeuern	16	Ansbach	11
Dillingen	14	Aschaffenburg	15
Eichstätt	14	Bamberg	15
Freising	16	Bayreuth	15
Fürstenfeld-Bruck	17	Erlangen	12
Gunzenhausen	13	Fürth	12
Ingolstadt	17	Germersheim	17
Kempten	15	Hof	11
Landsberg	17	Kaiserslautern	15
Landshut	15	Kissingen	12
Lager Lechfeld	27	Kitzingen	12
Lindau	17	Landau	15
Mindelheim	15	Ludwigshafen a./Rh.	16
München	14	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	15
Passau	18	Nürnberg	13
Rosenheim	16	Regensburg	16
Vilshofen	14	Speyer	16
Wasserburg	16	Straubing	16
Weilheim	17	Sulzbach	14
		Weiden	13
		Würzburg	13
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Müller, Oberstlieutenant.

Nro 19009. München 3. Oktober 1893.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus den Bekanntmachungen des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni / 27. September 1893 über die für die K. Preußische Armee für das 3. und 4. Vierteljahr

Die gleichen Änderungen haben auch in der bezüglichen Detailbestimmung — Nro 255 b des Druckvorschriften-Etats — und zwar auf Seite 26, 30, 34, 37 und 45 Platz zu greifen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Müller, Oberstlieutenant.

Nro 18349. München 27. September 1893.

Betreff: Das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".

Von dem in ausgesetztem Betreffe bezeichneten Werke ist eine Stereotypausgabe erschienen, in welcher die Landwehrbezirks-Einteilung nach dem neuesten Stande Aufnahme gefunden hat.

Der Preis dieses von dem in Berlin SW 29 Gneisenaustraße 27 wohnhaften Verfasser zu beziehenden Werkes stellt sich auf 25 *M.* und kann zur Erleichterung der Anschaffung in Teilzahlungen von monatlich 5 *M.* entrichtet werden.

Bezüglich der allenfallsigen Beschaffung des Werkes aus Bibliothek- bezw. Ersparnis-Fonds wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 4. Dezember 1884 Nro 16879 — Verordnungsblatt Seite 401/402 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Nro 18130. München 28. September 1893.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893.

Die für das 4. Vierteljahr 1893 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	14	Amberg	16
Benediktbeuern	16	Ansbach	11
Dillingen	14	Aschaffenburg	15
Eichstätt	14	Bamberg	15
Freising	16	Bayreuth	15
Fürstenfeld-Bruck	17	Erlangen	12
Gunzenhausen	13	Fürth	12
Ingolstadt	17	Germersheim	17
Kempten	15	Hof	11
Landsberg	17	Kaiserslautern	15
Landshut	15	Kissingen	12
Lager Lechfeld	27	Kitzingen	12
Lindau	17	Landau	15
Mindelheim	15	Ludwigshafen a./Rh.	16
München	14	Neuburg a./D.	17
Neu-Ulm	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	15
Passau	18	Nürnberg	13
Rosenheim	16	Regensburg	16
Vilshofen	14	Speyer	16
Wasserburg	16	Straubing	16
Weilheim	17	Sulzbach	14
		Weiden	13
		Würzburg	13
		Zweibrücken	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Müller, Oberstlieutenant.

Nro 19009. München 3. Oktober 1893.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus den Bekanntmachungen des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni / 27. September 1893 über die für die K. Preußische Armee für das 3. und 4. Vierteljahr

1893 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes„ mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

	Vierteljahr 3.	4.
	₰	₰
für Berlin	17	17
„ Spandau	17	18
„ Jüterbog	13	14
„ Dieuze	20	18
„ Saargemünd	16	14
„ Metz	17	16

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Müller, Oberstlieutenant.

Nro 19067. München 5. Oktober 1893.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. November l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des demnächst neu aufzulegenden Militär-Handbuches an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür (3 ℳ pro Exemplar) sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Müller, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Major a. D. Edler von Rueborffer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. August in München;

der Major z. D. Graeff, Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael III. Klasse, Ritter 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Ritter 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und Commandeur 2. Klasse des Königlich Sicilianischen Ordens Franz I., am 10. September in München;

der Major z. D. Anton Dorsch, Commandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen, am 10. September zu Frankfurt a./M.;

der Stabsauditeur a. D. Gosner am 13. September zu Neufriedheim, Bezirksamts München I;

der Hauptmann a. D. Zobel, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 14. September zu Nürnberg;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Müller, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Kronenordens 4. Klasse mit rotem Kreuz, am 19. September zu Augsburg;

der Rittmeister und Eskadronschef Freiherr von Brück des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Inhaber des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und Ritter 1. Klasse des Königlich Sicilianischen Ordens Franz I., am 21. September zu Traunstein.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 22 und 23 sowie 24 bis 35 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889.
Deckblätter Nro 43, 44 und 45 zur Marine-Ordnung vom 19. November 1889.

Beilage zum K.-M.-A. vom 6. Oktober 1893
Nro 18651, Verordnungs-Blatt Seite 423.

Abänderungen und Ergänzungen

der

Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden

aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (V. Bl. S. 335) bezw. der Bestimmungen über den Vollzug des Nachtrags-Etats der Militär-Verwaltung für 1893/94 vom 23. September 1893 Nro 18043 (V. Bl. S. 383).

(Die nachstehend nicht berührten Paragraphen und Abschnitte [Ziffern, Absätze] einzelner Paragraphen bleiben unverändert in Geltung.)

§ 5.

Gesamtzahl der Löhnungsempfänger.

1. Für die Zahl der bei jedem Truppenteil zu löhnenden einzelnen Unteroffizierschargen, Kapitulanten und Gefreiten sind die Verpflegungsetats insoweit maßgebend, als in den folgenden Bestimmungen für einzelne Chargen Überschreitungen nicht gestattet sind.

2. Für die Zahl der zu löhnenden Gemeinen sind die Friedens-Verpflegungs-Etats nicht bindend. Die Regelung des Bestandes an Gemeinen erfolgt durch die alljährlichen Bestimmungen über Entlassung und Rekrutierung.

§ 6.
Zahl der Mannschaften in den einzelnen Chargen im allgemeinen.

1. Werden bei Verminderung der Etatszahl eines Truppenteils Unteroffiziere als Kapitulanten*) oder Kapitulanten in den Gemeinenchargen*) überzählig, so beziehen dieselben, bis sie in offene Stellen derselben Waffengattung und desselben Armee-Corps versetzt werden können, bezw. bis zum Einrücken in offene Stellen des eigenen Truppenteils, die seitherige Löhnung über den Etat.

2. (Mit Deckblatt 3, s.) Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe**) oder von den Strafanstalten abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel***) dürfen in ihrer Charge ersetzt werden. Im Falle des Rücktritts von ihrem Kommando erhalten sie ihre Chargengebührnisse über den Etat, jedoch ist bei den Strafanstalten ein Sergent für jeden aus diesem Anlaß überetatsmäßig verpflegten Feldwebel weniger zu verpflegen.

Die Registratoren der General-Kommandos 2c. dürfen zu Feldwebeln mit entsprechenden Gebührnissen befördert werden; sie kommen aber, soweit sie nicht zu den Halbinvaliden gehören, nur auf dem Etat der Unteroffiziere in Anrechnung.

3. (Erster und zweiter Absatz mit Deckblatt 1, s.) Diejenigen Gemeinen, welche für fehlende Unteroffiziere, einschließlich der Unteroffizierspielleute, ferner für fahnenflüchtige Unteroffiziere

---

*) Zu den Unteroffizierskapitulanten gehören alle Unteroffiziere, welche
a. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zu einer längeren als dreijährigen,
b. bei allen übrigen Truppen zu einer längeren als zweijährigen

Dienstzeit im aktiven Heere sich verpflichtet haben, gleichviel ob diese Dienstzeit bereits erfüllt oder noch abzuleisten ist.

Zu den Kapitulanten in den Gemeinenchargen im Sinne obiger Bestimmung zählen alle diejenigen, welche nach § 11 eine höhere Löhnung als diejenige ihrer Charge beziehen. Wegen der Offiziersaspiranten des Friedensstandes vergl. § 7, 2.

**) Ausgenommen von der obigen Bestimmung sind die Bezirks-Kommandos.

***) Auf Oberfeuerwerker, Unterveterinäre, sowie auf Stabshoboisten, Stabstrompeter, Stabshornisten findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

bis zur Wiederergreifung und für solche Unteroffiziere, welche während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe zwar im Etat ihres Truppenteils verbleiben, jedoch aus dem Etatskapitel „Militär-Gefängniswesen" verpflegt werden, oder für die ohne Löhnung abkommandierten oder ohne Löhnung beurlaubten Unteroffiziere den Dienst in der Front*) thun, erhalten aus der ersparten Unteroffizierslöhnung eine monatliche Zulage von 3 ℳ, welche nach § 83, 7 gezahlt wird. Die gleiche Zulage wird auch nach der Beförderung von Portepeefähnrichen zu Offizieren von dem Tage der dienstlichen Bekanntmachung dieser Beförderung an den Truppenteil ab gewährt, so lange die Portepeefähnrichslöhnung frei ist.

Als ohne Löhnung abkommandiert sind auch die zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung kommandierten Militäranwärter (Unteroffiziere) anzusehen, und zwar auch dann, wenn dieselben das zuständige Gesamteinkommen teilweise oder — wie es bei der informatorischen Beschäftigung vorkommen kann — ganz vom Truppenteil erhalten.

In Ziffer 6 zweiter Absatz sind die Worte: „auch als Kapitulanten" zu streichen.

§ 9.

Unteroffiziere.

(Erster Absatz.)

Die chargenmäßige Löhnung beziehen Unteroffiziere nur dann, wenn sie bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zu einer längeren als dreijährigen, bei allen übrigen Truppen zu einer längeren als zweijährigen Dienstzeit im aktiven Heere sich verpflichtet haben, in diesem Falle vom Tage der abgeschlossenen Kapitulation ab. Solange sie nicht Kapitulanten sind, erhalten sie die Löhnung der Gefreiten bezw. Obergefreiten sowie die Zulage der Unteroffiziersdienstthuer (§ 6, 3).

---

*) Wegen der Zulagen für die zu den militärischen Strafanstalten kommandierten Gefreiten siehe die Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen ꝛc.

§ 10.
Unteroffizierspielleute.

In Ziffer 2 sind die Worte: „(§ 6,1 Anm.)" zu streichen.

In Ziffer 3 lautet der zweite Absatz:

Als Ersparnis wird nur die Löhnung ohne den Löhnungszuschuß gerechnet und nur nach Abzug der nach § 6,3 zahlbaren Zulage.

§ 11.
Kapitulanten in den Gemeinenchargen.

1. Für „Kapitulanten" in den Gemeinenchargen sind in den Friedens-Verpflegungsetats Stellen mit besonderen, für sämtliche Gemeinenchargen gültigen Löhnungssätzen ausgeworfen. Zu diesen Kapitulanten zählen nicht:

a. Hilfsmusiker, einschließlich der etatsmäßigen Hilfshoboisten — s. Ziffer 4 —,
b. Offiziersdiener, einschließlich der als vierjährig Freiwillige bei der Kavallerie eingetretenen,
c. Ökonomiehandwerker,
d. Mannschaften der Militär-Bäckerabteilungen.

Die Mannschaften zu b bis d erhalten auch als Kapitulanten nur die Löhnung ihrer Charge.

Überschreitungen der etatsmäßigen Stellenzahl der Eingangs bezeichneten Kapitulanten sind bei allen Waffen nach dem thatsächlichen Bedürfnis zulässig, jedoch ist für jeden überetatsmäßigen Kapitulanten eine Gefreitenstelle offen zu halten, während andererseits in offenen Kapitulantenstellen Gefreite oder Gemeine verpflegt werden dürfen.

2. Die Kapitulantenlöhnung wird ohne Unterschied der Waffe mit Beginn des 3. (für vierjährig Freiwillige der Kavallerie des 4.) Dienstjahres und zwar mit dem Tage der Entlassung der Reservisten zuständig, sofern der Kapitulant sich zu einer mindestens vierjährigen Gesamtdienstzeit verpflichtet hat.

3. (Fällt aus.)

4. Hilfsmusiker, einschließlich der etatsmäßigen Hilfshoboisten, als Kapitulanten erhalten eine um 1 ℳ 50 ₰ höhere Löhnung als Nichtkapitulanten der gleichen Charge. Dieser Mehrbetrag an

Löhnung ist dadurch auszugleichen, daß in je einer Gefreitenstelle nur ein Gemeiner verpflegt wird.

5. (Bisherige Fassung der Ziffer 5.)

§ 12.
Ökonomiehandwerker.

(Der erste Absatz fällt weg.)

Die Löhnung beurlaubter und fahnenflüchtiger Ökonomiehandwerker (der letzteren bis zur Ergreifung oder Gestellung bezw. bis zum Ausscheiden) bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar und wird, ohne daß es hierüber eines Verwendungsnachweises bedarf, den Bekleidungsfonds der Truppen zugeführt.

§ 16.
Lazaretgehilfen.*)

1. Der Etat der Lazaretgehilfen schließt in sich ab.

Von den etatsmäßigen Lazaretgehilfenstellen darf im Bereiche eines jeden Armee-Corps die Hälfte durch Unteroffizierskapitulanten besetzt werden. Eine Überschreitung dieser Zahl ist mit Genehmigung des Corps-Generalarztes gegen Offenhaltung einer gleichen Zahl Unterlazaretgehilfenstellen zulässig.

Die zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften werden, wenn Lazaretgehilfen fehlen, aus dem Etat der letzteren verpflegt. — S. die „Anleitung zur Anfertigung des Rapports." —

2. Unterlazaretgehilfen sowie Lazaretgehilfen, welche Nichtkapitulanten sind, beziehen monatlich:

bei den Kavallerie-Regimentern, der Equitations-Anstalt, den reitenden Batterien und den Train-Bataillonen	18 ℳ — ₰,
bei allen anderen Truppenteilen	16 „ 50 „,
Lazaretgehilfen als Kapitulanten vom Kapitulationstage ab	25 „ 50 „,
Oberlazaretgehilfen	37 „ 50 „.

*) Wegen der Beförderung vergl. die Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere.

Die zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften haben, bis sie zu Unterlazaretgehilfen ernannt werden, nur Anspruch auf ihren früheren Löhnungssatz.

3. (Fällt aus.)

§ 18.

Halbinvalide.

3. Ist im Etat der Halbinvaliden eines Armee-Corps keine Stelle offen, so erhalten die neu hinzutretenden Halbinvaliden, soweit sie etatsmäßige Unteroffiziere bezw. etatsmäßige Hoboisten, Hornisten, Trompeter gewesen sind, bis zum Einrücken in offen werdende Stellen ebenfalls die unter 2 angegebene Löhnung.

Außeretatsmäßig gewesenen Unteroffizieren wird in diesem Falle bis zum Einrücken in offen werdende Stellen — je nach ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung — nur die Löhnung eines Gefreiten bezw. Gemeinen, zutreffendenfalls diejenige eines Kapitulanten der Linieninfanterie gewährt.

§ 19.

Einjährig-Freiwillige.

In Ziffer 1 zweiter Absatz sind die Worte: „innerhalb des Etats" und in Ziffer 2 die Worte: „über den Etat" zu streichen.

§ 32.

Untersuchung und Fahnenflucht.

2. (Dritter Absatz.)

Erfolgt demnächst ihre Wiederergreifung oder Gestellung, so erhalten sie während der Untersuchung in der Garnison eine tägliche Löhnung von 30 ₰ neben der gewöhnlichen Brotportion, auf dem Transport 50 ₰ zu ihrer gesamten Verpflegung.

§ 33.

Strafverbüßung.

3. (Zweiter Absatz.)

In welchen Fällen dieselben auch aus dem Etat des Truppenteils scheiden, ist im § 33 der Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen ꝛc. bestimmt. Kehren sie nach diesem Ausscheiden behufs Ableistung des Restes der Dienst-

pflicht zu ihrem Truppenteil zurück, so werden sie wieder in Zugang gestellt.

Der dritte Absatz von Ziffer 3 kommt in Wegfall.

§ 34.

Degradation von Unteroffizieren, Entfernung von der Gefreitencharge.

(Zweiter Absatz.)

Kapitulanten, welche der zwei- bezw. dreijährigen gesetzlichen Dienstpflicht genügt haben, erhalten jedoch für die fernere Dauer des Dienstes die Kapitulantenlöhnung. (§ 11, 1 und 4.)

§ 38.

Löhnungszuschüsse für Familien.

In Ziffer 2 a ist vor dem Worte „dreijährigen" einzuschalten: „zwei- bezw."

3. Der nach 2 a zuständige Löhnungszuschuß beträgt täglich für die Klasse:

der Feldwebel	1 ℳ 50 ₰,
der Vizefeldwebel	1 „ 20 „,
der Sergenten	— „ 90 „,
der Unteroffiziere	— „ 60 „,
der etatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter, der Kapitulanten in den Gemeinenchargen (§ 11, 2) und der Unterlazarettgehilfen	— „ 50 „,
der Hilfshoboisten und Hilfsmusiker	— „ 30 „,
derjenigen Gemeinenkapitulanten, welche auf Kapitulantenlöhnung nicht Anspruch haben . .	— „ 20 „.

§ 39.

Ausscheiden aus dem Dienst.

In Ziffer 2 kommen die Sätze von: „Über den Etat" bis: „Invalidenversorgung erheben" in Wegfall.

5. Diejenigen Mannschaften, welche an dem bestimmungsmäßigen Entlassungstage wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückbehalten sind (§§ 32 und 33), bleiben bis zu ihrer Entlassung in der Verpflegung des Truppenteils.

Im gleichen Falle erhalten die Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu jenem Tage sich selbst verpflegt haben, die Verpflegung der Gemeinen.

6. Mannschaften, welche nach der Festsetzung 4 in Abgang gestellt waren, hiernächst aber Invalidenansprüche angemeldet und die bezügliche Entscheidung des General-Kommandos abzuwarten haben, sind, wenn ihr Verbleiben im Lazaret nicht ferner erforderlich ist, bei ihren Truppenteilen wieder in Zugang zu bringen und bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst zu verpflegen.

§ 40.

Abgang durch Tod.

Vor dem Worte „dreijährigen" ist einzuschalten:

„zwei- bezw."

§ 56.

Kapitulations-Handgeld.

1. Mannschaften, welche zum ersten Male kapitulieren, empfangen ein Kapitulations-Handgeld von 100 ℳ aus dem Etatskapitel „Geldverpflegung der Truppen". Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn die Betreffenden — gleichviel bei welcher Waffe — sich zu einer mindestens vierjährigen, vierjährig Freiwillige der Kavallerie zu einer fünfjährigen Gesamtdienstzeit verpflichten.

2. Der Anspruch auf die Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes erwächst mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht (Tag der Entlassung der Reservisten); für die „unter Vorbehalt" angenommenen Kapitulanten jedoch erst dann, wenn der Zeitraum, auf welchen der Vorbehalt sich erstreckt, abgelaufen und die Kapitulation eine endgütige geworden ist.

3. Die Unterveterinäre, die Hilfsmusiker — einschließlich der etatsmäßigen Hilfshoboisten —, die Offiziersdiener — einschließlich der als vierjährig Freiwillige bei der Kavallerie eingetretenen —, die Ökonomiehandwerker und Militärbäcker erhalten kein Kapitulations-Handgeld.

Der bisherige § 56 erhält die Bezeichnung § 56a.

§ 60.

Gebührniſſe der Mannſchaften.

In Ziffer 1 ſind die in Klammer geſetzten Worte zu ſtreichen.

§ 73.

Allgemeine Unkoſten.

2. (Mit Nro 56 im Nachtrag II.)

Der Fonds wird ohne Rückſicht auf die Verpflegungsſtärke nach den Etatsanſätzen gewährt.

Werden Veränderungen durch Anordnung von Verſtärkungen oder Verminderungen der Etatsſtärke oder anderweit ohne gleichzeitige Ausgabe neuer Verpflegungsetats beſonders beſtimmt, ſo iſt — wenn ſie im Laufe eines Monats ſtattfinden, vom erſten Tage des folgenden Monats ab — nach den in den Etats angegebenen Einzelbeträgen eine entſprechende Summe zu- oder abzurechnen. Bei Einſtellung von Halbinvaliden über die Etats haben die Truppen die von den betreffenden Abteilungen zu liquidierenden Beträge mit der Maßgabe zurückzurechnen, daß, wenn letztere die eigenen Etatsanſätze des bezüglichen Truppenteils überſteigen, die Zurückrechnung nur in Höhe dieſer Anſätze zu erfolgen hat.

Anlage 5 zu § 74.

Vergütung für Scheiben zu dem Schießen mit Handfeuerwaffen.

1. Es sind zuständig für:

ein Infanterie-Bataillon von 4 Kompagnien .	400 M,
ein Infanterie-Bataillon von 2 Kompagnien .	200 „ ,
ein Jäger-Bataillon	400 „ ,
ein Kavallerie-Regiment	150 „ ,
eine Batterie, auch reitende Batterie . . .	9 „ ,
ein Fuß-Artillerie-Bataillon	120 „ ,
ein Pionier-Bataillon	180 „ ,
das Eisenbahn-Bataillon	110 „ ,
eine Train- und Sanitätskompagnie . . .	50 „ .

Muster 9 zu § 89, 1

Verpflegungsrapport.

1. An die Stelle der bisherigen beiden Spalten:
   Gefreitekapitulanten,
   Gefreite, Gemeinekapitulanten,

treten die Spalten:

   Kapitulanten,
   Gefreite.

In der Spalte „Kapitulanten" sind nur die Mannschaften mit den besonderen Löhnungssätzen (§ 11, 1) zu führen, während die Hilfsmusiker nach ihrer Charge — bei den Gefreiten oder Gemeinen — nachzuweisen sind.

Die Anzahl der Hilfsmusiker-Kapitulanten, welche eine höhere Löhnung (§ 11, 4) beziehen, ist unter den „Bemerkungen in Bezug auf die Geldverpflegung" zu erläutern.

Die Ziffer 2 der „Anleitung zur Anfertigung des Rapports" kommt in Wegfall.

2. Die vorbezeichnete „Anleitung" erhält als Ziffer 23 folgenden Zusatz:

23. Diejenigen zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften, welche aus dem Etat der Lazaretgehilfen verpflegt werden (§ 16, 1), sind in der Spalte „Lazaretgehilfen" zu führen.

Anlage 10 zu § 90, 1 Anm.

Einteilung des Etatskapitels „Geldverpflegung der Truppen."

Titel	Nähere Bezeichnung
13 b	Kapitulations-Handgeld*) je 100 M. für jede erste Kapitulation.

*) Dasselbe ist in der Verpflegungs-Liquidation unter diesem neu anzubringenden Titel — von den solche Liquidationen nicht legenden Stellen in einer besonderen Liquidation — mit Quittung der Empfänger belegt anzufordern und die Zuständigkeit im Verpflegungsrapport am Schlusse der „Bemerkungen in Bezug auf die Geldverpflegung" oder — wenn ein Rapport nicht aufgestellt wird — in der Liquidation zu erläutern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. . № 40. 18. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Formation des Kriegsministeriums; b) Personalien; c) Ordensverleihung; d) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1891/92; e) Änderung des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie; f) Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie; g) Abänderung der Geschütz-Schieß-Vorschrift für die Fuß-Artillerie; h) Abänderung des Fuß-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie; i) Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee sowie des Reichsheeres vom Oktober 1893. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 19917. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Formation des Kriegsministeriums.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung d. d. Berchtesgaden den 15. d. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß künftighin die Geschäfte des Militär-Fiskals nebenamtlich durch den jeweiligen Justitiar des Kriegsministeriums wahrgenommen werden sollen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20021. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus zu verleihen;

am 8. ds

den Rittmeister Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Rabung des 1. Pionier-Bataillons behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 12. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Eugen von Tausch die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu erteilen;

am 15. ds

den Obersten Ritter und Edlen von Schmädel à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Ritter und Edlen von Schallern, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Windisch vom 1. Pionier-Bataillon zum Commandeur des 2. Pionier-Bataillons zu ernennen;

zu versetzen:

den Hauptmann Ott von der Fortifikation Ingolstadt auf die erste Hauptmannsstelle im 1. Pionier-Bataillon;

den Premier-Lieutenant Lehmann vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt — und

den Portepeefähnrich Ernst Aldinger vom 2. Jäger-Bataillon zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu Portepeefähnrichen zu befördern, beziehungsweise zu ernennen:
den Unteroffizier Ernst Schauber des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — den Vizefeldwebel der Reserve Adam Zettner, dermalen dienstleistend im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Unteroffizier Karl Kottmayr des 19. Infanterie-Regiments, sämtliche in ihren Truppenteilen;

am 16. ds

dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse zu erteilen;

dem Hauptmann Böhm, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Ernst Münch von der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff, — diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — den Second-Lieutenants Ludwig Schreiber von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Augsburg) — und Theodor Nidermaier von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Amberg);

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Paul Zell in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit einem Patente vom 30. Mai l. Js;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Hermann Oberniedermayr — und Wilhelm Raumer (Kissingen), — Peter Schmitt (Würzburg), sämtliche von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — dann Ludwig von Gönner von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Weiden), diesen mit einem Patente vom 30. November 1891;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Bruno Ehrler (Bayreuth) im 15. In-

fanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Friedrich Küffner (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Julius Kuntz (Bayreuth) im 2. Jäger-Bataillon, — Emil Fromm, — Franz Buhl — und Hugo Wolff (I. München) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 11. ds

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Gustav Baumann, Regimentsarzt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, als Garnisonsarzt zum Gouvernement der Festung Ingolstadt; — den Stabsarzt Dr Patin, Bataillonsarzt vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, zum Garnisonslazaret München; — den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Laible vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Train-Bataillon — und den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Heinrich Mohr (Zweibrücken) in den Friedensstand des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Petri, Bataillonsarzt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, als Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Würdinger vom Infanterie-Leib-Regiment als Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Hagen vom 1. Train-Bataillon als Bataillonsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Morhart im 2. Jäger-Bataillon — und Dr Ebner im 1. Infanterie-Regiment König;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Röhring, Regimentsarzt im 19. Infanterie-Regiment;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Lehrnbecher, Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

am 16. ds

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Johann Pfeilschifter (Straubing) in den Friedensstand des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen mit einem Patente vom 18. Februar 1892 zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Peter Burguburu (Würzburg) — und Dr Johann Schöndorf (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds

zu versetzen: den Assessor Fischer von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps, — den überzähligen Assessor Strauß der Intendantur II. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren dieser Intendantur, — dann die Sekretäre Hausam von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 3. Division — und Ulsamer von der Intendantur der 1. Division zu jener I. Armee-Corps;

zu ernennen: zum Sekretariats-Assistenten den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Wunibald Hindl bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu befördern:

zum Intendanturrat den charakterisierten Intendanturrat Dr Franz, Vorstand der Intendantur der 4. Division;

zum Sekretär bei der Intendantur der 1. Division den Sekretariats-Assistenten Leichsenring von der Intendantur I. Armee-Corps;

am 15. ds

den Administrator Erdt des Remontedepots Schleißheim, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zum Direktor des General-Auditoriats den Oberauditeur Koppmann, bisher Oberstaatsanwalt daselbst, unter Beförderung zum Generalauditeur;

zum Justitiar im Kriegsministerium den Geheimen Kriegsrat Habel, bisher Militär-Fiskal.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18799. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. v. Mts dem ersten Stallmeister Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Generalmajor Adam Berzevicay de Berzevicze et Kakas-Lomnitz, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn wurden der Second-Lieutenant Buhl der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen die Second-Lieutenants Föttinger, bisher Abteilungsadjutant, zum Regimentsadjutanten — und Köth zum Abteilungsadjutanten ernannt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Ludwig Megele vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden versetzt: die Zahlmeister Wirthmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Sindel vom 17. In-

fanterie-Regiment Orff zum 19. Infanterie-Regiment, — Pfeiffer vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Lippacher vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Bauer vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Infanterie-Leib-Regiment — und Adam Müller vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen.

Nro 19667. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1891/92.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatte 1893 Nro 34, Seite 302 mit 303, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär- Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1891/92 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Hauptfonds mit Prinz-Karl Legat		Witwen- und Ersparnis-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1890/91 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 337 549	50	1 058 361	93
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1891/92 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1890/91 bestandenen Aktiven zu	1 059 019	91	42 605	21
Summe	9 396 569	41	1 100 967	14
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1891/92 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1890/91 bestandenen Passiven zu	1 059 984	75	—	—
Verbleibt Ende 1891/92 reines Vermögen von	8 336 584	66	1 100 967	14
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	54 988	82	1 581	43
b) k. bayer. Staatspapieren . . .	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	998 571	43	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 388 891	44	983 885	71
Summe	8 336 851	69	1 100 967	14
Hiezu die Aktiven	128	57	—	—
Summe	8 336 980	26	1 100 967	14
Hievon die Passiven	395	60	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben .	8 336 584	66	1 100 967	14

weis

Fonds am Schluſſe des Etatsjahres 1891/92.

Waisenfonds Johann von Gott Gebhartſche Weihnachtsſtiftung		Summe		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieſer drei Fonds	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
198 323	18	9 594 234	61	3 748 006	04	747 163	98	14 089 404	63
13 287	88	1 114 913	—	150 524	97	31 049	98	1 296 487	95
211 611	06	10 709 147	61	3 898 531	01	778 213	96	15 385 892	58
13 113	55	1 073 098	30	141 925	54	27 753	11	1 242 776	95
198 497	51	9 636 049	31	3 756 605	47	750 460	85	14 143 115	63
8 454	83	65 025	08	9 842	60	3 047	89	77 915	57
32 114	29	3 807 614	29	2 429 914	29	410 242	88	6 647 771	46
75 214	10	309 614	10	—	—	400	—	310 014	10
—	—	—	—	200	—	4 000	—	4 200	—
—	—	—	—	—	—	12	93	12	93
61 714	29	1 060 285	72	121 714	28	—	—	1 182 000	—
21 000	—	4 393 777	15	1 194 934	30	332 757	15	5 921 468	60
198 497	51	9 636 316	34	3 756 605	47	750 460	85	14 143 382	66
—	—	128	57	—	—	—	—	128	57
198 497	51	9 636 444	91	3 756 605	47	750 460	85	14 143 511	23
—	—	395	60	—	—	—	—	395	60
198 497	51	9 636 049	31	3 756 605	47	750 460	85	14 143 115	63

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1891/92 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten										Aus dem Invalidenfonds																Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen	
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen			Lehrgelder		wurden verpflegt im Invalidenhaus		erhielten monatliche Unterstützungen				erhielten Aversal-Unterstützungen				Mannschaften im Invalidenhaus							
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-				Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	monatlich	aversal	Offiziers-	Unteroffiziers-				
Witwen		Waisen			Waisen							Relikten				Relikten						Relikten					
790	848	670	415	404	Hierortige 12	12	9			4	28	4	20	8	3	125	910 (158*)	119	380	15	16	260	627				
1	2	10	85		Auswärtige 1	27	17			32		24		11		1193		499		31		887					
Verlobte																											
791	850	1489			13	39	26																				

Unter vorstehendem Stande sind

7 | 11 | 35 14 16

Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

*) aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bescheinigt:

München, den 28. August 1892.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 19112. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Änderung des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

In dem „Entwurfe der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie" — D. V. Nro 82c — ist in Zeile 5 der Nro 182 hinter „Jahresklasse" einzuschalten: „bei jeder fahrenden Batterie mindestens 14, bei jeder reitenden Batterie".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 19113. München 18. Oktober 1893.

Betreff: Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

In der „Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie" — D. V. Nro 82b — sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 7, Zeile 5 v. o. statt „Berittenen" setze „Mannschaften";
2. Seite 11, Zeile 6 mit 8 v. o. sind zu streichen;
3. Seite 13, Zeile 11 v. u. statt „Damen" setze „Daumen".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 19157. München 14. Oktober 1893.

Betreff: Abänderung der Geschütz-Schieß-Vorschrift für die Fuß-Artillerie.

In der „Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie" — D. V. Nro 82 e — sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 4, Zeile 12 v. o. hinter „Hauptrichtungslinien" schalte ein: „welche von links mit I, II u. s. w. zu bezeichnen sind",

Seite 30, Zeile 2 v. o. ändere „119" in „121".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 19169. München 14. Oktober 1893.

Betreff: Abänderung des Fuß-Exerzier-Reglements für die Fuß-Artillerie.

In dem „Fuß-Exerzier-Reglement für die Fuß-Artillerie" — D. V. Nro 63 — ist auf Seite 19, Zeile 3 v. u. und auf Seite 109, Ziffer 20 statt „Rühren" zu setzen „Rührt Euch".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 18826. München 14. Oktober 1893.

Betreff: Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee sowie des Reichsheeres vom Oktober 1893.

Durch die Zentralstelle des K. Generalstabes gelangte die Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. Oktober 1893" neu zur Ausgabe und wird bei ge-

nannter Stelle um den Preis von 20 ₰ für das Exemplar käuflich abgegeben.

Ferner ist eine neue Übersicht der „Einteilung und Garnisonen des Reichsheeres, Oktober 1893" erschienen, welche bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 40 ₰ bei der K. Hof-Buchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—70, zu beziehen ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Grashey am 14. März zu Philadelphia in Nordamerika;

der Generallieutenant z. D. von Lutz, Großkomtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone und Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 8. Juli zu Starnberg, Bezirksamts München II;

der Corps-Stabsveterinär a. D. Giel am 6. September zu Walchstadt, Bezirksamts München II;

der Premier-Lieutenant Georg Konrad von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen am 30. September zu Bayreuth;

der Controleur Hedrich des Montierungsdepots am 8. Oktober zu Ingolstadt.

Notiz.

Zur Verteilung gelangen:

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—42 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,

Deckblatt Nro 15 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden;

b) durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 112—137 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, Teil I.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 27. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten; c) Änderungen zu der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie ꝛc.; d) Änderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen; e) Breite der Thüren für Militär-Pferdeställe. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 20652. München 27. Oktober 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds dem Gefreiten Karl Blum des 2. Pionier-Bataillons für die am 13. August l. Js in der Militärschwimmschule zu Speyer mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille zu verleihen;

am 18. ds

zu versetzen:

die Premier-Lieutenants Kayz, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant bei der 5. In-

fanterie-Brigade, — Freiherr von Speidel, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, — und Pflaum, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — sämtliche in die genannten Truppenteile unter Enthebung von der Adjutantenfunktion;

zu ernennen:

zum Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie den Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade;

zu Brigade-Adjutanten die Premier-Lieutenants Dengler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig bei der 5. Infanterie-Brigade, — von Hellingrath des 2. Ulanen-Regiments König, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, bei der 4. Kavallerie-Brigade — und Hörmann von Hörbach des 4. Feld-Artillerie-Regiments König bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

am 20. ds den Second-Lieutenant Heinrich Albinger des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 24. ds

zu versetzen:

die Hauptleute Deppert vom Generalstab II. Armee-Corps als Kompagniechef in das 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Ritter von Xylander vom Generalstab (Zentralstelle) zum Generalstab II. Armee-Corps;

die Rittmeister Gaßner des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Freiherr von Lilgenau des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Hauner des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Humann des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann die Premier-Lieutenants Dietrich des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Bärwklau des 2. Ulanen-Regiments König — und Manz des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, diese unter Beförderung zu Ritt-

meistern, — sämtliche in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstlieutenant Freiherrn von Hertling (1), Commandeur des 2. Jäger-Bataillons;

zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs Pöppl im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — — Staudinger — und Eigl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, diese ohne Patent, — dann Graser (1) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Rittmeistern die Premier-Lieutenants Schneider — und Freiherr von Feilitzsch im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Freiherr von Habermann im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Sichart von Sichartshofen im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Freiherr von der Heydte im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Passavant, Adjutant beim Bezirkskommando Kissingen, überzählig im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Freiherr von Boutteville, Bataillonsadjutant, überzählig und ohne Patent im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Steinle, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Erzieher am Kadetten-Corps, ohne Patent, — Wilhelm Freiherr von Reitzenstein, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant am Kadetten-Corps, — Graf von Verri della Bosia genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, kommandiert zur Kriegsakademie, überzählig im Infanterie-Leib-Regiment, — Haeckl, Adjutant beim Bezirkskommando Erlangen, — und Abel, Bataillonsadjutant, beide überzählig im 19. Infanterie-Regiment, — Drausnick, kommandiert zur Kriegsakademie, — Deboi, Bataillonsadjutant, — und Britzelmayr, letztere beide ohne Patent, sämmtliche überzählig im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Wittenbauer, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Erzieher am Kadetten-Corps, ohne Patent, — Ritter von Reichert, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, über-

zählig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Prieser, Adjutant beim Bezirkskommando Wasserburg, überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, — von Ranke ohne Patent im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Pöhlmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Nöthig im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Belli de Pino, Abteilungsadjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, diese überzählig, — Karl von Bomhard, kommandiert zur Kriegsakademie, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hugo Müller, bisher Abteilungsadjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Macher im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Maximilian Graf von Zech auf Neuhofen, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — letztere drei überzählig;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Major den Hauptmann z. D. Fuß, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Würzburg;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Graef (2), Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und Ruß (3), Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dem Hauptmann Hang bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern ein solches vom 22. September l. Js;

den Premier-Lieutenants Kopp, bisher Adjutant beim Bezirkskommando Mindelheim, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Sing, Bataillonsadjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Krisak, kommandiert zur Kriegsakademie, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Großmann, kommandiert zur Kriegsakademie, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hierthes, Regimentsadjutant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ehrlicher — und Göller im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ortenau, Bataillonsadjutant im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Lamprecht, bisher Adjutant beim Bezirkskommando Kitzingen, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen,

— Leibrock, — Karl von Wenz zu Niederlahnſtein — und Nagel im 17. Infanterie-Regiment Orff, — dann Freiherr von Guttenberg, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Erzieher am Kadetten-Corps;

im Beurlaubtenſtande:

am 24. ds

den Abſchied zu bewilligen:

dem Hauptmann Richard Seitz von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Augsburg) — dieſem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und dem Second-Lieutenant Heinrich Keyſer von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (Landau);

zu verſetzen: den Second-Lieutenant Rudolf Herz im Reſerveverhältnis vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Jäger-Bataillon;

zu befördern: zum Rittmeiſter (Hauptmann) die Premier-Lieutenants Theodor Freiherr von und zu Guttenberg in der Reſerve des 1. Ulanen-Regiments Kaiſer Wilhelm II., König von Preußen, — und Georg Riedel von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Kaiſerslautern);

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Unterveterinär Karl Backmund zum Veterinär 2. Klaſſe im 1. Ulanen-Regiment Kaiſer Wilhelm II., König von Preußen, zu befördern;

im Beurlaubtenſtande:

am 20. ds den Unterveterinär der Reſerve Heinrich Brohm (Würzburg) zum Veterinär 2. Klaſſe der Reſerve zu befördern;

am 24. ds dem Stabsveterinär Karl Feil von der Landwehr 1. Aufgebots (Landau), dieſem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und dem Oberapotheker Heinrich Royackers von der Landwehr 2. Aufgebots (Kiſſingen) — den Abſchied zu bewilligen.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geſchäfte beauftragt:
Flügel, Major

Seitens des Kriegsministeriums wurde mit der Wirksamkeit vom 1. November d. Js verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Maximilian Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Graf von Zech auf Neuhofen des 1. Infanterie-Regiments König — und Fischer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich im Kommando zum Generalstab auf die weitere Dauer eines Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Kanz des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Speidel des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zur Dienstleistung im Generalstabe, zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Maisch beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Heinrich Schmitt vom 2. Train-Bataillon zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

St.-M. d. J. Nro 18575.
Kr.-M. Nro 19941.

Bekanntmachung, Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Juni ds. Js. — Ges.- und

Verordn.-Bl. S. 234, Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 298 — wird das im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 13. ds. Mts. Nro 41 abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 18. Oktober 1893.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1893, Centr.-Bl. S. 171.)

Bemerkung: Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Hofgeismar: *Progymnasium (früher: Real-Progymnasium, unter C. c. I. des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Lehranstalt, welche befugt ist, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

† Cuxhaven.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

f. Privat-Lehranstalten.×)

1. Königreich Preußen.

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinr. Reismann.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

II. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

III. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1895 einschließlich Geltung.

Berlin, den 11. Oktober 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **von Boetticher.**

Nro 19681. München 27. Oktober 1893.

Betreff: Änderungen zu der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie ꝛc.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist, wie folgt, zu ändern:

1. Der zweite Satz der Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
   „Außerordentliche Besichtigungen einzelner Abteilungen und Artillerie-Depots ohne vorherige Benachrichtigung anzuordnen, behält das Kriegsministerium sich vor."
2. Am Schlusse der Ziffer 12 ist anzufügen:
   „Der Schreiber (möglichst Unteroffizier), welcher besonders gewandt sein muß, ist für die ganze Dauer der Besichtigung in einer Garnison einschließlich jener der Bestände der Artillerie-Depots bezw. Artillerie-Werkstätten zu stellen.
   Ein Wechsel der Persönlichkeit ist unstatthaft."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20312. München 27. Oktober 1893.

Betreff: Änderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen.

Nachstehende Änderungen zur Anleitung für den Bau von Schießständen sowie zu den Erläuternden Bestimmungen und Ergänzungen zu dieser Anleitung werden hiemit bekannt gegeben:

1. Der § 5 erhält unter I. A. Infanterie folgende Fassung:
   a) für 14 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

4	Schießstände	zu 200	m	Länge,
1	Schießstand	„ 300	„	„ ,
1	„	„ 400	„	„ ,
2	Schießstände	„ 600	„	„ ;

b) für 10 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

2 Schießstände zu 200 m Länge,
1 Schießstand „ 300 „ „ ,
1 „ „ 400 „ „ ,
1 „ „ 600 „ „ ;

c) für 8 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

2 Schießstände zu 200 m Länge,
1 Schießstand „ 300 „ „ ,
1 „ „ 600 „ „ ;

d) für 6 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

1 Schießstand zu 200 m Länge,
1 „ „ 300 „ „ ,
1 „ „ 600 „ „ ;

e) für 4 in einer Garnison stehende Kompagnien eines Regiments:

1 Schießstand zu 300 m Länge,
1 „ „ 600 „ „ .

In Garnisonen, in denen Truppen von verschiedenen Regimentern stehen, sowie bei ungünstigen Geländes. Verhältnissen ist eine Abweichung von der sonst zuständigen Zahl und Länge der Stände zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.

2. In § 6. 1. a) Zeilen 5 bis 9 sind die Worte „und dürfen" bis „werden" zu streichen und dafür zu setzen:

„und es sind daher, wo Stände nebeneinander angelegt werden, von denen einer länger als 400 m ist, besondere Maßnahmen zum Schutze seiner Nachbarstände zu treffen."

3. Im § 10 sind im fünften Absatz die Worte „Brustwehren — Tafel I Abb. 4 — und die" und der ganze siebente Absatz zu streichen.

Das Gleiche gilt von Seite 53 Nro 4 Absatz 3.

4. In § 17 sind die Absätze 2, 3 und 5, sowie die beiden letzten Zeilen — auf Seite 29 — zu streichen und neu als zweiter Absatz die Worte einzufügen:

„Sollen bei festem Standort der Schützen Schußlinien

über 300 m für das Schießen auf zwei Entfernungen und zu diesem Zwecke zwei versenkte Anzeigerdeckungen angelegt werden, so bedarf es zwischen letzteren der Herstellung eines oder mehrerer sägeförmiger Einschnitte, deren Tiefe in Gemäßheit der Anmerkung zu § 6. 1. a) zu ermitteln ist."

5. Der § 18 erhält unter I. A. Infanterie folgende Fassung:

a) für 14 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

7 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
2 „ „ 300, 400 m oder 2 Linien für 300 und 2 Linien für 400 m,
1 Schußlinie für 500 m,
1 „ „ 600 „;

b) für 10 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

5 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
1 Schußlinie „ 300 m,
1 „ „ 400 „,
1 „ „ 500 „,
1 „ „ 600 „;

c) für 8 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

4 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
1 Schußlinie „ 300 m,
1 „ „ 400 „,
1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m;

d) für 6 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:

3 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
1 Schußlinie „ 300 und 400 m oder eine Linie für 300 und eine für 400 m,
1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m;

e) für 4 in einer Garnison stehende Kompagnien eines Regiments:

2 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,

1 Schußlinie für 300 und 400 m oder eine Linie für 300 und eine für 400 m,
1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m.

In Garnisonen, in denen Truppen verschiedener Regimenter stehen, sowie bei ungünstigen Gelände- 2c. Verhältnissen ist eine Abweichung von der sonst zuständigen Zahl und Länge der Schußlinien zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.

6. Auf Seite 41 ist in Zeile 8 der Nro 3 hinter „Tafel X" hinzuzufügen:
„und der Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie sowie der Feldbefestigungs-Vorschrift."
7. Ebenda ist im letzten Absatz hinter „§ 2" hinzuzufügen: „und in Nro 125 der Schießvorschrift für die Infanterie."
8. In den Erläuternden Bestimmungen Nro 1 Absatz 3 Zeile 4 ist hinter „solche" einzufügen: „vor der Ausführung."
9. Daselbst in den Zeilen 1/2 Seite 4 sind die Worte „der tragbaren Brustwehren (ebenda S. 20)" zu streichen und in Zeile 3 hinter „zu 3" hinzuzufügen: „welche aus Scheiben- bezw. eventuell Bleigeldern (vergl. § 19 Ueb. Mun. Vorschr.) zu unterhalten sind."
10. In Nro 2 Absatz 1 Zeile 4 und in Nro 60 Absatz 1 Zeile 8 ist statt „144" zu setzen „125."
11. In Nro 8 Absatz 2 Zeile 3 ist statt „400" zu setzen „450".
12. In Nro 8 Absatz 3 Zeile 6 ist hinter dem Worte „entweder" einzufügen: „der Wall in Erde auf 4,15 m erhöht oder"; ferner sind in den Zeilen 8—13 die Worte „oder es müssen" bis „anzulegen" zu ersetzen durch: „werden. Einer Räumung angrenzender Stände bedarf es dann beim Schießen über 400 m nicht."
13. In Nro 13 Zeile 8 ist statt „28,25" zu setzen „28,85".
14. In Nro 14 Absatz 2 letzte Zeile ist hinter „aus" hinzuzufügen: „unter einen Winkel von 30°".
15. Nro 17 erhält folgende Fassung:
„Die Entfernung von 25 m gewährt ohne Sicherungsmaßnahmen den Nebenständen über 100 m hinaus keinen hin-

reichenden Schutz mehr. Es ist vielmehr, da seitliche Abweichungen freifliegender Geschosse bis 11° als vorkommend angenommen werden, für Stände von 200 m Länge von der Mittellinie bis zur benachbarten Standgrenze ein Abstand von 40 m — welcher bei 600 m bis 120 m wächst — erforderlich. Vergleiche Abbildung 7 auf Tafel XIII.

Auch im Walde ist ein geringerer Abstand nur zulässig, falls hochstämmiger Wald von genügender Dichtigkeit den erforderlichen Schutz gegen Geschosse von den Nebenständen her gewährt.

Eine Räumung von Nachbarständen ist bei der Benutzung von nicht unmittelbar nebeneinander liegenden Ständen mit festem Standort der Scheibe und wechselnder Stellung der Schützen insoweit erforderlich, als dieselben von den Schußweiten des benutzten Standes aus durch ein im Winkel bis 11° abgehendes Geschoß gefährdet sein würden."

16. Die Abbildungen 7 auf Tafel XIII sowie 4 und 5 auf Tafel XV gelangen neu zur Versendung.
17. Auf Tafel XVI muß es im Grundriß des Schotterkastens statt „2,00" heißen „2,06".

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20075. München 27. Oktober 1893.

Betreff: Breite der Thüren für Militär-Pferdeställe.

Um in Bedarfsfällen die Unterbringung von Feld-Artillerie-Fahrzeugen in unbenützten Militär-Pferdeställen zu ermöglichen, wird in Abänderung des ersten Absatzes des § 23 der Garnisons-Gebäude-Ordnung, III. Teil, bestimmt, daß bei künftigen Neubauten den Stallthüren eine Breite von 2,35 m zu geben ist.

Die Thüren sind jedoch derart zu teilen, daß dieselben für gewöhnlich nur in der jetzt üblichen Breite von 1,50 bis 1,75 m geöffnet zu werden brauchen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr von Schröder, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen, Commandeur des Ordens der Königlich Italienischen Krone, Commandeur 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Karls III. und Commandeur 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, am 30. Juni in München;

der Rittmeister a. D. Michal am 9. Oktober in München;

der Assistenzarzt 2. Klasse Brenner des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian am 10. Oktober zu Eslarn, Bezirksamts Vohenstrauß;

der Generalmajor z. D. Aldoffer, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, am 19. Oktober zu Neufriedheim, Bezirkamts München I;

der Zahlmeister Oswald des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 20. Oktober zu Germersheim.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter zu Seite 34, 35, 42, 43, 44 und 45 zu der Preis-Liste der bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen Druck-Formulare — München 1892.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 31. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Fuß-Artillerie-Inspektions-Vorschrift; c) Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; d) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 2) Sterbfall.

Nro 20947. München 31. Oktober 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 26. ds den Second-Lieutenant Sigmund von Oelhafen von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in den Friedensstand des 2. Train-Bataillons mit einem Patente vom 6. Januar 1892 zu versetzen;

am 28. ds

den Hauptleuten Diermayer, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Freiherr von Horn von der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und

Aschaffenburg — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Hofmeister des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied mit Pension zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. ds

den Sekretariats-Assistenten Röckelein zum Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps zu befördern;

zu ernennen:

zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Philipp Hausser dieser Intendantur;

zum Lazaretinspektor beim Garnisonslazaret Ingolstadt den Lazaretinspektor auf Probe, Militäranwärter Karl Vogl;

am 29. ds

zu befördern:

zu Oberauditeuren beim Generalauditoriat den charakterisierten Oberauditeur Glück, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, — und den Stabsauditeur Richter vom Militär-Bezirksgericht München, diesen unter Ernennung zum Oberstaatsanwalt;

zu Stabsauditeuren die charakterisierten Stabsauditeure Schneider — und Krauß beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Vogl von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München unter Versetzung zum Militär-Bezirksgericht München, — Nischler, bisher Militär-Fiskalatsadjunkt, im Kriegsministerium, diesen unter Ernennung zum Stellvertreter des Militär-Fiskals, — Stahl von der 1. Infanterie-Brigade unter Versetzung zum Militär-Bezirksgerichte München — und Dollmann bei der 2. Infanterie-Brigade;

zu versetzen:

den Oberstabsauditeur Bönn, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, in gleicher Eigenschaft zum Militär-Bezirksgericht München unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberauditeur;

die Regimentsauditeure von Hartlieb genannt Wallsporn vom Gendarmerie-Corps-Kommando zur 1. Feld-Artillerie-Brigade,

— Ganz von der 1. Feld-Artillerie-Brigade zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, beide unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsauditeure, — Haus von der 10. Infanterie-Brigade zum Gendarmerie-Corps-Kommando, — Roth, unter Enthebung von der Funktion als 2. Staatsanwalt, vom Militär-Bezirksgerichte Würzburg zur 1. Infanterie-Brigade, — Meuschel von der 4. zur 10. Infanterie-Brigade, — Endres von der 7. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht Würzburg unter Ernennung zum 2. Staatsanwalt, — Schmid, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur 7. Infanterie-Brigade — und Zahler, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht München, zur 4. Infanterie-Brigade;

zu ernennen:

zum Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg den Oberstabsauditeur Schellerer vom Militär-Bezirksgericht München;

zu Regimentsauditeuren und rechtskundigen Sekretären die Militär-Gerichtspraktikanten Alois Berg beim Militär-Bezirksgerichte München — und Alexander Wolffhügel, Second-Lieutenant der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, beim Militär-Bezirksgerichte Würzburg;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstabsauditeur den Stabsauditeur Stuhlreiter beim Militär-Bezirksgerichte München;

als Stabsauditeur den Regimentsauditeur Lang bei der Kommandantur Landau.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20388. München 31. Oktober 1893.

Betreff: Fuß-Artillerie-Inspektions-Vorschrift.

Die „Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie. München 1893" — D. V. Nro 58 — wird neu ausgegeben und werden die er-

forderlichen Exemplare den Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Die gleichnamige Vorschrift „München 1889" ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20786. München 31. Oktober 1893.

Betreff: Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Das Kriegsministerium hat Veranlassung, mit Bezug auf § 37,4 der Friedens-Transportordnung noch besonders darauf hinzuweisen, daß bei Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen die Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs für Schnellzüge stets vergütet werden müssen, wenn diese Züge nicht zu den alljährlich durch das Verordnungsblatt bekannt gegebenen gehören, deren Benutzung zu den Sätzen des Militärtarifs unter den dabei mitgeteilten Bedingungen ausdrücklich zugelassen worden ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 20787. München 31. Oktober 1893.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 272/275 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Verzeichnis derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1893 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8s V.	Altona 11s V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bzw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 51	Emden 520 V.	Soest 1215 A.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.
	„ 56	Soest 614 A.	Emden 1217 V.	
	„ 267	Opladen 1081 V.	Dortmund Rh. Bhf. 111 A.	
	„ 268	Dortmund Rh. Bhf. 138 A.	Opladen 411 A.	
	„ 141	Hochfeld 956 V.	Duisburg 1002 V.	
	„ 147	„ 920 A.	„ 927 A.	
	„ 142	Duisburg 742 V.	Hochfeld 748 V.	
	„ 148	„ 902 A.	„ 908 A.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 600 V.	Herbesthal 807 V.	Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppenteils begründet wird.
	„ 296	Coblenz Mos. 856 V.	Diedenhofen 114 A.	bis zu 20 Mann.
	„ 293	Diedenhofen 126 A	Coblenz Mos. 521 A.	
	„ 291	„ 637 V.	Coblenz Mos. 1018 V.	bis zu 50 Mann.
	„ 288	Coblenz Mos. 836 A.	Trier R. 1039 A.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 201 A.	Posen 536 A.	Bis zu 40 Mann; die Anmeldung der Transporte muß beim Bahnbevollmächtigten in Militär-Angelegenheiten der Eisenbahn-Direktion Berlin erfolgen.
	„ 56	Posen 1026 V.	Guben 151 A.	

Bahnverwaltung.	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch.	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München C.Bhf. 420 A.	Probstzella 1221 B.	
	„ 18	Probstzella 245 A.	München C.Bhf. 1045 A.	
	„ 82	Buchloe 356 A.	Pleinfeld 725 A.	
	„ 83	Pleinfeld 743 A.	Augsburg 1011 A.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen von mindestens 400 km handelt oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
	Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppenteil ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.			
3. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnell- ꝛc. Züge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Schnell- ꝛc. Züge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Schnell- ꝛc. Zügen nur dann befördert, wenn dies in der Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.			
4. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 808 B.	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 B.	40 Mann.
	„ 58	Mainz Ctr. Bhf. 447 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 532 A.	80 „
	„ 54	Mainz Ctr. Bhf. 953 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 1041 A.	80 „
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 315 A.	Mainz Ctr. Bhf. 356 A.	80 „
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 A.	Mainz Ctr. Bhf. 943 A.	80 „
	„ 70	Mainz Ctr. Bhf. 1103 B.	Darmstadt 1147 B.	40 „
	„ 77	Darmstadt 440 A.	Mainz Ctr. Bhf. 524 A.	80 „
	„ 116	Frankfurt Ost-Bhf. 1103 A.	Aschaffenburg 1156 A.	80 „
				Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Prsg. 10	Worms 10 40 V.	Ludwigshafen a. Rh. 11 14 V.	Bis zu 80 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ „ 10	Ludwigshafen a. Rh. 11 22 V.	Neustadt a. H. 12 04 A.	
	Schnellzug 26/122	Worms 12 29 V.	Weißenburg 2 35 V.	Bis zu 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	„ 121/1	Weißenburg 2 46 V.	Worms 5 03 V.	
	„ 255	Zweibrücken 8 18 V.	Germersheim 10 31 V.	
	„ 260	Germersheim 3 42 A.	Zweibrücken 6 10 A.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 49 V.	Lauterburg 11 20 V.	
	„ 105	Lauterburg 7 37 A.	Ludwigshafen a. Rh. 9 04 A.	

Gestorben ist:

der Ober-Stabsveterinär a. D. Gräff, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ehrenkreuz des Ludwigsordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 10. November 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) b) und c) Personalien; d) Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter; e) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; f) Bestellungen bei den technischen Instituten. 2) Sterbfall. 3) Notizen.

Nro 21795. München 10. November 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar: dem General der Infanterie Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, — dem Generalmajor Freiherrn von Hertling, Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Major Freiherrn von Wolfskeel à la suite der Armee den Verdienstorden vom Heiligen Michael I. Klasse — und dem Obersten a. D. Freiherrn von

Die Thüren sind jedoch derart zu teilen, daß dieselben für gewöhnlich nur in der jetzt üblichen Breite von 1,50 bis 1,75 m geöffnet zu werden brauchen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Gestorben sind:

der Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr von Schröder, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen, Commandeur des Ordens der Königlich Italienischen Krone, Commandeur 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Karls III. und Commandeur 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, am 30. Juni in München;

der Rittmeister a. D. Michal am 9. Oktober in München;

der Assistenzarzt 2. Klasse Brenner des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian am 10. Oktober zu Eslarn, Bezirksamts Vohenstrauß;

der Generalmajor z. D. Aldoffer, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, am 19. Oktober zu Neufriedheim, Bezirkamts München I;

der Zahlmeister Oswald des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 20. Oktober zu Germersheim.

Notiz.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter zu Seite 34, 35, 42, 43, 44 und 45 zu der Preis-Liste der bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen Druck-Formulare — München 1892.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 31. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Fuß-Artillerie-Inspektions-Vorschrift; c) Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; d) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- ꝛc. Zügen. 2) Sterbfall.

Nro 20947. München 31. Oktober 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 26. ds den Second-Lieutenant Sigmund von Oelhafen von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in den Friedensstand des 2. Train-Bataillons mit einem Patente vom 6. Januar 1892 zu versetzen;

am 28. ds

den Hauptleuten Diermayer, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Freiherr von Horn von der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und

Andrian-Werburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

ferner am gleichen Tage

dem General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General I. Armee-Corps, für den Königlich Sächsischen Orden der Rautenkrone — und

am 1. ds dem Major von Le Suire, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, für das Offizierskreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 5. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Hönig, Commandeur des Landwehr-Bezirks Straubing, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant z. D. Sternecker zum Commandeur dieses Landwehr-Bezirks zu ernennen;

den Second-Lieutenant Carben des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 7. ds

dem Generalmajor von Hartlieb genannt Wallsporn, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegs-Akademie, für das Commandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwertordens — und dem Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Hauptmann August Freiherrn von Godin, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Maximilian Huber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Edenhofer zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu befördern;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Grunelius à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments wieder einzureihen;

den Second-Lieutenant Richard Eberhard des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zur Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz zur Dienstleistung zu kommandieren;

den Portepeefähnrich Adolf Edlen von Braunmühl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Jäger-Bataillon zu versetzen;

den Unteroffizier Heinrich Franck des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 9. ds

dem Rittmeister Freiherrn von Ow auf Wachendorf à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

dem Generalmajor von Bezold, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Obersten Franck, Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt, — und

zum Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt den Oberstlieutenant Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach, vom Kriegsministerium;

am 10. ds

dem Rittmeister Götzl, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Rittmeister Freiherrn von Lilgenau, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog

Rudolf von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts den Hauptleuten der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Maximilian Lizius (Aschaffenburg) — und Christian Federkiel (Amberg) das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds

den Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Ernst Graser (Erlangen) zum Stabsarzt zu befördern — und

die außerordentlichen Professoren der Chirurgie Dr Ferdinand Riedinger in Würzburg — und Dr Ferdinand Klaußner in München, — dann den Privatdozenten der Chirurgie in Würzburg, Hofrat Dr Johann Rosenberger, zu Stabsärzten zu ernennen, —

sämtliche unter Stellung à la suite des Sanitätscorps;

dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Seitz des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian den Charakter als Stabsarzt gebührenfrei zu verleihen;

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Langer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Michel vom 19. Infanterie-Regiment — und Dr Schild vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig gegenseitig in ihren Truppenteilen, — dann

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Pfeilschifter des 5. Infanterie-Regiments vacant Großherzog Ludwig IV. von Hessen zur Reserve des Sanitätscorps;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds dem Stabsarzt Dr Albert Kronacher der Landwehr 1. Aufgebots (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 21562. München 10. November 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen geruht:

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten der Infanterie Ludwig von Pieverling (I. München) — und Wilhelm Heyder (Augsburg), — beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Karl Schäzler (Hof) — und Edmund Schuck (Ludwigshafen), beide von der Infanterie, — Hermann Schmitt (Landau) von der Feld-Artillerie, — den Second-Lieutenants Georg Holzapfel (Regensburg) — und Adolf Schlegel (Kissingen) von der Infanterie, — dann Christian Schlegel (I. München) von den Pionieren;

zu befördern:

zu Hauptleuten:

im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Wilhelm Korte im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Robert Stich — und Eduard Vogel, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Philipp Mayer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Gottfried Hafenbrädl (Rosenheim), — Joseph Müller — und Philipp Stumpf (I. München), — Oswald Sapper (Passau), — Kuno Dopfer (Kempten), — Rudolf Lehmann (Augsburg), letzteren mit einem Patente vom 1. April l. Js, — Hugo Martini — und Friedrich Schüpple (Kissingen), — Joseph Sailer (Aschaffenburg), — Rudolf Höffken — und Karl Kölsch (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Johann Wegscheider (Bamberg) von den Jägern, — Hermann Reisenegger (Passau), —

Julius Uhl (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment **vacant** Prandh;

Karl Maul, — Bernhard Kraft — und Alois Siebenlist (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Sigmund Bauer (Augsburg), — Adolf Kellner (Bilshofen) — und Karl Göckel (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Anton Klehe (Aschaffenburg), — August Wittich (Regensburg), — Franz Geiß — und Otto Zwanziger (Würzburg), — Karl Goes (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Rudolf Thomann (Kempten), — Ludwig Scholl — und Friedrich Freyberger (Augsburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Johann Frohnauer (Passau), — Maximilian Wagner (I. München), — Georg Schleich (Gunzenhausen) — und Karl Kober (Rosenheim) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Oßwald, — Johann Heydolph, — Karl Mann, — Wilhelm Klein, — Ernst Raithel, — Konrad Rübel — und Gustav Seiler (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Ernst Kiefer — und Maximilian Soenderop (Nürnberg), — Ludwig Michel (Aschaffenburg), — Albert Ordolff (Kitzingen) — und Emil Lell (Würzburg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Hermann Fischer (Landshut), — Gottlieb Scheuchl (Passau), — Otto Bertram (Regensburg) — und Friedrich Steyrer (Passau) im 16. Infanterie-Regiment **vacant** König Alfons von Spanien;

Alfons Scheffels (Kaiserslautern) — und Wilhelm Arnold (Aschaffenburg) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Heinrich Kramer (Ludwigshafen), — Franz Dengler (Landau), — Joseph Bastian (Kempten), — Eduard Daum (Landau) — und Heinrich Nusch (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Ernst Degen (Nürnberg) — und Otto Stutz (Aschaffenburg) im 19. Infanterie-Regiment;

Joseph Roth (II. München) im 1. Jäger-Bataillon;

Sebastian Kaup (Aschaffenbnrg) im 2. Jäger-Bataillon;
Hermann Rüdinger — und Gustav Freiherr von Lerchenfeld (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Alfred Buchner (Kitzingen) — und Michael Vornberger (Würzburg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;
Johann Zeltner (Nürnberg) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Maximilian Knoblauch (Bayreuth) — und Erhard Baumann (Amberg) im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;
Robert Pschorr (I. München), — Maximilian von Chlingensperg auf Berg (Regensburg), — Eduard Schwanhäußer (Nürnberg), — Gustav Müller — und Arnold Petzet (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Friedrich Graf von Luxburg — und Paul Scherber (Würzburg), — Leonhard Bechert (Nürnberg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Werner Schmidt (I. München), — Felix Schneider (Landshut) — und Eugen Kranzbühler (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Emil Mahla (Ludwigshafen), — Emil Bumiller (I. München) — und Franz Höcht (Ingolstadt) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;
August Viefhaus (Würzburg) — und Adolf Wolpert (Nürnberg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Wilhelm Foltz (I. München), — Hermann Röder (Amberg) — und Karl Weidinger (Landau) im 2. Pionier-Bataillon;
Eduard von Lutz (I. München) im 1. Train-Bataillon;
Jakob Reymann — und Georg Schramm (Würzburg), — Wilhelm Raum (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;
in der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Adolf Wolz (Aschaffenburg) — und Wilhelm Hauck (I. München), ersteren bei der Infanterie, letzteren im Train.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 21579. München 10. November 1893.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Alfred Trommsdorff (Bamberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Seitens des 2. Ulanen-Regiments König wurde der Premier-Lieutenant von Staudt zum Lehrkurs an der Equitationsanstalt kommandiert.

Durch Verfügung des Gendarmerie-Corps Kommandos wurde der Premier-Lieutenant Hurst von der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz zu jener von Unterfranken und Aschaffenburg versetzt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Friedrich Ott vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Nro 18926.

Bekanntmachung, die Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung

in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1893 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1893 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 24. Oktober 1893.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Nro 21585. München 10. November 1893.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1893/94 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 *M.* an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit versehen, bis zum 20. Februar 1894 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 21143. München 3. November 1893.

Betreff: Bestellungen bei den technischen Instituten.

Das durch Reskript vom 28. März 1891 Nro 5170 (Verordnungsblatt Seite 153) eingeführte Verfahren für die Bestellungen der Truppenteile der Feld- und Fuß-Artillerie bei den technischen Instituten der Artillerie auf Gegenstände und Arbeiten, welche von den Instituten für Rechnung der Artillerie-Depots bezw. der Artillerie-Fonds des Kriegsministeriums zu liefern sind, wird mit der Wirkung vom 1. April 1893 aufgehoben.

Die Truppenteile der Feld- und Fuß-Artillerie haben — wie bis Ende 1890/91 geschehen — Bestellungen von Gegenständen, deren Entnahme aus Artillerie-Depot-Beständen nicht erfolgen kann, wieder an die technischen Institute unmittelbar zu richten, die Ausführungskosten an letztere zu bezahlen und bei den zuständigen Artillerie-Depots zur Erstattung zu liquidieren.

Letzteres gilt auch für die bereits im verflossenen Etatsjahre ergangenen, aber bis zum Jahresschluß nicht zur Erledigung gelangten, sowie für die in dem abgelaufenen Teil des jetzigen Etatsjahres gemachten bezüglichen Bestellungen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. **Reichlin**, Oberst.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Neumann, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Oktober zu Nürnberg.

Notizen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 46 und 47 zur Marine-Ordnung vom 19. November 1889.

Die Vorschrift „Das Zielgewehr 88 und seine Munition“ kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 5 ₰ für das Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 20. November 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Errichtung der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck; b) Bewerbungen um Aufnahme in die Unteroffiziersschule; c) Personalien; d) Ordensverleihungen; e) Pferdeausrüstung; f) Änderungen des Reglements über die Remontierung der Armee; g) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; h) Ausmusterung von Vorschriften; i) Änderung von Vorschriften; k) Preis der Exerzierpatronen 88 neuer Art. 2) Sterbefälle. 3) Notizen.

Nro 21835. München 20. November 1893.

Betreff: Errichtung der Unteroffiziersschule Fürstenfeldbruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. l. Mts — vorbehaltlich der gesetzlichen Genehmigung des Nachtrags zum Haupt-Etat der Militär-Verwaltung für das Etatsjahr 1893/94 — im Verfolge der Ziffer 44 der „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung 1893" die nachstehenden „Organisations-Bestimmungen für Errichtung der Unteroffiziersschule Fürstenfeldbruck" sowie die „Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule" Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß etwa notwendig werdender Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die „Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule", welche demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird, unter Nro 38 d in den Druckvorschriften-Etat aufzunehmen ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Organisations-Bestimmungen für Errichtung der Unteroffiziersschule Fürstenfeldbruck.

1. Am 1. April 1894 wird in Fürstenfeldbruck eine Unteroffiziersschule (mit Vorschule) errichtet, welche nach Maßgabe der in Beilage 1 aufgeführten Stärke für die Zeit vom 1. April 1894 — 31. März 1895 je eine Kompagnie Unteroffiziersschüler und Unteroffiziers-Vorschüler umfaßt.
2. Am 1. April 1895 wird die Unteroffiziersschule durch Hinzutritt einer weiteren Kompagnie Unteroffiziersschüler auf die in Beilage 2 angegebene volle organisationsmäßige Stärke gebracht.
3. Als unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle der Unteroffiziersschule wird eine „Inspektion der Unteroffiziersschule" geschaffen. Mit Wahrnehmung der Geschäfte dieser Inspektion, welche ihrerseits unter dem Kriegsministerium steht und zum unmittelbaren Schriftenverkehr sowohl mit den militärischen Kommando- und Dienstesstellen wie mit den Zivilbehörden im Wege von Ersuchschreiben berechtigt ist, wird der jeweilige Commandeur der 2. Infanterie-Brigade beziehungsweise dessen Stellvertreter betraut. Als Hilfsorgane desselben fungieren der jeweilige Adjutant der 2. Infanterie-Brigade und ein auf den Etat der Unteroffiziersschule in Anrechnung kommender Sergent als Schreiber.
4. Die Befugnisse und dienstlichen Verhältnisse der Inspektion der Unteroffiziersschule sowie der Unteroffiziersschule selbst regeln sich nach Maßgabe der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule.

5. Mit Rücksicht auf die organisatorischen Vorarbeiten für Errichtung der Unteroffiziersschule und zur Erledigung der Bewerbungen um Aufnahme in diese Schule tritt die Inspektion der Unteroffiziersschule schon mit Bekanntgabe der vorliegenden Bestimmungen in Wirksamkeit und wird ferner für die Zeit vom 1. Januar mit 31. März 1894 durch Kommandierungen ein provisorischer Stab der Schule zu Fürstenfeldbruck gebildet, welcher aus dem Commandeur, dem Adjutanten, dem Stabsarzt, dem Zahlmeister, dem Zahlmeister-Aspiranten und einem Sergenten als Schreiber besteht.

   Die Kommandierung des Commandeurs, des Adjutanten, des Stabsarztes und des Zahlmeisters wird noch besonders verfügt, jene des Zahlmeister-Aspiranten und der beiden für die Inspektion und den provisorischen Stab der Unteroffiziersschule benötigten Schreiber erfolgt durch das Generalkommando des I. Armeecorps.

6. Die nach Maßgabe der Beilage 1 zum 1. April 1894 eintretende Stellenbesetzung bei der Unteroffiziersschule erfolgt:
   a) hinsichtlich der Offiziere, des Stabsarztes und des Zahlmeisters durch Allerhöchste Verfügung. Die Mitwirkung der Generalkommandos und der Inspektion der Unteroffiziersschule bei den bezüglichen, dem Kriegsministerium bis 1. Februar 1894 einzureichenden Anträgen regelt sich nach § 9, 1 und 2 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule mit der Maßgabe, daß die zum Dienst bei der Unteroffiziersschule geeigneten Offiziere der Inspektion der Unteroffiziersschule erstmals zum 1. Januar 1894 namhaft zu machen sind;
   b) hinsichtlich der Lehrer nach den Festsetzungen des § 11, 2 und 3 der erwähnten Dienstvorschrift;
   c) durch Überweisung eines Büchsenmachers seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie und der Kasernwärter durch das Kriegsministerium;
   d) hinsichtlich der Unteroffiziere durch Versetzung der bei der Inspektion der Unteroffiziersschule und beim provisorischen Stabe der letzteren kommandierten Schreiber (Ziffer 5), sowie von 9 den einschlägigen Chargen angehörigen oder zur Beförderung in diese Chargen geeigneten Unteroffizieren des I. und 16 Unteroffizieren des II. Armeecorps. Die

Durchführung dieser Versetzungen hat im allgemeinen nach dem in § 14, 1 — 4 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule angegebenen Verfahren, jedoch mit der Maßgabe zu erfolgen, daß der Inspektion der Unteroffiziersschule zum 1. Januar 1894 seitens der General-Kommandos von jedem Infanterie-Regimente ihres Befehlsbereichs zwei zur Versetzung geeignete Unteroffiziere namhaft gemacht werden und daß die Überführung der von der Inspektion der Unteroffiziersschule ausgewählten Unteroffiziere zum Stabe der Schule schon zum 1. April 1894, mithin ohne die normal vorgesehene vorherige Kommandierung zur Probedienstleistung eintritt;

e) durch Versetzung des beim provisorischen Stabe der Unteroffiziersschule kommandierten Zahlmeister-Aspiranten (Ziffer 5) und eines Lazaretgehilfen seitens des General-Kommandos I. Armeecorps, sowie eines Bataillonstambours und eines Unterlazaretgehilfen seitens des Generalkommandos II. Armeecorps.

f) Der vom 1. Oktober 1894 an auf dem Wege vorgängiger Ersatzbedarfs-Anmeldung (§ 15, 1 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule) zu deckende Bedarf der Unteroffiziersschule an Spielleuten und Ökonomiehandwerkern wird zum 1. April 1894 aufgebracht durch Versetzung von:

seitens des Generalkommandos I. Armeecorps.
- 1 Tambour des Jahrgangs 1892
- 1 als Tambour und 2 als Hornisten geeigneten Gemeinen des Jahrgangs 1893
- 1 Ökonomiehandwerker (Schneider) des Jahrgangs 1892
- 1 Ökonomiehandwerker (Schuster) des Jahrgangs 1893

seitens des Generalkommandos II. Armeecorps.
- 1 Hornisten des Jahrgangs 1892
- 2 als Tambours und 1 als Hornist geeigneten Gemeinen des Jahrgangs 1893
- 1 Ökonomiehandwerker (Schuster) des Jahrgangs 1892
- 2 Ökonomiehandwerkern (Schneider) des Jahrgangs 1893.

Bei Auswahl der zu Spielleuten bestimmten Gemeinen des Jahrgangs 1893 sind mit Rücksicht auf die Kürze ihrer Dienstzeit die Anforderungen darauf zu beschränken, daß dieselben ausgesprochene Anlage zur Erlernung ihrer Signalinstrumente besitzen und schon einige Anleitung in der Handhabung derselben erhalten haben. Dagegen müssen die Spielleute des Jahrgangs 1892 soweit ausgebildet sein, um auch als Abrichter der Spielleute des Jahrgangs 1893 verwendet werden zu können.

g) Die Aufnahme der Unteroffiziersschüler und -Vorschüler erfolgt nach Maßgabe der §§ 16 mit 20 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule. Vor allem ist seitens der Bezirkskommandos im Hinblick auf § 16* dieser Dienstvorschrift alsbald die Veröffentlichung und weitmöglichste Verbreitung der Aufnahmebedingungen und des Anmeldeverfahrens unter der Bekanntgabe zu bewerkstelligen, daß die bezüglichen Anmeldungen bei den Bezirkskommandos sofort, bei der Unteroffiziersschule (provisorischer Stab) dagegen vom 1. Januar 1894 an erfolgen können.

7. Das gesamte Personal der Unteroffiziersschule, ausschließlich der aufzunehmenden Zöglinge und der bereits zum provisorischen Stabe (Ziffer 5) gehörigen Organe hat sich im Laufe des 31. März 1894 beim Kommando derselben zu melden. Die Einberufung der Unteroffiziersschüler und -Vorschüler erfolgt dagegen für das Jahr 1894 ausnahmsweise (§ 20, 2 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule) erst zum 5. April.

8. Wegen Regelung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Wirtschaft der Unteroffiziersschule, dann ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, Utensilien und, soweit notwendig, Sanitäts-Ausrüstung ergeht noch besondere Verfügung. Druckvorschriften, Dienstsiegel und Dienststempel, letztere beide auch für die Inspektion der Unteroffiziersschule überweist das Kriegsministerium, das Büchsenmachergeräte die Inspektion der Fuß-Artillerie.

9. Die Bereitstellung der Waffen nach Maßgabe eines noch zur Ausgabe gelangenden Waffen-Etats ist seitens der Inspektion

der Fuß-Artillerie im Einvernehmen mit der Inspektion der Unteroffiziersschule zu regeln.

10. Die zur Unteroffiziersschule zu versetzenden Unteroffiziere und Mannschaften lassen Waffen und Ausrüstung beim abgebenden Truppenteil zurück; nur den Unteroffizieren bleiben die Seitengewehre bis zur erfolgten Neubewaffnung belassen.
11. Hinsichtlich Ausstattung der zur Unteroffiziersschule zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften ist Anlage 1 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule maßgebend.
12. Die aus Anlaß der Errichtung der Unteroffiziersschule entstehenden Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transport-Kosten, soweit sie sonst dem Kapitel 21 des Militär-Etats zur Last fallen würden, sind beim Kriegsministerium zu liquidieren.
13. Als Beihilfen werden der Unteroffiziersschule gewährt:
    a) zur Einrichtung der beiden etatsmäßigen Geschäftszimmer je 200 M.

       Aus diesem Betrage sind auch die Kosten für Beschaffung der Kassenbücher, dann der Dienstsiegel und Dienststempel (Ziffer 8) zu bestreiten.
    b) zur ersten Beschaffung der Turn-, Fecht- und Schwimmgeräte 600 M.

    Diese Beträge sind ebenfalls beim Kriegsministerium zu liquidieren.
14. Der zur Bestreitung der Verpflegungs-Ausgaben als eiserner Vorschuß benötigte Geldbetrag wird der Unteroffiziersschule von dem Kriegsministerium zugewiesen.
15. Als Bureaugeld sind jährlich zuständig:
    a) der Inspektion der Unteroffiziersschule . . . 114 M.,
    b) derselben als Zulage für den Schreiber . . 144 M.,
    c) dem Stabe der Unteroffiziersschule . . . . 324 M.,
    d) demselben als Zulage für den Schreiber . . 144 M.,
    e) jeder Kompagnie der Unteroffiziersschule . . 120 M.

    Der Betrag zu a), aus welchem auch die Kosten für die Dienstsiegel und Dienststempel der Inspektion der Unteroffiziersschule (Ziffer 8) zu bestreiten sind, dann zu b) wird schon vom 1. Dezember 1893 gewährt, die Beträge zu c) und d) vom 1. Januar 1894 (vergleiche Ziffer 5).
16. Von der bewirkten Formierung der Unteroffiziersschule ist dem Kriegsministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

17. Die in § 22, 2 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule vorgesehene Beiziehung letzterer zu den größeren Truppenübungen hat für das Jahr 1894 zu unterbleiben.

Beilage 1.

Stärke der Unteroffiziersschule für die Zeit vom 1. April 1894 mit 31. März 1895.

1 Commandeur, Stabsoffizier,
1 Hauptmann I. Klasse } Kompagnieführer,
1 Hauptmann II. Klasse }
2 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants einschließlich des Adjutanten,
1 Stabsarzt,
1 Zahlmeister,
2 Lehrer,
1 Büchsenmacher,
2 Kasernwärter,
2 Feldwebel,
1 Vizefeldwebel,
24 Sergenten einschließlich 1 Kammerunteroffiziers und je 1 Schreibers bei der Inspektion und dem Stabe der Unteroffiziersschule,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Bataillonstambour,
8 Spielleute — vom Rekruten-Einstellungstermin 1894 an 12 Spielleute,
136 Gemeine (Unteroffiziersschüler),
150 Unteroffiziers-Vorschüler,
5 Ökonomiehandwerker (3 Schneider, 2 Schuster) — vom Rekruten-Einstellungstermin 1894 an 7 (4 Schneider, 3 Schuster),
1 Lazaretgehilfe,
1 Unterlazaretgehilfe.

Außerdem sind zur Unteroffiziersschule kommandiert und verbleiben im Etat ihres Truppenteils:

1 Militärarzt (§ 10, 1 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),

die Diener der Offiziere u. s. w. (§ 9, 7 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),
3 Gemeine als Köche (§ 15, 5 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),
gegebenenfalls auch
1 Zahlmeister-Aspirant (§ 14, 8 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule).

Beilage 2.

Stärke der Unteroffiziersschule vom 1. April 1895 an.

1 Commandeur, Stabsoffizier,
1 Hauptmann I. Klasse, } Kompagnieführer,
2 Hauptleute II. Klasse, }
3 Premier-Lieutenants,
8 Second-Lieutenants einschließlich des Adjutanten,
1 Stabsarzt,
1 Zahlmeister,
3 Lehrer,
1 Büchsenmacher,
3 Kasernwärter,
3 Feldwebel,
2 Vizefeldwebel,
33 Sergenten einschließlich 1 Kammerunteroffiziers und je 1 Schreibers bei der Inspektion und dem Stabe der Unteroffiziersschule,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Bataillonstambour,
12 Spielleute,
40 Gefreite } Unteroffiziersschüler,
240 Gemeine }
150 Unteroffiziers-Vorschüler,
7 Ökonomie-Handwerker (4 Schneider, 3 Schuster),
2 Lazaretgehilfen,
1 Unterlazaretgehilfe.

Außerdem sind zur Unteroffiziersschule kommandiert und verbleiben im Etat ihres Truppenteils:

1 Militärarzt (§ 10,1 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),
die Diener der Offiziere u. s. w. (§ 9,7 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),
3 Gemeine als Köche (§ 15,5 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule),
gegebenenfalls auch
1 Zahlmeister-Aspirant (§ 14,8 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule).

Nro 22164. München 20. November 1893.

Betreff: Bewerbungen um Aufnahme in die Unteroffiziersschule.

Nachstehend werden die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen bezw. jungen Leute, welche in die Unteroffiziersschule bezw. -Vorschule einzutreten wünschen (Anlagen 2 und 3 der Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule), zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nachrichten
für
diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffiziersschule eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffiziersschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule dauert in der Regel zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel 2c.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Zivildienstes zu erlangen.

   Der Unterricht umfaßt: Religionsunterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

   Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffiziersschüler werden bereits auf der Unteroffiziersschule zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffiziersstellen.

4. Überweisungen von Unteroffiziersschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile. Für die Verteilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffiziersschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffiziersschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in die Unteroffiziersschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Überweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen. Kapitulations-Handgeld steht den aus der Unteroffiziersschule Hervorgegangenen nicht zu.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 ℳ zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffiziersschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in die Unteroffiziersschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkscommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Commandeur der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

    Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffiziersschule.

    Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von der Unteroffiziersschule durch Vermittelung des betreffenden Bezirkscommandeurs.

    Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Unteroffiziersschule erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf der Unteroffiziersschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffiziersschule findet alljährlich anfangs April statt.

    Wer zu diesem Zeitpunkte nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffiziersschule bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffiziersschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersberuf erweisen, werden aus der Unteroffiziersschule entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in der Unteroffiziersschule zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffiziersschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffiziersschüler, welche in die Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung.

Nachrichten

für

diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziers-Vorschule einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziers-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei Fortdauer des Religions-Unterrichtes und militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Zivildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in der Vorschule dauert ein bis zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Vorschule gehören nicht zu den Militärpersonen des Heeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Übernahme der für die Ausbildung in der Unteroffiziersschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die Unteroffiziersschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 *M.* für jedes auf der Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Vorschule keine besondere Verpflichtung.
4. Bei dem Übertritt in die Unteroffiziersschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffiziersschule werden die in der Unteroffiziers-Vorschule vorgebildeten Unteroffiziersschüler an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6. Die Aufnahme in die Unteroffiziers-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

   Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 $^1/_2$ Jahre alt sein.

   Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen

zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in die Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
   a) ein Geburtszeugnis (Verordnungsblatt 1892 S. 351),
   b) einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion, bezw. einen Konfirmationsschein,
   c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Behörde,
   d) die vorhandenen Schulzeugnisse.

   Der Bezirkscommandeur ꝛc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.
8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in die Unteroffiziers-Vorschule nach vollendetem 15. Lebensjahre anfangs April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkscommandeure.

   Diejenigen jungen Leute, welche $16\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück. Denselben steht jedoch die demnächstige Anmeldung zur Aufnahme als Unteroffiziersschüler frei, falls sie den hiefür gestellten Vorbedingungen zu genügen glauben.
9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:
   a) für die Zureise dorthin eine Vergütung: bei Eisenbahnverbindung 1,5 ℳ und bei Landweg 10 ℳ für

jedes km. Die Entfernung ist seitens des Bezirkskommandos auf der Einberufungsordre zu vermerken. Letztere dient der Unteroffiziersschule als Beleg;

b) für den Weitermarsch nach der Unteroffiziersschule einen Vorschuß an Zehr- und nötigenfalls auch an Postfahrgeldern. Diese richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Fahrgeld ist zu stunden. Auf dem Fahrschein ist die zuständige Intendantur als die Stelle zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidieren ist. Der den Einberufenen gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre zu vermerken. Die Bezirkskommandos liquidieren die verauslagten Beträge bei der Unteroffiziersschule.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffiziers-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 ℳ zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Vorschule die Entlassung eines Zöglings von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und findet die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der Unteroffiziersschule statt, bei welcher auch die Berechnung und Einziehung des Erziehungskosten-Ersatzes erfolgt.

Die Erlassung der Erziehungskosten im letzteren Falle unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Nro 22129. München 20. November 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds dem Gemeinen der Reserve Franz Adlhard, vormals im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für die am 20. August l. Js bei Niederberxbach, Bezirksamts Homburg, mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille zu verleihen;

am 14. ds den nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und zwar: dem Hauptmann und Kompagniechef Knogler für das Ritterkreuz 1. Klasse — und dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Schmauß für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dann den Feldwebeln Pfefferlein — und Ammon für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 14. ds

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Maximilian Vogl vom Infanterie-Leib-Regiment, zugleich Divisionsarzt der 1. Division, als Chefarzt zum Garnisonslazaret München unter Beibehaltung der divisionsärztlichen Funktion, —

die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Fink vom 8. Infanterie-Regiment **vacant** Prandh zum Infanterie-Leib-Regiment — und Dr Höhne vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 8. Infanterie-Regiment **vacant** Prandh, beide in gleicher Eigenschaft;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse:

die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Lichtenstern im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien — und Dr Moosmair, diesen als Regimentsarzt, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide überzählig;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse:

den Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots Dr Friedrich Schäfer (I. München);

zu Stabsärzten:

in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Franz Schmitz (Kissingen), — Dr Hermann Seiler (Landau), — Dr Karl Schiemann (Dillingen), — Dr Kalmann Heilbronn (Kempten), — Dr Ludwig Eisenlohr (I. München) — und Dr Reinhard Schmitz (Rosenheim);

in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Vinzenz Bredauer (I. München), — Dr Joseph Temme (Hof), — Dr Hans Lutz (II. München), — Dr Eugen Fritsch (Vilshofen), — Dr Karl Regnault (Ludwigshafen), — Dr Theodor Aschenbrandt (Würzburg), — Konrad Schweizer (Landau), — Robert Schmidt (Bamberg), — Dr Walther Rühle (Kaiserslautern), — Dr Huldreich Schunke (Hof), — Dr Felix Vogt (Landshut), — Dr Heinrich Reidhardt (Weilheim), — Dr Joseph Rotter (Hof), — Dr Dietrich Eickhoff (Landau), — Dr Stephan Pannek (Hof), — Dr Friedrich Hammer (Ludwigshafen), — Dr Moriz Bischoff (Gunzenhausen), — Dr Maximilian Matthaei (Kissingen), — Dr Christian Binder (Mindelheim), — Dr Ignaz Senbtner (I. München), — Dr Joseph Gernand (Kitzingen), — Dr Karl Haardt (Hof), — und Dr Richard Geigel (Würzburg);

in der Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Maximilian Wolf (Würzburg), — Dr Karl Spies (Landau), — Dr Reinhard Stritter (Kaiserslautern) — und Dr Heinrich Zunken (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse:

in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Joseph Ruland

(Kaiserslautern), — Dr Johann Hauschildt (I. München), — Dr Franz Held (Amberg), — Dr Albert Finkelstein (Hof), — Dr Friedrich Bauer (Nürnberg), — Dr Karl Schöppner (Rosenheim), — Dr Nikolaus Nahm (Aschaffenburg), — Dr Ludwig Steinheimer (Nürnberg), — Dr Arthur Keyßner (Bamberg), — Dr Albert Fränkel (Landau), — Dr Paul Säuberlich (Hof), — Dr Friedrich Scanzoni von Lichtenfels (I. München), — Dr Eugen Tettenhamer (Weiden), — Dr Axel Block (Aschaffenburg), — Dr Maximilian von Kryger (Erlangen), — Dr Albert Grunenberg (Hof), — Dr Georg Arnold (Gunzenhausen), — Dr Ernst Evelb (Dillingen), — Dr Adolf von Roeder (I. München), — Dr Bernhard Barczewski (Erlangen), — Dr Karl Kiefer (Nürnberg), — Dr August Diener (Kissingen), — Wilhelm Kramer (Würzburg), — Dr Heinrich Loeb (Ludwigshafen), — Dr Emil Roselieb (Kissingen), — Dr Eugen Bertholdt (Nürnberg), — Theodor Gradmann (Bayreuth), — Dr Ludwig Fischer (I. München), — Dr Heinrich Dörfler (Regensburg), — August Schelle (Kempten), — Dr Heinrich Lehmann (I. München), — Dr Martin Penzl (II. München), — Dr Bruno Steinert (Hof), — Dr Jakob Dannheisser (Landau), — Dr Hermann Laue (I. München), — Dr Friedrich Weidinger (Erlangen), — Dr Friedrich Göttling (Bamberg), — Dr Georg Deuerlein (Nürnberg), — Dr Karl Vogt (Wasserburg), — Dr Theodor Baumert (Hof), — Dr Friedrich Barth (Aschaffenburg), — Dr Franz Gresbeck (I. München), — Dr Georg Schotte (Aschaffenburg), — Dr Gustav Bolz (Ludwigshafen) — und Dr Klemens Weber (Landshut);

in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Heinrich Thomas (Aschaffenburg), — Dr Friedrich Dupré (Hof), — Dr Joseph Detzel (Zweibrücken), — Rudolf Hartmann (Kitzingen), — Franz Freiherr von Schönhueb (Landshut), — Dr Ferdinand Fürst (Aschaffenburg), — Dr Lorenz Dorsch (Ansbach), — Dr Wilhelm Andreae — und Dr Philipp Nöll (Aschaffenburg), — Dr Friedrich Wiedemann (Würzburg), — Dr Maximilian Cremer — und Dr Friedrich Voit (I. München), — Dr Martin Jaster (Aschaffenburg), — Dr Alois Schmid (Augsburg), — Dr Hermann Schickhardt (I. München), — Dr Adolf Baumann (Ansbach), — Fer-

dinand Winter (II. München), — Dr Maximilian Weinert (Kissingen), — Dr Rudolf Wagner (Bamberg), — Dr Karl Wettlaufer (Aschaffenburg), — Dr Jakob Silbernagel (Landau), — Xaver Haerle (Mindelheim), — Dr Hermann Fronmüller (Nürnberg), — Emil Bihler — und Dr Friedrich Steinheil (I. München), — Dr Gottfried Wimmer (Regensburg), — Dr Friedrich Schmitt — und Dr Karl Römer (Aschaffenburg), — Dr August Klesser (Kissingen), — Dr Johann Eckert (Ludwigshafen), — Dr Karl Michels (Kissingen), — Georg Sittmann (I. München), — Dr Arthur Braun (Kissingen), — Dr Joseph Graf (Straubing), — Dr Wilhelm Wehde (Aschaffenburg) — und Peter Lund (Kissingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse:

in der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Friedrich Schmidt (Bayreuth), — Dr Richard Wenzel (I. München), — Dr Maximilian Pinner (II. München), — Albert Kerschensteiner (Würzburg), — Dr Theodor Kremser, — Dr Hugo Dreschfeld — und Alfred Stadler (I. München), — Dr Ernst Große-Leege (Würzburg), — Dr Maximilian Dürig (I. München), — Dr Eduard Nauß (Würzburg) — und Dr Hans Viek (I. München);

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Oberstabsärzten 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Leopold Glaser (Kissingen) — und Dr Alfred Ritter von Halm (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds die Regimentsauditeure Roth der 1. Infanterie-Brigade — und Gerstner der 6. Infanterie-Brigade gegenseitig zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Oskar Sack (Landshut) — und Hans Hofmann (Nürnberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 21997. München 20. November 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 11. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Königlich Sächsischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant Luitbert Freiherrn von Friesen im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern";

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren Karl Rudolf Oehme im Generalstabe der 3. (Königlich Sächsischen) Division Nro 32 — und Arthur von Haugk im 4. Infanterie-Regiment Nro 103 „Erzherzog Albrecht";

dem Rittmeister Volkmar von Anderten à la suite des Carabinier-Regiments, Adjutant bei der 3. (Königlich Sächsischen) Division Nro 32 — und

dem Hauptmann Richard Theodor von Hennig, Kompagniechef im 2. Grenadier-Regiment Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen".

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 18722. München 20. November 1893.

Betreff: Pferde-Ausrüstung.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Kriegsministerial-Reskripts vom 23. Mai l. Js Nro 9158 — Verordnungsblatt Nro 17 — werden im folgenden bekanntgegeben:

a) die Beschreibung des Zaumzeugs M/93 für Dienstreitpferde (nebst Zeichnungsbeilage),

b) die Beschreibung des Offizierspferdezaumes M/93 (nebst Zeichnungsbeilage),

c) die Beschreibung des Vorderzeugs M/93 für Offizierspferde.

Hiezu wird Nachstehendes bekanntgegeben:

a) Bezüglich des Zaumzeugs M/93 für Dienstreitpferde.

1. Die Beschaffung des Zaumzeugs M/93 für die Dienstreitpferde der Kavallerie hat innerhalb der ordentlichen Etatsmittel zu geschehen, welche den Kavallerie-Regimentern für die laufende Unterhaltung der Pferdeausrüstungen durch die jährlichen Abfindungen gewährt werden.

   Für die Truppenteile der Feld-Artillerie und des Trains, sowie für die Artillerie- und Traindepots erfolgt die Beschaffung nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs bezw. der einschlägigen Verwaltungsbestimmungen.

2. In ein und derselben Formation dürfen Zaumzeuge M/93 und solche M/75 neben einander getragen werden; jedoch muß die Zahl der vorrätig gehaltenen Stangenzäume M/75 nebst Knebeltrensen und jene der Halftern M/75 stets übereinstimmen.

3. Das Zaumzeug M/93 darf bei den Kavallerie-Regimentern im allgemeinen erst in Gebrauch genommen werden, wenn in den ruhenden Beständen die sämtlichen Zaumzeuge M/75 durch solche M/93 ersetzt sind. Die durch die Artillerie-Depots zur Beschaffung gelangenden Zaumzeuge M/93 sind zunächst zur Ausstattung der Kriegsbestände der Feld- und Reserve-Batterien, der Munitionskolonnen und Stäbe, und daran anschließend — nach näherer Anordnung der K. Inspektion der Fuß-Artillerie — zur Ausstattung der übrigen Formationen der Feld-Artillerie, sowie jener der Fuß-Artillerie zu verwenden. Die von den Traindepots (einschließlich der aus Anlaß von Bestellungen für Pionierformationen) beschafft werdenden Zaumzeuge M/93 sind zunächst in die Trains der Truppen und sodann — nach Anordnung der obengenannten Inspektion — in die Formationen des Trains einzustellen.

4. Es wird gestattet, daß zu Unterrichts- und Übungszwecken jetzt schon bei jeder Eskadron und reitenden Batterie 2 Zaumzeuge M/93, bei jeder fahrenden Batterie und jeder Train-

kompagnie 1 solches für Dienstreitpferde in Gebrauch genommen werden.

5. Je eine Probe:
   des Hauptgestelles des Stangenzaumes M/93,
   der Kantarenzügel zum Stangenzaum M/93,
   der Satteltrense M/93 und
   der Halfter M/93
   werden den Generalkommandos für sich und für jedes Kavallerie-Regiment,
   der Inspektion der Fuß-Artillerie für die Artillerie-Werkstätten von der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugeschickt werden.
6. Bei dem Zaumzeug M/75 sind die Kinnkettenfederhaken aufzubrauchen und bei Neubeschaffungen durch Kinnkettenhaken M/93 zu ersetzen.

b) Bezüglich des Zaumzeugs M/93 für Zugpferde.

7. Die notwendigen Vollzugsbestimmungen bleiben noch vorbehalten.

c) Bezüglich des Offizierspferdezaumes M/93, sowie des Vorderzeugs M/93 für Offizierspferde.

8. Eine Probe des Offizierspferdezaumes M/93 (ohne Kantare, Kinnkette, Halfter und Halfterriemen), sowie des Vorderzeugs M/93 für Offizierspferde wird den Generalkommandos, sowie der Inspektion der Fuß-Artillerie (für die Artillerie-Werkstätten) zugehen.
9. In der Garnison sind Halftern nicht mehr aufzulegen. Bestimmung darüber, ob solche außerhalb der Garnison aufzulegen sind, bezw. über die Mitführung und Unterbringung der Halftern mit Halfterriemen bleibt den Regiments- 2c. 2c. Commandeuren anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Beſchreibung
des Zaumzeugs M/93 für Dienſtreitpferde.

(Hiezu Zeichnungsbeilage Nro 1.)

I.

Das Zaumzeug M/93 für Dienſtreitpferde beſteht aus:
dem Stangenzaum M/93,
der Sattel-Trenſe M/93,
der Halfter M/93,
dem Halfterriemen M/75.

Die ſämtlichen Lederteile mit Ausnahme des Halfterriemens ſind von angebräuntem Blankleder und mit naturfarbenem Garn genäht.

Ringe, Haken, Öſen und Schnallen ſind von Schweißeiſen und verzinnt.

II.
Der Stangenzaum M/93.

Teile desſelben:
Das Hauptgeſtell,
die Kantare (Stange),
die Kinnkette,
die Kantaren- (Stangen-) Zügel.

1. Das Hauptgeſtell (in 2 bezw. 3 Größen*): Nro 1 für kleine und mittlere, Nro 2 für große Pferdeköpfe, nach Bedürfnis nötigenfalls eine dritte Nummer) beſteht aus:

dem rechten Backenſtück (Nro 1 = 570 mm, Nro 2 = 630 mm lang, 20 mm breit), an einem Ende mit Schnalle und 2 Schlaufen und untergenähter Strippe mit einem Dornloch (Schnallloch) zum Einſchnallen der Kantare verſehen, am anderen Ende in eine Strippe mit 6 Dornlöchern (Schnallöchern) auslaufend;

dem linken Backenſtück (Nro 1 = 525 mm, Nro 2 = 585 mm lang, 20 mm breit), an einem Ende in gleicher Weiſe zum Einſchnallen der Kantare eingerichtet, am anderen Ende mit Schnalle, Schubſchlaufe (Schieber) und Schlaufe verſehen.

An beiden Backenſtücken iſt zwiſchen dieſen und der untergenähten Strippe, 110 mm vom Ende der Schnallkappe entfernt,

*) Nummernbezeichnung: auf den Backenſtücken zwiſchen den beiden feſten Schlaufen.

je ein Haken (von 22 mm Länge, 14 mm äußerer Höhe, 25 mm Breite und 3 mm Drahtstärke) eingenäht und mit je 4 Stichen an der Strippe festgestochen.

Das Hauptgestell wird zwischen bezw. hinter den Ohren des Pferdes und vor der Halfter in die Kopfschlaufe der letzteren eingeschnallt und durch die beiden erwähnten Haken mittels der an den beiden Halfterbackenstücken sitzenden Ösen mit der Halfter verbunden.

2. Die Kantare ist die Reitkantare (Reitstange) M/75 bezw. M/87*) und besteht aus:

a) den Bäumen,
b) dem Mundstücke (in 3 Größen),
c) den Kinnkettenhaken und
d) den Zügelringen.

Die Teile sind aus Schweißeisen gefertigt und geschlichtet.

ad a) Die Länge der Bäume beträgt von dem Punkte, wo der Kinnkettenhaken selbe zurückhält, bis zur Mitte des Mundstückes 50 mm, von diesem Punkte bis Mitte der Ohren 100 mm. Der Angriffspunkt des Kinnkettenhakens, die auf den Laden des Pferdes ruhende Abrundung des Mundstückes und die Mitte der Ohren müssen in einer Linie und für beide Seiten der Kantare in einer Ebene liegen.

Die Augen und die oberen Teile der Oberbäume sind etwas auswärts gerichtet, im übrigen sind die Bäume parallel.

Die an den Oberbäumen befindlichen Augen sind von zirkelrunder Form mit einer Lichtweite von 22 mm und 5 mm stark.

Die Breite der Oberbäume beträgt unter den Augen 11 mm und verjüngt sich gegen den Mittelbaum auf 9 mm; in gleicher Weise verhält es sich für die Unterbäume, vom Mittelbaum gegen die Ohren. Der Durchmesser des Mittelbaumes überragt jenen des Mundstückes um etwa 4 mm. Die Bäume sind 9 mm stark und verjüngen sich vom Mittelbaum gegen die Augen auf 5 mm.

---

*) Durch Nachstehendes wird die auf Seite 262 und 263 des Verordnungsblattes 1875 befindliche Beschreibung der Reitstange M/75 ersetzt. Die Reitstange M/87, deren Verwendung der Artillerie und dem Train bei Neubeschaffungen durch Kriegsministerial-Reskript vom 2. Februar 1889 Nro 1646 anheimgestellt worden ist, unterscheidet sich von der Reitstange M/75 nur durch das Mundstück. — Reitstangen älteren Musters werden aufgebraucht.

Die Unterbäume sind rück- und vorwärts gebogen und haben Öhren für die Zügelringe; durch die Mitte der Augen und des Mundstückes eine Linie gezogen, beträgt von dieser aus die Biegung der Unterbäume nach rückwärts 45 mm, nach vorwärts 10 mm.

ad b) Bei der Reitstange M/75: Die gewöhnliche Weite des in die Mittelbäume eingezapften Mundstückes*) beträgt je nach der Breite des Pferdemaules bei Nro 1 115, Nro 2 120, Nro 3 125 mm, der Durchmesser desselben 12 bis 18 mm, die etwas nach vorne gerichtete Zungenfreiheit soll ungefähr $^1/_3$ der ganzen Weite des Mundstückes betragen.

Bei der Reitstange M/87: Das Mundstück ist hohl und nach oben und vorne schwach gebogen. Der Durchmesser von 24 mm verringert sich in der Mitte durch die unter 45° nach oben vorwärts sich einwölbende Zungenfreiheit auf 14/17 mm. Breite des Mundstückes*): Nro 1 = 118—122, Nro 2 = 122—127, Nro 3 = 127—131.

ad c) Die Kinnkettenhaken [M/93]**) — ein rechter und ein linker — sind durch Zusammenbiegen ihrer etwa unter 45° nach vorwärts gerichteten Ösen in den Augen der Bäume befestigt. Die Stärke von etwa 5 mm Durchmesser verringert sich gegen das Ende der Öse auf etwa 3,5 mm, und verflacht sich an dem vorderen, etwas nach auswärts gebogenen, und unter einem spitzen Winkel abgeschnittenen Hakenteile auf etwa 7,5 mm Breite bei 2 mm Stärke.

ad d) Die in den Öhren der Unterbäume befestigten Zügelringe haben die gleichen Ausmaße wie die Augen.

3. Die Kinnkette ist jene M/75***) aus Schweißeisen.

Die doppelte Panzerkette besteht gewöhnlich aus 18 sich flach ineinander schiebenden Gliedern. Die Glieder (Schaken) sind bei 4 mm Stärke in der Mitte am breitesten — 30 mm —, und verjüngen sich gleichmäßig gegen die beiden Enden hin auf 20 mm; die Länge der Kinnkette richtet sich nach der Breite des Mundstückes in der Art, daß sie ohne Kinnkettenfederhaken um $^1/_4$ länger sein kann.

---

*) Nummernbezeichnung: auf den beiden Nietköpfen des Mundstücks.

**) Kinnkettenfederhaken (M/75) werden aufgebraucht.

***) Die Beschreibung ist aus dem Verordnungsblatt 1875 Seite 263 entnommen. — Kinnketten älteren Musters werden aufgebraucht.

4. Die Kantaren- (Stangen-) Zügel, der rechte 25 mm kürzer als der linke (1300 bezw. 1325 mm lang, 20 mm breit), sind an einem Ende mit den Fleischseiten nach innen unter Zwischenschieben eines keilförmigen Lederstückes von 45 mm Länge zusammengenäht, am andern mit je einer Schnalle nebst Schlaufe und mit untergenähter Schnallstrippe mit einem Dornloch (Schnalloch) zum Einschnallen in die Zügelringe der Kantare versehen.

Auf den Zügeln ist zum besseren Festhalten eine geflochtene, stramm sitzende Schubschlaufe (Schieber) angebracht.

III.

Die Sattel-Trense M/93.

Die Trense besteht aus:

dem Trensengebiß und

den Trensenzügeln.

1. Das Trensengebiß [in 3 Größen]*) ist aus Schweißeisen gefertigt und poliert. Teile desselben sind:

a) das Mundstück, welches aus 2 durch ineinandergreifende Ösen verbundenen schwach gebogenen Hälften von rundem Querschnitt zusammengesetzt ist. Die Dicke derselben beträgt in der Mitte des Mundstücks nahe den Ösen 9 bis 10 mm, an den Enden nächst den Zügelringen etwa 18 mm; die Löcher für letztere sind mit einem wulstartigen Rand umzogen.

Es gibt der Breite des Mundstückes nach 3 Nummern von Gebissen:

Nro 1 = 136 bis 140 mm,
Nro 2 = 141 bis 145 mm,
Nro 3 = 146 bis 150 mm,

gemessen zwischen den Löchern an den Enden des Mundstückes.

b) 2 Zügelringe (von 46 mm innerer Weite und 6 mm Drahtstärke), welche in die für sie bestimmten Löcher an den Enden des Mundstückes eingeschweißt sind.

c) 2 Trensenketten mit Trensenknebeln. Die Trensenketten bestehen aus je 4 Gliedern (Schaken; von 18 mm äußerem Durchmesser und 3,5 mm Drahtstärke), die sich flach ineinanderlegen; das erste ist in je einen Zügelring, in das letzte derselben ist je 1 Trensenknebel eingeschweißt. Letztere sind 87 mm lang,

*) Nummernbezeichnung: auf den äußeren halbkugelförmigen Flächen des Mundstücks.

an den Enden etwas verstärkt und aufgebogen, sowie in der Mitte mit einer Öse für die Trensenkette versehen.

2. Die Trensenzügel (20 mm breit). Der rechte (1200 mm lang), läuft an einem Ende in eine Strippe aus mit einem Dornloch (Schnalloch); der linke (1100 mm lang) ist an einem Ende mit einer Schnalle und Schlaufe, sowie einer Schubschlaufe (Schieber) versehen; an den anderen Enden haben beide je eine Schnalle nebst Schlaufe und untergenähte Schnallstrippe mit einem Dornloch (Schnalloch) zum Einschnallen in die Zügelringe des Trensengebisses.

IV.

Die Halfter M/93.

Die Halfter [in 2 bezw. 3 Größen*): Nro 1 für kleine und mittlere, Nro 2 für große Pferdeköpfe; nach Bedürfnis nötigenfalls eine dritte Nummer] ist zugleich Kopfgestell der Trense.

Teile:

1. Das rechte Halfterbackenstück (Nro 1 = 545 mm, Nro 2 = 610 mm lang, 26 mm breit), an einem Ende in eine Strippe mit 5 Dornlöchern (Schnallöchern) auslaufend und

2. das linke Halfterbackenstück (Nro 1 = 440 mm, Nro 2 = 505 mm lang, 26 mm breit), an einem Ende mit Schnalle und Schlaufe versehen.

An den anderen Enden sind beide Halfterbackenstücke in je einen viereckigen Halfterring (von 27 mm innerer, 40 mm äußerer Weite und 6,5 mm Dicke) eingenäht und mit je einer Schlaufe zum Einknebeln der Trensenkette und je einer Öse (von 40 bezw. 15 mm innerer Weite und 3 mm Drahtstärke) zum Anhaken des Hauptgestelles versehen. Diese Ösen sind zwischen die Backenstücke und deren 95 mm langen Umbug, 30 mm vom Ende des Backenstückes entfernt, eingenäht und mit je 4 Stichen am Umbug festgestochen.

Beide Backenstücke werden auf dem Pferdekopfe zwischen den Ohren zusammengeschnallt.

3. Der Stirnriemen (Nro 1 = 390 mm, Nro 2 = 410 mm lang, 20 mm breit), an jedem Ende mit einer Schlaufe zur Aufnahme der Backenstücke und des Kehlriemens.

*) Nummernbezeichnung: auf dem Verbindungsstück und dem linken Umschlage des Nasenriemens.

1. Das Kopfgestell besteht aus:

a) dem Kopfstück (Träger oder Sattel) mit den Vorder- und Hinterstrippen. Seine Gesamtlänge beträgt 700 mm, seine Breite 36 mm, die Länge der Strippe 185 mm, ihre Breite 17 mm in der Mitte des Trägers ist eine aus 20 sich flach ineinanderlegenden Gliedern bestehende Hiebkette (doppelte Panzerkette) mit 2 flachen Haken und 2 Schildern mit Ösen befestigt; die Glieder (Schaken) der Hiebkette sind nach beiden Seiten gleichartig angeordnet und nehmen von der Mitte aus an Durchmesser und Stärke ab: von 28 bezw. 4 mm auf 17 bezw. 2,8 mm. Die Länge der Kette von Haken zu Haken beträgt 214 mm, die Auseinanderstellung der Schilder 179 mm. Die 4 Strippen sind an den Enden mit Metallspitzen (31 mm lang, 16 mm breit) beschlagen und haben je 5 Dornlöcher (Schnallöcher) zur Aufnahme der Schnallen des Kehlriemens bezw. der beiden Stangenträger;

b) den Stangenträgern. Dieselben sind bis zur Mitte der Doppelschnalle 235 mm, von da bis zum Strippenende noch 215 mm lang, 17 mm breit und haben an dem einen Ende eine flache viereckige Doppelschnalle (von 17 bezw. 28 mm innerer und 28 bezw. 39 mm äußerer Breite bezw. Länge); an dem anderen Ende ist eine ebensolche Doppelschnalle, auf deren beiden Seiten je eine feste Schlaufe, ferner eine Schnallstrippe von 270 mm Gesamtlänge mit einem Dornloch (Schnalloch), so unter den Stangenträger genäht, daß zwischen 2 Quernähten dicht über der Doppelschnalle der Nasenriemen durchgesteckt werden kann. Zwischen beiden Doppelschnallen befinden sich auf dem Riemen 2 Schubschlaufen (Schieber), deren obere zur Aufnahme des Endes der Vorderstrippe des Kopfstückes, die untere für den Trensenträger dient; das Ende der Schnallstrippe ist mit einer Metallspitze (31 mm lang, 16 mm breit) beschlagen;

c) den Trensenträgern. Diese sind 170 mm lang, 17 mm breit, haben an dem einen Ende einen halbrunden Ring (von 16 bezw. 21 mm innerer Weite, 3 mm Drahtstärke) und eine 7 mm breite Schlaufe zum Einknebeln der Trensenkette; an dem anderen Ende laufen dieselben in eine Schnallstrippe mit 5 Dornlöchern (Schnallöcher) aus zum Einschnallen in die obere Doppelschnalle der Stangenträger, und zwar auf deren innerer Seite unter der Vorderstrippe des Kopfstückes nach erfolgtem Durchziehen letzterer durch die untere Schubschlaufe (Schieber);

d) dem Stirnriemen, 375 mm lang, 21 mm breit, mit einer Schlaufe an jedem Ende zur Aufnahme des Kopfstückes;

e) nem Kehlriemen, bestehend aus Schnallstück und Strippenstück. Ersteres 260 mm lang, 17 mm breit, an dem einen Ende mit einer flachen viereckigen Doppelschnalle (von 17 bezw. 28 mm innerer Breite bezw. Höhe), an dem anderen Ende mit einer mit Leder bezogenen, 16 mm weiten, halbrunden Schnalle nebst Schlaufe, ferner zwischen beiden Schnallen mit 2 Schubschlaufen (Schiebern) versehen. Das Strippenstück ist 330 mm lang, 17 mm breit, hat an dem einen Ende eine flache viereckige Doppelschnalle (von 17 bezw. 28 mm innerer Breite bezw. Höhe) und eine Schubschlaufe (Schieber) und läuft an dem anderen Ende in eine Schnallstrippe mit 5 Dornlöchern (Schnallöchern) aus.

Das Schnallstück ist in die rechte, das Strippenstück in die linke Hinterstrippe des Kopfstückes eingeschnallt;

f) dem Nasenriemen (zugleich Kinnriemen) von 780 mm Gesamtlänge. Derselbe ist in der Mitte über der Nase breiter und gegen die Enden zu schmäler, und zwar hat er am Schnallende auf 70 mm Länge die gleiche Breite von 17 mm, hierauf folgt der 65 mm lange Übergang in das 230 mm lange, 26 mm breite Teil, dann wieder ein 65 mm langer Übergang in das 17 mm breite Strippenende, welches mit 7 Dornlöchern (Schnallöchern), sowie mit einer Metallspitze (31 mm lang 16 mm breit) versehen ist; an der anderen Seite ist eine flache viereckige Doppelschnalle mit Walze (von 17 bezw. 28 mm innerer und 28 bezw. 39 mm äußerer Breite bezw. Höhe) angebracht.

Der Nasenriemen wird so zwischen den Stangenträgern und deren untergenähten Schnallstrippen dicht über den unteren Doppelschnallen hindurch gezogen, daß seine Schnalle hinter den linken Stangenträger zu liegen kommt. Die Schnallstrippe des Nasenriemens steht sodann nach dem Einschnallen über dem linken Stangenträger nach vorne und wird von der durch die obere Schlaufe gesteckten Schnallstrippe des Stangenträgers überdeckt und gehalten.

2. Die Kantare, sowie

3. Die Kinnkette ist die bei dem Zaumzeug M/93 für Dienstreitpferde verwendete Reitstange M/75 bezw. Kinnkette M/75, jedoch poliert.

4. Die Kantaren- (Stangen-) Zügel mit Schieber sind bis zur Mitte der Doppelschnalle 1385 mm, von da bis zum

Strippenende 220 mm lang und 17 mm breit; an den einen Enden sind dieselben zugleich mit einem keilförmigen Lederstück zusammengenäht, an den beiden anderen Enden beide behufs Einschnallens in die Zügelringe der Kantare mit je einer flachen viereckigen Doppelschnalle (von 17 bezw. 28 mm innerer Breite bezw. Höhe) und zu beiden Seiten derselben mit je einer Schlaufe, sowie mit je einer untergenähten Schnallstrippe, letztere mit einem Dornloch (Schnalloch) versehen und mit einer Metallspitze (31 mm lang, 16 mm breit) beschlagen. Außerdem befindet sich auf den Zügeln eine bewegliche, stramm sitzende Schubschlaufe (Schieber).

III.

Die Trense M/93 für Offizierspferde.

Die Trense besteht aus dem Trensengebiß und den Trensenzügeln.

1. Das Trensengebiß ist aus Schweißeisen und poliert. Teile desselben sind:

das Mundstück, welches aus 2 schwachgebogenen, durch ineinander greifende Ösen verbundenen Hälften von rundem Querschnitt zusammengesetzt ist;

2 Zügelringe (von 55 mm innerer Weite und 5,5 mm Drahtstärke), welche in die für sie bestimmten Löcher an den Enden des Mundstückes eingeschweißt sind.

Die Dicke der beiden Hälften des Mundstückes beträgt in der Mitte desselben, nahe den Ösen etwa 9 mm, an den Enden nächst den Zügelringen etwa 15 mm. Die Größennummer des Trensengebisses wird durch die Länge des Mundstückes bestimmt (gemessen zwischen den Löchern an den Enden desselben); dieselbe kann entsprechend der Maulweite des Pferdes verschieden sein und beträgt durchschnittlich 146 mm;

2 Trensenketten mit Knebeln, welche wie die übrigen Beschläge von Weißmetall und versilbert sind. Die Trensenkette ist eine doppelte Panzerkette, bestehend aus 10 sich flach ineinanderlegenden Gliedern (Schaken) von 18,4 mm äußerem Durchmesser und 2,8 mm Drahtstärke, an deren erstem ein kräftiger, aufgeschnittener Ring angelötet ist, welcher in die Zügelringe des Gebisses eingebogen wird. Am letzten Glied sitzt mit einer geschlossenen, an ihm angelöteten Öse der Trensenknebel, 68 mm lang, in der Mitte 5,4 mm stark, von rundem Querschnitt, nach den Enden zu

auf 3,6 mm Dicke sich verjüngend und in je einen kugelförmigen Knopf auslaufend. Die ganze Länge der Trensenkette mit Knebeln beträgt außen gemessen 96 mm.

2. Die Trensenzügel, 17 mm breit, haben an den einen Enden behufs Einschnallens in die Zügelringe des Trensengebisses je eine flache, viereckige Doppelschnalle (von 16 bezw. 23 mm innerer und 26 bezw. 33 mm äußerer Breite bezw. Länge) mit je 2 Schlaufen (auf jeder Seite der Schnalle eine) sowie je eine untergenähte Schnallstrippe mit je einem Dornloch (Schnalloch) und je einer Metallspitze (31 mm lang und 16 mm breit).

Der rechte Trensenzügel ist bis zur Mitte der Doppelschnalle 1100 mm, von da bis zum Strippenende 220 mm lang und hat 60 mm von dem anderen Ende entfernt ein Dornloch (Schnalloch); auch verringert sich dort seine Breite behufs glatterer Lage in der mit Leder bezogenen Schnalle um 1 bis 2 mm.

Der linke Trensenzügel ist bis zur Mitte der Doppelschnalle 1050 mm, von da bis zum Strippenende 220 mm lang und hat an dem anderen Ende eine mit Leder bezogene, 16 mm weite, halbrunde Schnalle nebst festgenähter Schlaufe.

IV.

Die Halfter M/93 für Offizierspferde.

Die Halfter M/93 für Offizierspferde unterscheidet sich von der Halfter M/75 *) im allgemeinen nur durch die Farbe des Leders sowie die Form der Schnallen, und besteht aus:

1. dem Kopfstücke mit dem Schnallenstücke, dem Strippenstücke, dem Nasenbande, dem Hinterbande, dem Halsriemenstoße, zwei viereckigen und zwei runden Halfterringen,
2. dem Halsriemen,
3. der Schubschlaufe (Schieber).

ad 1. Das Schnallenstück hat bei einer Breite von 24 mm eine Länge von 300 mm, wovon je 50 mm Umschlag für die Befestigung der Schnalle (flache, viereckige Doppelschnalle von 24 bezw. 38 mm innerer und 35 bezw. 49 mm äußerer Breite bezw. Höhe) und des viereckigen Halfterringes; an demselben befindet sich eine 12 mm breite, bewegliche Schubschlaufe (Schieber).

*) Die in Beilage I zum Kriegsministerial-Reskript vom 14. Juni 1875 Nro 8480 — Verordnungsblatt Nro 39 — enthaltene Beschreibung der Halftern M/75 wurde der gegenwärtigen Beschreibung zu Grunde gelegt.

Das Strippenstück hat bei einer Breite von 24 mm eine Länge von 900 mm, wovon 50 mm Umschlag für die Befestigung des viereckigen Halfterringes. Auf 80 mm vom Strippenende befinden sich mehrere, 25 mm von einander abstehende, ovale Dornlöcher (Schnallöcher).

Das Nasenband hat bei 24 mm Breite eine Länge von 450 mm, wovon je 50 mm Umschlag zur Befestignng der viereckigen Halfterringe.

Das Hinterband hat mit Einrechnung eines Umschlages von 50 mm bei einer Breite von 24 mm eine Länge von 750 mm; es wird im linken, viereckigen Halfterringe festgenäht, von außen durch den rechten, viereckigen bis wieder zum linken Halfterringe geführt und der ganzen Länge nach an der oberen und unteren Kante vernäht; die Kanten werden abgerundet.

Der Halsriemenstoß verbindet durch die beiden runden Halfterringe das Kopfstück mit dem Halsriemen. Er hat mit Einrechnung eines 50 mm langen Umschlages bei einer Breite von 24 mm eine Länge von 300 mm, wird in dem am Hinterbande befindlichen runden Halfterringe festgenäht, durch den zweiten runden Halfterring bis zurück zum ersten Ringe geführt und in gleicher Weise wie das Hinterband vernäht und die Kanten abgerundet.

Die beiden viereckigen Halfterringe haben eine innere Weite von 26, eine äußere von 38 mm und eine Dicke von 4,5 mm sowie viereckigen Querschnitt.

Nasen- und Hinterband sind an den schmalen Seiten der Halfterringe befestigt.

Die beiden runden Halfterringe haben eine lichte Weite von 35 mm und eine Drahtstärke von 4,5 mm.

ad 2. Der Halsriemen hat eine Breite von 24 mm und mit Einrechnung eines Umschlages von 50 mm zur Befestigung der flachen viereckigen Doppelschnalle (von 24 bezw. 38 mm innerer und 35 bezw. 49 mm äußerer Breite bezw. Höhe) eine Länge von 1100 — 1140 mm. An demselben befindet sich eine 12 mm breite, bewegliche Schubschlaufe (Schieber). Das Strippenende ist mit mehreren, 30 mm von einander abstehenden, ovalen Dornlöchern (Schnallöchern) versehen.

ad 3. Oben auf der Mitte der Halfter befindet sich die bewegliche Schubschlaufe (Schieber) mit Knopf, zur Verbindung des Kopfstückes mit dem Halsriemen und der Halfter (wenn die-

selbe z. B. bei Manövern ꝛc. aufgelegt werden sollte) mit dem Kopfgestell des Stangenzaumes.

Das Kopfstück des Kopfgestelles ruht auf der Halfter, das Nasen- und Hinterband der Halfter kommt ober den Nasenriemen des Kopfgestelles zu liegen.

Der Riemen zur Schubschlaufe (Schieber) ist mit Einrechnung eines Umschlages von 60 mm für Kopfstück und Halsriemen 210 mm lang und 20 mm breit; eine Durchnähung des Umschlages zwischen Kopfstück und Halsriemen sichert die Lage dieser Teile hintereinander. An der Strippe, welche — nicht eingeknöpft — nach vorwärts und mit der Narbenseite aufwärts gerichtet ist, befindet sich das Knopfloch. Der Rollknopf ist ober dem Halsriemen durch den Umschlag der Schubschlaufe (Schieber) gezogen und an demselben angenäht.

V.

Der Halfterriemen M/93 für Offizierspferde.

Derselbe unterscheidet sich von dem bei dem Zaumzeug M/93 für Dienstreitpferde beschriebenen Halfterriemen M/75 nur durch die — viereckige und flache — Form der Doppelschnalle.

Beschreibung des Vorderzeugs M/93 für Offizierspferde.

(Siehe Zeichnungsbeilage Nro 2.)

Das Vorderzeug M/93 für Offizierspferde ist aus demselben Material hergestellt, wie der Offizierspferdezaum M/93.

Der Unterriemen oder Sprungriemen (990 mm lang, 27 mm breit) bildet an einem Ende eine, mittels verzinnter Walzenschnalle (von 27 bezw. 18 mm innerer Breite bezw. Höhe, 4 mm Drahtstärke) nebst Schlaufe sowie 8 Dornlöchern (Schnallöchern) verschnallbare Öse, durch welche der Sattelgurt (und gegebenenfalls der Obergurt) läuft und die noch eine schmale Schubschlaufe (Schieber) enthält; mit dem anderen Ende ist er zwischen zwei, samt dem Riemen 7 mm starke, runde Lederplatten von 65 mm Durchmesser genäht, welche auf der Rückseite eine schmale Schlaufe, auf der Vorderseite einen versilberten, gewölbten Blechbuckel von 59 mm Durchmesser tragen.

In die Lederplatten sind weiter eingenäht: die beiden Ober- oder Halsriemen (580 mm lang und 27 mm breit). Dieselben

sind an ihren freien Enden mit 2 runden Ringen (von 35 mm innerem Durchmesser, 4,5 mm Drahtstärke) versehen, welche unter sich durch den Sattel oder Träger mit Unterlage verbunden sind. Der Träger ist 305 mm lang, 16 mm breit; die Unterlage ist im ganzen 250 mm lang und hat auf eine Länge von 190 mm eine Breite von 33 mm, verjüngt sich aber gegen die Ringe zu auf die Breite des Trägers von 16 mm. Träger und Unterlage sind durch 2 Längsnähte verbunden.

In die beiden runden Ringe sind die Verbindungsriemen eingeschnallt. Dieselben sind im offenen Zustande 530 mm lang, 16 mm breit, haben an dem einen Ende eine flache, viereckige Doppelschnalle (von 16 bezw. 23 mm innerer und 26 bezw. 33 mm äußerer Breite bezw. Höhe), hinter derselben dicht aneinanderstoßend 2 feste Schlaufen, von denen eine nach oben, eine nach unten zu angebracht ist; an dem anderen Ende eine Schnallstrippe mit 8 Dornlöchern (Schnallöchern), sowie eine Schubschlaufe (Schieber).

Nro 22047. München 20. November 1893.

Betreff: Änderungen des Reglements über die Remontierung der Armee.

Aus Anlaß der jüngsten Heeresverstärkung treten hinsichtlich der jährlichen Remontequoten der Feld-Artillerie-Regimenter und der Abgabe von Reitpferden aus dem Stande derselben an Offiziere 2c. nachstehende Änderungen in dem Reglement über die Remontierung der Armee ein:

Seite 1, § 1, Tektur 4, 1 erhält bezüglich der Feld-Artillerie-Regimenter folgende Fassung:

das 1. und 2. Feld-Artillerie-Regiment . . .	63
(24 Reit- und 39 Zugpferde)	
das 3. und 4. Feld-Artillerie-Regiment	59
(17 Reit- und 42 Zugpferde)	
das 5. Feld-Artillerie-Regiment	65
(24 Reit- und 41 Zugpferde)	

Seite 87 Anhang I. IV. § 13 ist der erste Satz nachstehend zu ändern:

Bei jedem Kavallerie-Regiment ist die jährliche (vom April zu April gerechnet) Abgabe auf die Maximalzahl von 5, bei

dem 1., 2. und 5. Feld-Artillerie-Regiment von 4 Pferden beschränkt; bei dem 3. und 4. Feld-Artillerie-Regiment darf je 1 Pferd abgegeben werden.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 21833. München 20. November 1893.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 25. Oktober und 3. November 1889 Nro 16870 und 17751 — Verordnungsblatt Seite 394 und 432 —, dann vom 17. August 1892 Nro 14261 — Verordnungsblatt Seite 328 — werden nachstehend folgende Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Militärverwaltung, welche durch Neuernennungen seitens des Kriegsministeriums eingetreten sind, bekanntgegeben:

Es wurden ernannt:

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps:
der Direktor des Militärbezirksgerichts München, Oberauditeur Bonn;

zum Stellvertreter desselben:
der Oberstabsauditeur Stuhlreiter vom nämlichen Gericht;

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps:
der Direktor des Militärbezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur Schellerer.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20875. München 13. November 1893.

Betreff: Ausmusterung von Vorschriften.

Es wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie die artilleristische Spezialvorschrift Nro 24 „Leitfaden für den Unterricht an die Unteroffiziere der Fuß-Artillerie II. Teil 1890" außer Kraft gesetzt worden ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Nro 21190. München 13. November 1893.

Betreff: Änderung von Vorschriften.

In der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen ist:

Seite 109 in das Schema einzufügen:

9	*8 mm Ausschußcylinder zum Aufschrauben auf einen Ausschuß-Entladestock 71 .	2	2	—	2

Seite 110 in dem Schema statt „3" zu setzen „3 a" und sodann einzufügen:

3 b	Entnickler	4	4	—	4

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst

Nro 21190 a. München 13. November 1893.

Betreff: Preis der Exerzierpatronen 88 neuer Art.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 17. März 1893 Nro 4224 (Verordnungsblatt Nro 8) wird

bekanntgegeben, daß der Preis der Exerzierpatronen 88 neuer Art bei dem Verkaufe seitens des Hauptlaboratoriums an die Truppen 7 Pfennige für 1 Stück beträgt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Reichlin, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Hugo Renner (Ludwigshafen) am 15. September zu Oggersheim, Bezirksamts Ludwigshafen;

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Moriz Dobelbauer (I. München am 26. Oktober in München;

der Second-Lieutenant Nibler des Infanterie-Leib-Regiments am 12. November in München.

Notizen.

In den Artillerie-Werkstätten werden Offiziersperdezäume M/75 in solche M/93 abgeändert.

Zu den Schußtafeln Nro 4, 5, 8, 8a, 9, 9a, 10a, 10b, 10c, 12, 12a, 12b, 13, 13a, 13b gelangen Deckblätter durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums (für die Sammelhefte) und die K. Inspektion der Fuß-Artillerie (für die Gebrauchsschußtafeln, mit Ausnahme der Nro 13, 13a und 13b) zur Verteilung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 23. November 1893.

Inhalt: Bekanntmachung: Inhaberstelle des 5. Infanterie-Regiments.

Nro 22780. München 23. November 1893.

Betreff: Inhaberstelle des 5. Infanterie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens d. d. Darmstadt den 21. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen das 5. Infanterie-Regiment **vacant** Großherzog Ludwig IV. von Hessen zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung „5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen" zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 30. November 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ergänzung des Train-Offizierscorps; b) und d) Personalien; c) Ordensverleihungen; e) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte; f) Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes; g) Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der Krankenversicherungspflicht; h) Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule; i) Friedens-Sanitäts-Ordnung. 2) Sterbfälle.

Nro 22818. München 30. November 1893.

Betreff: Ergänzung des Train-Offizierscorps.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung d. d. Rohrbrunn den 22. November l. Js Allerhöchst zu verfügen geruht, daß unter Aufhebung der Allerhöchsten Entschließung d. d. Schloß Berg den 11. Oktober 1885 bei den Train-Bataillonen Offiziersaspiranten eingestellt werden dürfen und bei unzureichendem Zugange solcher, die hienach geänderten, unter Einem hinausgegebenen Bestimmungen für die Ergänzung des Train-Offizierscorps vom 28. Februar 1890 in Anwendung zu kommen haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 23223. München 30. November 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren, Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 2. ds dem Leibgarde-Hartschier Alois Zorl für seine mit 25. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds

dem Major Schmitt, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. von Heydenaber, bisher Aufsichtsoffizier dortselbst, unter Ernennung zum Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, im Verhältnis à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh wieder anzustellen;

am 22. ds

den Premier-Lieutenant Maximilian von Stetten à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, kommandiert zum Auswärtigen Amt, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), als Rittmeister gebührenfrei zu charakterisieren;

den Second-Lieutenant a. D. Georg Rabung mit einem Patente vom 5. März 1892 im 1. Pionier-Bataillon wieder anzustellen;

am 24. ds den Premier-Lieutenant Arnold à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils auf die Dauer von weiteren drei Monaten zu beurlauben;

am 26. ds dem Hauptmann Gerl des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 28. ds

zu verſetzen:

den Major Abelein vom Eiſenbahn-Bataillon zur Fortifikation Ingolſtadt;

die Hauptleute Hueber von der Fortifikation Ingolſtadt zur Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen unter Kommandierung zum Königlich Preußiſchen Ingenieur-Comité — und Hartmann, bisher kommandiert zum Königlich Preußiſchen Ingenieur-Comité, von der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen zum Kriegsminiſterium;

zu ernennen:

zum Kompagniechef den Hauptmann Hoeltz, Adjutant von der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen, im Eiſenbahn-Bataillon;

zum Adjutanten bei der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen den Premier-Lieutenant Bechtel, bisher kommandiert zur Dienſtleiſtung bei dieſer Inſpektion;

zur Dienſtleiſtung zu kommandieren:

den Premier-Lieutenant Schloſſer vom Eiſenbahn-Bataillon bei der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen unter Verſetzung in den etatsmäßigen Stand derſelben;

ferner am gleichen Tage den Unteroffizier Friedrich Böhm des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Portepeefähnrich in dieſem Truppenteil zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Zahlmeiſter Katzenmüller vom I. Armee-Corps zum II. Armee-Corps zu verſetzen.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geſchäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22843. München 30. November 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 16. l. Mts den nachgenannten Offizieren ꝛc. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für das Großkreuz des St. Stephans-Ordens:

dem General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General I. Armee-Corps;

für das Großkreuz des Leopold-Ordens:

dem General der Infanterie Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere;

für den Orden der Eisernen Krone 1. Klasse:

den Generallieutenants Ritter von Hoffmann, Chef des Generalstabes der Armee, — Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, — Ritter von Berg, Commandeur der 1. Division, — und dem Generalmajor und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg;

für den Orden der Eisernen Krone 2. Klasse:

dem Obersten Freiherrn von Riedheim, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — und dem Major und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann;

für den Orden der Eisernen Krone 3. Klasse:

den Hauptleuten (Rittmeistern) Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherrn von Schacky auf Schönfeld — und Widemann, beide Kompagniechefs im 1. Infanterie-Regiment König, — Mayrhofer, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Berthold, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Reschreiter **à la suite** des

1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — Frommel, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Manz à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

für das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens:

den Generalmajoren Grafen von Thürheim, Präsident des Generalauditoriats, — Freiherrn von Zoller, Generaladjutant, — Freiherrn von Branca, Flügeladjutant, — und von Bomhard, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

für das Komturkreuz mit dem Stern des Franz Joseph-Ordens:

dem Obersten Grafen von Bothmer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

für den Stern zum Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern;

für das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Major von Le Suire, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — und dem Major und Abteilungs-Commandeur Freiherrn von Redwitz des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens:

den Premier-Lieutenants Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments, — Alfred Weiß — und Freiherrn von Guttenberg des 1. Infanterie-Regiments König, — Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, — Freiherrn von Jeetze — und Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

den Second-Lieutenants von Ballade, — Freiherrn von Berchem — und Freiherrn von Hacke des Infanterie-Leib-Regiments, — Baur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

für das Goldene Verdienstkreuz:

den Leibgarde-Hartschieren Johann Bodensteiner, — Bonifaz Weber, — Johann Herrle, — Konrad Sewi, — Joseph Kayling, — Augüst Hager, — Lorenz Schock, — Joseph Schley, — Benedikt Forster, — Johann Beyersdörfer, — Anton Grenzner, — Alois Zorl, — Johann Fuchs II., — Leopold Debus, — Joseph Heinl, — Johann Pfister, — Roman Weiß — und Nikolaus Hesch; — dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg, — dem Vizefeldwebel Georg Wittlinger — und dem Unteroffizier Friedrich Zimmermann des Infanterie-Leib-Regiments, — dem Feldwebel Friedrich Wolf — und dem Sergenten Georg Götz des 1. Infanterie-Regiments König, — dem Stabshoboisten Jakob Peuppus, — dem Feldwebel Ludwig Stretz — und dem Sergenten Klemens Korbick des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — dann dem Wachtmeister Franz Probst des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

für das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Sergenten Friedrich Nonnenmacher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

für das Silberne Verdienstkreuz:

dem Gemeinen Joseph Deigl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22503. München 30. November 1893.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Rudolf Bronold (I. München) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember d. Js. zum Unter-

veterinär des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Seitens des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Katzenmüller beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Nro 21621. München 30. November 1893.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Oktober 1889 Nro 16870 — Verordnungsblatt Seite 394 ff. — wird die infolge mehrfacher Personalveränderungen in den Funktionen der Vorsitzenden und der von den Ausführungsbehörden ernannten Beisitzer, sowie deren Stellvertreter, ferner infolge der zum 1. Oktober 1893 stattgehabten Wahlen der Beisitzer aus dem Arbeiterstande und deren Stellvertreter nunmehr bestehende Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Militärverwaltung bekanntgegeben:

I.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps mit dem Sitze in München.

a) Vorsitzender: Der Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, Ober-Auditeur Bonn;
Stellvertreter desselben: Ober-Stabs-Auditeur Stuhlreiter vom nämlichen Gericht.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Erster Stellvertreter desselben: Meister Abstein des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter: Proviantamts-Controleur Sturm des Proviantamts Ingolstadt;

Zweiter Beisitzer: Betriebs-Inspektor Stadelmann der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Erster Stellvertreter desselben: Proviantamts-Direktor, Rechnungsrat Carl des Proviantamts Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter: Lazaret-Ober-Inspektor Wühr des Garnisonslazarets Ingolstadt.

c) Von den Vertretern der Arbeiter gewählte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Arbeiter Schermayer der Artillerie-Werkstätten in München;

Erster Stellvertreter desselben: Arbeiter Endres der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter: Mechanikergehilfe Michael Mayr des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Beisitzer: Mechaniker Kürmaier des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Erster Stellvertreter desselben: Dreher Steinl der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter: Kanzlist Promm des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt.

II.

Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps mit dem Sitze in Würzburg:

a) Vorsitzender: Der Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, Ober-Stabs-Auditeur Schellerer;

Stellvertreter desselben: Ober-Stabs-Auditeur Volkert des nämlichen Gerichts.

b) Von der Ausführungsbehörde ernannte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Garnisons-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrat Schnepff der Garnisonsverwaltung Würzburg;
Erster Stellvertreter desselben: Lazaret-Ober-Inspektor Wintter des Garnisonslazarets Würzburg;
Zweiter Stellvertreter: Proviantamts-Assistent Bachmeier des Proviantamts Würzburg;
Zweiter Beisitzer: Proviantmeister, Rechnungsrat Mayer des Proviantamts Würzburg;
Erster Stellvertreter desselben: Proviantamts-Controleur Ebner des Proviantamts Würzburg;
Zweiter Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Kamm der Garnisonsverwaltung Würzburg.

c) Von den Vertretern der Arbeiter gewählte Beisitzer und deren Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Mechaniker Besl,
Erster Stellvertreter desselben: Mechaniker Keil,
Zweiter Stellvertreter: Meister Beer,
Zweiter Beisitzer: Meister Härl,
Erster Stellvertreter desselben: Meister Mathes,
Zweiter Stellvertreter: Meister Rauch, sämtlich von der Gewehrfabrik in Amberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22054. München 30. November 1893.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekannt-

machung des K. Staatsministeriums des Innern vom 3. November 1893 Nro 19220 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.
Nr. 19220.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (Min.-A.-Bl. S. 473) wird nachstehende Ergänzung des derselben als Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staats- bezw. Militärbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben:

Unter lit. B Abtheilung VI ist bei 12. Garnisonsbaudistrikte (Seite 524) nach „Bauschreiber (ständige)" zu setzen „ständige Hilfstechniker".

München, den 3. November 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Nies,
Ministerialrath.

Nro 22514. München 30. November 1893.

Betreff: Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der Krankenversicherungspflicht.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die in Betrieben oder im Dienste des Staats stehenden Personen von der Kranken-

versicherungspflicht ausgenommen sind, durch § 3 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379 ff.) eine Änderung erfahren haben, wird behufs Erfüllung dieser Voraussetzungen bestimmt, daß den in der Heeresverwaltung beschäftigten, unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten, welche ein Diensteinkommen von nicht mehr als 2000 ℳ jährlich beziehen, in Erkrankungsfällen mindestens die im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da diese Beamten nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen in der Regel fortbeziehen, so beschränkt sich die Anwendung des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb 13 Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen infolge von Amtssuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise entzogen wird.

Verlängert sich diese Frist infolge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezug von Krankengeld gleich zu erachten.

Auch ist der den Beamten im Falle einer Amtssuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Teil des Diensteinkommens auf das Krankengeld anzurechnen.

Soweit den Beamten gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes freie ärztliche Behandlung zu gewähren und solche nicht durch Militärärzte auf Grund des § 4 der Friedens-Sanitätsordnung oder etwa durch kontraktlich verpflichtete Ärzte zu übernehmen ist, bleibt die Behandlung Zivilärzten zu übertragen.

Die durch die Ausführung dieser Vorschrift auf Grund des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes erwachsenden Kosten sind bei Kapitel 30 Titel 6 des laufenden Etats zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22229. München 30. November 1893.

Betreff: Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule.

An Stelle der außer Kraft tretenden „Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule 1892" — D. V. E. Nro 67 b — gelangt eine Neuausgabe dieser Bestimmungen zur Verteilung. Die erforderliche Zahl von Exemplaren wird den betreffenden Kommandobehörden 2c. unter Umschlag durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 22991. München 30. November 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Im § 7 Absatz 1 Zeile 1 von oben ist hinter dem Worte „Oberstabsarzt" der Stern und am Schlusse der Seite 4 die hiezu gehörige Anmerkung zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.
Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Gestorben sind:

der Rittmeister à la suite f. E. Schulze, Ritter des Ordens der Französischen Ehrenlegion, am 21. Juli in München;

der Major a. D. Nepomuk Merkel am 26. Oktober in München;

der Oberst a. D. Gottfried Reck, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 29. Oktober in München;

der Oberst a. D. Reuß, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigsordens und Ritter des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, am 1. November in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Maximilian Schmid am 2. November zu Kaufbeuren;

der Rittmeister a. D. Eck am 8. November in München;

der Major a. D. Zeitner am 13. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 7. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Allerhöchste Anerkennungen; c) Anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrolle innerhalb der Landwehrinspektion Berlin; d) Ärztliche Rapport- und Berichterstattung. 2) Sterbfall. 3) Notizen. 4) Berichtigung.

Nro 23839. München 7. Dezember 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

am 16. v. Mts dem Rittmeister Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für das Großkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen St. Stephansordens, —

am 28. v. Mts dem Generaladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Zoller, für das Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

am 2. ds dem Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff, für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtsordens, — den Flügeladjutanten,

Generalmajor Freiherrn von Branca, für das Komturkreuz 1. Klasse mit Krone — und Major Ritter von Wiedenmann für das Komturkreuz 2. Klasse mit Krone des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen — dann

am 4. ds dem Rittmeister Maximilian von Stetten à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, kommandiert zum Auswärtigen Amt, für den Königlich Preußischen Roten Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Anderl, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen; — ferner

mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen bei der 4. Division zu beauftragen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Zollitsch des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Pachmayr, Regimentsarzt vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Garnisonsarzt zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr Vocke, Garnisonsarzt von der Kommandantur Würzburg und Divisionsarzt der 4. Division, zum Kriegsministerium — und Dr Solbrig vom Kriegsministerium als Regimentsarzt zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Schlicht vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Bataillonsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Gengler im 19. Infanterie-Regiment;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Bestelmeyer des 2. Ulanen-Regiments König;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Baumbach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Kanzleirat Füger, bisher Geheimer Kanzleivorsteher im Kriegsministerium, zum Geheimen Kanzleirat daselbst nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 23656. München 7. Dezember 1893.

Betreff: Allerhöchste Anerkennungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Rohrbrunn den 2. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten, beim Garnisonslazaret München eingeteilten oder dort verwendet gewesenen Sanitäts-Offizieren, Beamten und Mannschaften die näherbezeichneten Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

a) vom Militär-Verdienstorden:
das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Maximilian Vogl, Chefarzt des Garnisonslazarets München und Divisionsarzt der 1. Division;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Schiller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Rapp im 1. Infanterie-Regiment König — und Dr Stobaeus im Infanterie-Leib-Regiment;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Oberlazaretgehilfen Wolf im 1. Infanterie-Regiment König, — Durner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Feuerecker im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dem Unteroffizier Mark der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons, — den Unterlazaretgehilfen Heichele im Infanterie-Leib-Regiment, — Giermeier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Eckert im 1. Schweren Reiter-

Regiment Prinz Karl von Bayern, — den Gemeinen Hörmüller — und Fischer — und dem Krankenwärter Behr der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die vierte Klasse:

dem Lazaret-Oberinspektor, Rechnungsrat Weixlbaum, des Garnisonslazarets München;

das Verdienstkreuz:

dem Lazaretinspektor Prinz des Garnisonslazarets München;

c) die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

den einjährig-freiwilligen Ärzten, nunmehrigen Unterärzten der Reserve Gänsbauer, — Schulz II — und Schenk.

Ferner haben Allerhöchstdieselben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Nachgenannten die Allerhöchste Anerkennung durch das Kriegsministerium eröffnet werden dürfe, und zwar:

dem Generalarzt 1. Klasse Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte, — den Militärgeistlichen im Garnisonslazaret München Burggraf — und Seydel, — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Lorenz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Buhler im 1. Infanterie-Regiment König, — den Lazaret-Inspektoren Götz — und Frankenberger des Garnisonslazarets München, — den einjährig-freiwilligen Ärzten Breuer, — Schaumann, — Beckmann — und Moser, — den Lazaretgehilfen Hermann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Gerstmeier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Bösl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dem Unteroffizier Burkhard — und dem Gefreiten Goßner der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons, — den Unterlazaretgehilfen Klein im Infanterie-Leib-Regiment, — Hierholzer, — Hurler — und Hohentanner im 1. Infanterie-Regiment König, — Kranz, — Kurz — und Ober im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schmid, — Weißenberger — und Feucht im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Bindl, — Nürnberger — und Schuster im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Betzenhofer, — Eberle, — Wild — und Auer im 3. Feld-Artillerie-

Regiment Königin Mutter, — dann Schlosser im Eisenbahn-Bataillon, — den Gemeinen Gottschaller, — Heine, — Bauer, — Schindler, — Gottermann, — Gebhard, — Högl, — Bachmeier, — Karl Maier II., — Lochbrunner, — Boser, — Danner, — Schlagbauer, — Fleischmann, — Eyselein, — Schmidt, — Hahn, — Jobst — und Scheffold, — dann den Krankenwärtern Schweiger, — Stößl, — Binder, — Karl Maier I., — Braun, — Traut, — Starkmann, — Fuchs, — Michl, — Döttl — und Frauenberger, sämtliche von der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons, — dem Maschinisten Ries, — dem Heizer Heininger — und den Hausdienern Rögner — und Abelhardt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 23249. München 7. Dezember 1893.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Laut Ausschreibung Nro 292 im Preußischen Armee-Verordnungs-Blatt vom 21. November 1893 Nro 29 Seite 283 ff führen vom 1. Dezember 1893 ab die Landwehrbezirke Bernau und Teltow die Bezeichnung „III Berlin" bezw. „IV Berlin". Das Stabsquartier des Landwehrbezirks IV Berlin verbleibt bis auf weiteres in Steglitz. Von dem genannten Zeitpunkte ab ist die militärische Kontrolle innerhalb der Landwehrbezirke I bis IV Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung der Kontrollbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftseinteilung organisiert.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrolle innerhalb der Landwehrinspektion Berlin.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

	I Berlin	II Berlin
Kontrolle bzw. Listenführung ꝛc.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie;	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie;
	2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;
	3. Ersatzreservisten der Infanterie;	3. Ersatzreservisten der Infanterie;
	4. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;	4. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;
	sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben A bis K.	sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben L. bis Z.
	5. Angelegenheiten der Unteroffiziersschüler, Unteroffiziersvorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	5. Angelegenheiten der Unteroffiziersschüler, Unteroffiziersvorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H. [Ersatzkommission Berlin I (A bis E) " " II (F bis H)].	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben J, K, L, M, N, O, Q, R. [Ersatzkommission Berlin III (J, K, L) " " IV (M, N, O, Q, R)].

einteilung
I—IV Berlin.

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen.
1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen;	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, des Provinzial-Trains, der Provinzial-Sonstige Mannschaften und der Marine;	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt.
2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Truppen oder dem Beurlaubtenstande der Garde angehört haben bzw. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform eines Truppenteils der Garde ausgeschieden sind;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bzw. dem Beurlaubtenstande derselben angehört haben;	2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettencorps, von der Gendarmerie aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung 2c., welcher diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig.
3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Ärzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären;	3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	3. Vorläufige Unterbringung der Bezirkskommandos: I und II Berlin im Landwehrdienstgebäude am Kaiser Franz Grenadier-Platz Nr. 11,12 SO.*) III Berlin a) Kaserne in der Kruppstraße Nr 2-4 NW.*) b) am Luisenufer Nr. 17 S (Kontrolle der Gardemannschaften). IV Berlin in Steglitz a) Dienstgebäude in der Birkbuschstraße Nr. 15 (Kontrolle der Offiziere),*) b) Birkbuschstraße Nr. 6 (Kontrolle der Mannschaften).
4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	4. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen 2c. bzw. der Marine gedient haben;	
5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abteilung, sowie Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden diesen Waffen angehört haben; 6. das gesamte Sanitäts- und Veterinärpersonal; 7. sämtliche Ersatzreservisten mit Ausnahme der zur Infanterie designierten; 8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen 2c. gedient bzw. den genannten Kategorien angehört haben; 9. Angelegenheiten der Unteroffiziersschüler, Unteroffiziersvorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	5. Angelegenheiten der Unteroffiziersschüler, Unteroffiziersvorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	4. In Oranienburg, Freienwalde a. O. und Königs-Wusterhausen bleiben Kontrollstellen zur Entgegennahme mündlicher Meldungen bestehen.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit dem Namensanfangsbuchstaben S (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben P und T bis Z. (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und des Stadtkreises Charlottenburg.	*) An diese Stelle ist der für das betreffende Bezirkskommando bestimmte gesamte Schriftverkehr zu richten.

Nro 23671. München 5. Dezember 1893.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Verrechnung der im 1. Dienstjahre stehenden Mannschaften in den Krankenrapporten wird zu der Bemerkung 9 der Beilage 10 auf Seite 374 der Friedens-Sanitätsordnung erläuternd bestimmt, daß entsprechend dem Wortlaute des § 7, 1 der Wehrordnung auch in den Krankenrapporten — auf Seite 1 des Musters a unter I — und auf den Zählkarten für Dienstunbrauchbare alle Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt sind und nach dem darauf folgenden 1. Oktober als krank in Zugang oder als dienstunbrauchbar zur Entlassung kommen, als „ausgebildet" zu führen sind.

Einjährig-Freiwillige sind jedoch erst nach voller neunmonatlicher Dienstzeit als militärisch ausgebildet anzusehen; der Einstellungstermin kommt dabei nicht in Betracht.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Ritter, Edler von Vollmar auf Veltheim, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 18. November in München.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 110 und 111 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 47—70 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials ꝛc. A. Feld-Artillerie.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 30. November 1893 Nro 22843, betreffend Ordensverleihungen, ist auf Seite 524 des Verordnungsblattes, Zeile 9 und 10 von oben statt, „Johann Fuchs II." zu setzen: „Thomas Weiß".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 16. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ordensverleihungen; c) Zahlung des Kapitulations-Handgeldes; d) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen; e) Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. 2) Sterbfälle. 3) Notizen.

Nro 24402. München 16. Dezember 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 2. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens zu erteilen;

am 7. ds den Second-Lieutenant Köhler, unter Enthebung vom Kommando zum 1. Train-Bataillon, vom 1. zum 2. Pionier-Bataillon zu versetzen;

am 8. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen St. Stephansordens zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Otto Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Joseph Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments die Erlaubnis zum Tragen des Matrikelzeichens als Tyroler Adeliger Landmann zu erteilen;

den Second-Lieutenant Velten à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

am 10. ds den Second-Lieutenant Gottlieb Häffner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

am 11. ds den Generalmajor a. D. Karl Kriebel in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 14. ds

den Generalmajor z. D. von Lüneschloß, Platz-Kommandant des Lagers Lechfeld, unter Belassung im Verhältnis zur Disposition von der genannten Funktion zu entheben — und

den Generalmajor z. D. Karl Kriebel zum Platz-Kommandanten des Lagers Lechfeld zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Felix Sauer, — Dr Karl Hubrich, — Karl Jooß, — Dr Paul Paradies, — Dr Hugo Hasche — und Hugo Schaumann (sämtliche I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds

zu versetzen: den Sekretariats-Assistenten Kettemann von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps;

zu ernennen:

zum expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Sekretär Wörner der Intendantur I. Armee-Corps mit dem Range nach dem expedierenden Sekretär Braun;

zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Ludwig Leicht des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

zu befördern: zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps den Sekretariats-Assistenten Nerschmann dieser Intendantur;

am 10. ds den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Peter Keiper, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Germersheim mit dem Range vor dem Kasernen-Inspektor Reinthaler zu ernennen;

am 14. ds den Regimentsauditeuren Wagner bei der Kommandantur Passau, — Moser bei der Kommandantur Würzburg, — Holle, 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgerichte Würzburg, — Hofmann bei der Kommandantur Augsburg — und Mayr, rechtskundiger Sekretär beim General-Auditoriat, den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Kirschner (Bamberg) — und Hans Beer (Gunzenhausen) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 23499. München 16. Dezember 1893.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Rohrbrunn den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

A. in der Königlich Preußischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Generalmajor Strasser, Inspecteur der 4. Fuß-Artillerie-Inspektion, — den Obersten von Unruh, Commandeur des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nro 2, — und von Bülow, Chef des Generalstabes des Garde-Corps;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Obersten a. D. Naumann, bisher Ingenieur-Offizier vom Platz in Ulm, — den Oberstlieutenants Brix **à la suite** des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro 36, Direktor der Militär-Turnanstalt, — von Holbach **à la suite** des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nro 39, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Commandeurs der Infanterie-Schießschule, — und von dem Knesebeck, Commandeur des 1. Garde-Dragoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland, — den Majoren Wirk vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro 67, — von Beck vom Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro 4, — Grafen von Einsiedel, Eskadronschef im Garde-Kürassier-Regiment, — dann dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Werner vom Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Rittmeister von Vollard-Bockelberg, Eskadronschef im 2. Garde-Ulanen-Regiment;

B. in der Königlich Sächsischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant Sachse, Abteilungschef im Kriegsministerium und Intendant der Armee;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Freiherrn von dem Busssche-Streithorst, à la suite des Garde-Reiter-Regiments und Adjutant des Kriegsministers;

C. in der Königlich Württembergischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Obersten von Schnürlen, Abteilungschef im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren Funk à la suite des Grenadier-Regiments Königin Olga (1. Württembergisches) Nro 119, Adjutant des Kriegsministers und Chef des Zentralbureaus im Kriegsministerium, — und Ruoff, Referent im Kriegsministerium, — dann dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Strauß, Referent im Kriegsministerium;

D. in der Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Krawehl vom 14. Oberösterreichischen Infanterie-Regiment, früher Kommandant der Armee-Schießschule;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann Radičević vom 53. Ungarischen (Kroatischen) Infanterie-Regiment Erzherzog Leopold bei der Armee-Schießschule;

E. in der Königlich Schwedischen Armee:

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant von Nordensvan vom Generalstab, Direktor der Kriegsakademie.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Bezirks-Adjutanten enthoben: die Premier-Lieutenants Graf von Moy des Infanterie-Leib-Regiments in Weilheim, —

Graßmann des 1. Infanterie-Regiments König in Wasserburg, — Wening des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Kissingen, — Zeiß des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Regensburg, — Graf des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien in Passau, — Schmidtkonz des 19. Infanterie-Regiments in Zweibrücken, — die Second-Lieutenants Murmann des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh in Kaiserslautern, — Carl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Gunzenhausen, — Oskar von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in Ansbach, — Brugger des 19. Infanterie-Regiments in Erlangen — und Lammerer des 1. Jäger-Bataillons in Kempten;

zu Bezirks-Adjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Raab des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in II. München, — Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg in Kaiserslautern, — von Kirschbaum des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Ingolstadt, — Edenhofer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Regensburg, — Albert Kleemann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Kempten, — Meyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in Ansbach — und Schmidtborn des 17. Infanterie-Regiments Orff in Zweibrücken, — die Second-Lieutenants Freiherr von Godin, bisher Bataillons-Adjutant, des Infanterie-Leib-Regiments in Weilheim, — Halder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Mindelheim, — Paulus des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Gunzenhausen, — Kaiser des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Kitzingen, — Zenker des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien in Passau — und Wölfl desselben Regiments in Landshut.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Düll, Regiments-Adjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — die Premier-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Kern des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Wopperer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Eder des 12. In-

fanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Mayrhofer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Burgartz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Vetter des 1. Jäger-Bataillons — und Küffner des 2. Jäger-Bataillons; — die Premier-Lieutenants und Abteilungs-Adjutanten Kollmann — und Siebert des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Röck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — dann der Second-Lieutenant und Abteilungs-Adjutant Gramich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten: die Premier-Lieutenants Meyer im 19. Infanterie-Regiment — und Macher im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — die Second-Lieutenants Freiherr von Eyb im 2. Ulanen-Regiment König — und Bouhler, bisher Bataillons-Adjutant, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Bataillons-Adjutanten: die Premier-Lieutenants Dänner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Lettenmayer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hans Schmidt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Heller im 16. Infanterie-Regiment vacant König Alfons von Spanien, — Roth — und Gebhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hutter im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Ernst Sturm im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — die Second-Lieutenants Edmund Freiherr von Reitzenstein — und Freiherr von Bonnet zu Meautry im Infanterie-Leib-Regiment, — Zenns im 1. Infanterie-Regiment König, — Jordan, bisher Adjutant beim Bezirkskommando Landshut, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ritter und Edler von Taeuffenbach im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Platz im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Braun im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Popp im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Maurer im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Steichele — und Lauten-

schlager im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Muxel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hahn im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Bäuerlein — und Ade im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Passavant — und Geigel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Hauck im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wagenbauer im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Engelhardt im 19. Infanterie-Regiment, — Veith im 1. Jäger-Bataillon — und Schöttl im 2. Jäger-Bataillon;

zu Abteilungs-Adjutanten: der Premier-Lieutenant Langhäuser im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Second-Lieutenants von Malaisé, — Raila — und Dietl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Beckh im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Wilhelm von Schleich im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Nro 23903. München 16. Dezember 1893.

Betreff: Zahlung des Kapitulations-Handgeldes.

Zur Behebung von Zweifeln wird mit Bezug auf Ziffer 5 des Kriegsministerial-Reskripts vom 23. September l. Js Nro 18043 (Verordnungsblatt Seite 385) Folgendes bemerkt:

1. Es ist nicht Bedingung, daß die Kapitulation erst nach der Veröffentlichung obigen Reskripts abgeschlossen ist. Dies kann auch früher geschehen sein, nur muß die Kapitulation eine erste sein, und ihre Wirkung darf erst mit der diesjährigen Entlassung der Reserven begonnen haben.
2. Zur Jahresklasse 1890 zählen — abgesehen von den unsicheren Dienstpflichtigen und der später aufgegriffenen Rekruten — diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 eingestellt sind (§ 12, 1 der Heerordnung).

   Sind Mannschaften dieser Jahresklasse nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt, im dritten Dienstjahre

aber wieder eingezogen worden und haben sie dann für ein viertes Dienstjahr eine Kapitulation abgeschlossen, so steht ihnen das Handgeld zu. Ist eine Einziehung solcher Dispositionsurlauber nicht wieder erfolgt, dann müssen sie zur Erlangung des Handgeldes sich auf mindestens zwei weitere Dienstjahre verpflichten.

3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche früheren Jahresklassen als der von 1890 angehören, vor ihrer Entlassung drei Jahre gedient und jetzt (Ziffer 1) eine erste Kapitulation abgeschlossen haben, empfangen das Handgeld. Betreffs der zur Disposition beurlaubt gewesenen Mannschaften dieser Art gilt das unter Ziffer 2 Gesagte.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24106. München 16. Dezember 1893.

Betreff: Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

In Erläuterung der Bestimmungen vom 4. Mai 1893 über die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen — Verordnungsblatt Nro 15 Seite 157 und ff. — wird bemerkt:

Zu 5, Absatz 5. Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April 1893 liegenden Fälle von Beförderungen und Versetzungen ist bei Anrechnung der Zeit, welche ein Unterbeamter bereits in der früheren Stellung auf einem bestimmten Gehaltssatze zugebracht hat, in der Weise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Beamte in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gehalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Übertritts zugestanden haben würde, wenn die jetzigen Gehaltssätze, sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Beamten beim Übertritt in die neue Klasse anzurechnen gewesen sein würde, wenn auch für diese Klasse die jetzigen Gehaltssätze, sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung

schon in Kraft gewesen wären. Diese Dienstzeit ist bei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen für den Beamten mit zu berücksichtigen. Hat der Beamte in der früheren Klasse ein höheres Gehalt bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalt aufzusteigen hat. Ergibt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Beamte ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt für die Zeit vom 1. April d. Js ab nachzuzahlen. Haben dagegen Beamte nach obigen Grundsätzen weniger zu beziehen, als ihnen etwa jetzt bereits bewilligt worden ist, so würde ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen sein, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Zu 9. Die darin enthaltene Festsetzung bezieht sich auf die Zeit vom 1. April 1893 ab.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24389. München 16. Dezember 1893.

Betreff: Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1893, betreffend die Erhöhung des Tagesfouragesatzes für die im Falle eines Krieges zur Verwendung kommenden schweren Pferde kaltblütigen Schlages (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 10. November 1893 Nro 45 Seite 310) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. I § 1 c der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen, und mit Bezug auf die Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 75), betreffend die Ergänzung der vorgedachten Verordnung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die im Falle eines Krieges zur Verwendung kommenden schweren Pferde kaltblütigen Schlages der Tagesfourageſatz an Heu von 3000 auf 7500 Gramm erhöht worden ist.

Berlin, den 3. November 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Ernst Evelt (Dillingen) am 22. November in Sigmaringen;

der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Otto Zacherl (Gunzenhausen), Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), am 23. November zu Treuchtlingen, Bezirksamts Weißenburg a. S.;

der Generalmajor a. D. Graf von Leublfing, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), Inhaber des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Commandeur 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Karl III., am 25. November zu Darmstadt;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Michael Zrenner (Weiden) am 25. November zu Waldsassen, Bezirksamts Tirschenreuth;

der Second-Lieutenant a. D. Scherer am 28. November zu Windischeschenbach, Bezirksamts Neustadt a. d./W.N.;

der Oberst z. D. Negrioli, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse und Komtur 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, am 1. Dezember zu Landau.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 7—13 zur Musterungsvorschrift.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München ist erschienen: „Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- und Zivilstrafgerichten in Bayern. Von Dr G. Weigel, K. B. Regimentsauditeur und II. Staatsanwalt am Militärbezirksgericht München." Preis kartonniert 1 M. 60 ₰.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist seitens der Kartographischen Abteilung der K. Preußischen Landesaufnahme unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1893 neu bearbeitet worden.

Für den Verlag und den Preis derselben gelten die im Verordnungsblatte Nro 5 vom 31. Januar 1891 Seite 34 enthaltenen Festsetzungen.

Im Verlag der Columbian History Co. in Chicago erscheint ein deutsches illustriertes Prachtwerk: „Die Columbische Weltausstellung" Chicago 1893, Erinnerungs-Festschrift von Hermann Hilger in 2 Bänden zum Preise von zusammen 60 M.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 23. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Ausmusterung ꝛc. von Vorschriften; c) Ausgabe neuer Ausrüstungsnachweisungen; d) Verordnungsblatt; e) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1894 Einjährig-Freiwillige einstellen; f) Abänderung des § 49 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. 2) Sterbfälle. 3) Notiz.

Nro 24952. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 15. ds dem Second-Lieutenant a. D. von Berg die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 20. ds

den Generalmajor Ritter von Xylander, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, zum Generallieutenant (1) zu befördern;

den Generallieutenant von Sauer, Gouverneur der Festung Ingolstadt, als General der Artillerie — und

den Generalmajor Grafen von Thürheim, Präsident des Generalauditoriats, als Generallieutenant —

gebührenfrei zu charakterisieren;

am 22. ds

dem Major Henigst des Generalstabes (Zentralstelle) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

mit Pension zur Disposition zu stellen: den Hauptmann Knogler, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — dann den Hauptmann Edlen von Gäßler, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, — und den Rittmeister Freiherrn von Geyso, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Oberstlieutenant Ritter von Bedat, etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst; — dem Major del Moro, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, — dann dem Zeughauptmann Plötz vom Artillerie-Depot Ingolstadt;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Major Rittmann, Bataillons-Commandeur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Major Graser, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Rittmeister Hauner, bisher à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — die Premier-Lieutenants Maximilian Sing des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Kern des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Steinbruch — und Eckert des 17. Infanterie-Regiments Orff, — dann Wirth des 1. Train-Bataillons — in ihren Truppenteilen unter Be-

förderung zu Hauptleuten (Rittmeister), sämtliche ohne Patent, mit Ausnahme des ꝛc. Wirth;

zu versetzen:

den Hauptmann Waßner, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes, zum Generalstab (Zentralstelle) mit einem Patente vom 19. Juni 1891;

die Second-Lieutenants Mannert vom 17. Infanterie-Regiment Orff als außeretatsmäßig zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Leybold vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, kommandiert zum 1. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs Bergmann (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Brunner (2) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Beckenbauer (3) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zum Zeughauptmann den Zeug-Premierlieutenant Raithel vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Dauer, kommandiert zum Generalstab (Kriegsarchiv), im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Jakob Danner, Regimentsadjutant, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Hierthes, kommandiert zur Kriegsakademie, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Schwarzmann im 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche ohne Patent; — dann überzählig die Secondlieutenants Ruchte im 1. Pionier-Bataillon, — Kleemann im Eisenbahn-Bataillon, — Jünginger, kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Pionier-Bataillon, — Zenger im 1. Pionier-Bataillon, — Röckl — und Walch im 1. Train-Bataillon, — Kirchhoffer — und Döllner im 2. Train-Bataillon, — Stephinger im 1. Train-Bataillon;

zum Zeug-Premierlieutenant den Zeuglieutenant Gietl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Gottlob Hertel vom Artillerie-Depot Würzburg;

zu Portepeefähnrichen den Vizefeldwebel der Reserve August Bauer, dermalen dienstthuend im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und den Unteroffizier Friedrich Beyer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Zahlmeister Meyer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 20705. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Ausmusterung ꝛc. von Vorschriften.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. Dezember 1891 Nro 20955 — Verordnungsblatt Seite 468 — wird bestimmt:

1) Die Instruktion betr. das Infanterie-Gewehr 69 sowie die Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr 69 — Druckvorschriften-Etat Nro 86 und 94 — treten außer Kraft und sind auszumustern.
2) Die bei den Behörden und Truppen noch vorhandenen Vorschriften über Schußwaffen 71 und 71/84 und deren Munition — Druckvorschriften-Etat Nro 84, 85, 87, 92, 93, 102b, 109 (Kriegsfeuerwerkerei II. Teil. Munition für Handfeuerwaffen 1879), 115a und Etat an artilleristischen Spezial-Vorschriften Nro 88 —, ferner die Schießvorschrift für die Infanterie 1887, die Anlagen A, B und C zu letzterer — Druckvorschriften-Etat Nro 38b — und die Schießvorschrift für die Kavallerie 1888 sind aus dem Druckvorschriften-Etat zu streichen und bis 15. Januar 1894 an die Artillerie-Depots abzuliefern, wobei etwa zum

weiteren Gebrauche gewünschte Exemplare zurückbehalten werden können.

Die Artillerie-Depots haben zum 15. Februar 1894 summarische Ausweise über die zur Einlieferung gelangten Druckvorschriften unter Umschlag unmittelbar dem Kriegsministerium einzusenden.

Behörden und Personen, welche außerhalb der Truppenverbände stehen, mustern die bei ihnen vorhandenen derartigen Vorschriften aus.

3) Die Schießinstruktion für die Infanterie 1884 — Druckvorschriften-Etat Nro 38 a —, die Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889 und die Zielmunitions-Vorschrift 1888 — Druckvorschriften-Etat Nro 113 — treten außer Kraft und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24130. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Ausgabe neuer Ausrüstungsnachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisungen für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie ꝛc. — Druckvorschrift Nummer 133 —, bezw. für eine Munitionskolonne eines Fuß-Artillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser) gelangen — letztere als Druckvorschrift Nro 173 — neu zur Ausgabe und wird die erforderliche Zahl von Exemplaren nebst Auszug aus der Verteilungstabelle den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Druckvorschrift Nummer 133 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24403. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Verordnungsblatt.

Vom 1. Januar 1894 ab wird zum Zwecke der Übersichtlichkeit und behufs rascheren Auffindens beim Nachschlagen eine Trennung der im Verordnungsblatt des Kriegsministeriums erscheinenden Veröffentlichungen insoferne eintreten, als die dienstlichen 2c. Verordnungen und sonstigen Erlasse jeweils in einem Hauptblatte, die Bekanntmachungen über Personalien, Ordensverleihungen 2c. in Beilagen zum Hauptblatte erfolgen werden. Zum Jahresschlusse wird sodann je ein Register zum Hauptblatte und zu den Beilagen erscheinen, so daß die beiden Blätter nach etwaigem Bedürfnis je besonders gebunden werden können.

Ein Verkauf der Beilagen — also der Veröffentlichungen von Personalien — für sich findet nicht statt und können dieselben durch Abonnement auf das Verordnungsblatt oder beim Einzelnverkauf nur mit dem vorher ausgegebenen Hauptblatte erworben werden.

Der Abonnementspreis des Verordnungsblattes mit Beilagen beträgt, wie bisher, jährlich 4 *M*.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24412. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1894 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94, 1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1894 bestimmt worden sind.

Armee-Corps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	1. Inf.Rgt IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Inf.Rgt IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Inf.Rgt IV. Bataillon	Nur für solche Studierende, welche das Reifezeugnis für die Universität erst im Frühjahr 1894 erlangen und sich an der Universität Würzburg bezw. Erlangen im Sommersemester 1894 immatrikulieren lassen werden.
	Erlangen	19. Inf.Rgt IV. Bataillon	
	Nürnberg	14. Inf.Rgt IV. Bataillon	
	Landau	18. Inf.Rgt IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Nro 24518. München 23. Dezember 1893.

Betreff: Abänderung des § 49 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Der § 49 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden erhält nachstehende neue Fassung — mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1893 ab —:

„Die zu der Kriegsakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule, der Kriegsschule, der Oberfeuerwerkerschule und der technischen Hochschule kommandierten Offiziere, welche während der Unterrichtspausen beurlaubt werden, erhalten auf die Dauer des

Urlaubs bis zu 4 Monaten, einschließlich Abgangsmonat, den Servis nach den für das Kommandoverhältnis bei den betreffenden Anstalten maßgebenden Sätzen".

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Ritter und Edler von Kern, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 2. Dezember in München;

der Major a. D. Laval am 5. Dezember zu Werneck, Bezirksamts Schweinfurt;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Baumüller, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 5. Dezember zu Landshut;

der Hauptmann a. D. Johann Schmidt am 6. Dezember zu Neuburg a/D.;

der Rittmeister Freiherr von Beulwitz, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 19. Dezember zu Saargemünd.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 88—92 (nebst Bemerkung hiezu) zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1893.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adelsmatrikel, Einverleibung in dieselbe. 66.

Adjutanten, Ernennungen zu solchen, bezw. Enthebungen von der Adjutantenfunktion: 11. 12. 30. 66. 94. 96. 141. 179. 215. 281. 317. 326. 374. 378. 398. 400. 401. 416. 434. 443. 521. 543.

Administrations-Personal, Veränderungen im Stande desselben: 30. 55. 63. 78. 140. 147. 171. 180. 249. 265. 306. 411. 433. 458. 541.

Allerhöchste Anerkennungen. 534.

Altersversicherung, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ergänzung des Verzeichnisses, Anlage 4 zum Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481. 527.

Amtskautionen, s. „Kautionen".

Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen, hier Deckblätter Nro 91—95 hiezu. 74. — Deckblätter Nro 96—109 hiezu. 334. — Deckblätter Nro 110—111 hiezu. 538.

— — — für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens, hier Änderung derselben. 156.

— — — für Instandsetzungen an den Feldgeschützen. Deckblätter Nro 76—83 hiezu. 188. — Deckblätter Nro 84—87 hiezu. 320. — Deckblätter Nro 88—92 hiezu. 558.

— — — für Arbeiten der Kavallerie im Felde. 221.

— — — für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. 266.

Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände ꝛc. 268.
— — — für den Bau von Schießständen; Änderungen. 451.
Anweisung für den Dienstbetrieb der Waffenprüfungs-Anstalten. 328. 361.
Apotheker-Personal, Veränderungen im Stande desselben: 30. 124. 140. 208. 222. 307. 346. 375. 447. 495. 541.
Arbeiter-Abteilung, Dienstvorschrift für dieselbe; hier Deckblatt Nro 12 hiezu. 104. — Deckblatt Nro 13. 216.
Armee-Befehl, Anlegung der Trauer für Seine Königliche Hoheit Herzog Maximilian in Bayern. 253.
Artillerie, Deckblätter Nro 3—15 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots. 25.
— — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 27. — Abänderung derselben. 440.
— — — Änderungen des Fuß-Exerzier-Reglements der Fuß-Artillerie. 46. 440.
— — — Abänderungen der Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 46.
— — — Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie. 73. 251. — Deckblätter Nro 1—11 zu den Sonder-Vorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie. A. Geschützrohre. 382.
— — — Bestimmungen über die taktischen Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 107.
— — — Änderungen der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie. 188.
— — — Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 245. — Änderung desselben. 439.
— — — Bewaffnung der Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien mit Revolver. 246.
— — — Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains. 251.
— — — Abänderung der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule. 367.
— — — Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 439.
— — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes. 216. — Änderungen. 451.
— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie. München 1893. 459.
— — — Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Neuausgabe derselben. 530.

Artillerie-Depots, Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots. 24. — Nachtrag I hiezu. 320.
— — — Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 93—111. 114. — Deckblätter Nro 112—137 hiezu. 441.
— — — Deckblätter Nro 16—22 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots. 156.
— — — Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände 2c. 268.
— — — Deckblätter Nro 13—20 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. 396.
Artillerie-Material, Ausgabe des Titelblattes und Inhaltsverzeichnisses zur Vorschrift „Das Material der Feld-Artillerie". 25.
— — — Deckblätter Nro 33—39 zur 6. Abteilung des „Materials der Feld-Artillerie". 156.
— — — Neuausgabe der 3. Abteilung der Vorschrift „Das Material der Feld-Artillerie". 250. — Neuausgabe der 4. Abteilung. 299.
— — — Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie. 378.
— — — Deckblätter Nro 47—70 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials 2c. — A. Feld-Artillerie. 538.
Artillerie- und Ingenieur-Schule, Wechsel im Kommando der Offiziere zu derselben: 124. 341. 347. 400. 401. 419.
Artillerie-Werkstätten, Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, hier Deckblätter Nro 59—98 hiezu. 41.
Arzneien, Bezug von Arzneien durch das Zeug-Personal. 14.
Ärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben: 21. 30. 44. 78. 95. 111. 124. 131. 140. 147. 170. 180. 198. 208. 222. 249. 306. 316. 346. 366. 375. 409. 417. 432. 468. 492. 532. 540.
Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Erläuterungen zur Friedens-Sanitätsordnung. 538.
Ärztliche Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan. 31.
Desgleichen für militärpflichtige Deutsche in Mexiko. 341.
Desgleichen in den Vereinigten Staaten von Amerika. 348.
Auditeure, s. „Justizpersonal".
Aushebungsbezirke, Teilung des Verwaltungsbezirkes der Haupt- und Residenzstadt München in zwei Aushebungsbezirke. 13.
— — — hier anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrolle innerhalb der Landwehrinspektion Berlin. 535.

Ausrüstung, Einführung eines Zaumes neuen Musters für die Dienstpferde der berittenen Waffen und eines solchen nebst Vorderzeug für die berittenen Offiziere aller Waffen 2c. 189. 496.
— — — Bewaffnung der Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien mit Revolver. 246.
— — — Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains, sowie der berittenen Mannschaften der Fußtruppen (ausschließlich Fuß-Artillerie). 255.
— — — der Stabswachen und Stabsordonnanzen. 261.
— — — Leitfaden, betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 319.
— — — Uniformierungsbestimmungen für die Unterveterinäre. 343.
— — — Feldflaschen aus Aluminium. 372.
Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1890; hier Abänderung derselben. 18. — Deckblätter Nro 3—13 hiezu. 74.
— — — für eine fahrende, bezw. eine reitende Batterie. 40. — Deckblätter Nro 1—42 hiezu. 278.
— — — für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung. 48.
— — — für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain, hier Deckblätter Nro 1—32 hiezu. 49.
— — — für einen Corps-Brückentrain, hier Deckblätter Nro 1—6 hiezu. 49.
— — — für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division. 56.
— — — für eine Armee-Telegraphen-Abteilung, hier Deckblätter Nro 28—47 hiezu. 74.
— — — für eine Corps-Telegraphen-Abteilung, hier Deckblätter Nro 24—39 hiezu. 74.
— — — für die Stäbe der Fuß-Artillerie mit Bespannung, hier Deckblätter Nro 1—52 hiezu. 74. — Deckblätter Nro 53—67 hiezu. 195.
— — — für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 93—111. 114. — Deckblätter Nro 112—137 hiezu. 441.
— — — für Eisenbahn-Formationen, hier Deckblätter Nro 34—49 hiezu. 156.
— — — für ein Haupt-Munitionsdepot, hier Deckblätter Nro 1—16 hiezu. 300.
— — — Deckblätter Nro 28—71 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung. 311.
— — — für ein Kavallerie-Regiment 2c. 328.
— — — für eine Fuß-Artillerie-Kompagnie mit Bespannung 2c. 422.
— — — für die Stäbe und Truppenteile der Fuß-Artillerie 2c., hier Neuausgabe einer solchen. 555.
— — — für eine Munitionskolonne eines Fuß-Artillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser), hier Neuausgabe einer solchen. 555.

B.

Bauwesen, Festungs-Bauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals. — 57.
— — — Änderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens. 1.
Beamte und Bedienstete, Titel-Verleihungen an Beamte: 6. 30. 63. 140. 306. 366. 417. 433.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung betr. 9.
— — — Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport 98.
— — — Haupt-Militäretat für 1893/94, hier die Besoldungsklassen der Unterbeamten. 157.
— — — Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 2c. 2c. Vom 22. Mai 1893. 223.
Ausführungsbestimmungen. 239.
— — — Pensionsverhältnisse der oberen und unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche neben dem Gehalte freie Wohnung mit Feuerungs- 2c. Materialiendeputat 2c. anzusprechen haben. 267.
— — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif; in spec. die Wohnungsentschädigung für die Lazaret-Ober-Inspektoren. 299.
— — — Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der Krankenversicherungspflicht. 528.
— — — Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen. 547.
Bekleidung, Berichtigungen der Bekleidungs-Etats. 86.
— — — Deckblätter Nro 8—18 zur Bekleidungsordnung. 114.
— — — und Ausrüstung der Stabswachen und Stabsordonnanzen. 261.
— — — Einführung von ledernen Schnürschuhen. 295.
— — — Deckblätter Nro 28—71 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung. 311.
— — — Litewka für die Linien- und Landwehr-Infanterie. 371.
Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1892/93 an die Truppen verabreichten Naturalien. 142.
Besoldungsklassen der Unterbeamten. 157.
Beurlaubtenstand, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94. 121.
— — — Kosten für Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 271.
Bewaffnung, Bewaffnung der Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien mit Revolver. 246.

Bewaffnung, Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains, sowie der berittenen Mannschaften der Fußtruppen (ausschließlich Fuß-Artillerie). 255.
Bezirksoffiziere, Ernennung zu solchen: 215. 305.
Brotgeld, Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893. 16. — Für das 2. Halbjahr 1893. 276.
— — — desgleichen in der bayerischen Armee für das 2. Halbjahr 1893. 275.
Büchsenmacher, Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren, hier Deckblatt Nro 1 hiezu. 216.

D.

Deckblätter zu Vorschriften und Reglements: 25. 41. 49. 56. 74. 104. 114. 136. 156. 174. 188. 195. 202. 216. 278. 282. 300. 311. 320. 334. 369. 382. 396. 427. 441. 456. 476. 515. 538. 550. 558.
Dienstanweisung für Festungstelegraphen, hier Deckblätter Nro 1—11 hiezu. 49.
Dienstordnung der Kriegsakademie, hier Ergänzung bezw. Abänderung derselben. 97. — Deckblatt Nro 9 hiezu. 104.
— — — für die Militär-Telegraphenschule vom 6. April 1892, Abänderung des Entwurfes zu derselben. 380.
Dienstverhältnisse, Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieurcorps (Ingenieurdienstvorschrift) 143. — Berichtigung. 175.
Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Deckblatt Nro 12 hiezu. 104.
Dienstwohnungs-Inhaber, Behandlung derselben im Mobilmachungsfalle. 269.
Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif; in spec. die Wohnungsentschädigung für die Lazaret-Ober-Inspektoren. 299.
Dislokation, Dislokation der Armee, hier Belassung der 2. u. 5. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments in Bayreuth. 313.
— — — Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben aus Anlaß der Heeresverstärkung. 339.
— — — Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee sowie des Reichsheeres vom Oktober 1893. 440.

E.

Ehrenzeichen, s. „Orden und Ehrenzeichen".
Ehrungen, Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Freiherrn von Pranckh. 301.

Eichstätt, Zuteilung der örtlichen Verwaltungen der Garnison Eichstätt in administrativer, rechnerischer, bautechnischer und ärztlicher Beziehung zum Bezirke I. Armee-Corps. 367.

Einjährig-Freiwillige, Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1893 Einjährig-Freiwillige einstellen. 23. — Desgl. am 1. April 1894. 556.

Einquartierung, Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1893. 17.

Eisenbahnen, Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern; hier Abänderung der Anlage B. 81.

— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporte mit Schnell- 2c. Zügen. 271. 460.

— — — Militäreisenbahn-Ordnung, Ergänzung des I. Teils. 379.

— — — Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 460.

Equitationsanstalt, Kommandos 2c. zu derselben: 332. 421. 474.

Ersatzbehörden, Organisation der Ersatzbehörden, hier diejenige der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Magistrat München. 13.

— — — hier anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrolle innerhalb der Landwehrinspektion Berlin. 535.

Ersatzgeschäft, Auszüge aus den Zivilstandsregistern für militärische Zwecke. 148.

— — — Übersicht der bei der Losung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Losnummern 2c. 210.

— — — Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung. Vom 26. Mai 1893. 283.

— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, betreffend. 286.

— — — Änderungen der Wehrordnung vom 19. Januar 1889. 295.

Etats, Haupt-Etat der bayerischen Militärverwaltung für 1893/94; hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 80.

— — — Berichtigungen der Bekleidungs-Etats. 86.

— — — Haupt-Militär-Etat für 1893/94, hier besondere Maßnahmen. 144.

— — — Haupt-Militär-Etat für 1893/94, hier die Besoldungsklassen der Unterbeamten. 157.

— — — Friedensverpflegungs-Etat für 1893/94. 329. 368.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94. 383.

Examinationskommission, Mitgliederwechsel bei der Oberstudien- und Examinationskommission. 266. 317.

Exerzierpatronen 88 neuer Art. 80. 514.
Exerzier-Reglement, Änderungen des Fuß-Exerzier-Reglements der Fuß-Artillerie. 46. 440.
Exerzier-Reglement, Änderungen des Exerzier-Reglements für den Train. 47.
— — — der Kavallerie 168.
— — — für die Feld-Artillerie; hier Deckblätter Nro 1—5 hiezu. 300.

F.

Feldbefestigungs-Vorschrift. 203.
Feldflaschen aus Aluminium. 372.
Feldgeräte, Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes, hier Deckblätter Nro 1—5. 216. — Änderungen. 451.
Ferngläser für Infanterie und Kavallerie. 47.
Festungsbauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals. 57.
Festungsbauwesen, s. „Bauwesen".
Festungshaft, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte betr. 115.
— — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 192.
Festungs-Telegraphie, Dienstanweisung für Festungstelegraphen, hier Deckblätter Nro 1—11 hiezu. 49.
Feuerwerksoffiziere, Einteilung derselben. 22.
Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern, Hauptregister hiezu. 49.
Flaggen, Einführung von Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen. 204.
Flurschäden, Abschätzung der Flurschäden bei Truppenübungen. 216.
Fonds, Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1892/93. 321.
— — — Überweisung der jährlichen Vergütungssummen und von einmaligen Beihilfen an die Truppen-Unterstützungsfonds. 387.
— — — Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1891/92. 435.
Fondskommission, Bestimmung der Mitglieder derselben für das Etatsjahr 1893/94. 79.
Formation der Armee, Errichtung eines ständigen Garnisonslazarettes an Stelle des bisherigen Kantonnementslazarettes im Lager Lechfeld. 51.
— — — Reichsgesetz vom 3. August 1893, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. 335.

Formation der Armee, Heeresverstärkung 1893, hier Bildung von Neuformationen 2c. 354.
— — — Zuteilung der örtlichen Verwaltungen der Garnison Eichstätt in administrativer, rechnerischer, bautechnischer und ärztlicher Beziehung zu dem Bezirk I. Armee-Corps. 367.
— — — Errichtung der Unteroffiziersschule mit Vorschule in Fürstenfeldbruck. 355. 477.
— — — Bewerbungen um Aufnahme in die Unteroffiziersschule. 485.
Formation, Errichtung von Sanitätsämtern. 141.
Formulare zu Auszügen aus den Geburts- und Sterberegistern für militärische Zwecke. 148.
Fourage, Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893. 16. — Für das 2. Halbjahr 1893. 276.
— — — desgleichen in der bayerischen Armee für das 2. Halbjahr 1893. 275.
— — — Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere. 102.
— — — Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains. 251.
Frachtgelder, Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder 15.
Friedens-Besoldungsvorschrift, Abänderung des § 25, Ziffer 2. 34.
— — — Nachtrag II zu derselben. 195.
— — — Abänderung der Ziffer 9 des § 83. 282.
— — — Abänderung der Anmerkung zu § 86,3. 353.
— — — Abänderungen und Ergänzungen. 423.
Friedenspräsenzstärke, Reichsgesetz vom 3. August 1893, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. 335.
— — — Heeresverstärkung 1893, hier Neuformationen. 354.
Friedens-Sanitäts-Ordnung für das K. B. Heer. 51.
— — — hier Errichtung von Sanitätsämtern 141.
— — — hier Erläuterungen und Zusätze. 172. 250. 538.
— — — hier Änderung. 530.
Friedenstransport-Ordnung, Erläuterung zu § 37,4. 460.
Friedensverpflegungs-Etats für 1893/94. 329. 368.
Führungsatteste, Überweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften, hier die Aufnahme der gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest in die Führungs-Atteste. 172.
Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden 318.

G.

Garnisons-Gebäude-Ordnung, Abänderung des § 23 des III. Teiles derselben. 455.

Garnisonswechsel, s. Dislokation.

Gebühren, Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893. 16. — Desgleichen für das 2. Halbjahr 1893. 276.

— — — desgleichen in der bayerischen Armee für das 2. Halbjahr 1893. 275.

— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1893. 16. — Für das 2. Vierteljahr 1893. 113. — Für das 3. und 4. Vierteljahr 1893. 425.

— — — desgleichen in der bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1893. 35. 104. 270. — Für das 2. Vierteljahr 1893. 103. 270. — Für das 3. Vierteljahr 1893. 277. — Für das 4. Vierteljahr 1893. 424.

— — — Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1893. 17.

— — — Gnadengehalt für pensionierte Offiziere. 34.

— — — Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport 98.

— — — Zahlung der Unteroffiziers-Dienstprämien. 282.

— — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebührtarif, in spec. die Wohnungsentschädigung für Lazaret-Oberinspektoren. 299.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Nachtragsetats der Militärverwaltung für 1893/94. 383.

— — — Kapitulations-Handgeld. 385.

— — — Zahlung des Kapitulations-Handgeldes. 546.

Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungsvorschrift), Deckblätter Nro 74—82. 188.

Geburtsregister-Formulare für militärische Zwecke. 148.

Gefangene, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte. 115.

— — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 192.

Gefechts- und Schießübungen im Gelände, hier Bestimmungen, betr. Verwendung und Verrechnung der Mittel für diese Übungen. 390.

Gehaltsklassen-Einteilung der Unterbeamten. 157.

Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten, hier Regelung derselben nach Dienstaltersstufen. 547.

Gendarmerie, Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie, hier die Einführung von Stationsabzeichen für die Mannschaften zu Fuß der Stadtkompagnie München. 279.

Generalstab, Kommandierung von Offizieren zu demselben. 448.

Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes, hier die Kosten für dieselbe. 271.

Geräte, Änderungen der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie. 188.

Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen ꝛc. beauftragten Offiziere, hier Deckblätter Nro 5 und 6 hiezu. 282.

Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 27. — Abänderung. 440.

Gesetze, Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invaliden-Fonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893. 223. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 239.

— — — Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung. Vom 26. Mai 1893. 283.

— — — Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893. 335.

— — — Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893. 349.

— — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 126. 209. 513. 525.

— — — Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ergänzung des Verzeichnisses, Anlage 4 zum Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481. 527.

— — — Gesetz über die Kriegsleistungen, hier Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen hiezu. 548.

Gewehrfabrik, Deckblätter Nro 20—23 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik. 156. — Deckblatt Nro 24. 311.

Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Abänderungen. 46.

Gnadengehalt für pensionierte Offiziere. 34.

Grababteilungskarte des Deutschen Reiches, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter derselben ꝛc.: 35. 112. 173. 211. 311.

H.

Handwaffen, s. „Waffen".

Hauptkonservatorium der Armee, vorübergehende Schließung der Bibliothek. 252.

Haupt-Militär-Etat, s. „Etats".

Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte, Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. März 1893. 115.

— — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 192.

Heer-Ordnung, Deckblätter Nro 22 und 23, sowie 24 bis 35 hiezu. 427.

Heeresverstärkung, Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893. 336.

— — — Heeresverstärkung 1893; hier Neuformationen ꝛc. 354.

Hufeisen, Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag für Pferde schweren Schlages. 319.

I.

Infanterie, Ferngläser für Infanterie und Kavallerie. 47.

— — — Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. 266.

— — — Schießvorschrift 1893 für die Infanterie und Jäger. 413.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger an der Militär-Schießschule im Jahre 1893. 69.

Ingenieurdienstvorschrift. 143. — Berichtigung. 175.

Ingenieur-Offiziere, deren Einteilung: 79. 96. 304.

Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Erweiterung des § 24 derselben. 14.
— Abänderung des § 18. 33.

Intendanturen, Kommandierung von Offizieren zur Dienstleistung dorthin: 79. 281. 341.

Invalidenfonds, Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 ꝛc. Vom 22. Mai 1893. 223. —
Ausführungsbestimmungen hiezu. 239.

Invalidenversicherung, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ergänzung des Verzeichnisses, Anlage 4 zum Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481. — 527.

Justizpersonal, Veränderungen im Stande desselben: 281. 417. 433. 458. 495. 541.

Justizpflege, Einführung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. 259.
— — — Reichsgesetz vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. 349.

K.

Kadettencorps, Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee. 297.
Kapitulations-Handgeld. 385.
— — — hier Zahlung desselben. 546.
Karten, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter der Gradabteilungskarte des Deutschen Reichs ꝛc.: 35. 112. 173. 211. 311.
— — — Bezug von älteren Kartenwerken durch das Topographische Bureau des Generalstabes. 36.
— — — Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern. 173.
— — — Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten, hier des Blattes „Spessart mit Umgebung". 211.
— — — Zusammenstellung der „Übersichtsblätter zu den Kartenwerken des K. B. Topographischen Bureaus und des K. Württemb. Statistischen Landesamtes — Ausgabe 1893 —". 382.
Kassenwesen, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung. 9.
Kautionen, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abstellung von Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung. 9.
Kavallerie, Ferngläser für Infanterie und Kavallerie. 47.
— — — Kavallerie-Übungen im Jahre 1893. 105.
— — — Bestimmungen über die taktischen Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 107.
— — — Exerzier-Reglement der Kavallerie. 168.
— — — Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde. 221.
— — — Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment ꝛc. 328.
Krankenträger-Ordnung, Abänderung derselben. 112.
Krankenversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte: 126. 209. 513. 525.
— — — Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der Krankenversicherungspflicht. 528.
Kriegsakademie, Dienstordnung derselben, hier Abänderung bezw. Ergänzung derselben. 97. — Deckblatt Nro 9 hiezu. 104.
— — — Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 419. 420.

Kriegsbesoldungs-Vorschrift, Gebührnis-Nachweisungen, hier Deckblätter Nro 74—82 zu den letzteren. 188.

Kriegsministerium, Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums. 217.

— — — Formation des Kriegsministeriums, hier nebenamtliche Wahrnehmung der Geschäfte des Militärs-Fiskals durch den jeweiligen Justitiar des Kriegsministeriums. 429.

Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Berichtigungen. 187. — Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen —. 423.

Kriegsverpflegungs-Vorschrift, hier Deckblätter Nro 21 und 22 hiezu. 41.

L.

Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, — Änderungen: 67. 181. 422, 535.

Lazaret-Ober-Inspektoren, Wohnungsentschädigungen für dieselben. 299.

Lazarette, Errichtung eines ständigen Garnisonslazarettes an Stelle des Kantonnementslazarettes im Lager Lechfeld. 51.

Lehranstalten. Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 298. 448.

Lehrkurse ꝛc. an der Militär-Schießschule im Jahre 1893. 69. 307.

Leitfaden, betr. das Gewehr 88 ꝛc., hier Deckblätter Nro 19 und 20, sowie 21—27 hiezu. 74.

— — — betr. den Karabiner 88 ꝛc., hier Deckblätter Nro 22 und 23, sowie 24 bis 27 hiezu. 74.

— — — betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 319.

Liquidationswesen, Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder. 15.

Litewka für die Linien- und Landwehr-Infanterie. 371.

Lithographische Offizin des Kriegsministeriums, Deckblätter zur Preisliste der bei derselben vorrätigen Druckformulare. 456.

Losnummern, Übersicht der bei der Losung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Losnummern ꝛc. 210.

M.

Marine, Einteilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen. 98.

Marine-Ordnung, hier Deckblätter Nro 41 und 42. 282. — Deckblätter Nro 43, 44 und 45. 427. — Deckblätter Nro 46 und 47. 476.

Marschgebührnis-Vorschrift, Ergänzung der §§ 7 und 16. 56.
Militäranwärter, Abänderung in dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. 32.
— — — Abänderung der Bestimmungen, betr. die Kommandierung, bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung. 102.
— — — Deckblätter Nro 9 mit 18 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 104.
— — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 474.
Militärfahrgelder, Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder. 15.
Militärfonds, s. „Fonds".
Militär-Handbuch, Neuauflage desselben. 426.
Militärschießschule, s. „Schießschule".
Militärtelegraphie, Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung. 48.
Militär-Topographische Kolorier-Vorlagen, zusammengestellt von Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Sailer. 74.
Militärtransporte; s. „Transporte".
Militär-Verdienstorden, s. „Orden u. Ehrenzeichen".
Militär-Veterinärordnung, Änderung der Ziff. 8 f des § 7. 343.
Munition, Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots. 24.
— — — Änderungen zu der Übungs-Munitions-Vorschrift. 37.
— — — Exerzierpatronen 88 neuer Art. 80.
— — — Etat für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition, Deckblatt Nro 7 hiezu. 320.
Musterungsvorschrift, hier Deckblätter Nro 1—6 hiezu. 114.
— — — hier Deckblätter Nro 7—13 hiezu. 550.

N.

Naturalien, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1892/93 an die Truppen verabreichten Naturalien. 142.
Naturalverpflegung, s. „Verpflegung".

O.

Oberfeuerwerkerschule, Deckblätter Nr. 1 — 7 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule. 369.
Offiziere, Gnadengehalt für pensionierte Offiziere. 34.
— — — Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger an der Militär-Schießschule im Jahre 1893. 69.

Offiziere, Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere. 102.
— — — Kosten für Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 271.
— — — Ergänzung des Train-Offizierscorps. 519.
Orden und Ehrenzeichen, Verleihung des Militär-Verdienstordens: 1. 12. 22. 31. 45. 55. 65. 76. 96. 141. 181. 208. 249. 265. 307. 317. 325. 327. 415. 418. 434. 465. 467. 468. 496. 520. 533. 539.
— — — Ordensverleihungen: 1. 4. 5. 11. 12. 19. 20. 21. 22. 29. 31. 45. 52. 54. 55. 58. 59. 63. 65. 76. 78. 93. 94. 96. 110. 122. 129. 130. 137. 141. 146. 169. 178. 181. 191. 208. 247. 249. 263. 265. 281. 296. 304. 307. 314. 317. 325. 327. 340. 344. 364. 366. 376. 415. 416. 417. 418. 430. 431. 434. 443. 465. 466. 467. 468. 492. 496. 522. 531. 533. 534. 539. 552.
— — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere und Mannschaften: 5. 123. 129. 263. 304. 317. 364. 378. 443. 492. 520. 524. 533.
Ordonnanzen, Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen und Stabsordonnanzen. 261.
Ost-Afrika, Abänderung der Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. 24.
— — — Abänderung der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. 210.

P.

Patronen, Exerzierpatronen 88 neuer Art. 80.
Pensionen, Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 ꝛc. Vom 22. Mai 1893. 223. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 239.
— — — Pensionsverhältnisse der oberen und unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche neben dem Gehalte etatsmäßig freie Wohnung mit Feuerungs- ꝛc. Materialiendeputat anzusprechen haben. 267.
Personal- und Qualifikationsberichte, Deckblätter Nr. 1 bis 4 zur Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikationsberichte. 174.
Personalveränderungen:
a) im Stande der Offiziere: 11. 20. 28. 43. 54. 59. 66. 75. 93. 110. 122. 124. 129. 131. 137. 147. 168. 177. 190. 197. 206. 214. 222. 247. 256. 262. 280. 296. 303. 314. 325. 344. 364. 373. 397. 415. 430. 443. 457. 466. 469. 474. 539. 551.

Personalveränderungen:
b) im Sanitätscorps: 21. 30. 44. 78. 95. 111. 124. 131. 140. 147. 170. 180. 198. 208. 222. 249. 306. 316. 346. 366. 375. 409. 417. 432. 468. 492. 532. 540.
c) im Stande der Beamten: 22. 30. 45. 55. 63. 64. 78. 95. 124. 131. 140. 147. 171. 180. 208, 222. 249. 258. 265. 281. 306. 346. 366. 375. 410. 411. 417. 433. 447. 458. 495. 533. 541. 554.
Pferde, Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains. 251.
— — — Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages. 319.
Pferdegelder, Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere. 102.
Pferderüstung, hier die Einführung eines neuen Zaumes 2c. 189. 496.
— — — Offizierspferdezäume M/75, hier Änderung in solche M/93. 515.
Pferdeställe, Breite der Thüren für Militärpferdeställe. 455.
Pionier-Übungsgelder, Vorschrift für die Verwaltung derselben. 67.
Portepeefähnriche, Ernennungen, bezw. Beförderungen zu solchen: 53. 62. 109. 146. 190. 296. 297. 303. 374. 431. 467. 521. 554.
Präsenzstärke, Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 3. August 1893. 335.
Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, hier Deckblätter Nro 59—98 hiezu. 41.
Preis-Verzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots. 24. — Nachtrag 1 hiezu. 320.
— — — Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik, hier Deckblätter Nro 20—23. 156. — Deckblatt Nro 24. 311.
— — — Deckblatt Nro 1 zum Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind. 156.
— — — Deckblätter Nro 16—22 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots. 156.
Proviantamtsordnung. 213.
Prüfungsschießen 1893. 131.

Q.

Qualifikationsberichte, Deckblätter Nro 1—4 zur Vorschrift über die Abfassung der Personal- und Qualifikationsberichte. 174.

R.

Regiments-Inhaber, Benennung des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen. 517.
Reglements, Deckblätter zu Reglements und Vorschriften: 25. 41. 49. 56. 74. 104. 114. 136. 156. 174. 188. 195. 202. 216. 278. 282. 300. 311. 320. 334. 369. 382. 396. 427. 441. 456. 476. 515. 538. 550. 558.
— — — Änderungen des Fuß-Exerzier-Reglements der Fuß-Artillerie. 46. 440.
— — — Änderungen des Exerzier-Reglements für den Train. 47.
— — — Exerzier-Reglement der Kavallerie. 168.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1887, hier Deckblätter Nro 19—24 hiezu. 278.
— — — Änderungen des Reglements über die Remontierung der Armee. 512.
— — — Abänderung des § 49 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. 557.
Reichsgesetze, s. „Gesetze".
Remontierung, Änderungen des Reglements über die Remontierung der Armee. 512.
Reiseordnung, Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung. 379.
Rettungsmedaille, Verleihung derselben. 94. 304. 364. 443. 492.
Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie, hier Berichtigung derselben. 439.
Revolvertasche für Kanoniere. 246.
Ringkragen für die Stabswachen und Stabsordonnanzen. 261.

S.

Sanitätsämter, Errichtung solcher. 141.
Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1891. 334.
Sanitäts-Offizierscorps der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika; hier Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen. 210.
Sanitätswesen, Friedens-Sanitäts-Ordnung für das K. B. Heer. 51. — Erläuterungen und Zusätze hiezu. 172. 250. — Änderung hiezu. 530.
— — — Berichtigungen der Kriegs-Sanitäts-Ordnung. 187.
Schiedsgerichte in Unfall- und Krankenversicherungsangelegenheiten, hier Änderungen in der Zusammensetzung derselben. 126. 209.
Schießplatz-Verwaltungsvorschrift, Abänderung derselben. 36. — Deckblatt Nro 12 hiezu. 188.

Schießschule, Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1893. 69.
— — — Lehrkurs für Kavallerie und Fuß-Artillerie. 1893. 307.
— — — Abänderung der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule. 367.
— — — Neuausgabe der Bestimmungen für die Feld-Artillerie 2c. 530.
Schießstände, Änderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen. 451.
Schießvorschriften, Änderung der Schießvorschrift für den Train. 13.
— — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 27. — Abänderung 440.
— — — Abänderungen der Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 46.
— — — Schießvorschrift für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 2 und 3 hiezu. 104.
— — — Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 245. — Änderung des Entwurfs dieser Schießvorschrift. 439.
— — — Schießvorschrift 1893 für die Infanterie und Jäger. 413.
— — — Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 439.
Schießübungen, Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 390.
Schnürschuhe, Einführung von ledernen Schnürschuhen. 295.
Schraubstollenbeschlag, Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages. 319.
Schußtafeln, Deckblätter zu den Schußtafeln Nro 3, 3a, 10b, 13a, 12a (Sammelhefte), Nro 10b und 12a (Gebrauchsschußtafel). 188.
— — — Deckblätter Nro 1—14 zu dem Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln bezw. zu den Gebrauchsschußtafeln. 195.
— — — Außerkraftsetzung der Schußtafeln Nro 20 und Nro 20c. 201.
— — — Deckblätter Nro 1—2 zu der Schußtafel Nro 20b der Sammelhefte. 202.
— — — Neuausgabe der Schußtafel Nro 14. 318.
— — — Deckblätter Nro 7—10 zur Schußtafel Nro 11 der Sammelhefte. 320.
— — — Deckblätter zu den Schußtafeln Nro 4, 5, 8, 8a, 9, 9a, 10a, 10b, 10c, 12, 12a, 12b, 13, 13a, 13b, (Sammelhefte), und
4, 5, 8, 8a, 9, 9a, 10a, 10b, 10c, 12, 12a, 12b (Gebrauchsschußtafeln). 515.
Schußwaffen, s. „Waffen".

Schutzmannschaften, Überweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften, hier die Aufnahme der gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest in die Führungsatteste. 172.
— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der freien und Hansestadt Hamburg. 198.
— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck. 329.
Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, hier Abänderung der Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen derselben. 24.
— — — Abänderung der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. 210.
Seitengewehre, Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains, sowie der berittenen Mannschaften der Fußtruppen (ausschließlich Fuß-Artillerie). 255.
— — — Leitfaden, betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 319.
Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie. 73. 251. — Deckblätter Nro 1—11 hiezu u. zw. zu A. Geschützrohre. 382.
Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, Verleihung von Titeln an solche. 6.
Stabsordonnanzen, s. „Ordonnanzen".
Stabswachen, Stabsordonnanzen, Bekleidung und Ausrüstung derselben. 261.
Sterberegister-Formulare für militärische Zwecke. 148.
Stiftungen, Hauptmann Königsackersche Stiftung. 14.
— — — Hauptmann Zinksche Stiftung. 15.
— — — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 68.
— — — Errichtung einer Stiftung für Kinder von Unteroffizieren des 16. Infanterie-Regiments vacant König Alfons von Spanien. 125.
— — — Das Regimentsauditeur Kellersche Stipendium. 126.
— — — Die Johann von Gott Gebhartsche Weihnachtsstiftung. 379.
— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 475.
Strafregister. Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. 259.
Strafvollzug, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmten Orte betr. 115. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 192.
Subskriptionen, Hauptregister zu den Jahrgängen 1865—1892 des Finanz-Ministerialblattes für das Königreich Bayern 2c. 49.
— — — Militär-Topographische Kolorievorlagen, zusammengestellt von Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Sailer. 74.

Subskriptionen, „Biographische Denkmale bayerischer Reiterführer" verfaßt von dem Rittmeister à l. s. 3. Chevaulegers-Regiments, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, Buxbaum. 174.
— — — Veröffentlichung einer Zusammenstellung der „Übersichtsblätter zu den Kartenwerken des K. B. Topographischen Bureaus und des K. Württemb. Statistischen Landesamtes — Ausgabe 1893 —" von der literarisch-artistischen Anstalt Theodor Riedel in München. 382.
— — — das Buch „die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Österreichs 1756—1763 von Dr Freiherrn von Thüna in Weimar", erschienen in Adalbert Stubers Verlag in Würzburg. 382.
— — — das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches". 424.
— — — Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee sowie des Reichsheeres vom Oktober 1893. 440.
— — — „das Zielgewehr 88 und seine Munition". 476.
— — — die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- und Zivilstrafgerichten in Bayern 2c. 2c." 550.
— — — Karte der Garnisonen des Reichsheeres. 550.
— — — „die Columbische Weltausstellung" Erinnerungs-Festschrift von Hermann Hillger 2c. 2c. 550.

T.

Technische Institute, Bestellungen bei den technischen Instituten. 476.
Telegraphenwesen, Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung. 48.
— — — Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 6. April 1892. 380.
Titel, Titelverleihungen an Stabshoboisten und Stabstrompeter. 6.
— — — Titelverleihungen an Beamte. 6. 30 63. 140. 306. 366. 417. 433.
Topographisches Bureau, Kommando von Offizieren dahin, bezw. Enthebung von solchem. 419.
Train, Änderung der Schießvorschrift für den Train. 13.
— — — Änderungen des Exerzier-Reglements für den Train. 47.
— — — Kommandierung von Offizieren dahin, bezw. Enthebung von diesem Kommando. 147. 172. 406.
— — — Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains. 251.
— — — Seitengewehr der berittenen Mannschaften des Trains. 255.
— — — Ergänzung des Train-Offizierscorps. 519.
Train-Depot-Ordnung. 91. — Änderung derselben. 145. — Deckblätter Nro 1—3 hiezu. 311.

Trainsoldaten nicht regimentierter Offiziere 2c. im Mobilmachungsfall, Uniformierung derselben. 261.

Transporte, Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport. 98.

— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen. 271.

Trauer, Anlegung der Trauer für Seine Königliche Hoheit den Herzog Maximilian Emanuel in Bayern. 253.

U.

Übungen, Größere Truppenübungen im Jahre 1893. 105.

— — — des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94. 121.

— — — Prüfungsschießen 1893. 131.

Übungsgelder, Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 67.

Übungsgeräte, s. „Geräte".

Übungs-Munition, s. „Munition".

Übungsreisen, Bestimmungen über die taktischen Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 107.

Unfallversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 126. 209. 513. 525.

Uniformierung, Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen und Stabsordonnanzen, sowie die Uniform der Trainsoldaten nicht regimentierter Offiziere 2c. im Mobilmachungsfalle. 261.

— — — Uniformierung und Adjustierung der Gendarmerie; hier die Einführung von Stationsabzeichen für die Mannschaften zu Fuß der Gendarmerie-Stadtkompagnie München. 279.

— — — Uniformierungsbestimmungen für die Unterveterinäre. 343.

Unterärzte, Unterveterinäre, Ernennung zu solchen. 65. 66. 347. 378. 412. 434. 448. 474.

Unterbeamte, s. „Beamte und Bedienstete".

Unteroffiziere, Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere 5. 123. 129. 317. 378. 520. 524. 533.

— — — Zahlung der Unteroffiziers-Dienstprämien. 282.

— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der freien und Hansestadt Hamburg. 198.

— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck. 329.

— — — Ergänzung der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. 363.

— — — Zahlung des Kapitulations-Handgeldes. 546.

Unteroffiziersschule mit Vorschule, Errichtung einer solchen in Fürstenfeldbruck. 355. 477.
— — — mit Vorschule, Bewerbungen um Aufnahme in dieselbe. 485.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds."

V.

Verbandmittel, Bezug von Arzneien und Verbandmitteln durch das Zeugpersonal. 14.
Verbandzeug, Unterbringung des Verbandpäckchens. 353.
Verordnungsblatt, Trennung der erscheinenden Veröffentlichungen ꝛc. durch Ausgabe eines Hauptblattes und einer Beilage hiezu. 556.
Verpflegung, Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1893. 16. — Für das 2. Halbjahr 1893. 276.
— — — Desgleichen in der bayerischen Armee für das 2. Halbjahr 1893. 275.
— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee für das 1. Viereljahr 1893. 16. — Für das 2. Vierteljahr 1893. 113. — Für das 3. und 4. Vierteljahr 1893. 425.
— — — Desgleichen in der bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1893. 35. 104. 270. — Für das 2. Vierteljahr 1893. 103. 270. — Für das 3. Vierteljahr 1893. 277. — Für das 4. Vierteljahr 1893. 424.
— — — Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1893. 17.
— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1892/93 an die Truppen verabreichten Naturalien. 142.
— — — Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feld-Artillerie und des Trains. 251.
— — — Friedensverpflegungsetats für 1893/94. 329. 368.
Verrat militärischer Geheimnisse, Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. 349.
Veterinärpersonal, Veränderungen im Stande desselben: 22. 45. 63. 64. 79. 90. 95. 208. 258. 347. 366. 410. 447. 474. 524.
— — — Uniformierungsbestimmungen für die Unterveterinäre. 343.
Vorschriften, Änderung der Schießvorschrift für den Train. 13.
— — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, Erweiterung des § 24. 14. — Abänderung des § 18. 33.
— — — Deckblätter zu Reglements und Vorschriften: 25. 41. 49. 56. 74. 104. 114. 136. 156. 174. 188. 195. 202. 216. 278. 282. 300. 311. 320. 334. 369. 382. 396. 427. 441. 456. 476. 515. 538. 550. 558.

Vorschriften, Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 27. — Abänderung derselben. 440.
— — — Friedensbesoldungsvorschrift, hier Abänderung der Ziffer 2 des § 25. 34. — Nachtrag II hiezu. 195. — Abänderung der Ziffer 9 des § 83. 282. — Abänderung der Anmerkung zu § 86,3. 353. — Abänderungen und Ergänzungen 2c. 423.
— — — Abänderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift. 36. — Deckblatt Nro 12 hiezu. 188.
— — — Änderungen zu der Übungs-Munitions-Vorschrift. 37.
— — — Abänderungen der Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. 46.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung für das K. B. Heer. 51. — Erläuterungen und Zusätze hiezu. 172. 250. 538.
— — — Änderung hiezu. 530.
— — — Ergänzung der Marschgebührnis-Vorschrift. 56.
— — — Festungs-Bauordnung, III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals. 57.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 67.
— — — Änderung der Anlage I der Wehrordnung für das Königreich Bayern. 67.
— — — Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie. 73. 251. — Deckblätter Nro 1—11 hiezu und zwar zu A. Geschützrohre. 382.
— — — Train-Depot-Ordnung. 91. — Abänderung derselben. 145.
— — — Dienstordnung der Kriegsakademie, hier Abänderung, bezw. Ergänzung derselben. 97.
— — — Abänderung der Krankenträger-Ordnung. 112.
— — — Deckblätter Nro 1—6 zur Musterungsvorschrift. 114. — Desgl. 7—13. 550.
— — — Deckblatt Nro 14 zur Vorschrift über die Aufbewahrung 2c. der Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden. 114. — Deckblatt Nro 15. 441.
— — — Deckblätter Nro 37—41 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 136. — Desgleichen Nro 42—46. 300.
— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieurcorps (Ingenieurdienstvorschrift). 143. — Berichtigung. 175.
— — — Änderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens. 156.
— — — Deckblätter Nro 94—96 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 156.
— — — Erläuterungen und Zusätze zur Friedens-Sanitäts-Ordnung. 172. 250.
— — — Änderungen der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgerätes der Fuß-Artillerie. 188.

Vorschriften, Feldbefestigungs-Vorschrift. 203.
— — — Proviantamtsordnung. 213.
— — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie und des Fuß-Artillerie-Gerätes. 216. — Änderungen. 451.
— — — Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde. 221.
— — — Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 245. — Änderung desselben. 439.
— — — Neuausgabe der 3. Abteilung der Vorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie". 250. — Desgleichen der 4. Abteilung. 299.
— — — Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. 266.
— — — Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände 2c. 268.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893. 286.
— — — Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. 295.
— — — Ausmusterung von Vorschriften, hier der „Anleitung zur Behandlung der Feldgeschütze" sowie der „Vorschrift für die Verwendung von Kanonenschlägen zum Markieren des Krepierens der eigenen Geschosse". 310.
— — — Vorschrift für Hufeisen und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages. 319.
— — — Leitfaden, betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. 319.
— — — Abänderung der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule. 367. — Neuausgabe der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule. 530.
— — — Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie. 378.
— — — Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung und des I. Teils der Militär-Eisenbahnordnung. 379.
— — — Abänderungen des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 6. April 1892. 380.
— — — Deckblätter Nro 13—20 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. 396.
— — — Deckblätter Nro 2 und 3 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren. 396.
— — — Schießvorschrift 1893 für die Infanterie und Jäger. 413.
— — — Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. 439.
— — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, hier Deckblätter Nro 20—42 hiezu. 441.

Vorschriften, Änderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen. 451.
— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie. 459.
— — — Deckblätter Nro 46 und 47 zur Marine-Ordnung. 476.
— — — Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule, Anlagen 2 und 3 betreffend Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffiziersschule eingestellt zu werden wünschen. 485.
— — — Ausmusterung von Vorschriften, hier die artilleristische Spezialvorschrift Nro 24 „Leitfaden für den Unterricht an die Unteroffiziere der Fuß-Artillerie II. Teil 1890". 514.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen, hier Änderung der Seiten 109 und 110. 514.
— — — Ausmusterung 2c. von Vorschriften, hier die Instruktion betr, das Infanterie-Gewehr 69, die Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr 69, die Schießinstruktion für die Infanterie 1884, die Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1889 und die Zielmunitions-Vorschrift 1888. 554.
— — — Rücklieferung 2c. von Vorschriften. 554.
— — — Ausmusterung der Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie 2c. 555.

W.

Waffen, Deckblatt Nro 14 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden. 114. — Deckblatt Nro 15. 441.
— — — Deckblätter Nro 94—96 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 156.
— — — Deckblätter Nro 20—42 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen. 441.
Waffen-Prüfungsanstalten für das Königreich Bayern, Errichtung solcher. 218.
— — — Anweisung für den Dienstbetrieb der Waffen-Prüfungsanstalten. 328. 361.
Waffenrevisoren, Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern uud Waffenrevisoren, hier Deckblatt Nro 1 hiezu. 216.
Wehrordnung für das Königreich Bayern, Vollzug der Wehrordnung, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan. 32. — Desgl. für militärpflichtige Deutsche in Mexiko. 341. — Desgl. für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. 348.
— — — hier Änderung der Anlage I. 67.
— — — Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung. 67. 181. 422.

Wehrordnung, Auszüge aus den Zivilstandsregistern für militärische Zwecke. 148.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, betr. 286.
— — — Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. 295.
— — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 298. 448.
— — — Deckblätter Nro 23—41 zur Wehrordnung. 382.
Witwen- und Waisenfonds, s. „Fonds".

Z.

Zahlmeister, Einteilung solcher: 66. 97. 434. 448. 525.
Zaumzeug, Einführung eines Zaumes neuen Musters für die Dienstpferde der berittenen Waffen und eines solchen nebst Vorderzeug für die berittenen Offiziere aller Waffen 2c. 189.
Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan. 32. — Desgl. für militärpflichtige Deutsche in Mexiko. 341. — Desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika. 348.
— — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 298. 448.
Zeugpersonal, Bezug von Arzneien durch dasselbe. 14.
— — — Abänderung des § 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals. 33.
— — — Einteilung der Zeugoffiziere. 366.
Zivilanstellung, Abänderung in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. 32.
— — — Abänderung der Bestimmungen, betr. die Kommandierung, bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung. 102.
— — — Deckblätter Nro 9 mit 18 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 104.
— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmänner bei der Polizeibehörde der freien und Hansestadt Hamburg. 198.
— — — Desgleichen bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck. 329.
— — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 474.

B. Namen.

A.

Abel, PLt. 445.
— SLt. 258.
— SLt. 402.
Abelein, Maj. 257. 521.
Abstein, Meister. 526.
Achleitner, UVetr. 65. Vetr. 258.
Adam, AssArzt. 306.
Ade, Hptm. 170. Maj. 257. 397.
— SLt. 546.
Adelhardt, Hausdiener 535.
Adlhard, Gemeiner 492.
Albert, Maj. 179.
Aldinger, AssArzt. 124.
— PortFähnr. 53. 430.
— SLt. 61. 444.
Aldosser, GM. 456.
Alexander, Hptm. 399.
Allweyer, von, PLt. 381.
— SLt. 139.
Amberger, Hptm. 77.
Ammon, von, AssArzt. 45.
— Feldwebel 492.
— von, OApthkr. 140.
— von, PortFähnr. 109.
— von, PLt. 73.
Anderl, OStArzt. 2. GArzt. 532.
Anderten, von, Rttmstr. 496.
Andlböß, PLt. 420.
André, PortFähnr. 62.
Andreae, AssArzt. 494.
Andrian-Werburg, Frh. von, Maj. 169.
— Obst. 466.
Angerer, GArzt. 410.
— Hptm. 405.
— SLt. 140.
Angstwurm, Ritt. von, GLt. 104.
Apfelstedt, PortFähnr. 53.
Arbogast, Zahlmstr. 195.
Arendts, PLt. 139.
Arens, Vetr. 411.
Arnold, AssArzt. 494.
Arnold, Hptm. 215. 408.
— PLt. 520.
— SLt. 472.
Arnulf, Prinz von Bayern, K. H., GdJ., 466. 522.
Asch zu Asch auf Oberndorff, Frh. von, GLt. 169. 217. 376. 531.
Aschenauer, SLt. 215.
Aschenbrandt, StArzt. 493.
Aschenbrenner, PLt. 305.
Auer, PLt. 407.
— SLt. 471.
— Unterlazaretgehilfe. 534.
Auers, Geh.Kzl.Sekr. 7.
Aufseß, Frh. von und zu, SLt. 420.
— SLt. 420.
Aull, PLt. 139.
Auracher, Maj. 20. 258. 398.
Aurnhammer, AssArzt. 21.
Aurnheimer, Maj. 315. 398.

B.

Bachmann, PortFähnr. 62.
Bachmeier, Gemeiner. 535.
— ProviantamtsAss. 527.
Backert, Maj. 3. 178.
Backmund, UVetr. 347. Vetr. 447.
Baldauf Maj. 305.
Baldi, SLt. 111.
Baldinger, von, Rttmstr. 3. 179. Maj. 257.
Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck, Ritt. u. Edler von, PortFähnr. 53.
Banholzer, AssArzt. 21.
— AssArzt. 45.
Barczewski, AssArzt. 494.
Barensfeld, PortFähnr. 62.
Bärnklau, Rttmstr. 444.
Bastian, SLt. 472.
Barth, AssArzt. 494.
Barth zu Harmating, Frh. von, Maj. 29. 79.

Barth zu Harmating, Frh. von, Maj. 377.
Bartz, Hptm. 400.
Bauer, AssArzt. 494.
— Geh.Kzl.Sekr. 7.
— Gemeiner. 535.
— PortFähnr. 554.
— PLt. 470.
— SLt. 258.
— SLt. 472.
— Zahlmstr. 435.
Bäuerlein, SLt. 546.
Bauernfeind, AssArzt. 306.
Baumann, AssArzt. 494.
— Gefreiter. 263.
— Hptm. 95.
— OStArzt. 432.
— SL. 473.
Baumbach, OStArzt. 532.
Baumbauer, Feldwebel. 378.
Baumeister, AssArzt. 171.
— Hptm. 400.
— StArzt. 208.
Baumert, AssArzt. 494.
Bäumler, SLt. 111.
Baumüller, GArzt. 558.
Baur, SLt. 524.
Bauschinger, PLt. 471.
Bayer, GarnVwltgsOInspktr. 278.
Bayl, Maj. 2. ObstLt. 170. 179. 377.
Bechert, SLt. 473.
Bechtel, PLt. 521.
Beck, Hptm. 44.
— Hptm. 399.
— von, Maj. 542.
— PLt. 139.
— Frh. von, SLt. 59.
— SLt. 66. 421.
— SLt. 471.
— Verleger. 550.
Beckenbauer, Maj. 553.
Beckers, PLt. 110.
Beckh, PLt. 471.
— SLt. 124. 138. 546.
Beckmann, einj.-freiw. Arzt. 534.
Bedall, SLt. 402.
Bedat, Ritt. von, ObstLt. 377. Obst. 552.
Beeg, PLt. 401.
Beer, Meister. 527.
— OApthkr. 541.
Behr, Krankenwärter. 534.
Behringer, OApthkr. 222.
Belleville, ObstLt. 256.
Belli de Pino, PLt. 446.
Bentel, SLt. 265.
Benz, SLt. 139.
Benzel zu Sternau und Hohenau, Graf von, Maj. 398.
Benzino, Hptm. 29. 264.
Berchem, Frh. von, ObstLt. 256.
— PortFähnr. 62.
— Frh. von, SLt. 524.
Berchtenbreiter, Maj. 345.
Berdel, PLt. 207.
Berg, Ritt. von, GLt. 76. 522.
Berg, RAud. 459.
Berg, von, SLt. 551.
Bergmann, AssArzt. 375.
— Maj. 553.
Bernard, AssArzt. 222.
Berthold, Hptm. 170. 408.
— Hptm. 522.
Bertholdt, AssArzt. 494.
Bertram, SLt. 60.
— SLt. 472.
Berzeviczy de Berzevicze et Kakas-Lomnitz, GM. 434.
Besl, Mechaniker, 527.
Bestelmeyer, OStArzt. 532.
Betzel, Obst. 2.
Betzenhofer, Unterlazaretgehilfe. 534.
Beulwitz, Frh. von, ObstLt. 377.
— Rttmstr. 29. 315. 558.
Beyer, PortFähnr. 554.
Beyerlein, PLt. 407.
— SLt. 471.
Beyersdörfer, Hartschier, 524.
Beyschlag, Maj. 11.
Bezold, von, GM. 467.

Bibra, Frh. von, SLt. 258.
Bickel, Maj. 416.
Biegeleben, von, PLt. 471.
Bihler, AssArzt. 495.
Binder, Krankenwärter. 535.
— Maj. 2.
— StArzt. 493.
Bindl, Unterlazaretgehilfe. 534.
Birzer, PLt. 317.
Bischoff, AssArzt. 382.
— PLt. 373.
— SLt. 140.
— StArzt. 493.
Blanc, SLt. 404.
Blank, AssArzt. 409.
Blatt, PortFähnr. 62.
Bleiter, Hptm. 364.
Blesinger, Rttmstr. 131. Maj. 258.
Block, AssArzt. 494.
Blum, Gefreiter. 443.
— SLt. 140.
Blumentritt, PLt. 305.
Blümlein, SLt. 61.
Bock, SLt. 207.
Böck, CorpsStVetr. 64.
— GM. 58. 247.
— Maj. 258.
— SLt. 264. PLt. 406.
— SLt. 420.
Bocks, SLt. 471.
Bode, AssArzt. 306.
Bodensteiner, Hartschier. 524.
Bodman-Bodman, Frh. von, PortFähnr. 53.
— PortFähnr. 53.
Boeck von der, Obst. 327.
Böhaimb, PLt. 470.
Böhm, Hptm. 44. Maj. 431.
— PortFähnr. 521.
— PLt. 207.
Bolz, AssArzt. 494.
Bomhard, von, GM. 247. 523.
— von, PortFähnr. 53.
— von, PLt. 446.
— von, SLt. 125. 138.
Bonn, OAud. 458. 513. 525.
Bonn, ObstLt. 222.
Bonnet, Hptm. 326.
— zu Meautry, Frh. von, SLt. 545.
Born, Maj. 377. 398.
Boser, Gemeiner. 535.
Bösl, Lazaretgehilfe. 534.
Bosch, PLt. 215.
Bothmer, Graf von, Hptm. 169. 373. Maj. 404.
— Graf von, Obst. 523.
Botzner, PLt. 207.
Bouhler, Rttmstr. 179.
— SLt. 545.
Boutteville, Frh. von, PLt. 445.
Boy, SLt. 420.
Branca, Frh. von, GM. 93. 523. 532.
Brand, PLt. 30.
Brand zu Neidstein, Frh. von, Obst. 122.
Brandewiede, AssArzt. 208.
Brandl, Hptm. 211.
Braun, AssArzt. 495.
— Hptm. 110.
— Krankenwärter, 535.
— PortFähnr. 54.
— PLt. 406.
— PLt. 470.
— Revisor. 49.
— SLt. 402.
— SLt. 545.
— StVetr. 79.
Braunmühl, Edler von, PortFähnr. 53. 467.
Bräutigam, SLt. 20.
Bredauer, StArzt. 493.
Breininger, Zahlmstr. 4.
Breitkopf, Hptm. 399.
Brenner, AssArzt. 456.
— StArzt. 409.
Bresselau von Bressensdorf, SLt. 123.
Breuer, einj.-freiw. Arzt 534.
Brey, Rttmstr. 29. 122. 123.
— SLt. 326.

Briegleb, PLt. 408.
Brinz, PLt. 471.
Britzelmayr, PLt. 445.
Brix, ObstLt. 542.
Brockdorff, Graf von, Hptm. 280.
— Graf von, ObstLt. 75. 381.
— Graf von, PortFähnr. 297.
— Graf von, SLt. 124. 138.
Brod, AssArzt. 375.
Brohm, Vetr. 447.
Bronold, UVetr. 524.
Brück, Frh. von, Rttmstr. 427.
Brucker, OApthkr. 208.
Brückner, KasInspktr. 171.
Brug, Hptm. 76.
Brügel, PortFähnr. 54.
Brugger, SLt. 544.
Brugglacher, PLt. 73.
Bruhn, SLt. 420.
Brunck, SLt. 207.
Brunhuber, PLt. 403.
Brunn, SLt. 305.
Brunner, AssArzt. 306.
— Maj. 553.
— SLt. 21.
Bscherer, Maj. 76.
Buchbauer, PLt. 341.
Bucher, PLt. 59.
Buchler, Hptm. 400.
Büchler, SLt. 208.
Buchner, OStArzt. 410.
— Optiker 47.
— SLt. 473.
Buhl, SLt. 432.
— SLt. 434.
Buhler, AssArzt. 534.
Bülow, von, Obst. 542.
Bumiller, SLt. 473.
Bünz, AssArzt. 306.
Bürckstümmer, PLt. 77.
Burgartz, PLt. 545.
Burger, Maj. 278.
— Zahlmstr. 66.
Burggraf, Militärgeistlicher. 534.
Burguburu, AssArzt. 433.
Burkhard, Unteroffizier. 534.
Bürklein, ObstLt. 316.
Bürkmayr, PLt. 471.
Busche-Streithorst, Frh. von dem, Maj. 543.
Büschelberger, Hptm. 470.
Buttlar zu Brandenfels, genannt Treusch Frh. von, Maj. 209.
Büttner, PLt. 406.
Butz, PortFähnr. 63.
Butzer, Rchngsrat. 4.
Büx, AssArzt. 170.
Buxbaum, Rttmstr. 175.
Buz, Maj. 178. 314.
— SLt. 258.
Byschl, Hptm. 11. 345. 377. 466.

C.

Cammerer, GarnVwltgsInspktr. 171.
Carben, SLt. 111.
— SLt. 466.
Carl, Rchngsrat, 6. 78. 127 526.
— SLt. 544.
Carlowitz von, Obst. 141.
Castell-Castell Graf zu, PLt. 374.
Cella, GM. 416.
Cetto, Frh. von, SLt. 365.
Chlingensperg auf Berg von, SLt. 347. 364.
— von, SLt. 473.
Chorbacher, Assist. 78.
Clarner, SLt. 20.
Claus, Obst. 178. GM. 316.
Clausz, Rttmstr. 73.
Clemm, SLt. 125. 138.
Colomb, von, Kapitän-Lt. 265.
Conradi, Hptm. 405.
Correck, Obst. 156.
Crailsheim, Frh. von, PLt. 407. 420.
Crämer, StArzt. 78.
Cremer, AssArzt. 494.
Criegern, von, Maj. 327.
Croissant, Hptm. 401.
Curtius, ObstLt. 41.

D.

Daffenreither, Hptm. 29.
Dalitz, Hptm. 55.
d'Alleux, PLt. 407.
— Vetr. 64.
Dallmer, Maj. 398.
Damm, PLt. 470.
Danner, Gemeiner. 535.
— PLt. 378. 419.
— SLt. 378. PLt. 553.
Dänner, PLt. 545.
Dannheiffer, AffArzt. 494.
Dannhorn, PLt. 304.
Dauer, PLt. 553.
Daum, SLt. 472.
Daumann, ObstLt. 130.
Daser, Maj. 325.
Dauß, AffArzt. 21.
Deboi, SLt. 215. 445.
Debus, Hartschier. 524.
Decker, von, PLt. 407.
— SLt. 404.
Deffner, SLt. 365.
Degen, SLt. 472.
Dehler, AffArzt. 375.
Deigl, Gemeiner. 524.
Delamotte, Hptm. 399.
del Moro, Maj. 552.
Deml, Feldwebel. 5.
Demmler, SLt. 61.
— SLt. 347. 364.
Dengler, PLt. 444.
— SLt. 472.
Denk, Hptm. 400.
Dennefeld, Hptm. 401.
Dennhardt, Vetr. 64.
Deppert, Hptm. 444.
Deroy, Graf von, Maj. 278.
Dessauer, PLt. 20.
Deßloch, Hptm. 11.
Detzel, AffArzt. 494.
Deuerlein, AffArzt. 494.
Deuringer, Maj. 415.
— PortFähnr. 62.
Dexel, Hptm. 77.
di Bello, PortFähnr. 62.
Diccas, Vetr. 95.
Dichtel, SLt. 420.
Diederichs, AffArzt. 208.
Diefenbach, StArzt. 112.
Diehm, SLt. 20.
Dielmann, AffArzt. 346.
Diener, AffArzt. 494.
Dienst, AffArzt. 346.
Diermayer, Maj. 457.
Dietl I., Maj. 305.
Dietl, SLt. 124. 138. 546.
Dietrich, Hptm. 3. 325.
— Hptm. 207.
— Hptm. 470.
— ObstLt. 25.
— PLt. 402.
— Rttmstr. 444.
Dietter, AffArzt. 375.
Dietz, Hptm. 94.
— Hptm. 400.
Dieudonné, AffArzt. 131. 316.
Diez, AffArzt. 222.
Dimpfl, Zahlmstr. 4.
Dimroth, SLt. 20.
Dirmair, SLt. 366.
Diruf, OStArzt. 111.
Dobelbauer, PLt. 515.
Doblinger, PLt. 54.
Dobmayr, SLt. 141. PLt. 406.
Döderlein, ObstLt. 75.
— PortFähnr. 62.
— Vetr. 64.
Doehla, SLt. 60.
Döhlemann, Maj. 325.
Dolch, Zeugfeldwebel, 5.
Dollacker, Hptm. 95.
— Hptm. 399.
Dollmann, StAud. 458.
Döllner, SLt. 138, PLt. 553.
Donner, von, Maj. 307.
Dopfer, Hptm. 469.
Dormus, Ritt. von, Hptm. 65.
Dörfler, AffArzt. 494.
Dörner, FstgsOBauwart. 375.
Dörnhöffer, Vetr. 95.

Dorsch, AssArzt. 494.
— Maj. 427.
Dostler, PLt. 305.
Döttl, Krankenwärter. 535.
Dotzauer, Obst. 2.
Dove, Betr. 64.
Drausnick, PLt. 445.
Drechsel auf Teuffstetten, Meta Freiin von, ObstLtsTochter. 68.
Drechsel Graf von, SLt. 247.
Drechsler, Hptm. 207.
Drenkert, PLt. 470.
Dreschfeld, AssArzt. 495.
Dreßler, Hptm. 77.
Dreysel, AssArzt. 21.
du Bois, Korvetten-Kapitain. 265.
Duetsch, Maj. 179.
Dühmig, Hptm. 405.
Düll, PLt. 407. 544.
Dümlein, Obst. 130.
— Zahlmstr. 4.
Dupré, AssArzt. 494.
— Betr. 95.
Dürckheim-Montmartin, Graf Eckbrecht von, Maj. 263.
Dürckheim-Montmartin, Graf Eckbrecht von, PLt. 53. 76. Hptm. 398.
Dürig, AssArzt. 495.
Durlacher, Obst. 2. 377.
Durner, Oberlazaretgehilfe. 533.
Dursy, SLt. 318. 403.

E.

Ebenböck, Assist. 78.
Ebenhöch, OStArzt. 174.
Eber, PLt. 471.
Eberdt, SLt. 60.
Eberhard, SLt. 29.
— SLt. 467.
Eberle, Hptm. 400.
— Unterlazaretgehilfe. 534.
Ebermayer, PLt. 408.
Ebner, AssArzt. 409.
— AssArzt 432.
Ebner, Cntrlr. 527.
Ebner von Eschenbach Frh., SLt. 420.
Ecarius, SLt. 140.
Eck, Rttmstr. 530.
Eckert, AssArzt. 495.
— Hptm. 552.
— Unterlazaretgehilfe. 533.
Eckl, Betr. 95.
Edelmann, SLt. 419.
— Zahlmstr. 78. 97.
Edenhofer, SLt. 215. PLt. 467. 544.
Eder, PLt. 544.
Effner, von, Maj. 156.
Egloffstein, Frh. von und zu, Obst. 282.
— Frh. von und zu, PLt. 374.
Eheberg, RAud. 281.
Ehrensberger, Maj. 79.
Ehrhardt, PLt. 139.
Ehrler, SLt. 431.
Ehrlicher, PLt. 406. 446.
Ehrne von Melchthal, Maj. 416.
Ehrnthaller, StAud. 4.
Eichthal, Frh. von, Rttmstr. 211.
Eickhoff, StArzt. 493.
Eiermann, AssArzt. 306.
Eigl, Maj. 445.
Einsiedel Graf von, Maj. 542.
Eisenhofer, PLt. 141.
Eisenlohr, StArzt. 493.
Eisenreiter, AssArzt. 171.
Ellenrieder, Ritt. von, SLt. 93.
Emig, PortFähnr. 109.
Endres, Arbeiter. 526.
— PLt. 401.
— RAud. 459.
— SLt. 258.
Engelbreit, PLt. 407.
Engelhardt, SLt. 247.
— SLt. 546.
Engl, SLt. 110.
Englberger, AssArzt. 346.
Englert, PLt. 281. 403.
Englhart, Gefreiter. 304.

Erdt, Rchngsrat. 433.
Erhard, PortFähnr. 53.
Erlbacher, SLt. 139.
Ernst, PortFähnr. 109.
Ertl, Hptm. 399.
— ObstLt. 142.
— SLt. 404.
Esch, Rchngsrat. 30.
Euler, AssArzt. 73.
— SLt. 30.
Euler-Chelpin von, GM. 1.
Eveld, AssArzt. 494. 549.
Exter, PLt. 407.
Eyb, Frh. von, SLt. 545.
Eyselein, Gemeiner. 535.
Eyß, Frh. von, ObstLt. 31.

F.

Faber du Faur, von, SLt. 179.
Fabrice, von, GM. 2. 178. 214.
Fackelmann, Provmstr. 78.
Falkner von Sonnenburg, Maj. 304.
— PLt. 308.
Faltermayer, SLt. 60.
Fangauer, GarnWoltgsOInsptr. 411.
Färber, SLt. 296.
Fasbender, Hptm. 401.
Fassold, AssArzt. 346.
Federkiel, Hptm. 468.
Fehl, SLt. 409.
Feil, StVetr. 447.
Feilitzsch, Frh. von, ObstLt. 190.
— Rttmstr. 445.
Feistle, SLt. 419.
Feldner, PLt. 404.
Ferber, OStArzt. 375.
Ferchl, Maj. 257.
Fertig, PLt. 365.
Feucht, Unterlazaretgehilfe. 534.
Feuerbach, OStArzt. 410.
Feueregger, Oberlazaretgehilfe. 533.
Feury auf Hilling, Frh. von, Port.-Fähnr. 62.
— PortFähnr. 297.
Fichtner, Arzt. 342.
Fickenscher, Zahlmstr. 66.
Fiedler, SLt. 471.
Fießenig, PortFähnr. 374.
Fink, Kzlrat. 63.
— OStArzt. 492.
Finkelstein, AssArzt. 494.
Fischer, AssArzt. 494.
— von, GdJ. 418.
— Gemeiner. 534.
— Hptm. 77.
— IntdtrAssess. 78. 433.
— Maj. 31.
— Obst. 178.
— OStArzt. 410.
— PLt. 406.
— PLt. 448.
— SLt. 61.
— SLt. 139.
— SLt. 472.
Fitting, SLt. 315. PLt. 408.
Fleischmann, Gemeiner. 535.
— Maj. 79. 258.
Fleschuez, SLt. 421.
Flügel, Maj. 59. 258.
Flurl, Hptm. 415.
Föckerer, OApthkr. 375.
Foltz, SLt. 61.
— SLt. 473.
Förderreuther, Hptm. 139.
— Hptm. 258.
Forster, Hartschier. 524.
— Rttmstr. 138.
Förster, SLt. 140.
Fortenbach, Maj. 123.
Forthuber, Vetr. 64.
Förtsch, Hptm. 76.
Föttinger, SLt. 141. 434.
Fraaz, AssArzt. 306.
Franck, Obst. 130. 222. 266. 467.
— PortFähnr. 467.
Frank, AssArzt. 306.
— PLt. 407.
— PLt. 470.
— Vetr. 208.
Franken, AssArzt. 306.

Fränkel, AssArzt. 494.
Frankenberger, LazInspktr. 534.
Frankenberg und Ludwigsdorf, von, PLt. 96.
Franz, Intdtrrat. 433.
Franz, Prinz von Bayern, K. H., SLt. 430.
Franzelin, SLt. 62.
Frauenberger, Krankenwärter. 535.
Fraunberg, Frh. von, Maj. 397.
Freudenberg, PLt. 59. 264.
Freyberg, Frh. von, SLt. 257. 402.
Freyberg-Eisenberg, Frh. von, SLt. 403.
Freyberger, SLt. 472.
Freyen-Seyboltstorff ꝛc. Graf von, PortFähnr. 62.
Freyseng, PLt. 278.
Freyschlag von Freyenstein, Frh., PLt. 407.
Frickinger, Rchngsrat. 63.
Friederich, PortFähnr. 62.
Friedl, SLt. 347. 365.
Friedmann, PLt. 406.
Friedreich, SLt. 258.
Friedrich, Zahlmstr. 434.
Fries, von, GdJ. 191.
Friesen, Frh. von, ObstLt. 496.
Fridrich, AssArzt. 306.
Fritsch, Hptm. 207.
— StArzt. 493.
Froelich, von, PLt. 407.
Frohnauer, SLt. 472.
Fröhr, Wallmeister. 5.
Fromm, RAud. 281.
— SLt. 432.
Frommel, Rttmstr. 523.
Fronmüller, AssArzt. 495.
Frotscher, AssArzt. 306.
Fuchs II., Hartschier. 524.
Fuchs, Krankenwärter. 535.
— PortFähnr. 146.
— PLt. 96.
— PLt. 404. 420.
Füger, Kzlrat. 366. Geh. Kzlrat. 533.
Fugger von Glött, Graf, PLt. 20.
— SLt. 20.
— SLt. 540.
Funck, Frh. von, Obst. 327.
Funk, Maj. 543.
Furtner, Maj. 257.
Fürst, AssArzt. 494.
Fuß, Maj. 446.

G.

Gagern, Frh. von, SLt. 471.
Gah, AssArzt. 198.
Gaisberg-Schöckingen, Frh. von, GLt. 22.
Gänsbauer, UArzt. 534.
Ganz, StAud. 459.
Gareis, PLt. 470.
— SLt. 207.
Gartmayr, PLt. 408.
Gartner, Hptm. 264. 408.
Gäßler, Edler von, Hptm. 552.
Gaßner, Rttmstr. 444.
Gauer, PLt. 207.
Gebhard, Gemeiner. 535.
— Hptm. 248.
— PLt. 407. 545.
Gebsattel, Frh. von, Rttmstr. 263. 431.
— SLt. 421.
Gehrlein, Rchngsrat. 6.
Geigel, SLt. 546.
— StArzt. 493.
Geiger, AssArzt. 306.
— SLt. 420.
Geiß, SLt. 472.
Geißler, Hptm. 45.
Genewsky, Musikmeister. 6.
Gengler, AssArzt. 532.
George, Hptm. 95.
Gerber, AssArzt. 21.
— SLt. 471.
Gerbeißen, Chemiker. 265.
Gerl, Hptm. 408. 520.
Gernand, StArzt. 493.
Gerneth, Maj. 263.

Gerſt, OStArzt. 316.
Gerſtmeier, Lazaretgehilfe. 534.
Gerſtner, RAud. 495.
Geßler, Maj. 12.
Geuder, gen. Rabenſteiner, Frh. von, Maj. 314.
Geyer, Vetr. 64.
Geyſo, Frh. von, Rttmſtr. 552.
Giehrl, Ritter von, GM. 4. 66. 198. 340.
Giel, CpsStVetr. 441.
Gienanth, Frh. von, Maj. 122.
Giermeier, Unterlazaretgehilfe. 533.
Gietl, ZeugLt. 366. PLt. 553.
Gilly, AſſArzt. 375.
Glas, AſſArzt. 409.
Glaſer, OStArzt. 495.
Gleichmann, Aſſiſt. 25.
Gleitsmann, Hptm. 179. 408.
Gloß, PortFähnr. 297.
Glück, OAud. 458.
Göbel, PLt. 470.
Göckel, SLt. 472.
Godin, Frh. von, Hptm. 401.
— Maj. 466.
— PLt. 29.
— SLt. 419.
— SLt. 544.
Goës, Hptm. 73.
Goes, SLt. 472.
Goldfuß, PortFähnr. 62.
Goldſchmidt, SLt. 258.
Göller, PLt. 406. 446.
Gönner, von, PLt. 431.
Göringer, Hptm. 398.
Gosner, StAud. 427.
Goßler, von, GM. 327.
Goßner, Gefreiter. 534.
Gößnitz, von, ObſtLt. 31.
Gottermann, Gemeiner. 535.
Gottgetreu, Hptm. 146.
Göttling, AſſArzt. 494.
Gottſchall, SLt. 139.
Gottſchaller, Gemeiner. 535.
Götz, AſſArzt. 410.
— Hptm. 3.
Götz, LazInſpktr. 180. 534.
— Sergent. 524.
Götzl, Rttmſtr. 467.
Gradl, Feldmarſch.Lt. 65.
Gradmann, AſſArzt. 494.
Graef, Maj. 405. 446.
— ObſtLt. 411. 415.
Graeff, Maj. 427.
Graf, AſſArzt. 495.
— Hptm. 28. 264. 404.
— PLt. 407. 544.
Grafenſtein von, Rttmſtr. 280.
Gräff, Maj. 304. 325.
— OStVetr. 463.
Gramich, SLt. 545.
Grandaur, Maj. 104.
Graſer, Maj. 445. 552.
— StArzt. 468.
Grashey, SLt. 441.
Graſſelli, SLt. 140.
Gräſſel, PLt. 470.
Graßer, Wachtmeiſter. 123.
— Zahlmſtr. 216.
Graßmann, PLt. 405. 544.
Grattenthaler, PLt. 471.
Gratz, LazInſpktr. 366.
Grau, MRchngsKr. 41.
Greim, Hptm. 263.
Grenzner, Hartſchier. 524.
Gresbeck, AſſArzt. 494.
Greßer, PLt. 470.
Greulich, AſſArzt. 171.
Grimm, Ritt. von, GAud. 417.
— Hptm. 399.
— PLt. 470.
Grieſſenbeck von Grieſſenbach, Frh., PLt. 139.
Grießbach, PLt. 264.
Gros, ObſtLt. 211.
Groß, PLt. 470.
Große-Leege, AſſArzt. 495.
Großmann, PLt. 406. 446.
Gruber, Hptm. 377.
Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus von, PLt. 404.
— PLt. 545.

Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus von, SLt. 544.
Grunelius, Frh. von, SLt. 467.
Grunenberg, AssArzt. 494.
Grünwald, Maj. 305.
Guggenberger, Hptm. 325.
— Kanzleifunktionär. 5.
Gullmann, GM. 248.
Gummer, SLt. 20.
Gummi, PortFähnr. 62.
Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Frh. von, PLt. 523.
Günther, PortFähnr. 62.
— von, SLt. 111.
Gürster, Hptm. 399.
Guttenberg, Frh. von, PLt. 406. 447.
— Frh. von und zu, PLt. 407.
— Frh. von, PLt. 523.
— Frh. von und zu, Rttmstr. 447.
Gyßling, Hptm. 77. 377.
— PLt. 401.
— PLt. 404.

H.

Haag, Ritt. von, GM. 58. 377. 416.
— Hptm. 399.
— Maj. 405.
Haardt, StArzt. 493.
Haas, Hptm. 408.
Haasy von, SLt. 44. 420.
Habel, Geh.Krgsrat. 2. 63. 433.
Haberl, Wallmeister. 5.
Häberlin, Hptm. 400.
Habermann, Frh. von, Rttmstr. 445.
Haberſack, Hptm. 403.
Hacke, Frh. von, SLt. 524.
Haeckl, PLt. 445.
Haerle, AssArzt. 495.
Hafenbrädl, Hptm. 469.
Häffner, SLt. 263. 540.
Hagen, Maj. 404.
— PLt. 406.
— StArzt. 432.
Hager, AssArzt. 381.
— Hartschier. 524.
Hahn, AssArzt. 249. 410.
— CpsStVetr. 63.
— Gemeiner. 535.
— PLt. 404.
— PLt. 407.
— SLt. 60.
— SLt. 546.
Halder, Hptm. 415.
— Hptm. 415.
— SLt. 544.
Hallberg zu Broich, Frh. von, Hptm. 123.
Haller von Hallerstein, Frh., Hptm. 191.
— Frh., SLt. 421.
Halm, Ritt. von, OStArzt. 495.
— SLt. 365.
Hammer, StArzt. 493.
Hammerschmidt, Hptm. 404.
— PLt. 470.
— SLt. 257.
Hanemann, PortFähnr. 62.
Hanfstängl, Maj. 257. 315.
Hanfstingl, Hptm. 399.
Hang, Hptm. 446.
Hänlein, PortFähnr. 54.
— PortFähnr. 63.
Häring, PLt. 300.
Härl, Meister, 527.
Hartl, PLt. 470.
Hartenfeld, AssArzt. 346.
Hartig, AssArzt. 41.
— AssArzt. 208.
Hartlieb, genannt Wallsporn von, GM. 248. 466.
— Rttmstr. 179.
— StAud. 458.
Hartmann, AssArzt. 494.
— Frh. von, GM. 19.
— Hptm. 521.
— Maj. 376.
— ObstLt. 59.
— PortFähnr. 297.
— PLt. 214.

Hartmann, Zahlmstr. 147.
Hartz, von, SLt. 60.
Harsdorf von Enderndorf, Frh. PLt. 139.
— Frh., PLt. 407.
Hasche, AssArzt. 540.
Hauck, SLt. 473.
— SLt. 546.
Hauer, ObstLt. 130.
Haugk, von, Maj. 496.
Hauner, Rttmstr. 444. 552.
Hauptmann, Hptm. 207.
Haus, RAud. 459.
Hausam, IntdtrSekr. 433.
Hauschildt, AssArzt. 494.
Hauser, Hptm. 400.
Häusler, Hptm. 377. Maj. 404.
Hausner, Maj. 211.
Hausser, Assist. 458.
Haut, SLt. 61.
Hayd, PortFähnr. 54.
Haymann, AssArzt. 45.
Hayn, Zahlmstr. 63. 66.
Hedrich, Cntrlr. 441.
Heerwagen, ObstLt. 334.
Hegel, Hptm. 399.
Heichele, Unterlazaretgehilfe. 533.
Heichlinger, Betr. 64.
Heidemann, SLt. 347. 365.
Heiden, Maj. 344.
— ObstLt. 79.
Heider, von, Hptm. 418.
Heilbronn, StArzt. 493.
Heim, StArzt. 316.
Heimeran, PLt. 407.
— PLt. 470.
Heimpel, Maj. 79.
Heimstädt, SLt. 207.
Heine, Gemeiner. 535.
Heineke, GArzt. 95.
Heininger, Heizer. 535.
Heinl, Hartschier. 524.
— Hptm. 399.
Heinsen, AssArzt. 375.
Held, AssArzt. 208.
— AssArzt. 375.
Held, AssArzt. 494.
— SLt. 139.
Helferich, GArzt. 410.
Heller, PLt. 407. 545.
Hellingrath von, PLt. 416.
— von, PLt. 421. 444.
— von, SLt. 59. 326.
Hellmuth, Intdtrrat, 55.
Helmensdorfer, SLt. 248.
Hemmer, SLt. 61.
— SLt. 96.
Hencky, PLt. 471.
Henigst, Maj. 552.
Henke, AssArzt. 410.
Henn, SLt. 207.
Hennig, von, Hptm. 496.
Henrich, PortFähnr. 62.
Herberger, SLt. 60.
Herd, SLt. 61.
Herding, SLt. 111.
Herfeldt, PLt. 207.
Hergl, PLt. 54.
Hermann, Lazaretgehilfe. 534.
— PortFähnr. 53.
Herold, PLt. 471.
— SLt. 124. 138.
Herr, SLt. 420.
Herrle, Hartschier. 524.
Herrmann, PLt. 406.
— Rchngsrat. 73.
— SLt. 124. 138.
— SLt. 306.
Hertel, AssArzt. 409.
— ZgLt. 553.
Hertlein, Rttmstr. 216.
— von, SLt. 420.
Hertling Frh. von, GM. 364. 465.
— Frh. von, Obst. 445.
Herz, PLt. 470.
— SLt. 447.
Herzer, PLt. 139.
Herzing, Maj. 344.
Hesch, Hartschier, 524.
Heß, SLt. 61.
Heßert, PortFähnr. 62.
— SLt. 347. 365.

Hetzel, PLt. 401.
Heuser, Hptm. 207.
Hey, SLt. 21.
Heydenaber, von, Maj. 520.
— von, PLt. 401.
Heyder, Hptm 469.
— SLt. 111.
Heydolph, SLt. 472.
Heydte, Frh. von der, Rttmstr. 445.
Hickl, PortFähnr. 109.
Hiemer, PortFähnr. 303.
Hierholzer, Unterlazaretgehilfe. 534.
Hierthes, PLt. 406. 446.
— SLt. 419. PLt. 553.
Hilger, Ritt. von, PortFähnr. 374.
Hillenbrand, AffArzt. 44.
— PLt. 470.
Hiller, SLt. 61.
Hillger, Hermann, 550.
Hindl, SekrAssist. 433.
Hingerl, OApthkr. 124.
Hintermayr, PLt. 214. 280.
Hirschberg, Frh. von, Rttmstr. 247. 377.
Hoch, exped. Sekr. 369.
Hocheder, Hptm. 77. 179.
Hochstetter, StVetr. 64.
Höcht, SLt. 473.
Hoeller, SLt. 404. 420.
Hoeltz, Hptm. 405. 521.
Hofacker, PLt. 418.
Höffken, Hptm. 469.
Hoffmann, Ritt. von, GLt. 198. 522.
— PLt. 406.
— Rttmstr. 215. 315.
Hofffstetter von und zu Platzol, Hptm. 41.
Hofmann, AffArzt. 124.
— AffArzt. 346.
— OApthkr. 495.
— SLt. 471.
— StAud. 541.
Hofmeister, Feldwebel. 123.
— SLt. 458.
Högl, Gemeiner. 535.
Högg, MusDirig. 524.
Hohenhausen, Frh. von, PLt. 405.
Hohentanner, Unterlazaretgehilfe. 534.
Höhn, PLt. 3. 19. Hptm. 405.
Höhne, OStArzt. 409. 492.
Holbach, von, ObstLt. 542.
Holländer, Geh. Rchngsrat. 4.
— PortFähnr. 297.
Holle, StAud. 541.
Holzapfel, SLt. 469.
Holzmann, Hptm. 263.
Hönig, ObstLt. 466.
Hörmann von Hörbach, PLt. 444.
Hörmüller, Gemeiner, 534.
Horn, Frh. von, Hptm. 457.
— ObstLt. 4.
— SLt. 61.
— Frh. von, SLt. 61.
— Frh. von, SLt. 421.
Hornstein, SLt. 347. 364.
Hörst, PLt. 406.
Hößlin, von, Maj. 29 263. 315.
Höttinger, SLt. 60.
Huber, Hptm. 263.
— Hptm. 466.
— PLt. 470.
— SLt. 147.
Hübner, SLt. 419.
Hubrich, AffArzt. 540.
Hueber, Hptm. 521.
Hug, StArzt. 366.
Huller, PLt. 123.
Humann, Rttmstr. 444.
Hümmer, PLt. 139.
Huppmann, OApthkr. 307.
Hurler, Unterlazaretgehilfe. 534.
Hurst, PLt. 474.
Hurt, PLt. 326.
Huß, Vetr. 64. 90.
— Vetr. 95.
Hutter, SLt. 206. PLt. 408. 545.
Hüttner, PLt. 544.
— SLt. 168.

J.

Jacobus, SLt. 140.
Jäger, Maj. 403.
— PortFähnr. 62.
— PLt. 20.
— PLt. 54.
— PLt. 419.
Jägerhuber, Maj. 11.
Jakob, AssArzt. 306.
Jaster, AssArzt. 494.
Jeetze, Frh. von, PLt. 523.
Jehlin, PLt. 405.
Ikenberg, AssArzt. 346.
Imhof, Frh. von, PortFähnr. 54.
Imhoff, ObstLt. 256.
Inama von Sternegg, Maj. 398.
Ingelheim, Graf von, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, Hptm. 400.
Illing, Hptm. 94.
Jobst, Gemeiner. 535.
Jochum, Hptm. 405.
Jodl, PLt. 421.
Jooß, AssArzt. 540.
Jordan, SLt. 545.
Jung, PLt. 407.
Jungermann, Hptm. 400.
Junginger, Petr. 95.
Jünginger, PLt. 553.

K.

Kaiser, AssArzt. 410.
— PLt. 470.
— SLt. 544.
Kalb, SLt. 420.
Kalckstein, von, ObstLt. 249.
Kamm, KasInspktr. 30. 127. 527.
Kanz, PLt. 443. 448.
Kanzler, SLt. 66.
Käppel, Hptm. 400.
Karl, LazInspktr. 180.
Karpf, SLt. 341. 365.
Käß, Maj. 258.
Kast, PLt. 420.
Kastl, AssArzt. 124.
Katzenmüller, Zahlmstr. 521. 525.
Kaufmann, SLt. 139.
Kaup, SLt. 473.
Kayling, Hartschier. 524.
Keil, Mechaniker, 527.
Keim, Hptm. 470.
— Obst. 222. GM. 248.
— SLt. 61.
Keiper, KasInspktr. 541.
Keller, Maj. 315. 377.
— Ritt. von, Obst. 248.
— ObstLt. 53.
— RAud. 126.
— SLt. 347. 364.
Kellermann, AssArzt. 44. 171.
Kellner, SLt. 472.
Kemmer, PLt. 408.
Kemmler, AssArzt 21.
Kemnitz von, Rtmstr. 418.
— Ritt. u Edler von, Obst. 558.
Kern, PLt. 544. Hptm. 552.
Kerschensteiner, AssArzt. 495.
Kesling, Frh. von, Hptm. 296.
Keßler, Hptm. 77. Maj. 257. 345. 397.
— Hptm. 399.
— SLt. 21.
Kestel, SLt. 62.
Kestemann, Assist. 140. 541.
Kester, SLt. 62. 79. 345.
Kettner, PortFähnr. 297.
Keyl, OStArzt. 410.
Keyser, SLt. 447.
Keyßner, AssArzt. 494.
Kiefer, AssArzt. 494.
— SLt. 472.
Kiefhaber, Hptm. 280.
Kiener, Maj. 256. 398.
Kiesling auf Kieslingstein, Edler von, PortFähnr. 53.
Kießling, Hptm. 399.
Kikinger, OStArzt. 369.
Kiliani, AssArzt. 140.
— von, GdK. 41.
— von, SLt. 59. 345.
Killermann, SLt. 61.

Killian, StArzt. 140.
Kindermann, OberLt. 56.
Kindler, SLt. 139.
Kinkelin, Chemiker. 526.
Kipp, Hptm. 207.
Kistler, PLt. 470.
Kirchhoffer, PLt. 553.
Kirchmair, LazInspktr. 265.
Kirchner, OApthkr. 222.
Kirschbaum, von, PLt. 296.
— von, PLt. 544.
Kirschner, OApthkr. 541.
Klang, Fabriken-Kommiss. 31.
Klaußner, StArzt. 468.
Kleber, PLt. 96. 404.
Kleemann, PLt. 22.
— PLt. 420.
— PLt. 544.
— PLt. 553.
Klehe, SLt. 472.
Klein, Maj. 314.
— SLt. 472.
— Unterlazaretgehilfe. 534.
Kleinhenz, PLt. 406.
Klesser, AssArzt. 495.
Kleß, SLt. 111.
Klingholz, SLt. 365.
Kloeber, von, Maj. 416.
Klopf, Feldwebel. 5.
Klug, AssArzt. 208.
Knab, PortFähnr. 62.
Knauth, SLt. 207.
Knehr, AssArzt. 222.
Kneitl, PLt. 365.
Knesebeck, von dem, ObstLt. 542.
Knežević v. Sokolac, Ritt., Obst. 55.
Knoblauch, SLt. 473.
Knogler, Hptm. 492. Maj. 552.
Knoll, PortFähnr. 54.
Knörchen, Vetr. 64.
Knözinger, Ritt. von, GAud. 417.
Kobell, von, ObstLt. 169.
Kober, SLt. 472.
Köberle, SLt. 97.
Koch, AssArzt. 306.
— II., Hptm. 215. Maj. 258.
Koch, PortFähnr. 63.
— PortFähnr. 297.
— SLt. 60.
— SLt. 60.
— Wirkl. Geh. Krgsrat. 327.
— Zahlmstr. 4.
Köckert, PLt. 404.
Koerbler, Hptm. 77.
Köhler, AssArzt. 375.
— PLt. 139.
— SLt. 147. 539.
Kohlermann, M., GM-Witwe. 475.
Köglmeier, SLt. 60.
Kolb, PLt. 365.
— SLt. 318.
Kollmann, Hptm. 405.
— PLt. 264.
— PLt. 408. 545.
— SLt. 61.
Kölsch, Hptm. 469.
— SLt. 420.
König, PLt. 407.
Königer, OApthkr. 307.
Königsacker, Hptm. 14.
Königz, Frh. von, GM. 2.
Konrad, PLt. 441.
Kopp, PLt. 406. 446.
Köppel, Hptm. 222.
— OApthkr. 30.
Köppelle, Frh. von, SLt. 258.
Koppmann, GAud. 433.
Korbacher, AssArzt. 409.
Kordler, StVetr. 278.
Kordick, Sergent. 524.
Körger, PLt. 137.
Kornhammer, PLt. 373.
Korte, Hptm. 469.
Köth, SLt. 124, 138. 434.
Kottmayr, PortFähnr. 431.
Kraemer, Hptm. 179. Maj. 257. 398.
Krafft, SLt. 62. 79. 341. 365. 404.
Kraft, SLt. 472.
Krah, AssArzt. 208.
Kramer, AssArzt. 494.
— Hptm. 77.

Kramer, SLt. 472.
Krämer, PLt. 139.
— PLt. 471.
— SLt. 306.
Krane, Maj. 2. ObstLt. 256. 304.
Kranz, Unterlazaretgehilfe. 534.
Kranzbühler, SLt. 473.
Kranzfelder, SLt. 419.
Kränzle, CpsStVetr. 366.
Kraus, SLt. 20.
Krauß, SLt. 20.
— SLt. 471.
— StAud. 458.
Krauth, SLt. 41.
Krawehl, von, ObstLt. 543.
Kreitmair, PLt. 419.
Krell, SLt. 111.
Krempelhuber auf Emingen, Edler von, SLt. 265.
Kremser, AssArzt. 495.
Kreß von Kreßenstein, Frh., Maj. 264.
— PortFähnr. 109.
— SLt. 125. 138. 420. 546.
Kreuter, Hptm. 399.
Kreuz, AssArzt. 171.
Kreuzer, SLt. 381.
Kriebel, GM. 540.
Krieger, Hptm. 77.
— Ritt. von, Maj. 398.
— PLt. 406.
Krippner, Intdtrrat. 55.
Krisak, PLt. 406. 419. 446.
Kronacher StArzt. 468.
Kronberger, Maj. 256.
Kronburger, Vetr. 95.
Kropf, SLt. 62.
Krueger, SLt. 141.
Kruel, OApthkr. 208.
Krug, OStArzt. 410.
Krummacher, AssArzt. 21.
Kruse, PLt. 280. Hptm. 400.
— SLt. 111.
Kryger, von, AssArzt. 494.
Kuby, PLt. 471.
Kuchenmeister, SLt. 305.
Kufner, SLt. 61.
Kuffner, PLt. 545.
Küffner, SLt. 432.
Kugler, Vetr. 95.
Kühlmann, Ritt. von, GLt. 198.
Kuhn, SLt. 373.
Kühnlein, SLt. 207.
Kullmer, AssArzt. 21.
Kumpfmüller, PLt. 470.
Kunkel, PLt. 305.
Kuntz, SLt. 432.
Kunzmann, PLt. 406.
Kupffer, SLt. 420.
Kürmaier, Mechaniker, 526.
Kürmeyer, Feldwebel. 378.
Kürschner, Rchngsrat. 306.
Kurz, Unterlazaretgehilfe. 534.
Kutznitzky, AssArzt. 171.

L.

Laacke, SLt. 341. 365.
Lachemair von, Hptm. 399.
Lahm, AssArzt. 30.
Laible, AssArzt. 432.
Laisle, Vetr. 95.
Lammerer, SLt. 60.
— SLt. 544.
Lampert, SLt. 18.
Lamprecht, OApthkr. 124.
— PLt. 407. 446.
Lang, AssArzt. 45.
— Gemeiner. 94.
— Hptm. 345. 408.
— PLt. 420.
— SLt. 60.
— SLt. 341. 365.
— StAud. 459.
Langer, AssArzt. 468.
Langhäuser, PLt. 546.
Laßberg, Frh. von, PLt. 123. Hptm. 280.
Laubmann, Hptm. 399.
Laue, AssArzt. 494.
Lautenschlager, SLt. 545.
Laux, PortFähnr. 53.

Laux, PLt. 471.
Laval, Maj. 558.
Laves, SLt. 373.
Le Bret-Nucourt, von, Maj. 29. 76.
Lederle, PLt. 139.
Leeb, Obſt. 2.
— ObſtLt. 178.
— SLt. 130. 402.
Lehmann, AſſArzt. 494.
— Hptm. 469.
— PLt. 408. 430.
— SLt. 61. 403.
— SLt. 402.
Lehner, Vetr. 64.
Lehrnbecher, OStArzt. 432.
Le Suire von, Maj. 466. 523.
— PLt. 124.
Leibrock, PLt. 407. 446.
Leichſenring, IntdtrSekr. 433.
Leicht, SekrAſſiſt. 541.
Leinecker, PLt. 421.
Leipold, PLt. 470.
— SLt. 61.
Leiſtner, PLt. 139.
Leitenſtorfer, OStArzt. 316.
Leitl, PLt. 406.
Lell, SLt. 472.
Lemnitz, Muſikmeiſter. 378.
Lentz, AſſArzt. 208.
Lentze, Hptm. 29. 304.
Lenz, SLt. 402.
Leonrod, Frh. von, PLt. 407. 419.
— Frh. von, SLt. 340.
Leoprechting, Frh. von, ObſtLt. 130.
Lerchenfeld, Frh. von, SLt. 303.
— Frh. von, SLt. 473.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Graf von und zu, SLt. 63. 374.
Lerchenfeld-Prennberg, Graf von, GM. 1. 93. 522.
Lettenmayer, PLt. 406. 545.
Leublfing, Graf von, GM. 549.
Leuze, PLt. 407. 421.
Leverkühe, AſſArzt. 171.
Leybold, SLt. 147. 553.
Lichtenſtern, OStArzt. 493.
Lichtenſtern, Reisner Frh. von, Hptm. 123. 522.
— Reisner Frh. von, Maj. 314.
Lidl, Proviantmſtr. 78.
— SLt. 61.
Liebig, Frh. von, SLt. 20.
Liederer von Liederscron, PLt. 248.
Lilgenau, Frh. von, Rttmſtr. 444. 467.
Linde, ObſtLt. 418.
— PortFähnr. 109.
Lindemann, StArzt. 208.
Lindhamer, GM. 376.
Lindner, PLt. 406.
— SLt. 12.
Lippacher, Zahlmſtr. 435.
Liſt, PLt. 405.
— SLt. 404.
Lizius, Hptm. 468.
Lobenhoffer, Maj. 59.
Lochbrunner, Gemeiner. 535.
Lochner von Hüttenbach gen. Heußlin von Eußenheim, Frh., Hptm. 129.
Lochner von Hüttenbach, Frh. von, PLt. 406.
Löchner, PortFähnr. 62.
Loé, Frh. von, GObſt. 418.
Loeb, AſſArzt. 494.
Loeffelholz von Colberg, Frh., SLt. 61.
— Frh., SLt. 347. 365.
Loeſch, Graf von, SLt. 257.
Loewenſtein-Scharffeneck, Graf von, PortFähnr. 53.
Loibl, Hptm. 470.
— SLt. 198.
Looff, Maj. 45.
Lorch, OApthkr. 346.
Loreck, Maj. 305.
Lorenz, AſſArzt. 534.
Loſſow, von, Obſt. 53. GM. 129.
— von, Obſt. 169. GM. 248. 340.

Loſſow, von, SLt. 94.
Lother, PLt. 406.
Lotzbeck, Ritt. von, GStArzt. 1. 180.
Luber, SLt. 471.
Ludwig, Prinz von Bayern, K. H., GdJ. 540.
Ludwig Ferdinand, Prinz von Bayern, K. H., GLt. 539.
Ludwig, Hptm. 418.
Lukas, AſſArzt. 346.
Lund, AſſArzt. 495.
Lüneſchloß von, GM. 540.
— von, PLt. 405.
Lurz, PortFähnr. 297.
Luſtig, AſſArzt. 140.
Luther, Betr. 64.
Lüttich, Hptm. 31.
Lutz, von, GLt. 441.
— Hptm. 11.
— Hptm. 364.
— Frh. von, Hptm. 399.
— PLt. 470.
— SLt. 471.
— von, SLt. 473.
— StArzt. 493.
Luxburg, Graf von, PortFähnr. 54.
— Graf von, SLt. 473.
Luxenburger, AſſArzt. 45.
Luz, OApthkr. 124.

M.

Macher, PLt. 446. 545.
Mack, PortFähnr. 63.
Mackert, SLt. 305.
Mahla, SLt. 473.
Mahler, ObſtLt. 315.
— SLt. 147. PLt. 406.
Maier II., Gemeiner. 535.
— I., Krankenwärter 535.
Maiſch, Zahlmſtr. 375. 448.
Malaiſé, von, GLt. 247.
— von, ObſtLt. 317.
— von, SLt. 546.
Malſen, Frh. von, PortFähnr. 297.
— Frh. von, SLt. 123. 402.
Malſen, Frh. von, SLt. 257.
Mandel, AſſArzt. 306.
Mankiewitz, AſſArzt. 147.
Mann, PLt. 406.
— SLt. 472.
— Edler von Tiechler, Ritt. von, Rttmſtr. 430.
Mannert, SLt. 420.
— SLt. 553.
Mannheimer, AſſArzt. 140.
Männlein, PortFähnr. 297.
Manz, PLt. 402. Rttmſtr. 444. 523.
Manzoli di, Maj. 181.
Marc, AſſArzt. 316.
Marggraff, CorpsStVetr. 63.
Mark, Unteroffizier. 533.
Märklſtetter, Hptm. 415.
Marnet, PLt. 77.
Martin, Maj. 79.
Martini, AſſArzt. 171.
— Hptm. 402.
— Hptm. 469.
Martius, AſſArzt. 409.
Maſſow, von, Obſt. 327.
Mathes, Meiſter. 527.
Matt, AſſArzt. 410.
Matthaei, StArzt. 493.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. von, Maj. 377.
Maul, SLt. 472.
Maunz, AſſArzt. 124.
— PLt. 419.
Maurer, SLt. 545.
Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, K. H., GLt. 253. 260.
May, SLt. 96.
— SLt. 139.
Mayer, Hptm. 405.
— Hptm. 469.
— ObſtLt. 411. 415.
— PortFähnr. 297.
— RchngsRat. 527.
— SLt. 21.
Mayerhöfer, PortFähnr. 54.
Mayſcheider, SLt. 208.
Mayr, AſſArzt. 410.

Mayr, Gefreiter. 364.
— Mechanikergehilfe. 526.
— SLt. 420.
— StAud. 541.
Mayrhofer, GArzt. 417.
— Hptm. 522.
— PLt. 545.
Mayring, OApthkr. 307.
Megele, UArzt. 434.
Mehling, SLt. 281.
Mehltretter, AssArzt. 410.
Mehn, SLt. 257. 402.
Meinel, Maj. 214.
— Vetr. 411.
Meindl, PLt. 406.
Meister, KasInspktr. 171.
Melchior, PortFähnr. 53.
Menz, Ritt. von, Hptm. 3.
Menzel, Hptm. 401.
Mergler, SLt. 334.
Merk, SLt. 258.
Merkel, Maj. 320.
— Maj. 530.
— PLt. 408.
Merkl, FrwrksPLt. 22.
Mertz von Quirnheim, Ritt. SLt. 12.
Meuschel, RAud. 459.
Meyer, PLt. 407. 544.
— PLt. 407. 545.
— PLt. 470.
— SLt. 207.
— SLt. 420.
— SLt. 471.
— Zahlmstr. 554.
Mezger, SLt. 258.
Michaeli, Maj. 416.
Michal, Rttmstr. 456.
Michel, AssArzt. 468.
— SLt. 472.
Micheler, Hptm. 94.
— PLt. 345. 408.
Michell-Auli, PortFähnr. 297.
— SLt. 125. 138.
Michels, AssArzt. 495.
Michl, Krankenwärter. 535.
Miederer, SLt. 60. 402.
Mieg, SLt. 12.
— SLt. 60.
Millauer, Hptm. 345.
— ObstLt. 2. 44. Obst. 256. 376.
Minck, AssArzt. 45.
Mitterer, Hptm. 334.
Mohr, AssArzt. 21.
— AssArzt. 432.
— GArzt. 95.
— SLt. 403.
Momm, PLt. 406.
Monglowsky, Hptm. 399.
Montgelas, Graf von, PLt. 169. 448.
— Graf von, PLt. 420.
Moosmair, OStArzt. 493.
Morgenroth, Maj. 54.
Morhart, AssArzt. 432.
Moser, einj. freiw. Arzt. 534.
— Hptm. 401.
— SLt. 471.
— StAud. 541.
Möser, PLt. 407.
Möslinger SLt. 420.
Mössel, PortFähnr. 109.
Moy, Graf von, PLt. 543.
Mühe, SLt. 138.
Mülholtzer von Mülholtz, Hptm. 122.
Müller, AssArzt. 171.
— AssArzt. 208.
— AssArzt. 409.
— GArzt. 427.
— Hptm. 207.
— Hptm. 399.
— Hptm. 399.
— Hptm. 469.
— KasInspktr. 171.
— Maj. 44. ObstLt. 256.
— Frh. von, Maj. 258.
— ObstLt. 59.
— PortFähnr. 62.
— PortFähnr. 109.
— PLt. 403. 419.
— PLt. 446.

Müller, SLt. 207.
— SLt. 306.
— SLt. 369.
— SLt. 420.
— SLt. 473.
— Zahlmstr. 435.
Münch, Hptm. 431.
Muncker, SLt. 471.
Munker, PLt. 139.
Münster, von, Hptm. 77. 96.
— Frh. von, PLt. 421.
— von, SLt. 111.
Münsterer, PortFähnr. 62.
Murmann, SLt. 544.
Mußbach, Hptm. 123.
Muschi, SLt. 420.
Muxel, SLt. 546.

N.

Nagel, PortFähnr. 109.
— PLt. 407. 447.
— zu Aichberg von, Hptm. 3. 94. Maj. 256. 397.
— zu Aichberg von, SLt. 419.
Nahm AssArzt. 494.
Naumann, Obst. 542.
Nauß, AssArzt. 495.
Nathusius, PLt. 418.
Negrioli, Obst. 550.
Neidhardt, StArzt. 3.
— StArzt. 493.
Neidl, SLt. 60.
Neischl, Hptm. 403.
Neißendorfer, Intdtrrat. 55.
Neithardt, SLt. 420.
Nerschmann Sekr. 541.
Netschert, Hptm. 400.
Neubeck, Frh von, Maj. 94.
Neumann, Obst. 415. 476.
Neumayer, AssArzt. 21.
Neumayr, OStArzt. 316.
— SLt. 139.
Neumüller, SLt. 130.
Neureuther, Obst. 2.
Neustein, PLt. 207.
Ney, SLt. 61.
Niebauer, PortFähnr. 297.
Nieberle, Hptm. 373.
Niedermayr, StVetr. 95.
Nibler, SLt. 59. 515.
Nidermaier, SLt. 207.
— SLt. 431.
Nigst, SLt. 139.
Nischler, StAud. 458.
Nöll, AssArzt. 494.
Nonnenmacher, Sergent. 524.
Nordensvan, von, ObstLt. 543.
Normann, von, PLt. 421.
Nöthig, PLt. 446.
Nüchterlein, SLt. 111.
Nürnberger, Unterlazaretgehilfe. 534.
Nusch, ObstLt. 28.
— SLt. 472.

O.

Ober, Unterlazaretgehilfe. 534.
Oberlindober, SLt. 61. 345.
Obermair, Hptm. 3. Maj. 257. 398.
Oberniedermayr, PLt. 406.
— PLt. 431.
— SLt. 141. PLt. 406.
Oefele, Frh. von, Maj. 191.
Oehme, Maj. 496.
Oelhafen, von, SLt. 172. 457.
Oesterlein, AssArzt. 140.
Offenbacher, SLt. 139.
Oppenheimer, PLt. 471.
Ordolff, PLt. 54.
— SLt. 472.
Orff, Ritt. von, GbJ. 169.
Oster, PLt. 470.
Osthelder, SLt. 471.
Oswald, Zahlmstr. 456.
Oßwald, SLt. 472.
Ortenau, PLt. 407. 446.
Orth, AssArzt. 171.
Ott, Fstgsbauwart. 131.
— Hptm. 3. 430.
— Maj. 257.
— Maj. 258.

Ott, PLt. 470.
— SLt. 25.
— UArzt. 474.
Otto, Maj. 2.
Otzmann, GarnBwltgsInspktr. 412.
Ow auf Wachendorf, Frh. von, Rttmstr. 467.

P.

Pachmayr, OStArzt. 532.
Panizza, PLt. 470.
Panneck, StArzt. 493.
Pappus und Trazberg, Frh. zu Laubenberg und Rauhenzell, PortFähnr. 297.
Paptistella, Maj. 398.
Paradies, AssArzt. 540.
Paraquin, Hptm. 94. 325.
Parseval von, GdJ. 178. 344.
— von, SLt. 125. 138. 403.
Parst, PLt. 215.
Paschke, SLt. 471.
Passavant, PLt. 445.
— SLt. 546.
Patin, StArzt. 432.
Paulus, Hptm. 264.
— SLt. 544.
Paur, PLt. 406.
Pauschinger, PLt. 407.
Pechmann, Frh. von, Maj. 369.
— Frh. von, Obst. 314. 376.
— Frh. von, PLt. 306.
— Frh. von, PLt. 308.
— Frh. von, SLt. 12.
Penzl, AssArzt. 494.
Perathoner, Maj. 55.
Perfall, Frh. von, Rttmstr. 137. 523.
Peringer, SLt. 347. 365.
Perron, PLt. 305.
Perzl, PortFähnr. 62.
Petzl, Ritt. u. Edler von, AssArzt. 21.
— Ritt. u. Edler von, AssArzt. 147.
Peter, Hptm. 76. 408.
Petri, OStArzt. 432.
Petzet, SLt. 473.
Petzold, PLt. 127.
Peuppus, Stabshoboist. 524.
Pfefferlein, Feldwebel. 492.
Pfeiffer, Musikmeister. 378.
— PLt. 138. 408.
— PLt. 207.
— SLt. 125. 138.
— Zahlmstr. 435.
Pfeilschifter, AssArzt. 433. 468.
Pfender, SLt. 258.
Pfister, Hartschier. 524.
Pfisterer, SLt. 420.
Pfistermeister, Ritt. von, PLt. 523.
Pflaum, Hptm. 400.
— PLt. 444. 448.
Pfleger, SLt. 140.
Pflügel, PortFähnr. 54.
Pfordten, Frh. von der, SLt. 207.
Pieverling, von, Hptm. 469.
Pingen, AssArzt. 21.
Pinner, AssArzt. 495.
Pistor, AssArzt. 21.
Pitrof, SLt. 60.
Pizis, PortFähnr. 54.
Platz, SLt. 110.
— SLt. 545.
Plötz, Edler von, Hptm. 94.
— SLt. 419.
— ZgHptm. 552.
Poeplau, AssArzt. 375.
Pöhlmann, Hptm. 170. 400.
— SLt. 318. PLt. 446.
Podewils-Dürniz, Frh. von, Port.-Fähnr. 296.
Pokrzywnicki, von, SLt. 110.
Poli, SLt. 61.
Policzka, PLt. 326. 408.
Pöller, Maj. 373.
Pöllmann, Hptm. 400.
— SLt. 147.
Pölnitz, Frh. von, SLt. 97.
Popp, Bezirksfeldwebel. 5.
— Ritt. von, GLt. 76. 191.
— OStArzt. 410.

Popp, SLt. 545.
Pöppl, Maj. 445.
Port, AssArzt. 44.
— GArzt. 410.
— PLt. 418.
Poschinger, Ritt. von, Obst. 256.
— Ritt. von, PortFähnr. 297.
Poser und Groß-Nädlitz, von, Obst. 55.
Possner, AssArzt. 171.
Pößnecker, PLt. 406.
Pracher, Rttmstr. 54.
— SLt. 21.
— SLt. 347. 365.
Pracht, Hptm. 400.
Prager, PortFähnr. 53.
Prandh, GdJ. 301.
Prand, Maj. 2.
Preuß, SLt. 207.
Preuße, Vetr. 64.
Priel, SLt. 111.
Prielmayer Frh. von Priel, Maj. 191.
Prieser, PLt. 446.
Prinz, LazInspktr. 366. 534.
Prinzing, AssArzt. 346.
Probst, Wachtmeister. 524.
Promm, Kanzlist. 526.
Pröstler, Maj. 130.
Prühäußer, PortFähnr. 53.
Prunner, SLt. 61.
Pschorr, SLt. 473.
Pündter, ObstLt. 344.
Purpus, Hptm. 365.

R.

Raab, PortFähnr. 297.
— PLt. 141. 544.
Rabe, Revisor. 49.
Rabung, SLt. 430. 520.
Rabus, Rchngsrat. 6.
Radičević, Hptm. 543.
Raila, Obst. 2.
— SLt. 546.
Raithel, SLt. 472.
— ZgHptm. 553.
Rambaldi, Graf von, Hptm. 127.
Rampacher, PLt. 365.
Randebrock, Hptm. 404.
Ranke, von, PLt. 446.
— SLt. 124. 13<.
Rapp, AssArzt. 533.
Raschbacher, SLt. 20.
Rasor, PLt. 320.
Rast, Zahlmstr. 66.
Rathgeber, PLt. 305.
Ratzinger, Hptm. 3. 59. Maj. 256.
Rau, PLt. 264. Hptm. 399.
Rauch, Meister. 527.
— StArzt. 21.
Rauchenberger, PLt. 405.
Raum, SLt. 473.
Raumer, PLt. 431.
Rauscher auf Weeg, Ritt. u. Edler von, Rttmstr. 138.
Rebay von Ehrenwiesen, Maj. 304. 377. 398.
Reber, Hptm. 399.
— PLt. 406.
Reck, Hptm. 94.
— Obst. 530.
— Frh. von, PortFähnr. 296.
— von, PLt. 405.
— Frh. von, SLt. 124. 138. 403.
Reder, PLt. 408.
Redwitz, Frh. von, Maj. 257. 398. 523.
— Frh. von, PLt. 66.
— Frh. von, PLt. 374. 444.
Regemann, von, SLt. 258.
Regnault, PLt. 139.
— StArzt. 493.
Regnet, PLt. 404.
Reh, SLt. 139.
Rehm, Hptm. 399.
Reichenberger, SLt. 139.
Reichert, Hptm. 399.
— Ritt. von, PortFähnr. 53.
— Ritt. von, PLt. 445.
— StArzt. 409.
Reichl, PLt. 59.
Reichlin von Meldegg, Frh., Obst. 4. 59. 417.
— Frh., SLt. 123.

Reichmann, von, Hptm. 278.
Reiling, SLt. 140.
Reinhard, GM. 1. 376.
— SLt. 420.
Reinig, AssArzt. 306.
Reinöhl, SLt. 248.
Reinthaler, AssArzt. 306.
Reismann, AssArzt. 306.
Reisenegger, Hptm. 469.
Reisinger, Feldwebel. 5.
Reiß, SLt. 76.
Reißenbach, SLt. 258.
Reiter, AssArzt. 346.
Reitzenstein, Frh. von, Maj. 215.
— Frh. von, Maj. 398.
— Frh. von, PLt. 445.
— Frh. von, Rttmstr. 190.
— Frh. von, SLt. 123. 545.
— Frh. von, SLt. 123.
Renauld, Edler von Kellenbach, Ritt. von, ObstLt. 256. 467.
Renner, OStArzt. 515.
— SLt. 111.
Reschreiter, Rttmstr. 522.
Rettig, PortFähnr. 62.
Reuß, Obst. 530.
Reußner, AssArzt. 21.
Reymann, SLt. 473.
Richter, LazInspktr. 249.
— StAud. 458.
Riedel, Hptm. 447.
— SLt. 365.
Riederer, KasInspktr. 30.
— Maj. 215.
— PLt. 170.
— SLt. 21.
Riedheim, Frh. von, Obst. 179. 376. 417. 522.
Riedinger, StArzt. 468.
Ries, Maschinist. 535.
Riese, AssArzt. 124.
Rinecker, ObstLt. 94.
— PortFähnr. 53.
— PLt. 30. Hptm. 399.
Ritter, Hptm. 399.
— PLt. 369.
Ritter, SLt. 174.
Rittmann, ObstLt. 552.
— PortFähnr. 54.
Robitzsch, SLt. 60.
Röbl, Hptm. 138. 280.
Rock, Maj. 398.
Röck, PLt. 408. 545.
Röckelein, IntdtrSekr. 458.
Röckl, SLt. 138. PLt. 553.
Rödel, Kanzlist. 281.
Röder, Musikdirigent. 6.
— SLt. 473.
Roeder, von, AssArzt. 494.
Roemmelt, SLt. 207.
Roger, PLt. 314.
Röger, Hptm. 44.
Rogl, PortFähnr. 62.
Rogler, AssArzt. 21.
Rögner, Hausdiener. 535.
— SLt. 207.
Röhring, OStArzt. 432.
Römer, AssArzt. 495.
Romundt, SLt. 365.
Rösch, Hartschier. 129.
Roselieb, AssArzt. 494.
Rosenberger, PLt. 408.
— StArzt. 468.
Rosenbusch, SLt. 61.
Rosenfeld, AssArzt. 346.
Rosenmerkel, SLt. 403.
Rößert, Vetr. 95.
Rößler, SLt. 140.
Roßmann, Kzlrat. 7.
Roßnitz, AssArzt. 306.
— UArzt. 66.
Roth, OStArzt. 409.
— PLt. 407. 545.
— PLt. 470.
— RAud. 459. 495.
— SLt. 62. 79.
— SLt. 471.
— SLt. 472.
Rothhammer, AssArzt. 44.
Rotter, StArzt. 493.
Rottmann, SLt. 306.
Royackers, OApthkr. 447.

Ruchte, PLt. 553.
— SLt. 419.
Rückert, SLt. 471.
Rudolf, PortFähnr. 297.
Rüdel, SLt. 472.
Rüdinger, SLt. 123.
— SLt. 473.
Ruedorffer, Edler von, Maj. 427.
Rügemer, Rchngsrat. 6.
Rühle, StArzt. 493.
Ruidisch, UArzt. 378.
Ruith, PortFähnr. 297.
Ruland, AssArzt. 493.
— Maj. 256.
Runck, AssArzt. 346.
Runkwitz, MarineStArzt. 32.
Ruoff, Maj. 543.
Rupp, Hptm. 400.
Rupprecht, Prinz von Bayern, K.H., PLt. 110. Rttmstr. 190. 531.
Rupprecht, SLt. 421.
Ruß, FrwrksPLt. 22.
— Maj. 397. 446.
Rußwurm, OStArzt. 3.

S.

Sachse, ObstLt. 542.
Sack, OApthkr. 495.
Safferling, Ritt. von, GdJ. 217. 263.
Sagmeister, Rendant. 78.
Sailer, Hptm. 469.
— PLt. 74.
Salb, SLt. 61.
Samhaber, PLt. 281. 419.
Sämmer, PLt. 406.
Sand, Vetr. 45. 95.
Sapper, Hptm. 469.
Sartor, PortFähnr. 297.
Sartor auf Gansheim, Frh. von, SLt. 421.
Säuberlich, AssArzt. 494.
Sauer, AssArzt. 540.
— von, GdA. 551.
— UVetr. 412.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst zu, Maj. 258.
Sazenhofen, Frh. von, GLt. 76. 416.
Scanzoni von Lichtenfels, AssArzt. 494.
Schaaf, SLt. 96.
Schaaff, SLt. 59.
Schacky auf Schönfeld, Frh. von, Hptm. 522.
— Maj. 79. 123. 264.
Schaezler, Maj. 94.
Schäfer, OStArzt. 493.
Schaffteck, SLt. 140.
Schäzler, PLt. 469.
Schalk, PLt. 470.
Schallern, Ritter und Edler von, Obst. 430.
Schamberger, PortFähnr. 62.
Schanzenbach, AssArzt. 21. 375.
Schauber, PortFähnr. 431.
Schauer, Hptm. 130. 408.
Schaumann, AssArzt. 540.
— einj.-freiw. Arzt. 534.
Scheblein, SLt. 111.
Scheffels, SLt. 472.
Scheffer, PortFähnr. 109.
Scheffold, Gemeiner. 535.
Scheftlmayr, ObstLt. 415.
Scheibenbogen, SLt. 20.
Scheidler PLt. 139.
Scheidter, PLt. 110.
Schelle, AssArzt. 494.
Schellenberger, SLt. 341. 365.
Schellerer, OStAud. 459. 513. 526.
Schenk, UArzt. 534.
Scherber, SLt. 473.
Scherer, SLt. 421.
— SLt. 549.
Schermayer, Arbeiter. 526.
Scheuchl, SLt. 472.
Scheurer, KasInspktr. 171.
Scheuring, SLt. 60.
Schickendantz, SLt. 21.
Schickhardt, AssArzt. 494.
Schiemann, StArzt. 493.
Schierlinger, Hptm. 401.
Schild, AssArzt. 21. 198. 468.
Schill, von, Obst. 327.

Schiller, OStArzt. 533.
— SLt. 265.
Schilling, SLt. 28.
Schindler, Gemeiner. 535.
Schintling, von, SLt. 265.
Schlagbauer, Gemeiner. 535.
Schlagintweit, Hptm. 11. Maj. 257. 264.
Schlatter, ObstLt. 411. 415.
Schlegel, SLt. 469.
— SLt. 469.
Schleich, von, SLt. 347. 365. 403.
— SLt. 472.
— von, SLt. 546.
Schleicher, PortFähnr. 109.
Schlenk, Rchngsrat. 6.
Schleußner, PLt. 406.
Schley, Hartschier. 524.
Schlicht, PLt. 470.
— StArzt. 532.
Schlink, Maj. 398.
Schlirf, AssArzt. 140.
Schlosser, PLt. 521.
— Unterlazaretgehilfe 535.
Schlothauer, SLt. 248.
Schloymann, AssArzt. 208.
Schlund, FstgsBauwart. 131.
Schmädel, Ritt. u. Edler von, ObstLt. 256.
— Ritt. u. Edler von, Obst. 416. 430.
Schmaltz, von, ObstLt. 377.
Schmauß, PLt. 492.
Schmeckenbecher, Maj. 278.
Schmelzer, Hptm. 110.
Schmid, AssArzt. 494.
— Hptm. 169.
— Hptm. 400.
— OStArzt. 410.
— PortFähnr. 63.
— PLt. 530.
— RAud. 459.
— SLt. 208.
— Unterlazaretgehilfe. 534.
Schmidhuber, Hptm. 400.
Schmidt, AssArzt. 346.
— AssArzt. 495.
Schmidt, Gemeiner. 535.
— GM. 2. 314. 340.
— Hptm. 207.
— Hptm. 264. 408.
— Hptm. 402.
— Hptm. 558.
— PLt. 470.
— PLt. 545.
— SLt. 207.
— SLt. 207.
— SLt. 208.
— SLt. 473.
— StArzt. 493.
— Vetr. 411.
Schmidt-Scharff, PortFähnr. 63.
Schmidtborn, PLt. 544.
Schmidtkonz, PLt. 544.
Schmidtlein, AssArzt. 21.
Schmidtler, SLt. 60.
Schmitt, AssArzt. 410.
— AssArzt. 410.
— AssArzt. 495.
— Hptm. 470.
— Maj. 110.
— Maj. 520.
— PortFähnr. 53.
— PortFähnr 62.
— PLt. 248.
— PLt. 431.
— PLt. 469.
— PLt. 471.
— SLt. 60.
— SLt. 125. 138.
— UArzt. 448.
Schmitz, StArzt. 493.
— StArzt. 493.
Schmutterer, Vetr. 95.
Schnabelmaier, AssArzt. 124.
Schneider, AssArzt. 124.
— Hptm. 403.
— Maj. 305.
— PLt. 471.
— Revisionsbeamter. 136.
— Rttmstr. 445.
— SLt. 347. 365.
— SLt. 421.
— SLt. 473.

Schneider, StAud. 458.
Schnellenbach, Assist. 79.
Schnepff, Rchngsrat. 527.
Schnürlen, von, Obst. 543.
Schoch, Hptm. 264.
— PLt. 406.
Schock, Hartschier 524.
Schöfer, SLt. 139.
Scholl, SLt. 472.
Scholler, PLt. 104.
Schöller, Maj. 2.
Scholz, IntdtrAssess. 55.
Schöndorf, AssArzt. 433.
Schönhueb, Frh. von, AssArzt. 494.
Schönninger, Obst. 376.
Schöppner, AssArzt. 494.
Schotte, AssArzt. 494.
Schöttl, Rttmstr. 315.
— SLt. 546.
Schramm, SLt. 473.
Schraudenbach, SLt. 60.
Schredinger, Hptm. 169.
Schreiber, FrwrksLt. 22.
— SLt. 431.
Schreiner, PLt. 406.
Schreyer, Obst. 169. 340. 376.
Schroen, SLt. 111.
Schröder, von, GArzt. 456.
— Hptm. 280. 305.
— PLt. 471.
— SLt. 345.
Schropp, PLt. 421.
Schröter, Sergent. 123.
Schubaert, von, Maj. 11.
Schuck, PLt. 469.
Schuegraf, OApthkr. 140.
Schuh, SLt. 403.
Schultheiß, PLt. 406.
— SLt. 420.
Schultze, Geh. Kriegsrat. 2. 63.
Schulz, GLt. 45.
— PLt. 419.
— II., UArzt. 534.
Schulze, PortFähnr. 416.
— Rttmstr. 530.
Schuhmacher, GM. 170. 198. 376.
Schunke, StArzt. 493.
Schupbaum, PLt. 403.
Schüpple, Hptm. 469.
Schürenberg, PLt. 470.
Schuster, Hptm. 206.
— Maj. 305.
— Obst. 178.
— Rttmstr. 305.
— SLt. 402.
— StArzt. 208.
— Unterlazaretgehilfe. 534.
Schütte, Ingenieur. 30.
— LazOberInspktr. 180.
Schütz, Vetr. 64.
Schwager, SLt. 60.
Schwaiger, SLt. 471.
Schwalb, Maj. 256. 398.
Schwanhäußer, SLt. 473.
Schwank, Hptm. 405.
Schwarz, SLt. 111.
— StVetr. 411.
Schwarzenberger, SLt. 61.
Schwarzkopf, SLt. 110.
Schwarzmann, PLt. 553.
Schwarztrauber, Vetr. 410.
Schwarzwälder, PLt. 305.
Schweiger, Krankenwärter. 535.
— PortFähnr. 297.
Schweitzer, AssArzt. 45.
Schweizer StArzt. 493.
Schwenck, Hptm. 377.
Schwenninger, Maj. 2. 93.
Schwinserd, Vizewachtmeister. 317.
Sckell, Obst. 76. 138.
Sedlmair, SLt. 44. 403.
Seefried auf Buttenheim, Frh. von, SLt. 198.
— SLt. 263. 540.
Seeger, PLt. 408.
Seidenschwarz, PLt. 306.
Seidl, Hptm. 381.
Seif, AssArzt. 306.
Seifert, AssArzt. 306.
Seiler, SLt. 472.
— StArzt. 493.
Seinsheim, Graf von, Maj. 177.
Seißer, PortFähnr. 297.
Seither, Hptm. 405.

Seitz, Hptm. 447.
— PortFähnr. 374.
— StArzt. 468.
— Zahlmstr. 73.
Sekya, Hptm. 22.
Sellmayr, Hptm. 400.
Sendtner, StArzt. 493.
Sensburg, SLt. 139.
Sepp, PLt. 110.
Sertorius, SLt. 60.
Seuffert, GM. 315.
Sewi, Hartschier, 524.
Seydel, Militärgeistlicher. 534.
Seyffer, SLt. 248.
Seyfferth, SLt. 140.
Seyfried, PLt. 401.
Seyring, Hptm. 399.
— Hptm. 403.
Sichart von Sichartshofen, Rttmstr. 123.
— Rttmstr. 445.
Sicherer, von, GArzt. 48.
— PortFähnr. 298.
Siebenlist, SLt. 472.
Siebert, PLt. 408. 545
— StArzt. 346.
Siegismund, Verleger. 174.
Sielmann, AssArzt. 21.
Sigl, Vetr. 411.
Silbernagel, AssArzt. 495.
Simon, Feldwebel. 5.
— PortFähnr. 54.
Sindel, Zahlmstr. 434.
Sing, AssArzt. 346.
— Hptm. 552.
— PLt. 407. 446.
Singer, AssArzt. 171.
Sinz, Maj. 345.
Sirl, Maj. 263. 315.
Sittmann, AssArzt. 495.
Sobotta, SLt. 111.
Soenderop, SLt. 472.
Solbrig, OStArzt. 532.
Söldner, SLt. 60.
Sommer, SLt. 142.
Sondinger, Maj. 377.
Sondinger, Obst. 304. 317. 376. 416.
Sonntag, SLt. 419.
Speidel, Frh. von, PLt. 417. 444. 448.
Spiegel, SLt. 61.
Spielhagen, SLt. 61.
Spies, von, Maj. 258.
— von, PLt. 403.
— StArzt. 493.
Spillecke, PortFähnr. 53.
Spindeler, PLt. 470.
Spindler, Hptm. 44.
— PLt. 470.
Spreti, Graf von, SLt. 60.
Stabel, AssArzt. 21.
Stabl, Betriebs-Inspktr. 63.
Stadelmann, Betriebs-Inspktr. 526.
Stadler, AssArzt. 495.
— PLt. 139.
Stahl, StAud. 458.
Stählin, SLt. 420.
Stallberg, SLt. 208.
Stapp, Obst. 169. 325.
Stark, Hptm. 400.
Starkmann, Krankenwärter. 535.
Staubwasser, SLt. 257. 419.
Stauffenberg, Schenk Graf von, PLt. 470.
Staudinger, Maj. 445.
Staudt, von, GbJ. 197.
— von, PLt. 474.
— von, SLt. 402.
Stautner, PLt. 406.
Steffenelli von Prenterhof und Hohenmaur, PLt. 523.
Steger, Hptm. 403.
Steichele, Geh. Kriegsrat. 2.
— SLt. 545.
Steidle, PLt. 470.
Steiger, Vetr. 64.
Steigerwaldt, SLt. 111.
Stein, Frh. von, PLt. 96.
— SLt. 207.
Steinbauer, PLt. 405.
Steinbruch, Hptm. 552.

Steiner, Geh. KzlSekrtr. 63.
— Hptm. 170.
— Kanzleifunktionär. 5.
— Maj. 110.
— PLt. 406.
Steinert, AssArzt. 494.
Steingruben, OApthkr. 346.
Steinhauser, SLt. 111.
Steinheil, AssArzt. 495.
Steinheimer, AssArzt. 494.
Steinitzer, PLt. 141.
Steinl, Dreher. 526.
Steinle, PLt. 445.
Steinling zu Boden und Stainling, Frh. von, GLt. 522.
— PLt. 523.
— SLt. 257.
— SLt. 420
Steinmetz, SLt. 124. 138.
Steinsdorf, von, Hptm. 3. Maj. 257. 398.
— von, Hptm. 398.
Stengel, Frh. von, Hptm. 399.
— Frh. von, Maj. 11.
— ObstLt. 381.
— Frh. von, SLt. 147.
Stephan, SLt. 60.
Stephinger, PLt. 553.
Sternecker, ObstLt. 411. 466.
Stetten, von, PLt. 340. Rttmstr. 520. 532.
— von, PLt. 421.
Steyrer, SLt. 472.
Stich, Hptm. 469.
Stichter, PLt. 408.
Stiller, AssArzt. 21.
Stingl, SLt. 365.
Stirner, Kzlrat. 7.
Stix, AssArzt. 306.
Stobaeus, AssArzt. 533.
Stöber, ObstLt. 59.
— PortFähnr. 62.
— SLt. 347. 365.
Stock, SLt. 62. 79.
— Stabstrompeter. 317.
Stöcker, Feldwebel. 5.
Stockhammern, Edler von, ObstLt. 178.
— Edler von, PortFähnr. 53.
— Edler von, SLt. 20.
Stöckler, Hptm. 405.
Stoffel, Maj. 130.
Stöhr, ZgLt. 346. 366.
Stoll, PLt. 470.
— SLt. 419.
— SLt. 471.
Stollberger, PortFähnr. 62.
Stömmer, PLt. 122.
Störkel, AssArzt. 45.
Stößl, Krankenwärter. 535.
Strasser, GM. 542.
Straßner, Maj. 257. 315. 398.
— Maj. 257. 404.
Straub, SLt. 471.
Strauß, Assess. 306. 433.
— Feldwebel. 378.
— Frh. von, Hptm. 29.
— OStArzt. 543.
Streck, Geh. Rchngsrat. 63.
— Hptm. 3. Maj. 257. 316.
— Rchngsrat. 63.
Streicher, Hptm. 400.
Streitel, Hptm. 399.
— Rttmstr. 54. Maj. 257.
Stretz, Feldwebel. 524.
Stritter, StArzt. 493.
Ströbel, Hptm. 12.
Ströfer, SLt. 139.
Strübe, RAud. 104.
Stubenrauch, PLt. 407.
Stuhler, PLt. 470.
Stuhlreiter, OStAud. 459. 513. 525.
— SLt. 60.
Stumpf, Hptm. 469.
Sturm, Cntrlr. 78. 127. 526.
— PLt. 248.
— PLt. 408. 545.
Stutz, SLt. 472.
Sutner von, SLt. 347. 364.
Sutor, KzlSekr. 140.
Swieszewski, von, PortFähnr. 62.

T.

Taeffner, SLt. 61.
Taeuffenbach, Ritt. und Edler von, SLt. 545.
Tafel, SLt. 55.
Tann, Frh. von und zu der, Maj. 2.
— Frh. von und zu der, Rttmstr. 3. Maj. 257.
— Rathsamhausen, Frh. von und zu der, Maj. 326. 397.
— Rathsamhausen, Frh. von und zu der, Obst. 179. 248.
Tattenbach, Graf von, PortFähnr. 296.
— Graf von, SLt. 198.
Tausch von, PLt. 430.
Tautphoeus, Frh. von, PortFähnr. 297.
Taxis, Fürst von Thurn und, PLt. 247.
Temme, StArzt. 493.
Teply, SLt. 471.
Tettenhamer, AssArzt. 494.
Thaler, SLt. 61.
Thäter, Maj. 170.
Then, Hptm. 325.
— PLt. 43.
Theysohn, SLt. 170.
Thieß, SLt. 139.
Thoma, Maj. 222. 266.
— SLt. 207.
Thomann, SLt. 472.
— Vetr. 95.
Thomas, AssArzt. 494.
Thomsen, AssArzt. 346.
Thüna, Frh. von, 382.
Thüngen, Frh. von, Rttmstr. 78. 374.
— Frh von, SLt. 61.
Thürheim, Graf von, GM. 523. GLt. 552.
Tillmann, Hptm. 400.
Toelle, AssArzt. 306.
Tognarelli, Hptm. 12.
Törring-Jettenbach, Graf zu, SLt. 43. PLt. 405.
Traitteur, Ritt. von, SLt. 60.
Träsch, SLt. 207.
Traut, Krankenwärter. 535.
Trendel, SLt. 147.
Trentini, von, Obst. 179. 376.
Treutlein-Mördes, PLt. 403.
Tröltsch, SLt. 471.
Trommsdorff, UVetr. 474.
Trunk, Vetr. 411.
Trzetziack, AssArzt. 171.
Tuch, PLt. 408.
Tünnermann, SLt. 402. 419.

U.

Übele, KasInspktr. 171.
Ueberfezig, PLt. 408.
Uhl, SLt. 420.
— SLt. 472.
Ullersperger, KasInspktr. 411.
Ullrich, AssArzt. 140.
Ulmer, Maj. 169.
— ObstLt. 411. 416.
Ulrich, Maj. 3. 404.
Ulsamer, IntdtrSekr. 433.
Unruh, von, Obst. 542.
Uthmann, Hptm. 418.
Utz, SLt. 60.
— SLt. 125. 138.

V.

Vacchiery, Ritt. von, Maj. 314.
Vallade, von, SLt. 524.
Vanoni, Hptm. 470.
Vara, PortFähnr. 53.
Vay, AssArzt. 346.
Veith, AssArzt. 21.
— SLt. 546.
Velten, SLt. 540.
Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, Graf von, GdJ. 465. 522.
— genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, Graf von, SLt. 419. PLt. 445.
Vetter, PLt. 545.